Germ. sp. 231–2, 3/4

Digitized by Google

Ug = 5639 =

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande,

herausgegeben

von

Jacobi und Kraut.

Zweyter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,

gedruckt bey W. Pockwitz, jun.

1788.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Gedanken über den ersten Aufsatz in dem vierten Stücke des ersten Jahrgangs der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, über die Aufhebung des Meyerrechts *).

In dem vierten Stücke der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande hat in der ersten Nummer ein ungenannter Verfasser die wichtigen Fragen aufgeworfen:

1) Ist

*) Ohne die Absicht zu haben, den Annalen die Bestimmung eines Kampfplatzes für streitige Meinungen zu geben, halten wir es dennoch ihrem Zwecke angemessen, unsern Lesern hier eine Abhandlung vorzulegen, welche den Nutzen des Meyerrechts aus Gründen vertheidiget, die derer nicht unwürdig sind, womit dessen Schädlichkeit vor kurzem in diesen Blättern behauptet worden. Auf beiden Seiten zeigt sich in der Beurtheilung der Sache praktische Kenntniß ihrer Lage und scharfsinnige

1) Ist die meyerrechtliche Verfassung der Bauerhöfe für den Wohlstand des Landmannes, für den Ackerbau und

Prüfungsgabe, verbunden mit den redlichsten Absichten eines wohlgestimmten Patriotismus; und je mehr Gleichheit dieses Verhältniß der Streitenden hat, desto zuverläßiger bahnt Widerspruch der Wahrheit den Weg. Großen Gewinn erhält solche schon dadurch, daß beide Theile des weiten Abstandes ihrer Meinungen ohnerachtet, nichts destoweniger die Nothwendigkeit einer Reform der jetzigen Verfassung unsers Meyerrechts, einstimmig anerkennen, wenn es auch (wie wir jedoch nicht dafür halten) unentschieden bleiben sollte, ob dessen gänzliche Aufhebung vortheilhafter wäre oder nicht. Liegen dieser vorjetzt Bedenklichkeiten und Hindernisse im Wege, die erst durch Länge der Zeit verwittern müssen; so führt doch noch wohl die Ueberzeugung von den unläugbaren der allgemeinen Wohlfahrt höchst nachtheiligen Mängeln des gegenwärtigen Meyerrechts dazu, durch mehr bestimmte, dem Besten der Unterthanen, der Gutsherrschaft und des Staats genauer angemessene Gesetze, schon dem jetzigen Zeitalter einen Theil der wichtigen Vortheile zu verschaffen, deren völliger Genuß vielleicht erst einer späten Nachkommenschaft mit Einführung der allgemeinen Freyheit des Bauernstandes vorbehalten ist. Die edlere Substanz senkt sich von selbst gereiniget zu Boden, wenn man nach und nach die mit ihr vermischten heterogenen Theile auflöset.

Wohin unser Urtheil über die Sache sich lenke, das wird aus den hinzugefügten Anmerkungen hinlänglich sichtbar werden. Wir geben jedoch solches nicht für untrüglich aus, sondern halten es blos für zwey einzelne Stimmen unter tausenden des Publikums. A. d. H.

und mithin für den Staat die zuträglichste, zweckmäßigste und beste? oder

2) ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig, oder bedürftig, und welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste?

Der Verfasser hält bey Beantwortung der ersten Frage dafür, daß der Zustand unsers Meyermannes höchst traurig sey, daß er dem Ackerbau nachtheilig, mit einer außerordentlichen Härte verbunden und daher für den Staat in keinem Betrachte zuträglich sey; und glaubt, daß dieser Zustand, durch eine Aufhebung des Meyerrechts und eine, dem Landmanne zu ertheilende, völlige Freyheit und vollkommnes Eigenthum verbessert werden könne.

Diese vorgeschlagene Verbesserung betrifft die Wohlfahrt von dem grösten Theile der Einwohner des Landes, sie ist daher von der äussersten Wichtigkeit; sie vernichtet zugleich eine Einrichtung, so seit mehrern Jahrhunderten von unsern Vorfahren, als dem Lande höchst nützlich, durch Landesrecesse bestätiget worden; sie erfordert daher die genaueste Erörterung.

Gehet man auf die ältesten Zeiten zurück, so leidet es keinen Zweifel, daß der Grund und Boden, den jetzt der Meyermann bebauet, ehedem seinem Gutsherrn gehöret habe. Dieser war der Herr und Eigenthümer. Die Unmöglichkeit, alle seine Ländereyen selber zu cultiviren und die Nothwendigkeit der fremden Hülfe veranlaßten, daß unter gewissen Bedingungen der Acker einem

Fremden überlassen wurde. Ein jeder schloß den Contract nach seiner Convenienz, es war daher natürlich, daß die Contracte der Gutsleute unter sich verschieden waren. Die mehresten waren auf gewisse Jahre bestimmt, nach gerade aber wurden sie erblich. So lange der Gutsmann nur seinem Gutsherrn pflichtig war, bekümmerte man sich nicht um die errichteten Contracte. Allein, so bald der Gutsmann auch dem Staate pflichtig wurde, und gemeine Lasten tragen sollte, änderte sich dessen Lage. Nun war dem Landesherrn daran gelegen, daß der Landsmann die Landesabgiften bezahlen konnte; dadurch wurde die Erblichkeit des Gutsmannes bestätiget und die Einziehung der Höfe verboten. Der Gutsherr aber suchte nur seine Gefälle zu sichern, und in dieser Rücksicht wurde durch Landesgesetze bestimmt, daß ohne seine Einwilligung kein Stück des Hofes veräußert werden durfte, und daß, im Fall der Gutsmann den Hof ruinire, oder seine Abgiften nicht bezahle, er des Hofes verlustig seyn sollte.

Durch diese Einrichtung gewann der Gutsmann am mehrsten: aus einem Zeitpächter wurde er nun ein Erbpächter. Er erhielt den Hof für sich und seine Familie, und so lange er seine Abgaben gehörig entrichtete, konnte ihn niemand verdrängen, und alles, was er auf dem Hofe erwarb, wurde sein völliges Eigenthum. Der ungenannte Verfasser der Schrift in den Annalen erkennet es (Pag. 16.) daß diese Einrichtung den Vortheil gewähre, daß sie den Hof erhalte und die gutsherrlichen Gefälle sichere; er glaubt aber, daß dieser Nutzen durch

den

den Nachtheil, den die Einrichtung mit sich führe, theuer erkaufet würde.

Was soll denn diese Einrichtung für Nachtheil haben? Der Verfasser sagt:

1) Freyheit und Eigenthum fehlen dem Bauer, es fehlen ihm daher zwey große Bewegungsgründe zum regen Fleiße, zur Munterkeit und Thätigkeit; Fortschritte in der Landhaushaltung und dem Ackerbau dürfe man daher nicht erwarten.

Dieser Satz des Verfassers, wenn er gegründet wäre, bewiese mehr, als die Absicht des Verfassers gewesen seyn kann; denn es würde daraus folgen, daß ein jeder Pächter, da er kein Eigenthum seines gepachteten Grundstückes hat, es nicht verbessern werde (a).

England, welches der Herr Verfasser (P. 5.) so sehr erhebt, zeiget ihm das Gegentheil. Nach seiner eignen Behauptung soll dieses Land dasjenige seyn, wo der Ackerbau am mehrsten blühet; und wer bebauet es? sind es nicht größtentheils Farmers, oder Pächter, die auf gewisse Stellungszeiten ganze Höfe, oder auch einzelne Ländereyen gepachtet haben?

Wie viel glücklicher sind nicht in dem Betracht unsere Meyerleute; sie haben nicht auf Stellungszeit gepachtet, sondern, sie haben eine **Erbpacht**; ihr Zins kann ihnen, sie mögen ihr Land noch so sehr verbessern, nie gesteigert werden; dagegen dieses bey einer Zeitpacht zu besorgen ist. (b)

Wie viele Gegenden im Lande beweisen nicht hierunter die Glückseligkeit unsrer Meyerleute. Mit welchem

chem emsigen Fleiße suchen sie nicht ihre Pertinenzien zu verbessern und ihr und ihrer Kinder Vermögen dadurch zu verstärken! Der nachläßige Wirth aber wird seinen Ackerbau vernachläßigen, er mag ein völliges Eigenthum, oder ein eingeschränktes besitzen.

2) Die Meyerrechte erfordern ein eigenes Studium.

3) Die Gesetze der Meyerrechte wären unvollständig, könnten auch nie vollständig werden.

Daß besonders im Lüneburgischen die Gesetze des Meyerrechts sehr unvollständig sind, leidet keinen Zweifel, allein eben dieses giebt die Veranlassung, daß man seit mehrern Jahren die Absicht gehabt hat, eine Meyerordnung zu verfertigen. Werden in dieser die Grund-Principia gehörig und deutlich festgesetzet, so wird das Studium ja wohl nicht mehr so schwer bleiben.

4) Die meyerrechtliche Verfassung veranlasse Mißhelligkeiten, Collisionen und Mistrauen zwischen Gutsherren und Obrigkeiten.

Dieses soll sich insonderheit dadurch beweisen, daß der Gutsmann sich bald an seinen Gutsherrn, bald an seinen Gerichtsherrn wendet; es soll eine Vorliebe des Gerichtsherrn für seine Gutsleute bewürken; und bey Aufhebungen von Gemeinheiten und andern Landesverbesserungen viele Hindernisse in den Weg legen.

Es wird niemand leugnen, daß nicht oft Collisiones zwischen dem Guts- und Gerichtsherrn entstehen; allein werden denn diese ganz gehoben werden, wenn der Bauer ein mehreres Eigenthum erhält?

So

So lange der Bauer seinem Gutsherrn einen Zins bezahlen und seinem Dienstherrn Dienste leisten muß, wird nie die Collision ganz gehoben werden können, der Bauer mag ein eingeschränktes, oder uneingeschränktes Eigenthum haben; indem man dem Guts- und Dienstherrn doch nicht wird streitig machen können, die für die Sicherheit der Prästationen der Unterthanen nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Die Aufhebung der Gemeinheiten kann durch den Gutsherrn erschweret werden, allein sehr oft wird sie auch durch ihn befördert, wenn er den Wohlstand seiner Censiten liebet; dahingegen manche Gemeinheitstheilung auch an Orten, wo kein Gutsherr concurriret, durch den Widerwillen freyer Bauren verhindert wird.

5) Das Meyerrecht enthalte eine große Härte a) für den Wirth; b) für dessen Kinder, und c) für seine Creditores.

Der Meyermann, der seinem Hofe 20 bis 30 Jahre lang gut vorgestanden habe, könne nun im Alter nicht über seinen Hof disponiren, sondern müsse sich gefallen lassen, daß, wenn er keine Kinder habe, ihm sein Gutsherr einen Nachfolger gebe, mit dem er vielleicht auf seinem Altentheil in Feindschaft lebe; besser sey es daher, wenn der Meyer die völlige Disposition habe.

Allein ein billigdenkender Gutsherr wird die Wünsche seines Coloni, wenn keine Bedenklichkeiten dabey eintreten, gern erfüllen. Gesezt aber, er thue es nicht, so hänget es ja nicht von dem Gutsherrn ab, welchen Nachfolger er dem Hofe geben will, sondern er ist nach

den Gesetzen verpflichtet, den nächsten Verwandten zu nehmen; also eine solche Person, von der vermuthet wird, daß sie dem Wirth nicht unangenehm sey. Ueberhaupt aber läßet sich aus einem speciellen Falle nicht auf das Ganze schliessen, sonst könnte im umgekehrten Falle dasselbige eintreten. Zum Exempel, ein Colonus, der die völlige Disposition über seinen Hof hätte, ertheilte denselben einem dritten, der durch die Regel: „längst Leib, längst Gut," oder sonst, ihn auf einen vierten brächte; nun wollte der Altvater klagen, dieser vierte sey ihm unangenehm; würde dann nicht hier eben der Fall eintreten, als wenn ihm der Gutsherr einen solchen Nachfolger gegeben hätte? (c)

Das Meyerrecht soll hart seyn für die Kinder wegen der Abfindung, da der Meyermann das Meyergut voraus bekömmt. Allein die Consistenz des Meyerguts erfordert es. Dieses ist mit so vielen Abgaben beschweret, daß es sich gar nicht erhalten könnte, wenn die Kinder zu gleichen Theilen gehen wollten. Es ist daher nothwendig, daß derjenige, der als künftiger Wirth angesehen werden soll, auch Vorzüge besitze.

Hart soll das Meyerrecht für die Creditores seyn, da sie keine gewisse Hypotheken erhalten können. Dieser Satz ist gewissermaßen begründet, allein, wer ist der Haupt-Creditor des Bauren? Ist es nicht der Staat in Ansehung der öffentlichen Abgiften, und der Gutsherr in Ansehung seiner Gefälle? Und diese haben ihre Hypothek in dem Meyergute selber. Könnte der Bauer seine Grundstücke nach Gutbefinden, versetzen, verpfänden

und

und verkaufen: wo wollte dann Contribution, Viehschatz, Dienstgeld und dergleichen erfolgen? (d).

6) Das Meyerrecht, sonderlich das Dominium directum des Gutsherrn erzeuge den so nachtheiligen Mangel des Credits für den Bauer.

Der Gutsmann braucht Credit, wenn ihn Unglücksfälle treffen, oder, wenn er Hauptverbesserungen machen kann, in übrigen Fällen wird ihm derselbe nachtheilig seyn. Leidet der Bauer solche Unglücksfälle, die er mit seinem eigenen Vermögen nicht bestreiten kann, so muß ihm nicht nur der Gutsherr, sondern auch selbst die Landschaft mit Remißion zu Hülfe kommen. Beides verordnen unsere Landesgesetze. Hat der Bauer aber zu einer wahren Verbesserung Geld nöthig, so wird ihm ein billiger Gutsherr einen Consens zum Anleih auf gewisse Jahre nicht abschlagen.

Man nehme nun aber den Fall, daß der Bauer einen unbestimmten Credit habe, was wird dieser für Folgen nach sich ziehen? Er würde Schulden auf Schulden häufen und sein Gehöfe im kurzen verlassen müssen (e). Doch diese Untersuchung gehöret zur Beantwortung der zweyten Frage.

7) Die meyerrechtliche Verfassung mache dem Gutsherrn viele Unannehmlichkeiten, Last, Mühe und Arbeit, deren er bey einer andern Einrichtung entübriget seyn könne.

Sichert die meyerrechtliche Verfassung dem Gutsherrn seine Einnahme; giebt sie ihm die Gelegenheit, die Wohl-

Wohlfahrt ganzer Familien zu befördern: wer sollte sich denn wol ungern einer Arbeit unterziehen, die einem selber nützlich und für andere wohlthätig ist!

Dieses sind die Gründe, die gegen die Meyerverfassung angegeben werden, die in der That nicht so wichtig sind, als man sie darstellen will. Ist nun aber der Bauer glücklicher? gewinnet der Staat dabey, wenn der Meyer ein völliges Eigenthum erhält?

Der Vorschlag des Verfassers in den Annalen geht dahin: „Der Bauer soll einen ganz freyen und un„eingeschränkten Willen haben, seinen Hof zu verkaufen, „zu verhypotheciren, zu vermachen, Geld darauf zu lei„hen, seine Kinder abzuloben, sich Altentheil zu bedin„gen, seinen Haushalt ohne alle gutsherrliche Aufsicht zu „führen, wie er will und er gut findet; zu arbeiten, oder „nicht zu arbeiten, seinen Acker zu bestellen, oder zu ver„säumen, sein Haus zu bauen, oder umfallen zu lassen; „alles wie er es seiner Neigung am angemessensten hält."

Indessen wird dieser Vorschlag nachher dahin eingeschränket, daß die Consistenz eines jeden Hofes bestimmet werde, was darüber zur freyen Disposition bliebe, der Hof selber aber nur in seinem ganzen Umfange mit Acker, Wiesen und Holz veräußert werden dürfe. Der Werth eines jeden Hofes soll in ein Hypothekenbuch eingetragen werden, damit jeder Schuldner daraus abnehmen könne, ob, und wie viel Credit er dem Landmanne geben könne.

Die-

Dieser Vorschlag, so patriotisch er auch gemeint seyn mag, würde von den bedenklichsten Folgen seyn; 1) für den Staat, 2) für den Gutsherrn, und 3) für den Bauer selbst.

Wie vor mehrern Jahrhunderten der Meyercontract zwischen dem Gutsherrn und seinem Meyer gemacht wurde, so war das Pachtgeld dem Ertrage des Hofes angemessen. Jezt aber hat sich die Lage geändert; sonderlich in den Provinzen, wo die Contribution Statt findet, liegen fast alle Landesabgaben auf den Bauern. So wie die landschaftlichen Ausgaben zunahmen, so wurde auch seine Last größer, ein Simplum der Contribution wurde nach dem andern vermehret oder erhöhet. Ausser diesem drückt den Landmann die Einquartirung der Cavallerie, die Bezahlung des Ausschusses und die Zahl der Ausgaben, so unter dem allgemeinen Namen der Nebenanlagen aufgeführet wird. Dieses hat die Folge gehabt, daß wenn man jezt bey den mehresten Bauerhöfen einen Anschlag machen wollte, von der Einnahme des Landmannes gegen seine Ausgabe, die leztere die erstere überwiegen würde. Ich habe viele Rechnungen von Höfen gesehen, die mit der größten Ordnung administriret wurden, und die dennoch, wenn Contribution, die Militairabgaben und die Nebenanlagen bezahlet, nicht so viel aufbrachten, um die gutsherrlichen Gefälle zu entrichten, vielweniger nur die geringsten Schulden abzuführen. In einem Processe wurde ein unrechtmäßiger Besitzer condemniret, die fructus perceptos und per-

percipiendos zu bezahlen; wie die Liquidation angeordnet wurde, so fand es sich, daß der unrechtmäßige Besitzer, statt Geld zu bezahlen, noch Geld heraus bekam, weil die Ausgabe des Hofes in keinem Vergleich mit seiner Einnahme stand. Eben so wenig, wie man den für glücklich halten würde, der ein Gut besäße, wo die Einkünfte mit den zu bezahlenden Zinsen der darauf gelegten Schulden gleich kommen, eben so wenig würde es in der That der Landmann seyn, der das freye Eigenthum eines so beladenen Bauergutes besäße. (f).

Die Aufsicht der Obrigkeit und des Gutsherrn zwingen den Bauer zur Sparsamkeit und Ordnung. Fiele diese Aufsicht weg, so würde sein Verfall noch weit stärker seyn. Den stärksten Beweis finden wir hier in der Lebensart des Bauern. Hat er eine schlechte Erndte, dann schränkt sich derselbe mit seinem Gesinde auf das äußerste ein; sobald aber eine gute Erndte eintrift, so denken die wenigsten Landleute auf das Sparen; sondern nun will Herr und Gesinde besser leben. (g).

Siehet man nur aus diesem Gesichtspunkte unsere Meyerverfassung an, so wird man, statt dieselbe zu tadeln, sie wohlthätig finden. Dem fleißigen und ordentlichen Wirth schenket sie ein Erbrecht; den Faulen ermuntert sie, und den Hof suchet sie vor dem Untergang zu bewahren. Der Gutsherr siehet seinen Gutsmann als einen solchen an, dessen Wohl mit dem seinigen aufs genaueste verbunden ist; gehet dieser zu Grunde, so verlieret er seine Einkünfte; er denkt daher auf Mittel und

Wege,

Digitized by Google

Wege, wie er ihm forthelfen kann. Der Gutsmann auf seiner Seite siehet den Gutsherrn als seinen Beschützer und Versorger an; er nimmt zu ihm seine Zuflucht und erwartet von ihm Rath und Beystand. Man hebe aber dieses gemeinschaftliche Band auf, was werden dann für bedenkliche Folgen für den Staat, für den Gutsherrn, und für den Bauer selber eintreten?

Hört das Meyerrecht auf, erhält der Bauer das völlige Eigenthum, so muß er auch nach den Gesetzen des Eigenthums beurtheilt werden. (h)

Jetzt ist das Meyergut frey von aller Abfindung, frey von allen Schulden; dann aber wird das Bauergut einem Allodio gleich, und nun hat jeder Erbe daran ein gleiches Recht. Der Hof, der sich nur izt durch die strengste Oekonomie und durch die Aufsicht der Obrigkeit und Gutsherren erhalten kann, wie wird der in der Folge bestehen können? Der neue Wirth soll seine Geschwister abfinden, die nun mit ihm gleiche Rechte haben und an keine Termine gebunden sind; alte Schulden bezahlen, die nun keinen Cönsens der Gutsherrn mehr nöthig haben. Was bleibt ihm übrig, als entweder die besten Pertinenzien des Hofes, z. Ex. eine Holzung zu ruiniren (i); oder so viel neue Schulden zu machen, die ihn im Kurzen nöthigen werden, Haus und Haabe zu verlassen? Man antwortet hierauf, dieses thue nichts, weil sich bald ein neuer Käufer finden würde.

Allein bei einem so beschwerten und nun deteriorirten Hofe, werden sich dann so leicht Käufer finden, die

in

in kurzer Zeit einem gleichen Schicksale wieder unterworfen sind? (k) Und wo soll die Familie bleiben, die den Hof verlassen hat? Die natürlichen Folgen werden daher diese seyn: Die Zahl der wüsten Höfe wird sich vermehren, die Armuth zunehmen; und die Gemeinden mit Unterhaltung so vieler von ihren Höfen verdrängten Personen beladen werden.

Wer verlieret aber hierbey am mehresten? Der Staat. Statt wohlhabender Unterthanen erhält er arme; die Beytreibung der herrschaftlichen Gefälle wird schwerer, die Remißionen werden vermehret, und der wohlhabende erhält neue Abgaben.

Der Gedanke, daß durch den Verkauf viel Geld in Umlauf kommen werde, ist in der That ein bloßer theoretischer. Anjetzo wird, wenn ein Hof in Verfall geräth, von dem Guthsherrn freyes Bauholz, remissiones und alle Unterstützung versprochen; und dennoch sind die neuen Wirthe rar. Wie viel seltener werden sie dann seyn, wenn ohne diese Beyhülfe dieser Hof angenommen werden soll. Der Rückfall der Höfe lieget in der That nicht in dem Meyerrechte, sondern in den hohen Abgaben.

Noch bedenklicher ist aber das freye Eigenthum für den Guthsherrn.

Dieser ist eigentlich der wahre Dominus von den Bauerhöfen, womit er größtentheils belohnet wird, und wofür er seine Lehnspflicht leistet. In der gewissen

Hoff-

Hofnung einer jährlichen Einnahme hat er in alten Zeiten seine eigene Länderey in Erbpacht verwandelt. Und nun ist dieses sein Gut schon durch viele öffentliche Abgaben belastet, daß es seinem vorigen Werthe nicht mehr gleich kömmt. Erhält der Bauer gar ein Eigenthum, so werden ihm die Rechte noch gekränket, die er als Gutsherr besitzet. Bezahlte ihm sein Colonus nicht, so konnte er ihn auspfänden, oder abmeyern und an dessen Stelle einen tüchtigen Wirth wieder auf den Hof setzen. Wird der Bauer aber Eigenthümer, so wird der Gutsherr in Ansehung seiner Gefälle ein bloßer Gläubiger. Er muß gerichtlich dieselbige einklagen. Ist der Bauer nicht im Stande zu bezahlen, so muß er sich im Concurs classificiren lassen, und erwarten, ob sich ein Käufer zum Hofe findet, und wie derselbe beschaffen sey. (l)

Ferner der Gutsherr hat dafür Sorge getragen, daß der Meyer seinen Hof und dessen Pertinenzien, oder Holzung, Wiesen, Gärten, Felder ꝛc. in gehörigem Stande erhielt. Dieses sicherte ihm seine gutsherrlichen Gefälle. Hat nun aber der Bauer ein völliges Eigenthum, ruiniret er seine Holzung, lässet er Land und Wiesen verwildern, wo bleibt dann diese Sicherheit? Wird nicht ein künftiger Besitzer eines so deteriorirten Hofes sich weigern, alle gutsherrlichen Gefälle wegen Unvermögens zu bezahlen?

Endlich pflegt der Meyerzins, sonderlich der an Korn, auf sämtliche Länderey vertheilet zu seyn. Erhält nun der Bauer das Recht, einen Theil seiner Länderey zu verkaufen, so wird entweder der Meyerzins auf dem

Käufer übergehen, oder auf die übrige Länderey des Verkäufers gelegt werden. Im erstern Falle leidet der Gutsherr dadurch, daß er seinen Zins bey so vielen einzelnen Leuten wahrnehmen soll, welches sehr beschwerlich, und wenn die Censiten, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, bey der Ablieferung gespeiset werden müssen, kostbar ist; im andern Falle aber wird die Sicherheit der einkommenden Gefälle sehr vermindert, da der Hof geschwächet ist, ohngeachtet die Abgaben dieselbigen geblieben sind. (m)

Das freye Eigenthum ist aber auch schädlich dem Bauer, seinen Kindern, ja selbst seinen Creditoren. Könnte man dem Bauer ein Eigenthum geben, frey von allen Abgaben; dann, ja dann würde man ihn vielleicht glücklich nennen können. Allein der Nahme des Eigenthümers, machet ihn der glücklich? oder bleibt er nicht eben so, und vielmehr noch ein stärkrer Sclav? Im Schweiß seines Angesichts kann er kaum so viel erwerben, um ein Jahr gegen das andere seine Abgiften bezahlen zu können. Ist er ein Meyermann, so hat er einen gesetzmäßigen Anspruch auf den Beystand seines Gutsherrn, als Eigenthümer aber hat er niemand, von dem er mit Recht Hülfe und Beystand erwarten kann. Sobald der Meyercontract aufhöret, ist der Canon kein Meyerzins mehr, sondern ein Erbenzins. Bey erstrem findet eine Erlassung statt, bey dem andern nicht. Würde nicht der ehemalige Gutsherr sagen: Der Bauer leihe das Geld auf, so er zur Bezahlung der Abgaben, oder zur Erhaltung seiner Stelle nöthig hat: und findet er keinen Kredit, so verkaufe man seine Stelle; da er nicht mehr mein

Guts-

Gutsmann ist, so brauche ich nicht mehr mich seiner anzunehmen (n)

Leidet der Meyer durch Ueberschwemmung, ja entstehet ein Durchbruch, so muß der Gutsherr dem Meyermann zu Hülfe kommen, hört aber der Meyercontract auf, so wird der Gutsherr sich auch dieser Verpflichtung entziehen. In welche Gefahr würde man daher durch eine solche veränderte Einrichtung des Zustandes der Bauern alle an den Flüssen wohnenden Gutsleute versetzen?

Ausser diesem wesentlichen Vortheil der Remißion verlieret der Bauer noch durch Aufhebung des Meyercontracts 1) den Rath und die Vorsorge seines Gutsherrn, und 2) wird sein Vermögen selber geschwächet.

Glaubt der Unterthan, daß ihn seine Obrigkeit, der Subalternbediente, oder auch andere drücken, so nimmt er seine Zuflucht zu seinem Gutsherrn. Dieser hält sich, wo nicht aus innern edlen Triebe, doch wegen seines Interesse verpflichtet, die Sache seines Gutsmannes zu untersuchen, und sich, wenn er findet, daß ihm zu nahe geschiehet, seiner anzunehmen. Wie viele gerechte Beschwerden der Meyerleute sind nicht hierdurch den Landes-Collegiis bekannt geworden und abgestellet!

3) Hat der Meyermann den großen Vortheil, daß bey Annahme des Meyergutes er in Ansehung der Meyerpertinenzien seinen Geschwistern nichts herauszugeben schuldig ist. Ist der Meyernexus aufgehoben, so fällt dieser Vortheil weg.

Ein Gegenstand verdient bey dieser Gelegenheit noch erwähnt zu werden. Die Meyer der Königl. Cammer,

welche gewiß im ganzen Lande über die Hälfte in allem ausmachen, haben den Vorzug, daß über das Meyerwesen kein Proceß statt findet, sondern daß die Königl. Cammer der einzige Richter über diesen Gegenstand ist. Sobald der Meyernexus aufhöret, und die Coloni werden freye Leute, so sind sie in Rücksicht der Erbfolge, des Verlusts des Hofes und sonst, allen den traurigen Processen ausgesetzt, wodurch so viele andere Bauerfamilien um ihr ganzes Vermögen gekommen sind. o)

Die Kinder der Meyerleute würden aber auch verlieren, wenn der Meyernexus aufgehoben würde. Die Aufsicht des Gutsherrn zwinget den Bauer zur Ordnung und zur Erhaltung der Consistenz von seinem Hofe. Wem kömmt dieses zu statten? Nächst dem Wirthe am mehresten seinen Kindern. Dahingegen, wenn der Bauer als Eigenthümer seinen Hof verprasset, die Kinder an den Bettelstab gebracht werden. (p).

Aber auch die Creditores werden bey dem Eigenthume des Bauren leiden.

Die Absicht nemlich gehet dahin, den Hof des Bauren zu taxiren, und den Werth in das Hypotheken-Buch einzutragen. Allein, bleibt denn der Werth des Hofes derselbige? Wenn der Bauer nur sein Holz umhauet, seine Wiesen verschlammen läßt, seine Gebäude nicht repariret; wo bleibt denn der Werth des Hofes? Ein Hof, der heute ein paar tausend Rthlr. werth ist, kann in wenig Jahren gar keinen Käufer finden. Was hilft denn dem Creditori seine Hypothek, zudem, da ihm die viel-

vielleicht aufgehäuften öffentlichen und gutsherrlichen Gefälle allemal in der Bezahlung vorgehen? Wie viel sichrer ist hingegen der Creditor, wenn er bey dem Meyernexu den Consens des Gutsherrn erhält. Ein Consens, den ein billiger Gutsherr alsdann gewiß nicht verweigern wird, wenn durch ein Anleih die wahre Wohlfahrt des Hofes ohne Gefahr befördert werden kann. (q).

Wir haben Gegenden im Lande, wo der Bauer fast von allen Abgaben befreyet, den Nahmen des **Freyen** führt, und völlig Eigenthümer seiner Stelle ist. Kann dieser als ein Exempel angeführet werden? Blühet dann da vorzüglich der Ackerbau? Es wäre zu wünschen, man könnte die Frage bejahen; allein leider zeiget die Erfahrung das Gegentheil.

Im **Hoyaischen** kauften viele Bauern ihre Gutsherren ab, und wurden dadurch völlig frey. Allein, was war die Folge? Diese Höfe kamen ganz herunter; die Grundstücke wurden verpfändet, verkaufet, und giengen aus einer Hand in die andere. Königliche Landesregierung wurde daher mit Einverständniß der Hoyaischen Landschaft bewogen, durch die **Verordnung vom 8ten April** 1766, die Freyheit dieser Höfe wieder einzuschränken, und das Meyerrecht wieder herzustellen. Zum Grunde wird ausdrücklich in der Verordnung angeführet: weil durch den Verfall dieser Höfe die übrigen Landesunterthanen gar sehr litten, da sie, weil die andern Höfe weder mit dem erforderlichen Viehe, noch mit hinlänglichem Spannwerk versehen, bey Kriegerreisen

und Landfolgen, imgleichen bey Entrichtung der Contribution am Viehe, wie auch bey dem Viehschatze und andern Unpflichten für jene die Lasten und Abgiften mit übertragen müßten, welches ihren Untergang mit beförderte (r).

Wenn nun aber der Staat, der Gutsherr und der Bauer bey der Abschaffung des Meyerrechts verlieren, gewinnet denn niemand dabey? Ja, die Obrigkeit.

Ist das Meyerrecht aufgehoben, und hat der Bauer ein völliges Eigenthum, so wird

1) Der Hof taxiret und im Hypothekenbuch eingeführet.

2) Der ehemalige Gutsherr muß die rückständigen Gefälle gerichtlich einklagen.

3) Die überflüßigen Pertinenzien des Hofes werden gekauft und wieder verkauft.

4) Die Bauerhöfe selbst gehen aus einer Hand in die andere;

5) Viele Concursprocesse werden eröffnet und

6) müssen die Cammermeyer auch über ihre Höfe Processe führen. — — — *)

Ich bin gewiß versichert, der ungenannte Verfasser in den Annalen hat seine Vorschläge nie aus dem wahren Gesichtspuncte überleget; er würde sonst gewiß nie die Feder angesetzt haben, wenn er aus seinem Satze diese natürlichen Folgen hätte herleiten können. Entfernet sey es daher von mir, ihm irgend einen Vorwurf

zu

*) Die hier fehlende Periode ist bey der Censur weggestrichen worden. A. d. H.

zu machen; allein für Pflicht hab ich es gehalten, einen so wichtigen Gegenstand in seinem wahren Lichte zu schildern. Das Publicum ist zu geneigt, Neuerungen nicht nur gern anzuhören, sondern auch zu wünschen. Pflicht ist es daher, es zu warnen, wenn es irre geführet wird.

Nicht nur die processualischen Verhandlungen würden vermehrt werden, sondern auch manche Obrigkeit würde willkührlicher handeln können. Schon ist das Landgericht manchem unangenehm, weil der Bauer daselbst seine Beschwerden anbringen kann; (f) indessen der Meyermann eines fremden Gutsherrn ist noch gefährlicher. Sind gar mehrere an einem Orte, so machen sie gemeinschaftliche Sache, und ihre verschiedenen Gutsherren nehmen sich der Unterdrückten an. Es kann freylich durch die Verbindung mit den Gutsherren manches gute Project nicht zur Ausführung kommen, aber es wird auch gewiß manches nachtheilige vereitelt werden. Hat der Beamte das Zutrauen der Gutsherren; — und warum sollte es denn nicht ein rechtschaffener Beamte haben, da er dessen so würdig ist? — So werden seine guten Absichten auch keine Hindernisse finden.

Wenn das Meyerwesen aber beybehalten wird; sind denn keine Verbesserungen anzubringen? Allerdings:

1) man mache eine gründliche Meyerordnung, worin sowohl das Interesse des Gutsherrn, als des Meyermanns mit einander verbunden; und wo möglich, alle das Meyerwesen betreffende Fragen genau bestimmt werden, und

2) suche man den Zustand des Meyers selber zu verbessern.

Glücklicher sind unstreitig diejenigen Provinzen des Churfürstenthums, wo man nicht fast alle Lasten auf den gemeinen Mann wälzet; wo auch der vornehmere sich derselben nicht entziehet; vielmehr den größten Theil derselben übernimmt.

Der Herr Professor Spittler hat daher gewiß recht, wenn er im 2ten Theil seiner Geschichte des Fürstenthums Calenberg (S. 331) den Licent so sehr erhebet, welcher im Fürstenthum Calenberg die wüsten Höfe in die fruchtbarsten verwandelt hat. Der Calenberger Bauer, der die schönsten Felder hat, bezahlet um $\frac{1}{3}$ weniger an Licent, als der Lüneburger Bauer an Contribution und Viehschatz, der die traurigen Hayd- und Sandfelder bestellet. Worin lieget dieses? Ist der Theil, den das Fürstenthum Calenberg an Steuern bezahlet, etwa geringer? Nein, er ist viel ansehnlicher, und, rechnet man die Zinsen der Kriegesschulden hinzu, in keinem Vergleich. Allein im Calenbergischen schließt sich niemand aus, wenn im Zellischen jeder herrschaftliche Bediente, ja fast jeder Honoratior eine Exemtion zu behaupten suchet. Aber hierunter nur eine Aenderung zu wünschen, gehöret gewiß zu den Wünschen, die nie eine Erfüllung finden werden. (t). Da man also eine Veränderung bey der Contribution, oder eine Erleichterung bey der die Industrie so niederschlagenden **Uebertragung** der Remißion wohl nicht hoffen darf, so empfehle ich vorzüglich den Obrigkeiten:

1) sich zu bemühen, den innern Zustand der Höfe zu verbessern. Der Bauer im Lüneburgischen hat zum Theil zu viel Gesinde, und zum Theil ist es ihm zu kostbar. Viele große Höfe in den Dörfern halten lauter eigene Hirten. An mehrern Orten ist die Gewohnheit, daß die Knechte statt Lohnes bestellte Länderey erhalten. Hierdurch geschiehet es, daß sehr oft das Land der Knechte am besten bestellet wird, und der Wirth, wenn er sein Brodtkorn verzehret hat, von dem Vorrathe seines Knechtes lebet, welches er theuer bezahlet. Ein Misbrauch, der ohnerachtet er so oft gemisbilliget worden, dennoch fortwähret.

2) Die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht durch Rath und Exempel zu veranlassen.

3) Mehrere Nebengewerbe einzuführen, sonderlich durch Spinnen und Weben und

4) wo es thunlich, die Gemeinheiten aufzuheben und besser zu nutzen.

Diese Vorschläge weiter auszuführen, würde die Gränzen dieser Blätter überschreiten; ich wage es daher nur, sie im Ganzen genommen zu empfehlen, da eine jede patriotische Obrigkeit ohnedem schon bemühet seyn wird, die Wohlfahrt der ihr anvertraueten Unterthanen zu befördern.

Anmerkungen der Herausgeber.

a) Pächter haben bey Verbesserung der Wirthschaft der Höfe, sehr große Vortheile vor den Meyerleuten voraus. Jenen bleibt die Sicherheit der Erstattung der Auslage, wenn die neue Einrichtung dem Grundstücke fortdau-

renden Nutzen gewährt; diese müssen aber immer den Ersatz der ersten Kosten als verlohren ansehn, in so ferne sie solchen nicht aus dem Genusse der Früchte wieder erhalten. Wie leicht wird daher nicht der unbeerbte Meyer Bedenken tragen, auf Anlagen von künstlichen Wiesen, Abwässerungsgraben, Umzäunungen Holzpflanzungen u. d. gl. etwas erhebliches zu verwenden. Wie viele auch selbst beerbte werden nicht lieber das vorräthige Capital zur Erleichterung ihres Unterhalts im Alter, zur bessern Versorgung ihrer künftigen Wittwe, oder zur Vertheilung unter diejenigen Kinder aufsparen wollen, die nur eine geringe Abfindung aus dem Hofe zu gewärtigen haben. Mancher legt das Geld in solcher Absicht ungenutzt bey sich nieder, und wird durch Diebe darum gebracht. Andere verleihen es unvorsichtig an betrügliche Verschwender, ohne Rückzahlung. Der Zweck bleibt unerreicht, aber desto bedaurenswürdiger ist der Verlust, den das allgemeine Beste erleidet, wenn unser Meyerrecht es verschuldet, daß dergleichen Capitalien der Verbesserung des Landhaushalts entzogen werden.

Was soll den Interimswirth (deren es so viele im Lande giebt) bewegen, Ausgaben für ähnliche Meliorationen zu übernehmen, wenn er mit Gewißheit vorher sieht, daß seine Anlage sich erst nach vollendeter Administrationszeit verintereſſiren kann, oder wenn er besorgt, den Gewinn davon nicht zu erleben? Höchst wahrscheinlich überwiegt in allen solchen Fällen, die Liebe gegen Weiber, und nicht succeſſionsfähige Kinder, die Vorsorge für das Beste der fremden Hoferben.

Im

Im Lüneburgiſchen muß der abgehende oder unbeerbt ſterbende Meyer ſogar die Koſten der letztern Arbeit und Beſtellung der Aecker allein tragen, ohnerachtet der neue Wirth die Hälfte der von der Ausſaat zu hoffenden Korn- und Flachs-Erndte genieſſet.

(S. die V. vom 1. Jul. 1699. Cap. II. §. 3. in den L. L. C. Cap. V. Sect. VI. Nr. LIII. b.)

Nach der Calenbergiſchen Meyerordnung Cap. VII. §. 2. ſoll zwar bey Beſtimmung der Leibzucht darauf Rückſicht genommen werden, ob der abgehende Wirth zum Beſten des Hofes etwas verwendet habe. Allein wie mannigfaltigen Willkühr iſt nicht überhaupt die Feſtſetzung des Altentheils unterworfen, wie ungewiß die Dauer des Genuſſes? Höchſtens kann die Verbeſſerung nur durch ſie verzinſet, nie aber die Auslage erſtattet werden, welche der Hof gewinnet. Und wie abſchreckend iſt es nicht für einen guten Haushälter, durch Verbeſſerung der Umſtände des Hofes für ſein eigenthümliches Vermögen zu ſorgen, da dem obigen Geſetze zufolge, die Ergiebigkeit dieſes Vermögens ein Recht giebt, den ſonſt gewöhnlichen Ertrag der Leibzucht zu vermindern.

(b) Von dem Zeitpächter hängt die Beſtimmung der Dauer des Contracts mit ab, er kann nach deren Ablauf ſein ganzes Vermögen, was er während der Pacht erworben, an das Inventarium oder auf weſentliche Verbeſſerungen des Grundſtücks gewendet hat, wieder herausziehen, und ein für ihn anſtändiger, zuträglicher Geſchäfte nach Gefallen unternehmen: Alles dieſes ſteht nicht in der Gewalt der Meyerleute. Gewohnheitsrechte und ausdrückliche Geſetze

setze binden ihn an einem unauflöslichen Contract. Die Calenbergische Meyerordnung Cap. VIII. §. 4. ertheilt die Vorschrift:

daß der Meyer nicht befugt seyn solle, den Contract seiner Seits aufzurufen, es wäre dann, daß er dem Gutsherrn einen anderen annehmlichen und ihm anständigen Meyer verschaffe.

Der Meyer mag also nun noch so vortheilhafte Gelegenheit finden, sein Vermögen und Fähigkeiten auf andere Art einträglich zu machen, so steht es doch nie allein in seiner Gewalt, den Hof zu verlassen, wenn er auch gleich bey dessen Uebernahme äußerst verlezt wäre, und er durch dessen ferneren Besitz ganz zu Grunde gehen sollte.

Wie sehr verringern nicht diese schwere Fesseln der Betriebsamkeit den Gewinn, den der Meyer dadurch erlangt hat, daß seine Zins nicht erhöhet werden kann, das Eigenthumsrecht nähme jene ihm ab, und stärkte zugleich den angeführten Vortheil.

(c) Sollte es für den Gutsmann nicht eine ganz andere Lage seyn, wenn er im Alter jemand von seinen Verwandten einheyrathen läßt, sich aber das Eigenthum, so lange er lebt, ganz vorbehält? Erfüllt nun der Vetter nicht seine Erwartungen, so weist er ihn aus dem Hofe und ändert sein Testament. Bey der Meyerverfassung darf aber der alte Wirth nicht auf gleiche Art handeln. Er tritt auf gewisse Weise in die Knechtschaft seines Nachfolgers, und wird von diesem äußerst dependent, ohne irgend eine Gewalt über ihn zu erlangen, und oft muß er selbst die geringsten

ringsten Pflichten der Menschenliebe erst durch richterlichen Beystand von ihm erzwingen.

(d) Nichts könnte leicht weniger dem Eigenthumsrechte zum Vorwurfe gereichen, als Unsicherheit der Gefälle. Man lege ihnen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen übrigen Schulden bey: Sind alsdann andere Executionsmittel zu ihrer Einhebung vergeblich, so werden die Cassen durch den Verkauf der Höfe ganz vollkommen gesichert.

(e) Ist es dann ganz nothwendig, mit dem Eigenthum einen völlig unbestimmten Credit zu verknüpfen? Man könnte ja solchen auf zwey Drittel oder die Hälfte des Werths des Hofes beschränken.

(f) Fast bey den mehrsten Höfen wird ein verändertes Verhältniß des Ertrages zu den Lasten, durch verbesserte Cultur möglich zu machen seyn. Wenn ein völliges Eigenthum solche befördern hilft, so dürfte man auch von dessen Einführung viel vortheilhaftere Resultate hoffen, als jetzt herauskommen, wenn man die Einkünfte der Höfe mit ihren Real-Abgaben vergleicht.

(g) Die sehr richtige Bemerkung, daß der Landmann mit einer ergiebigen Erndte verhältnißmäßig nicht so gut als mit einer geringen auskömmt, stimmt mit einer ähnlichen Erfahrung überein, die einem wichtigen Grunde allen Werth benimmt, der in obiger Abhandlung zur Vertheidigung des Meyerrechts gebraucht worden. Je mehr nemlich der Bauer sich auf die Unterstützung seines Gutsherrn verlassen kann, desto sorgloser wird er für sein künftiges

Schick-

Schicksal. Er zehrt ruhig auf, was ihm der Himmel bescheert, ohne in guten Jahren das nöthige zu den Gefällen und anderen Bedürfnissen für Zeiten des Mißwachses und sonstiger Calamitäten zurückzulegen. Ganz anders handelt er aber, wenn nur rechtliche Wirthschaft und Fleiß, ihn gegen Mangel sichern kann.

Uns ist ein Gut im Mecklenburgischen bekannt, dessen Besitzer nach dortiger Landesart verpflichtet war, den Leibeignen daselbst alles zu ersetzen, was ihnen der Himmel zu ihrem Unterhalte in unfruchtbaren Jahren versagte. So lange dieses Verhältniß dauerte, blieb nichts zum Ersatze mißrathener Erndten übrig, und der Gutsherr mußte alsdann nicht nur die ausbleibenden Gefälle einbüßen, sondern auch noch seinen Leibeigenen lästige Unterhaltungs-Zuschüsse leisten.

Mit Umwandlung der Leibeigenschaft in Eigenthum, änderte sich aber gleich ihre Lebensart. Eyer, Butter, Federvieh, Kälber, und andere überflüßig verschwelgte Producte wurden zu Gelde gemacht. Der festgesetzte Erbenzins ward pünktlich bezahlt, der Gutsherr verbesserte hiedurch ansehnlich seine Einkünfte, und die Unterthanen hoben sich aus üppiger Armuth, zu einem industriösen Wohlstande empor.

(h) Warum sollte es dann nothwendig seyn, alle Gesetze des Eigenthums ohne Limitation bey den Bauergütern eintreten zu lassen? Nie dürfte ja das Einkommen des Hofes, welches die demselben auferlegte Lasten absorbiren, ein Gegenstand von Erbtheilungen, selbst nach gemei-

nen

nen Rechten werden. Bey Schätzung eines jeden Grundstücks, muß und wird ja immer alles aus dem Anschlage weggelassen, was dem Werthe an Abgaben und Schulden abgeht.

(i) Gegen Holzverwüstungen können Policey-Gesetze gegeben werden, womit unsere Vorfahren schon im 15ten Jahrhundert bekannt waren.

(k) Eben die Ursachen, welche in der Note a als Hindernisse der Verbesserung des Meyerguts angeführt sind, halten auch von dessen Erwerbung ab. Für das, was auf Herstellung verfallener Gebäude bey Annahme eines wüsten Hofes verwendet werden muß, ist keine Sicherheit vorhanden, die alten Familienlasten bleiben, und die Bezahlung der rückständigen Abgaben geht gegen den Genuß des Altentheils verlohren. Bereuet der neue Wirth den getroffenen Handel, so steht ihm kein Rückweg durch den Verkauf, wie bey dem freyen Eigenthum offen.

Dennoch aber fehlt es nicht an Beyspielen, daß sich zu vacanten Meyerhöfen Liebhaber finden; so viel anziehendes hat schon anjetzt der Besitz liegender Gründe für die arbeitende Classe der Unterthanen. Wie sehr würde nicht die Bewerbung hierum zunehmen, wenn die Vortheile freyer Eigenthumsrechte damit verbunden würden?

(l) Dem Eigenthumsrechte würde es ganz unschädlich seyn, wenn die Gutsherrn die Befugniß behielten, sich wegen liquider Gefälle so wie gegenwärtig der Auspfändung zu bedienen. Wegen solcher Rückstände aber, die hiedurch nicht beygetrieben werden können, muß sich der Gutsherr

herr auch in der jetzigen Lage gefallen lassen, daß er bey entstehenden Concurse classificirt werde. Selten ist ihm jedoch auch die vortheilhafteste Classification von Nutzen, weil der neue Wirth sich ungern zur Tilgung solcher Nachstände versteht, und der Gutsherr schon in den mehrsten Fällen damit zufrieden zu seyn Ursache hat, wenn er nur der künftigen Gefälle Gewißheit erhält. Zu dem Erwerb des Eigenthums werden hingegen viel leichter Käufer anzutreffen seyn, die so viel baar bezahlen, daß diejenigen ihre Befriedigung bekommen, die an den Platz gehören, der den gutsherrlichen Gefällen gebührt.

(m) Die Consistenz der Hülfe müßte nothwendig so bestimmt werden, daß der Zins dem Ertrage der unzertheilbaren Pertinenzen angemessen würde. Nie dürfte der Eigenthümer etwas von dem vereinzeln, was zur Sicherheit der öffentlichen Abgaben und gutsherrlichen Gefälle einmal vereiniget wäre.

(n) Remissionen gewähren nie dem Meyer eine unmittelbare Unterstützung und Beyhülfe, sondern erleichtern höchstens seine Bedrängnisse, öftere Wiederholungen derselben aber machen nicht selten nachläßig und träge, und entwöhnen von der so nöthigen Vorsorge auf künftige Zeiten.

Sehr viel wohlthätiger würde auch in dem Betracht die Verleihung des Eigenthums werden können, wenn bey Festsetzung des Erbenzinses auf die bisherigen Remissionen nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren Rücksicht genommen, und die Gefälle um so viel verringert würden, als das Resultat der jährlichen Remißion betrüge. Weit

besser

besser wäre es für den Gutsherrn und Gutsmann, mit Zuverläßigkeit zu wissen, was der eine jährlich zu erheben, der andere hingegen zu entrichten hätte.

(o) Wenn mit dem Eigenthumsrechte der Bauren, sogleich eine genaue bestimmte Erbfolge in die Höfe angeordnet würde; so hörten die Processe hierüber von selbst auf. Allenfalls mögte noch dann und wann der Legitimations-Punct einen Streit erregen können, und läßt sich gar kein Nachtheil davon denken, daß solcher vor Gerichte summarisch untersucht und entschieden werden müßte. Die Partheyen hätten alsdann nicht nöthig, sich in weiter Entfernung vom Hause an die Residenz zu wenden, und Königl. Cammer, auf welcher ohnedem so mannigfaltige gehäufte Geschäfte ruhen, würde dieser Gattung unter denselben ganz überhoben.

(p) Kinder von gutgesinnten Wirthen, werden durch das Eigenthum ihrer Väter gewinnen, die von übeldenkenden Eltern aber nichts verlieren.

Wie ohnmöglich es sey, alle schlechte Wirthschaft durch gutsherrliche Aufsicht zu verhüten, dies ist leider aus der Erfahrung nur zu sehr bekannt: Was nützt es aber den Kindern, wenn ihnen der Vater einen verfallenen Meyerhof hinterläßt. Obdach und kümmerliche Nahrung würde ihnen ohnedem auch unter Menschen nicht versagt seyn. Jährlich fallen ja noch Abmeyerungen vor, und wenn es bis zu dieser kömmt, pflegt dem Wirthe nichts als elende Kleidungsstücke, und der Bettelstab übrig zu bleiben. So weit wird weniger leicht das Vermögen aufgezehrt werden, wenn man bey Einführung

des Eigenthumsrechts nur die Verschuldung der Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Werths der Höfe gestattet.

Für gutdenkende Eltern gereicht hingegen der Erwerb des Eigenthums ohnmöglich zu einer Versuchung, ihre Gesinnungen gegen die Kinder zu ändern, vielmehr wird ihnen solches erst zur Ermunterung dienen, auf Verbesserung der Güter emsiger als anjetzt Bedacht zu nehmen. Sie sind überzeugt, daß aller Gewinn des Fleißes und der Sparsamkeit ungekürzt auf ihre Kinder kömmt, nichts davon an das Meyergut fällt, nichts den Gefahren der gewissenlosen Verwaltung eines schlechten Interimswirths überlassen werde.

In den mehrsten Fällen dürfte es auch immer, wenigstens für kleine Kinder, ein Glück seyn, wenn aus dem Verkaufe des Hofes ein Stück Geld gelöset wird, und sie damit zu allerley Gewerbe erzogen werden können. Bey dem Meyerrechte hingegen entsteht die unseelige Interims-Wirthschaft daraus, wodurch der Hof gewöhnlich ruinirt, die Erziehung der Kinder unter fremder Aufsicht vernachläßiget, und dieser Fremde selbst oft schon im 40sten Jahre zu einem lästigen Altvater wird.

Wer hilft denn in den Städten den Kindern fort, deren elterliches Erbe sogleich theilbar ist. In vielen Städten hat man das alte Näherrecht mit Grunde und Nutzen abgeschaffet; dies war gerade eine solche Wohlthat für die Kinder, wie das Meyerrecht.

(q) Fast alle Erinnerungen, welche gegen die Sicherheit der Creditoren gemacht sind, könnten auf jede Allodial-Besitzung, und so in den Städten auf die Häu-

ser

ser angewendet werden. Und wie sehr verschwindet nicht bey diesem Vergleiche ihre ganze Stärke. Der hypothekarische Gläubiger ist ja dort wegen Verschlimmerung seiner Hypothek noch weniger gesichert, da es leichter ist, die superficiem als einen fundum zu ruiniren. Allein merkt der Gläubiger den Ruin der Hypothek, so kündiget er sein Capital, und das Haus bekömmt bald durch den gewöhnlichen Gang des Processes einen neuen Eigenthümer, der es gemeiniglich noch verbessert. Dies ist gerade der Vortheil des freyen Eigenthums.

Nichts beynahe macht Capitalisten so bedenklich, Geld herzuleihen, als Mangel der Veräußerlichkeit der Hypothek, weil mit selbiger das geschwindeste, leichteste und zuverläßigste Mittel, sich bezahlt zu machen, selbst bey solchen Hypotheken wegfällt, deren Werth die Schulden nicht immer übersteigt.

Der hinzukommende Consens des Gutsherrn bey Anlehnen auf Meyergüter, giebt eine sehr unbedeutende Sicherheit, wenn er nicht bis zur Erlaubniß des Verkaufs einzelner verhypothecirten Pertinenzen ausgedehnt wird. In jedem anderen Falle gewährt er nur die Zulassung der Klage, und ein Claßifications-Recht in Concursen.

Ganz deutlich besagt das Ausschreiben vom 9ten Aug. 1690. S. L. L. C. Cap. V. Sect. 6. XLVII. §. 2. daß die mit Consens der Gutsherrn gemachte Privat-Schulden bey Abmeyerungen aus demjenigen bezahlt werden sollen, was von dem festgesetzten Allodial-Vermögen nach Abzug der restirenden Amts-Contribution und Schatzgefälle übrig bleibt.

Eine ähnliche Verfügung enthält die neue Calenbergische Meyer-Ordnung Cap. IX. §. 9. davon. Wenn gleich daselbst den mit Consens versehenen Gläubigern die Befugniß ertheilt wird, falls sie aus dem Allodio ihre Befriedigung nicht erhalten können, darauf zu dringen, daß entweder der Gutsherr sie bezahle, oder den Verkauf des Hofes geschehen lasse; so sollen doch, wenn der Käufer dasjenige nicht mit bezahlen will, was bey Annahme der Höfe unter Kindern, als freye Zubehörde betrachtet wird, und von dem überschießenden Werthe ihre Befriedigung nicht erfolgen kann, solche Gläubiger ausfallen, und die Höfe demohnerachtet wieder besetzt werden.

Wird nun wohl je ein Gutsherr geneigt seyn, den Käufer zu bereden, zum Besten der Gläubiger mehr für den Hof zu bezahlen, als die Gesetze von ihm fordern, und sollten wohl viele Käufer sich finden, die diesen Preis zu übersteigen Lust hätten?

Welch einen geringen Werth hat aber alsdann der Gutsherrliche Consens, und nach was vor einem Maaßstabe soll man ihn schätzen, um das Verhältniß der Hypothek zur Schuld zu vergleichen?

(r) Das angeführte Beyspiel aus der Grafschaft Hoya beweiset keinesweges eine absolute Schädlichkeit der Freyheit der Bauerhöfe, sondern zeigt nur, daß solche Mißbräuchen unterworfen sey, wenn man diesen nicht vorbauet. Man hatte dorten, wie die allegirte Verordnung ganz deutlich ergiebt, den ersten dabey zu beobachtenden Grundsatz vernachläßiget, und keine Consistenz der Höfe festgesetzt. Wenigstens muß man dieses daher schließen, weil jeder Ei-

gen-

genthümer nach Belieben einzelne Pertinenzen versetzte und verkaufte. Hieraus entstehen ganz unvermeidlich die schädlichen Folgen, deren gedachtes Gesetz eingedenk ist. Doch begründen diese weiter keinen Schluß, als daß die Sache nicht Privat-Contracten überlassen werden darf, sondern einer öffentlichen Verordnung benöthiget ist.

(f) Allerdings könnten die Landgerichte eine sehr wohlthätige Schutzwehr gegen Unterdrückungen abgeben, wenn nur nicht fast alle Unterthanen, so wie jener Bauer philosophirten, der von dem Landgerichts-Commissair aufgefordert wurde, wenn er Beschwerden gegen den Amtmann hätte, solche vorzubringen. Wie lange bleibt der Herr bey uns? fragte der Bauer, ohne sich weiter einzulassen. Bis morgen, war die Antwort. Ich habe nichts zu klagen, versetzte der Bauer; der Herr Amtmann bleibt das ganze Jahr bey uns! —

(t) Das Verhältniß der Abgaben einzelner Contribuenten gegen einander mit mathematischer Gewißheit festzusetzen, dazu ist eine genaue Kenntniß vieler speciellen Umstände erforderlich, die ohne sorgfältige Local-Untersuchung nicht erlangt werden kann. Wir enthalten uns daher aller Beurtheilung darüber, ob es bey individuellen Vergleichen immer zutreffend seyn würde, daß der Calenberger Bauer $\frac{1}{3}$ weniger an Licent, als der Lüneburger an Contribution und Viehschatz bezahle.

Im Ganzen aber muß lezterer aus natürlichen Ursachen verhältnißmäßig mehr als ersterer an öffentlichen Abgaben aufbringen, weil im Lüneburgischen eine weit größere Volksmenge zum Bauernstande als im Calenbergischen gehört.

Die Total-Summe aller Einwohner des Fürstenthums **Lüneburg** ist wahrscheinlich, oder wie Kenner versichern, wol gewiß noch etwas größer, als des Fürstenthums **Calenberg** und **Göttingen**, in diesen aber enthalten die drey Städte, **Hannover**, **Hameln** und **Göttingen**, wo nicht mehr, doch gewiß so viel Einwohner, als alle Lüneburgische Städte.

Schon in solcher Rücksicht tritt also eine nothwendige Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen dem ein, was in erwehnten Provinzen die Städte und der Bauerenstand aufbringen. Hiezu kömmt aber nun noch, daß zwey der vorgenannten Städte einen ganz vorzüglich starken Geldes-Umlauf nicht blos aus allen Gegenden des ganzen Fürstenthums, sondern auch aus der Fremde an sich ziehen.

Nie kann daher der Licent im Calenbergischen und Lüneburgischen gleichen Effect bewürken, wenn auch hier, wie dorten, die Exemtionen einerley Beschränkungen hätten.

Welch ein Heer von Einnehmern, Visitatoren, Landreutern und ähnlichen Bedienten würde nicht erforderlich seyn, um aus den vielen so weit von einander liegenden, oft nur kleinen Dörfern, das durch den Licent in die Casse zu schaffen, was die Contribution einbringt? Wie bald würde man nicht schon zum Unterhalt jener Bediente die Abgaben erhöhen müssen, und wie vielmehr würde nicht noch nöthig seyn, um den Abgang an Defrauden zu ersetzen, die bey einem so großen Umfange ganz offener fremden Gränzen gar nicht verhütet werden können?

Wahrlich hat der Lüneburger Bauer den Calenberger Bauer um nichts weniger, als des Licents wegen, zu

beneiden Urſache. Es würde zu weit von dem jetzigen Zwecke abweichen, dieſes hier umſtändlich auszuführen. Wir beſchließen daher mit der einzigen Bemerkung, daß der Licent bey dem Bauren die Laſten nach einem falſchen und unrichtigen Maaßſtabe vertheilt. Da wo nemlich der Ackerbau das einzige oder vornehmſte Erwerbungsmittel des Baurenſtandes iſt, ſollten doch wohl eigentlich die liegenden Gründe und deren Ertrag das richtigſte und zuverläßigſte Schätzungsmittel der öffentlichen Abgaben ſeyn. An Licent aber entrichtet nicht ſelten der geringſte Bauer beynahe und zuweilen völlig eben ſo viel als ein anderer, der zwey- und dreyfach mehreres Einkommen von ſeinen Ländereyen genießet.

Eine ſolche Ungleichheit in Vertheilung der öffentlichen Bürden getrauen wir uns nicht für empfehlungswürdig anzuſehen, ſo lange keine beſondere Local-Umſtände den Gebrauch davon nothwendig machen.

II.

Vom Kloſter Medingen.

Vom Hrn. Oberamtmann von Voigt zu Schnakenburg.

Geliebtes! — edles! — vortrefliches Medingen! — Du — die Quelle meines Glücks! *) — ich ſoll dein

*) Die Gemahlinn des Hrn. Verfaſſers dieſer con amore geſchriebenen Geſchichte, eine geborne von Witzendorf, war vorhin Conventualin des Kloſters Medingen. A. d. H.

dein Geſchichtſchreiber werden! Ob ich mich dieſem Geſchäfte mit Liebe unterziehe, daran zweifelſt du wol nicht, aber — ob ich Unpartheilichkeit genug zu dieſem Geſchäfte haben werde, dies bezweifle ich ſelbſt. — Doch — wäre es auch nicht — ich würde mich damit beruhigen: daß — alles Gute, was man von dir ſagen kann, unter allen, die dich kennen, ſo bekannt iſt — daß dein Geſchichtſchreiber ſelbſt durch den Ton des Enthuſiasmus nicht verdächtig werden würde. Und nun zur Sache.

Der, von Meiſterhand verfertigte Kupferſtich vor dieſem Bande, ſtellet das, im Herzogthum **Lüneburg**, drey Meilen von der Stadt Lüneburg in einer angenehmen Gegend an der **Ilmenau** belegene Kloſter **Medingen** vor, wie es nach erlittener Feuersbrunſt, in den Jahren 1782 bis 1788. durch den Königl. Landbaumeiſter **Ziegler** neu erbauet worden.

Wenn etwa Fremden dabey die Frage auffallen mögte: warum man in hieſigen Landen neue Klöſter erbaue, zu einer Zeit, da man in katholiſchen Ländern Klöſter einzieht, und die Gebäude zu Kaſernen und Zeughäuſern beſtimmt? — ſo muß ich, um dieſer Frage zu begegnen — vorläufig bemerken: daß der Name: eines Kloſters — zwar aus alten Zeiten noch beybehalten, eigenthümlich aber — nach itziger Verfaſſung, ein Fräuleinſtift darunter zu verſtehen ſey.

Die Geſchichte dieſes Kloſters iſt bereits von Johann Ludolph **Lyßmann**, geweſenen Prediger zu **Medingen**, nachherigen Superintendenten zu **Fallersleben**, in ſeiner hiſtoriſchen Nachricht von dem Urſprunge, Anwachs und Schick-

Schicksalen des Klosters Medingen, dessen Pröbsten, Priorinnen und Abbatissinnen, Halle, 1772, 4to, aus Urkunden ausführlich beschrieben, und bis zum Jahre 1769. fortgesetzt worden, aus welcher gründlichen Beschreibung der nachfolgende Auszug den Lesern dieser Annalen hoffentlich nicht unwillkommen seyn wird.

Die Geschichte hebt sich mit dem Jahre 1228. an, und theilet sich in zwey Haupt-Abschnitte:

I. Von Stiftung des Klosters bis zum Anfang der Reformation 1228 bis 2529. unter Pröbsten und Priorinnen.

II. Von dem Anfang der Reformation bis auf itzige Zeiten unter Abtissinnen und Priorinnen.

Erster Hauptabschnitt.

Die Geschichte beginnet, wie leicht zu erachten ist — mit einer Mönchs-Legende. Diese ist folgende:

In irgend einem, nicht benannten — Zisterzienser Mönchskloster, vermuthlich in der Alten Mark Brandenburg, oder im Erz-Stifte Magdeburg, erhielt ein gewisser Laybruder, *) Namens Johannes, wahrscheinlich ein Gärtner, bey hellem Tage, da er seinen Geschäften nachgieng — einen wunndervollen Beruf: der Stifter eines Klosters zu werden!

Er

*) Was Laybrüder und Layschwestern gewesen, davon cf. Lysmann pag. 261. seqq. Spittlers Kirchengeschichte pag. 380, und Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs I. Theil pag. 161 und Nota K. — Sie waren, da Reichthum und Luxus der Klöster stieg: — dienende Brüder und Schwestern.

Er hörte nemlich bey seiner Arbeit eine Stimme, die ihm befahl, zwey große Säcke voll Bohnen und Erbsen zu kaufen, mit dem Zusatze: daß — so viel Bohnen und Erbsen in den Säcken — so viel geistliche Personen auch in dem neuen Kloster seyn sollten, welches er stiften würde.

Johannes war jedoch bescheiden genug, um den Antrag von sich abzulehnen, oder wenigstens grimace zu machen. „Wie sollte das möglich seyn" — sagte er, „da ich „arm bin, und ein Ungelehrter?"

Aber die Stimme antwortete: „es soll also geschehen „— wie es Gott haben will! — "

Einredens ohnerachtet also muste Johannes dem Rufe folgen. Er fühlte von Stund an in sich den Drang — ein Kloster zu stiften — verkaufte seine Haabseligkeit, und brachte für das gelöfete Geld ein Paar Säcke mit Erbsen und Bohnen zusammen.

Nun eröfnete er seinem Abte die göttliche Vocation, und bat um seine Entlassung.

Der Abt überlegte die Sache mit dem Convent, da gab es Widerspruch, doch drang Johannes durch, und erhielt nicht allein die gebetene Entlassung — sondern auch sogar Wagen und Pferde, um seine Säcke fortzubringen.

Ob er, als Laye sich zu schwach gefühlt, ein Mönchskloster zu errichten, oder, ob eine innere Bestimmung seines Berufs, seine Wahl für ein Nonnenkloster entschieden, oder, ob Bohnen und Erbsen ihm einen näheren Bezug auf Nonnen — als auf Mönche zu haben schienen — das entdeckt die Geschichte nicht — aber sein Entschluß war: — ein Nonnenkloster zu stiften. Voll dieses großen Vorhabens

bens zog er mit seiner Ladung über Feld. Ein heroisches Unternehmen, wozu ihm nur ein dreister Seherblick in die Zukunft Muth geben konnte.

Wie mag er in Ahndung froher Zukunft schon seine Erbsen keimen gesehn, wie süß mag er im Geist geruhet haben unter den Wohlgerüchen seiner Bohnenblüte!

Er zog nach dem Zisterzienser-Nonnenkloster Wolmerstädt *) bey Magdeburg, entdeckte der dasigen geistlichen Versammlung seinen Beruf und sein Vorhaben, und bat: daß man ihm vier Layschwestern überlassen mögte, um daraus die prima plana seines zu stiftenden Klosters zu errichten, ohngefehr so, wie ein anfangender Gärtner einen Blumisten bitten würde, um einige Ableger schöner Nelken.

Clementa, Floria, Antonia und Zacharia — so hiessen die Layschwestern, die ihm ihr Schicksal anvertraueten.

Sie setzten sich auf seinen Wagen, und er selbst gieng, wie ein altes Gemälde zeiget, demüthig zu Fuß beyher.

Nun wohin? — das war die Frage! — Sonderbar scheint es, sich erst um die Saat, und dann — um den Garten zu bemühen, aber das war nun einmal der Genius jenes wundergläubigen Zeitalters, wo Peter der Bettler Schwärme von Menschen wie Mücken nach dem gelobten Lande

*) Ich habe dahin geschrieben, und eine sehr gütige Antwort erhalten, wodurch sich jene Vermuthung bestätiget, indem sie enthält, daß im Jahre 1500. das ganze Kloster mit dem Archive abgebrannt sey, und man von dessen Ursprung und Schicksalen keine Nachricht habe.

Lande predigte, wo Armella Niclas die Köchin mit einem gespickten Kapaunen gen Himmel flog, und wo selbst der heil. Benediktus, der Stifter des Ordens, zu dem sich dieses Häuflein bekannte, im Mutterleibe Psalmen sang.

Ob dem Lachbruder nicht warm ums Herz geworden seyn mag, wenn er zurückblickte auf seine kostbare Ladung — ob er ganz frey geblieben vom Schicksal des heil. Antonius? — darüber wagt Lyßmann nicht einst eine Vermuthung — ich will es also auch nicht thun, und jedem meiner Leser überlassen, sich in Gedanken in die Gesellschaft dieser vier ascetischen Jungfern zu versetzen, und zu prüfen, womit er, in den einsamen Haiden, die sie zu durchwandern hatten, sich und ihnen die Zeit vertrieben haben würde.

Nun weiter zur Geschichte: Johannes erwählete zu seinem neuen Aufenthalt und Erbauung seines Klosters einen Ort in der Mark Brandenburg, Namens **Redekenstorf**, aber Armuth vertrieb ihn von da nach einigen Jahren mit seinen geistlichen Schwestern, und er zog mit ihnen nach **Plate**, einem Dorfe in der **Altenmark**, ohnfern **Calbe** belegen.

Daselbst fand er eine alte adeliche Wittwe aus dem Geschlechte der von **Plate**, welche ihn mit seinen vier Jungfrauen christmildthätig aufnahm, und sie mit Nahrung, Wohnung und Kleidung versorgte.

Aber ach! auf diese kurze Ruhe folgte bald ein fürchterlicher Sturm: 1236 starb — **Johannes**! bald nach ihm 1237 starb — die Wittwe **von Plate**! —

Man stelle sich in die Lage der armen vier Layschwestern! — Schlag auf Schlag waren sie aller ihrer Stützen — ihres

— ihres Führers und ihrer Wohlthäterin beraubt — allein, arm, — und verlassen einer Welt blos gestellt, die, wie wir Ursach haben zu vermuthen, auch schon damals im Argen lag.

Ob sie jung und schön waren — diesen Hauptumstand verschweigt leider die Geschichte, ich versuchte es, diese Frage aus Muthmaßungen zu beantworten. Bald dachte ich: — das ehrwürdige Kapitel zu **Wolmerstädt** werde nicht gerade die besten ihrer Layschwestern, sondern vielleicht den Ausschuß weggegeben haben, und die Erzählung unter dem 3ten Gemälde bestätigte diese Vermuthung, indem sie sagt:

„Alse nu de Leybroder Johannes veer **simpel und entvoldighe** Junkvrouwen uth dem Cloſter Wolmerſtede hadde kreghen —"

Bald dachte ich wieder: — man könne aus andern politischen Ursachen sich gerade der vier schönsten und jüngsten entladen haben — und so schuf sich meine Einbildungskraft vier Ideale weiblicher Schönheit — doch — jeder träume sich, was er will — wer wird eine Entscheidung wagen in einer so dunkeln Sache?

Dem sey aber, wie ihm wolle, was solte aus ihnen werden! in beiden Fällen zeigen sich gleiche Schwierigkeiten, und wer wird nicht unter solchen Umständen die Hofnung aufgeben: durch diese vier Waisen jemals ein blühendes Kloster gestiftet zu sehen?

Noch hatten sie nicht, wohin sie ihr Haupt hätten legen, noch keinen Platz, wo sie ein eigenes Gericht Kohl hätten bauen können, und im aufgeklärten 18ten Seculo hätte ich es ihnen nicht rathen wollen — allein — ohne

Füh-

Führer in die Welt zu ziehen, denn — wer weiß nicht, wie exact jetzt allenthalben die Polizey ist?

Doch was geschahe? — die genaue Verbindung unter allen, wenn gleich weit entfernten Ordensgeistlichen von ein und derselben Regel machte — daß ein anderes Zisterzienser Ordens-Kapitel zu Rastede in der Grafschaft Oldenburg von ihrer Lage Nachricht bekam, und schon in eben dem für sie so unglücklichen Jahre 1237. ihnen einen Platz zu Bodendorf im Lüneburgischen schenkte, um allda ein Oratorium (Bethaus, Kapelle) nebst den übrigen Gebäuden, die sie bedurften, zu erbauen.

Nun also wieder ein Schimmer der Morgenröthe nach so dunkler Nacht! Nun nicht mehr irrende Jungfrauen unter der Führung eines irrenden Laybruders — nun schon Eigenthum — und bald darauf auch: Ein Probst! Helmericus hieß dieser Mann; woher er gekommen sey, ist nicht ausgemacht.

Unter den alten, die Geschichte des Klosters vorstellenden Gemälden, die auch Lyßmann ganz sauber und richtig in Kupfer stechen lassen, stehet:

„Und do koren se enen Provest, ghenömet Her Helmeke"

und es kann seyn, daß sie dazu irgend einen frommen Mann, den sie kannten, oder irgend einen wandernden Mönch selbst gewählet, oder es kann auch seyn, daß das Kapitel zu Rastede ihnen denselben gesandt habe; Genug, dieser erste Probst: Helmericus — führte sie von Plate, im Jahre 1237. zuerst in das lüneburgische Land, nach Bodendorf.

Eine

Eine Kapelle war daselbst schon, darin aber gewöhnlich kein Gottesdienst gehalten wurde, weil Bodendorf zu Thomasburg eingepfarret war. In dieser Kapelle wurde ein kleines Chor angelegt, um daselbst die horas zu halten, und neben der Kirche im folgenden Jahre 1238. ein kleines Haus gebauet, welches der Probst mit seinen vier Nonnen, der bis dahin in einem Bauerhause sich beholfen haben mogte — bezog. Ein Anfang — wie der — des Klosters zu Paraclet, dort: Eloise — hier: Helmerich! —

Die erste Frage, die jedem hiebey auffallen wird, ist die: woher diese kleine Gesellschaft ihren Unterhalt genommen habe? aber hier tritt in der Geschichte des Klosters ein altes Rittergeschlecht auf, welches durch seine ausnehmende Wohlthätigkeit gegen diese aufkeimende Stiftung die Ehre verdienet hat, derselben auf ewige Zeiten ihren Namen zu geben.

Ihr Stammgut war, Alt Meding, eine Meilewegs von Bodendorf, woselbst Herr Werner von Meding seinen Wohnsitz hatte.

Diese Ritter hegten und pflegten das zarte Pflänzchen, und sandten dem kleinen Convent alles, was zum Unterhalt desselben nöthig war. Der Probst ging selbst wöchentlich etlichemal zu Fuß nach Alt Meding, um Nahrungs-Mittel zu holen, fand aber bey dieser Gelegenheit unglücklicher Weise seinen Tod, indem er am 10ten Decbr. 1240, da er mit einem Kober voll Victualien von Alt Meding zurück kam, im Holze vor Bodendorf von zween wendischen Bauren, aus Neid über die Wohlthaten der Ritter, mit einem Stich durch den Kinnbacken ermordet wurde.

Wer-

Werner und Gebhard von Meding entdeckten bald — durch fleißige Nachforschung die Thäter, und übergaben sie — um nach Gutdünken ein Urtheil über sie zu fällen, in — der Jungfrauen Gewalt.

Doch das rachelose Herz dieser frommen Jungfrauen kannte nur Gnade! sie wollten nicht richten – und die Ritter thaten den Ausspruch:

„daß die Mörder mit allen ihren Nachkommen dem Kloster auf ewig leibeigen seyn, und mit aller benöthigten Handarbeit dienen solten."

Doch — was wird nun weiter aus den verwaiseten Kindern werden?

Ihren mitleidswürdigen Zustand, sagt die Geschichte, habe sich besonders Frau Margarethe, Herrn Gebhardi junioris von Meding Eheliebste dergestalt zu Herzen genommen, daß sie ihrem Eheherrn täglich angelegen, sich dieser armen verlassenen Kinder anzunehmen. Der Ritter entschloß sich, ihnen nachdrückliche Hülfe zu leisten, und schenkte ihnen vors erste — den Zehenden zu Eddelstorf, nebst einer beträchtlichen Summe Geldes, und bald hernach eine wüste Hofstädte in Alt Meding, nebst allen dazu gehörigen liegenden Gründen.

Herr Werner von Meding wollte seinem Vetter dies Verdienst nicht allein lassen, er schenkte ihnen von seinen adelichen Gütern den Zehenten von Babendorf, eine jährliche Aufnahme an reinem Rocken, und gleichfalls ein ansehnliches Capital an baarem Gelde — ja endlich — fing er mit Zuziehung seiner beiden Brüder, Jordan und Friedrich — an, ihnen zu Alt Meding auf dem von Gebhard-

hardo *jun.* geschenkten Platze ein eigenes, besseres und geräumiges Kloster zu bauen.

Dieser Bau wurde 1241. fertig, und da ließ der wohlthätige Ritter die Conventualinnen ungesäumt mit ihrer Haabe von **Bodendorf** abholen, und in das neue Kloster einführen, gab ihnen auch zugleich die Altmedingsche Kirche mit ein, worin er bereits einen besondern Chor für sie verfertigen lassen.

Am Tage Bartholomäi geschahe die Einweihung dieses Klosters durch einen vom Bischofe zu **Verden**, in dessen Diöces es lag, abgesandten Commissarium, und so hatte nun, 13 Jahre nach seinem ersten Ursprunge diese Stiftung eine festgegründete Anlage bekommen, und die förmliche Gestalt eines Klosters gewonnen.

Ob alle vier erste Stifterinnen zum Lohn ihrer Drangsale dieses Glück erlebt haben, und wann sie gestorben sind, dies verschweigt uns die undankbare Geschichte, doch ist ohne Zweifel **Altmeding** der Ort, der ihre geweihete Asche bedeckt.

Zum Probst wählte die Versammlung, vermuthlich auf den Vorschlag ihrer Wohlthäter, der Herrn **von Meding**, einen Mann, Namens **Nicolaum**, und diese Wahl wurde von dem Verdenschen Bischof **Gerhard** confirmiret.

Unter diesem Probste erhielt das Kloster durch Schenkungen einen sehr ansehnlichen Zuwachs an liegenden Gründen, unter welchen sich eine Schenkung des Brandenburgischen **Markgrafen Johannes** auszeichnet, der dem Kloster zur Vergebung seiner, und aller seiner Vorfahren

Sünden schon im Jahre 1241. fünf Höfe zu **Bodendorf** schenkte.

1253. ertheilte **Graf Wilhelm von Holland**, der während des sogenannten Interregni 1247 zum römischen König gewählt war, bey einer Durchreise durch Lüneburg dem Kloster einen Schutzbrief, jedoch vermuthe ich nicht, daß dasselbe sonderlichen Nutzen davon gehabt habe.

Täglich wuchs nunmehr die Zahl der durch Schenkungen und Belehnungen erhaltenen liegenden Gründe des Klosters, und täglich die Anzahl der Nonnen so, daß Probst **Nicolaus**, der sich zu schwach fühlen mogte, sie allein zu regieren, es nöthig fand, ihnen eine Priorin vorzusetzen, und dazu wählte er seiner Mutter Schwester, **Imma**, eine fromme, kluge und reiche Person, welche bisher im Kloster **Dambeck** im Brandenburgischen Conventualin gewesen war, und diese übernahm das ihr aufgetragene Amt im Jahr 1263.

Aus der Geschichte der Mönchsorden ist bekannt: daß zuerst der heil. **Benedictus** im Anfange des 6ten Jahrhunderts einen Orden stiftete, und nach seinem Namen nannte, daß dieser Orden durch **Robert von Molesme** verbessert, und von ihm am Ende des 11ten Seculi eine Abtey zu Citeaux in Frankreich (Cistercium) errichtet wurde, nach welchem diejenigen, welche seine Reformation annahmen, nun nicht mehr Benedictiner, sondern Zisterzienser genannt wurden, ein Orden, der bald ein großes Ansehen, und eine unglaubliche Ausbreitung erhielt, aber auch eben dadurch die Einfalt der Sitten seiner Stifter so sehr verfeinerte, daß bald wieder eine

neue

neue Verbesserung nöthig wurde, welche denn im Anfange des 12ten Jahrhunderts der (nunmehr) heilige **Bernhard** unternahm.

Jeder dieser Reformatoren machte neben den eingeführten wesentlichen Verbesserungen auch eine Veränderung im äußerlichen, und so war die Kleidung der Benedictiner, der Zisterzienser und der Bernhardiner etwas verschieden.

Imma war eine Bernhardinerin, und trug einen grauen Habit, die Medinger Nonnen aber waren Zisterzienserinnen, und trugen weiße Chorkleider. Damit nun beiderseitige Rechte und Observanz nicht gekränkt werden mögte, wurde festgesetzt: daß jeder bey seiner bisherigen Kleidung verbleiben solle. Zugleich wurde auf ewige Zeiten zum Schutzheiligen des Klosters Medingen ernannt und erkläret: der heilige — **Mauritius** b).

Probst

b) Mauritius — ein Mohr, Befehlshaber unter dem Kayser Maximilian, über die sogenannte Thebanische Legion von 6600 Mann.

Er erhielt Befehl, die Christen in Gallien auszurotten, bekannte sich aber mit seinen Kriegsobristen Exuperus und Candidus, und dem ganzen Corps zur christlichen Religion. Der Kayser ließ darauf im Jahre 286. zweymal den 10ten Mann — dann die ganze Legion niedermachen, und alle starben als Märtyrer! — so sagt die Legende.

Kayser Otto der Große soll im 10ten Jahrhundert die Reliquien dieses Heiligen vom Pabst Johannes XIII. zum Geschenk erhalten, und nach Magdeburg gebracht haben, daher es dann entstanden, daß man den heil. Mauritius zum Schutzheiligen dieses Erzstifts erwählet.

Probst **Nicolaus** starb nach einer Amtsführung von 46 Jahren, anno 1287. Die Priorin, seine Tante, war schon 3 Jahre vor ihm gestorben, und **Imma** die zweyte an ihre Stelle ernannt.

Ihm folgte durch Wahl und Bischöfliche Bestätigung *Hartwicus de Salina*, oder Hartwig von der Sülze.

Unter ihm vermehrten sich die Klostergüter ansehnlich durch Kauf und Schenkungen, und er bekam 1290. vom Landesherrn die Erlaubniß: alle Tage 1 Fuder Holz aus den fürstlichen Holzungen holen zu lassen.

Damit es aber auch an geistlichen Beneficiis nicht ermangeln mögte, kaufte er demselben im Jahre 1299. zwey Indulgenz-Briefe, den einen von dem Rigaischen Erzbischof **Johannes**, und den andern von dem Bischof **Gottfried von Bülow** zu Schwerin.

Um die Nonnen machte **Nicolaus** sich dadurch verdient, daß er ein Capital belegte, von dessen Renten sie gekleidet werden solten, und als ein guter Wirth offene Küche und Keller für sie hatte, obgleich sonst jede Conventualin ihre eigene Haushaltung führen, und sich selbst beköstigen muste.

Er starb 1311. und ihm folgte in demselben Jahre

Christianus,

dessen Zuname und Abstammung nicht bekannt ist.

Ihm zeigte im Traume die Jungfrau Maria einen Ring, mit dem Befehl: das Kloster so fest zu verschließen, als dieser Ring verschlossen sey, und er säumte daher nicht, die Clausur des Klosters zu verbessern, welches besonders

bey

bey den jüngeren Nonnen einigen Widerspruch gab, aber mit williger Beystimmung der Frau Priorin Imma durchgesetzt wurde.

Der Geruch der Heiligkeit dieses Klosters vermehrte sich dadurch merklich, und mit ihm der Zulauf begüterter Nonnen, besonders aus der nahen Stadt Lüneburg.

Dieser Probst nahm zuerst Layschwestern im Kloster auf, und beschenkte dasselbe selbst mit ansehnlichen Sülzgütern zur Beyhülfe für die Kleidung der Nonnen.

Aber noch nicht Verdienst genug für diesen thätigen Mann! —

Die Lage des Klosters zu Altmeding hatte verschiedene Unbequemlichkeiten.

Eine öffentliche Heerstraße über den Klosterhof, Mangel an Brennholz, Entfernung von der Mühle, und die Nachbarschaft unruhiger Wenden.

Manche schlaflose Nacht hatte Christianus über diese Beschwerden, er hielt es für nothwendig, das Kloster an einen andern Ort zu verlegen, sagte aber niemand etwas davon, und verlor seine Zeit nicht mit unnützen Bedenken, sondern schritt muthig zur That, beschloß eine Reise nach Rom, und nahm dazu einen andern Vorwand.

Er erhielt ohne Mühe vom heil. Vater die Erlaubniß zu Verlegung des Klosters, und überdies die Vergünstigung, daß seine Nonnen, die bisher enge härene Kleider auf der zarten Haut getragen, und auf Matten geschlafen hatten, künftig weitere Kleider, und leinene

Hember tragen, und auf Betten ſchlafen dürften. Wie wohl mag ihnen geworden ſeyn! —

Es kam nun darauf an, einen Platz ausfündig zu machen, wo das neue Kloſter gebauet werden könne, und es zeigte ſich dazu eine erwünſchte Gelegenheit, indem die Ritter Gebhard und Werner **Grote** ſich entſchloſſen, ein Dorf, Namens **Zellenſen**, welches eine Meile von **Altmeding** am **Punſedal** belegen war, nebſt dazu gehörigen liegenden Gründen und Gerechtigkeiten zu verkaufen. Der Handel wurde daher ſogleich geſchloſſen, an Kaufgelde 1150 Mark Lüneb. Pfennige bezahlt, und am Tage vor St. Thomas 1323. ein förmliches Document darüber errichtet, auch vom Herzog **Otto** von Lüneburg, und ſeinen Söhnen **Otto** und **Wilhelm**, an demſelben Tage die Confirmation darüber ertheilt und vollzogen.

Nun entſtand das Gerücht: daß **Johannes** der Täufer ſich täglich allda ſehen ließe, und den Platz ebnete zum Kloſterbau. Ein feines Mittel, alle Nachbaren dem Bau geneigt zu machen, und ſie zu milden Beyſteuern zu bewegen.

Probſt **Chriſtian**, der ſo viel für ſein Kloſter gethan hatte, ward ſchwächlich, und fühlte, daß ſeine abnehmenden Kräfte nicht hinreichten, den Kloſterbau ſo nachdrücklich, als er es wünſchte, zu betreiben — er faßte daher im Jahre 1326. den edlen Entſchluß, auf ſeinen Lorbeeren zu ruhen, wählte zu ſeinem Nachfolger

Ludolphum von Lüneburg,

und ſtarb im folgenden Jahre 1327.

Wäh-

Während seiner Regierung war Imma die 2te, und Imma die 3te verstorben, Imma die 4te aber 1323. zur Priorin ernannt. Ich werde aber künftig die Namen dieser, unter Pröbsten gestandenen Priorinnen nur in dem Falle anführen, wenn von ihnen etwas merkwürdiges zu sagen ist.

Probst Ludolph war ein natürlicher Sohn des Herzogs Otto Strenuus von Braunschweig-Lüneburg, und der Gertrud von Wiesen, hatte daher einer vorzüglichen Erziehung genossen, und, da er sich dem geistl. Stande gewidmet, schon verschiedene Präbenden erhalten.

Die genauere Verbindung, worin er durch seine Geburt mit der Landesherrschaft stand, war vielleicht ein Haupt-Bewegungsgrund des Probst Christian gewesen, ihn zum Nachfolger zu ernennen, und dadurch seinem Kloster einen mächtigen Schutz zu verschaffen. Er trat daher sein Amt an, und wurde vom Bischof Nicolaus zu Verden ohne Bedenken confirmiret.

Er fand die Oekonomie seines neuen Klosters nicht in dem besten Stande, und dazu trat das Viehsterben in solchem Grade ein, daß das Feld nicht mehr bestellet werden konnte. In diesen Umständen erwarb sich Ludolph das erste Verdienst dadurch, daß er 500 Mark Geldes von seinem eigenen vorschoß, damit der Ackerbau im Gange erhalten würde.

Er machte überdies seinem Kloster mehrere wichtige Schenkungen, und erwarb demselben viele sehr beträchtliche Güter.

Im Jahre 1333. fieng er mit Ernst an, auf den neuen Klosterbau zu denken, bewürkte demnach die Bischöfliche Conceßion dazu, welche am 28sten Oct. desselben Jahres ertheilet, und darin zugleich dem neu erkauften, und zum Bau bestimmten Orte Zellensen, der Name Medingen beygelegt, und dasselbe daher von solcher Zeit an, Neu-Medingen genannt wurde.

Darauf wurden zu Alt-Medingen Betstunden um den glücklichen Fortgang des Baues angeordnet, die Herzoge Otto und Wilhelm versprachen dem Probste ihren Beystand, und leisteten denselben auch mit solchem Nachdruck, daß vom Spät-Jahre 1333. bis dahin 1334. der ganze Klosterbau vollführet, auch binnen der zwey folgenden Jahre die Kirche erbauet wurde.

Wer das alte Kloster gekannt hat, wird es bewundern, wie in so kurzer Zeit ein solches Gebäude aufgeführt werden können, und die, in einem naiven Gemälde aufbehaltene Erzählung: daß die heiligen Engel des Nachts unter Lobgesängen dabey gemauret, gewinnet dadurch einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit.

Im Jahre 1336. ward das neue Kloster, zuerst von den jüngeren Nonnen bezogen, und alles in Ordnung gebracht, bald darauf aber die ältern in feyerlicher Prozeßion von ihnen eingeholet, welche sich zwar anfänglich aus Anhänglichkeit an ihr altes Kloster sehr über den Tausch betrübten, bald aber daran gewöhnten, wie eine Witwe an den jüngeren Nachfolger ihres sel. Eheherrn.

In demselben Jahre holte der Probst einen Indulgenz-Brief von Avignon ein, der von einem Erzbischofe

und

und 12 Bischöfen in partibus infidelium die sich am päbstlichen Hofe amusirten, für die Gebühr ausgefertiget wurde. **Lyßmann** führt ihn in extenso an, und sagt, daß die Herren Bischöfe sich gern damit ein bibale verdienet hätten, er meldet aber nicht, wie viel dieses bibale betragen habe.

Eine viel wesentlichere Adquisition machte **Ludolph** in demselben Jahre, indem er einen Theil des nahe gelegenen **Nießelholzes** gegen einige Zehnten vom Stift St. Michaelis zu Lüneburg eintauschte.

Die neue Kirche wurde darauf (**Lyßmann** meldet nicht, in welchem Jahre) am Tage Bartolomäi, welcher auf einen Sonntag fiel, *) durch Heinrich, Bischof zu **Laibach** in **Krayn**, als Suffraganeus des Verdischen Bischofs **Johannes**, feyerlich eingeweihet, und der Hochaltar nebst den beyden Seiten-Altaren der Jungfrau Maria, dem heiligen Mauritius und seinen Gesellen, auch allen Aposteln gewidmet.

1342. gerieth **Ludolph** mit einem Canonico zu **Bardowiek** in Streit, und der Pabst ernannte auf dessen Klage Commissarios, die den Probst ob contumaciam in den Bann thaten, aber bald, da er zum Kreuze kroch, wieder in den Schooß der Kirche aufnahmen.

Er errichtete darauf mit der Stadt **Lüneburg** einen Vergleich, darin er derselben 3 an der **Ilmenau** (olim Punsdal) belegene Mühlen zum Besten ihrer Schif-

*) 1337. A. d. H.

Schiffahrt verkaufte, und dagegen das Recht erhielt, ein Wehrgat oder Zugbrücke über den Fluß zu legen, und sich dafür von den Schiffern ein gewisses festgesetztes Brückengeld bezahlen zu lassen.

1355. am Bartolomäi-Tage starb endlich Probst Ludolph nach einer 30jährigen Regierung, und sein Leichenstein fand sich noch in der nunmehr abgebrochenen Kloster-Kirche.

Er hatte 4 Priorinnen überlebt, unter denen diejenige, welche zu der Zeit des Klosterbaues dies Amt bekleidete, eine Mechtild von Meding war.

Von den nächstfolgenden 2 Pröbsten:

Dietrich Bromes, oder Brömbsen, 1355 bis 1356. und **Dietrich von Langling** 1356 bis 1363. ist nichts erhebliches zu sagen, als daß dieser der erste gewesen, welcher der päbstlichen Cammer die Annaten, oder Einkünfte des ersten Jahres bezahlen mußte.

Johannes Ostermann

wurde 1363. gewählet und confirmiret.

In seine Regierung fällt die Fehde der Herzoge **Albert** und **Wenzeslaus von Sachsen**, und **Magnus Torquatus von Braunschweig**, die sich, nachdem Herzog **Wilhelm** der ältere ohne männliche Descendenz verstorben war, um die lüneburgische Lande stritten. Das Kloster verlor bey den Invasionen der Braunschweigischen Kriegsvölker außerordentlich, wurde kaum noch durch Brandschatzung von der Plünderung und gänzlichen Zerstörung gerettet, und der Probst, der sich seines Klo-

sters

sters auf das treulichste annahm, erlitt dabey für seine Person große Drangsale.

Nachdem durch den Tod der Herzog **Magnus Torquatus** im Jahre 1373. die Ruhe wieder hergestellt war, bestrebte er sich wieder auszubessern, was der Krieg verwüstet hatte, starb aber bald darauf im Jahre 1380. und auch sein Leichstein fand sich auf dem Chor der alten Kloster-Kirche.

Dietrich von Brand

wurde auf geschehene Empfehlung des Herzogs **Albert** vom Kloster gewählet, und erhielt die bischöfliche Confirmation.

Er fieng an, nach strengen haushälterischen Grundsätzen zu regieren, und sogar seinen Nonnen im Advent ihre Präben vorzuenthalten.

Aber diese Geiz wäre ihm bald übel bekommen, denn um Weihnachten in der Frühmette — erschien ihm der heilige **Mauritius** gepanzert und mit entblößtem Schwerd, und sagte mit drohendem Blick:

„Giff mynen Kinderen, wat du jüm plichtig bist!—" und stracks erhielten die Nonnen ihre Präben unverkürzt! —

Auch er erlebte unruhige Zeiten. 1385. nach Herzogs **Alberti** Tode erhob sich abermals ein Succeßions-Streit über die lüneburgischen Lande, wobey das Kloster wiederum die Drangsale des Krieges erlitte, und sich nur durch eine Summe von 350 Mark Schutz und Sicherheit erkaufen konnte; dann thaten die unruhigen Bür-

Bürger in **Lüneburg** gewaltsame Eingriffe in die klösterlichen Salzgüter, und Ritter Hermann von **Spörken** ängstigte sie aus seiner Burg in **Bevensen**.

Das Kloster fuhr indessen fort, seine Besitzungen ansehnlich zu vermehren, und erhielt 1393. von dem Nonnenkloster zu **Arendsee** in der Altmark die geistliche Schwesterschaft, nebst einem schwesterlichen Antheil an einem vom Pabst **Bonifacius** aus Rom erhaltenen Ablaß, und an ihren überzähligen guten Werken.

Lyßmann liefert die darüber ausgestellte Urkunde wörtlich, es sind darin die Namen aller Medingischen Nonnen enthalten, deren Zahl sich damals auf 89 belief. Er starb 1396. und sein Leichenstein fand sich in der alten Klosterkirche.

Johannes Meyer oder Meygering, gewählt 1396.

In seine Zeit fällt ausser einigen beträchtlichen Adquisitionen nichts erhebliches, als daß er die verfallene Kirche mit Hülfe der Landesherrschaft wieder herstellen ließ. Er starb 1416.

Ludigerus Töllner,

gewählt 1416. Ein Liebhaber der Musik und der äusseren Pracht, adquirirte dem Kloster verschiedene Güter und Gerechtsame; resignirte wegen Kränklichkeit 1446. und ward gleich seinem Vorgänger in der Kloster-Kirche begraben, woselbst sich beyder Leichensteine fanden.

Ludolphus Lützken,

gewählt 1446. Er brachte unter andern das ganze Weichbild **Bevensen** von dem Bischof **Johannes** zu

Ver-

Verden für ein Anlehn von 1800 Rheinischen Gulden, und 850 Mark Lübisch unterpfändlich an das Kloster.

Er bauete eine Kapelle in der Kirche zur Seite des Altars, welche am Tage Bartolomäi 1453. zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und Johannis des Täufers feyerlich eingeweihet wurde.

Der Probst war übrigens zu seinem Unglück auch ein guter Wirth, denn als er im Jahre 1464. bey dem Antritt der Fasten sich vorgenommen hatte, am Sonntag Esto Mihi den Nonnen zu ihrer Recreation eine Gasterey zu geben, ließ er, weil eine strenge Kälte einfiel, den Reventer (Refectorium) stark heizen, welches seiner Anlage nach von unten geschehen mußte.

Da er nun vor Tisch hineingieng, um zu sehen, ob die Tafel gedeckt, und alles in Ordnung wäre, sahe er, daß das Feuer allenthalben durch den Fußboden hervorbrach. Er rief seinem Schreiber, um mit ihm das Feuer zu löschen, aber der Boden stürzte unter ihnen ein, und beyde fielen in die Glut hinab; sie wurden zwar lebendig herausgezogen, aber der Schreiber starb noch desselben Abends, und der Probst 3 Tage darauf am Tage St. Valentini des Märtyrers.

Johannes Mahler,

gewählt 1464. Er verschlimmerte die Umstände des Klosters binnen 3½ Jahre ausnehmend, und entwich heimlich.

Tilemannus von Badenstedt, gewählt 1467.

Durch die üble Verwaltung seines Vorgängers war das Kloster in so verschuldete Umstände gekommen, daß er zu deren

deren Wiederherstellung sehr ernstliche Mittel für nöthig hielt, und keines derselben würksamer glaubte, als die Einführung einer Gemeinschaft der Güter, und gemeinschaftliche Speisung.

Der Bischof zu Verden ließ sich den Vorschlag gefallen, kam auch selbst mit verschiedenen Aebten und Prälaten nach Medingen, und hielt auf dem Kapitel-Hause den versammleten Nonnen eine — lateinische — Rede; darin er die Gemeinschaft der Güter als ein Mittel zur Seligkeit, und Haupt-Erforderniß eines wohleingerichteten Convents anpries.

Diese lateinische Rede hatte die Würkung, daß, als sie darauf um ihre Meynung befragt wurden, sie einstimmig erwiederten: sie wollten wegen der vorhabenden Veränderung sich alles gefallen lassen, was ihre Obern und geistlichen Väter für gut erkennen würden.

Diese Bereitwilligkeit gefiel dem Bischof **Berthold** so sehr, daß er öffentlich rühmte: „Er habe noch nicht leicht in einem, besonders so stark besetzten Kloster eine so durchgängige Harmonie und Eintracht gefunden! —"

1479. am Freytag vor Mitfasten nahm die gemeinschaftliche Speisung ihren Anfang c), und am Sonnabend vor Lätare ward die Gemeinschaft der Güter, und die Verläug-

c) Nun wurden am Osterfest alle gemeinschaftliche Victualien in der Kirche geweihet, wovon Lyßmann das Formale pag. 230. seqq. anführt. Es gab einen besondern Seegen über Speck, über Eyer, über Käse und Butter ꝛc.

läugnung alles Eigenthums würklich eingeführet; Jede Nonne übergab der Priorin ihre Schlüssel, und alle ihre Haabseeligkeit. „Nun haben wir alles verlassen —“ sangen sie im Jubel ihrer himmlischen Unschuld — „und sind Christo nachgefolget!“

Die Schließung des Klosters wurde überdies mit erneuerter Strenge beobachtet, und die Nonnen führten ein, von der Welt ganz abgesondertes Leben.

Die gemeinschaftliche Speisung hat noch nach der Reformation bis 1698. gedauert, aber die Gemeinschaft der Güter ist im 16ten Jahrhundert wieder aufgehoben.

Damit nun bey der gemeinschaftlichen Tafel auch der Geist seine Nahrung finden mögte, ließ Probst **Bavenstedt** die Regeln des Zisterzienser-Ordens, und die Legendas Sanctorum vitas patrum abschreiben, auch andere erbauliche geistliche Tractätchen zusammen bringen, wovon die jüngsten Nonnen jedesmal bey der Mahlzeit nach der Reihe ein Stück vorlesen musten. Bey dem allen erholte sich das Kloster noch nicht, weil es jährlich 600 Mark mehr auszugeben als einzunehmen hatte.

Der Bischof lies dies 1481. per Commissionem untersuchen, und der Probst erklärte sich: die fehlende Summe sich jährlich an seinen Probstey-Gefällen abziehen zu lassen, eine Uneigennützigkeit, die bewundernswürdig seyn würde, wenn nicht zu vermuthen wäre, daß die Probstey bis dahin zu viel von den Klostergütern zu ihrem eigenen Gebrauch an sich gezogen habe.

Die-

Dieses Verfalles der Klostergüter ohngeachtet, wurde in demselben Jahre ein Ablaß vom Pabst erhandelt. **Lyßmann** nennt ihn: einen schönen Ablaß, und führt ihn in extenso an. Es werden darin alle damalige Conventualinnen nahmhaft gemacht, und es sind deren 71 professæ, 14 coronatæ, (heutiges Tages würde man sagen: — im ganzen und halben Schleyer) und 12 conversæ, also in allen 97 gewesen.

Die Türken hatten **Rhodus** angegriffen, und die Rhodiser (jetzt Maltheser) Ritter brauchten Geld. Pabst **Sixtus** IV. lies ihnen zu Gefallen in der ganzen Christenheit das Kreuz predigen und Ablaß feil bieten, gab auch dem Orden selbst die Vollmacht, Ablaß zu ertheilen, daher ist dieser Ablaß nicht vom Pabst selbst, sondern von dem Ordens-Amtmann der Balley Majorca: Johannes de Cardona in Auftrag des Ordens-Großmeisters ausgefertiget.

Schön ist er freylich, denn er ertheilt „die völlige Vergebung aller Sünden, Laster, Ausschweifungen und Vergehungen, so schwer und enorm sie immer seyn mögen, selbst derer, die dem römischen Stuhl allein vorbehalten sind" und so machte man denn aus den Schoossünden vieler tausend Nonnen ein Capital, um den Türken zu bekriegen, und die Insel **Rhodus** gegen die Ungläubigen zu vertheidigen. Für dasmal ward **Rhodus** gerettet, und das war ohnstreitig der Segen des Medingischen Geldes — aber 30 Jahre nachher gieng es verlohren.

So

So gar grobe Sünden mogten nun wol die liebenswürdigen Medinger Nonnen nicht auf ihren Herzen haben, und selbst über diejenigen, die jede Nonne begeht, und jede Domina, konnten sie nun auf ihren Ablaß ruhig schlafen, auch, wenn sie es bedurften, dergleichen zu jeder Zeit erhalten. Was bewog denn nun den gestrengen Bischof Berthold die Clausur zu verstärken? Seine Visitatores mogten keine günstige Aufnahme bey den Nonnen gefunden haben, sie rächten sich dafür, und brachten dem Bischof an, sie hätten Mängel verspüret am Kloster-Verschluß, und bemerkt, daß die Angehörigen der Nonnen sich oft unter dem Vorwande nothwendiger Angelegenheiten im Kloster aufhielten.

Rüstig ergrif er den Bannstrahl, bezeugte dem Probst seinen ernsten Misfallen, befahl: sofort ein Gasthaus anzulegen, darin die Fremden abtreten, und nur zu gewissen Stunden ins Sprachhaus zur Unterredung mit den Ihrigen gelassen werden sollten, ja — dem Kloster selbst gab er im Zorne seines Grimmes das ernste Verbot: Kraft ihres gelobten Gehorsams, und bey Strafe des ohnausbleiblichen schleunigsten Bannfluchs überall keine, auch keine ehrbare Personen, es sey dann aus gesetzmässigen Ursachen, in das Kloster kommen zu lassen — sogar nicht einst weltliche junge Mädchens zum Unterricht — den Aufenthalt bey sich zu gestatten.

Kein Haus ward je so geschwind gebauet, als das befohlne Gasthaus — siebenfältige Riegel rasselten an allen Pforten — und 97 Nonnen waren lebendig todt! *)

Dieser

*) Und was machten sie dann in dieser Gruft? Bey

Dieser Probst bauete viel, und erwarb dem Kloster einige ansehnliche Güter, darunter besonders das Eigenthum

Lyßmann pag. 208. seqq. ist es mit Erbarmen zu lesen. Sie wohnten in engen Zellen ohne Thüren — und saßen im Winter zu hunderten beysammen im gemeinschaftlichen, von unten auf geheizten Reventer.

Um 12 Uhr Mitternachts in die Mette und Landesmette,
— 3 Uhr Morgens in die Prima,
— 6 — — — — Tertia,
— 9 — — — — Sexta,
— 10 — wurde zu Mittag gespeiset,
— 12 — Mittags in die Nona,
— 3 — Nachmittags in die Vesper,
— 5 — wurde zu Abend gespeiset,
— 6 — Abends das Completorium vespertinum (vulgo: Complet — genannt).

In jeder dieser Andachts-Stunden wurden so viele Psalmen und Gesänge gesungen, und so viele Gebete gelesen, daß reichlich eine ganze Stunde darauf verwandt seyn mag. Also 7 (wenigstens 6) Stunden des Tages, und nur 4 bis 5 Stunden Schlaf! — und an Festtagen, und bey allen ausserordentlichen Gelegenheiten war des Singens noch mehr und des Schlafs noch weniger! O ihr Weltkinder alle! neiget euch vor diesen weiblichen Engeln!!! — und denkt ihr vielleicht, sie hätten sich durch freundschaftliche angenehme Unterhaltung schadlos gehalten? — Ach nein — kein Casino — und keine Lesegesellschaft — höret was Lyßmann sagt pag. 237.

„Das Stillschweigen, welches ehemals so strenge gehalten ward, daß sie nicht allein zu ihrer Veränderung gar keine Unterredungen untereinander anstellen, sondern auch bey Tische, oder anderswo ohne besondere Erlaubniß, welche doch nur

thum war, an dem vorhin schon verpfändeten Weichbilde Bevensen, mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten.

Er starb 1499. und ward in der Kirche begraben.

Aus seinem Testament ersiehet man: daß das Kloster, außer dem Probst noch einen Beichtvater und drey Capellanos gehabt habe. *)

Nach ihm wurde auf Präsentation des Landesherrn gewählet:

Ulricus von Bülow,

mit ihm wurde zum erstenmale vor Notarien und Zeugen in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Braunschweig

nur gar selten ertheilet wurde, nicht miteinander sprechen durften. Absonderlich wurde nach dem Completorio vespertino das Schweigen am allerstrengsten beobachtet, sogar, daß auch ein einziger Discours, welcher alsdann, ausser den Fall der höchsten Noth, oder ohne speciale Erlaubniß angestellet ward, mit der schärfsten Buße bestrafet wurde."

* * *

Nun hatten überdies einige Nonnen, vielleicht nicht die sanftesten — das Amt der Aufseherinnen. Circumitrix (Herumschnüflerin) hieß eine solche Dame, diese mußten alles beobachten, alles der Abtißin hinterbringen, allezeit mit im Sprachhause seyn, alle Briefe erbrechen, und zuerst lesen!!!

*) Nachhero wurden noch zwey neue Vicariate angelegt, nemlich eines von dem Probst von Bülow bey seiner neuen Kapelle, und 1511. ein zweytes von dem fürstlichen Vogt: Hans Stranke. Welch eine Menge von geistlichen und weltlichen Bedienten auf der Probstey gehalten worden, davon siehe Lyßmann pag. 182. seqq.

schweig-Lüneburg eine förmliche schriftliche Wahl-Capitulation errichtet, die **Lyßmann** wörtlich anführet, und von der man eben dasjenige sagen kann, was **Pütter** von der ersten Kayserlichen Wahl-Capitulation vom Jahr 1519. sagt.

In vorigen Zeiten nemlich hatten schon mehrmalen die Priorinnen von einigen Pröbsten sich verschiedene Versprechungen geben lassen. Diesmal geschah es aber zuerst, daß der ganze Convent mit dem neuerwählten Probst einen förmlichen Vertrag über die Art seiner künftig zu führenden Regierung schloß.

Da man nichts hinein setzte, als was entweder ohnedem im bisherigen Herkommen schon seinen guten Grund hatte, oder doch sonst für das ganze Kloster von gemeinem Nutzen war, so betrugen sich dabey die damaligen Vorsteherinnen des Klosters in der That hier als nützliche Geschäftsführerinnen für das Kloster, und in solchem Betracht verdienten sie, und fanden, den Beyfall der ganzen Versammlung.

Der Probst von **Bülow** erfüllte, was er versprochen, und zeichnet sich aus in der Reihe der Medingischen Pröbste durch einen vorzüglichen Eifer für das Wohl seines Klosters.

Zuforderst ließ er denjenigen Flügel des Klosters, der die Priorin-Wohnung enthielt, oder das nachherige Abtißin-Haus, weil es baufällig war, abbrechen und neu aufbauen, auch bey dieser Gelegenheit die Geschichte des Klosters in 15 Gemählden aufstellen, und dadurch dasjenige

jenige verewigen, was zu seiner Zeit durch mündliche oder schriftliche Ueberlieferung davon bekannt war.

1502. erbauete er eine neue Capelle an der Südseite der Kirche, stiftete dabey eine eigene Vicarey, und erhielt für dieselbe eine päbstliche Confirmation und Indulgenz.

Er ließ überhaupt die verfallenen Klostergebäude mit Fleiß herstellen, ein neues Siechenhaus bauen, und erkaufte verschiedene liegende Gründe.

1505. erhandelte er von zween päbstlichen Ablaß-Krämern in Lüneburg einen Ablaß-Brief, welchen Lyßmann abermals wörtlich anführet. Es sind in demselben 109 Personen nahmhaft gemacht, unter welchen nach Lyßmanns Meynung 73 confessæ gewesen.

Im Jahr 1508. bewürkte er: daß der regierende Landesherr, Herzog **Heinrich der jüngere** dem Kloster alle liegende Güter, die von der Landesherrschaft zu Lehn rührten, und zum Theil ohne deren Vorwissen angekauft waren, demselben von neuem conferirte, und das Kloster in dem Besitz bestätigte.

Die von seinem Vorgänger Dietrich **von Brandt** angefangene maßive Klostermauer ließ er mit einer Fachwand fortsetzen, doch brachte sein zweyter und letzter Nachfolger: Probst **von Marenholz** dies Werk erst völlig zu Stande.

1515. kaufte er abermals einen Ablaß von dem päbstlichen Ablaßkrämer Arcimboldus zu Hamburg, starb am 5ten Oct. 1516. und wurde in der Kirche begraben.

Nach seinem Ableben gerieth das Kloster in große Verlegenheit, weil es, ohne die Präsentation des abwesenden Landesherrn zu erwarten, den Domdechant zu **Halberstadt: Johann von Marenholz** gewählt hatte. Herzog **Heinrich** verwarf diese Wahl, der bereits erfolgten bischöflichen Confirmation ohngeachtet, und präsentirte acht andere Subjecta, davon der Convent am 10ten Dec. 1516. **Bruno von Alten**, Canonicum zu **Hildesheim** erwählte, und der Herzog diesem selbst, da der Bischof sie verweigerte, die Confirmation ertheilte.

Was bey dieser Gelegenheit vorgefallen, erzählt **Lyßmann** ausführlich, und führt verschiedene eigenhändige, ganz im treuherzigen Ton damaliger Zeit geschriebene Briefe des Herzogs wörtlich an.

Der neue Probst bekleidete seine Würde nicht lange, denn er kam schon 1518. gerade an seinem Wahltage auf einer Reise nach **Hildesheim** im Wasser ums Leben, und ist daher auch nicht zu **Medingen**, sondern vermuthlich zu **Hildesheim** begraben, sein Nachlaß wurde wegen der noch nicht verichtigten Annaten mit Arrest belegt.

Der Domdechant **von Marenholz**, dessen Wahl vor zwey Jahren revociret worden, bezeugte itzt wieder Neigung die Medingische Probstey anzunehmen, und ließ die Sache unter der Hand bey dem Herzog **Heinrich** einleiten. Der Herzog erfüllte auch für diesmal seinen Wunsch, der den Wünschen des Convents so gemäß war, und setzte ihn im eigenhändigen Schreiben an die Kloster-

ver-

versammlung unter 10 Präsentatis fast oben an, daher er dann auch sofort einstimmig erwählt wurde.

Es war dieser Probst von Marenholz ein sehr angesehener Prälat, der zuerst die Dom-Probstey des Stiftes Wallbeck im Magdeburgischen, darauf die Dechaney des Dom-Capitels zu Halberstadt, und endlich auch die Medingische Probstey erhielt, ein Umstand, aus welchem abzunehmen ist, daß diese Probstey sehr gute Einkünfte gehabt haben, und für sehr wichtig gehalten seyn müsse.

Er begann seine Amtsführung damit, daß er schon 1519. einen abermaligen Indulgenz-Brief von dem Churfürsten von Maynz Albert I. auswürkte, welcher vom Pabst Leo X. eine Ablaßcommißion erhalten hatte, und zu deren Besorgung in Sachsen den durch Luther berühmt gewordenen sächsischen Dominikaner: Tetzel, gebrauchte.

Da indessen durch die Wittenbergische Controvers die katholische Welt schon angefangen hatte, über den Werth des Ablasses und der überverdienstlichen Werke etwas aufmerksamer nachzudenken, so hatte das Kloster von diesem neuen, vielleicht kostbaren Indulgenz-Briefe nicht mehr so ansehnliche Vortheile, als in vorigen Zeiten zu hoffen.

Herzog Heinrich wurde mit dem Bischof Johannes von Hildesheim, gegen die Herzoge Erich von Calenberg und Heinrich zu Wolfenbüttel in die sogenannte hildesheimische Stifts-Fehde verwickelt, welche durch eine Schlacht bey Soltau entschieden wurde. Bey dieser Gelegenheit fielen die Braunschweigischen

Truppen in das lüneburgische Land, und schlugen ihr Hauptlager bey **Oldenstadt**, 1½ Meile von **Medingen** auf.

Probst **Marenholz** entschloß sich bey dieser Gelegenheit in der Woche nach Trinitatis 1519. mit der Abtißin **Elvers**, und Capellanin **Langen** nach Oldenstadt in das dortige Kloster zu reisen, und mit den braunschweigischen Truppen wegen der Brandschatzung zu handeln. Ungewiß, wie sie von den feindlichen Bewohnern würden aufgenommen werden, ließen sie bey ihrer Abreise den Bescheid zurück: wenn sie nicht desselben Abends wieder kämen, sodann sollten die sämmtlichen Conventualinnen sich sofort des folgenden Morgens nach **Lüneburg** retten. Sie blieben aus, und die Nonnen machten sich der Abrede gemäß des folgenden Morgens sämmtlich auf den Weg, wurden zwar von dem Voigt zu **Oldenstadt**, den die Abtißin ihnen nachschickte, eingeholet, und umzukehren ersucht, setzten aber dennoch ihren Weg bis **Hohnstorf** fort, wo sie die Nacht blieben.

Der Magistrat zu **Lüneburg** hatte indessen von ihrer Flucht Nachricht erhalten, schickte ihnen daher Wagen entgegen, und sie blieben 8 Tage im Medingischen Klosterhause zu **Lüneburg**, bis sie nach erhaltener zuverläßigen Nachricht von dem Aufbruch der Truppen wieder ins Kloster zurückkehrten.

Herzog **Heinrich** wurde dieser Händel wegen 1521. vom Kayser in die Acht erkläret, entfernte sich daher, und überließ die Regierung seinem zweyten Sohne, Herzog **Ernst**, der nachher unter dem Namen des Frommen, oder des Bekenners bey der Reformation berühmt wurde.

Er

Er wollte die Reformation in seinen Landen einführen, und schickte zu dem Ende den Klöstern und unter andern auch dem Kloster **Medingen** ein Exemplar von Luthers Bibel-Uebersetzung. Dieses aber fand eine schlechte Aufnahme, und die Abtißin **Elvers** von christkatholischem Eifer entbrannt — warf es ins Feuer! —

Der Herzog wurde berichtet, daß nicht sowol die Nonnen selbst, als ihre geistlichen Väter diesen Eifer entzündeten, und fiel also auf den natürlichen Entschluß: das Reformations-Werk von deren Remotion anzufangen. Er berief also 1529. den Probst **von Marenholz** nach **Zelle**, und forderte von ihm ein genaues Verzeichniß von allen Besitzungen des Klosters und der Probstey. Alle diese Güter wurden vorerst in Beschlag genommen, der Probst bekam seine Entlassung, und zog in demselben Jahre mit seinen Capellanen und Vicarien ab, dem Kloster aber wurde nur ein Beichtvater und ein Capellan gelassen.

Mit ihm endigt sich also die Reihe der Medingischen Pröbste, und der erste Hauptabschnitt der Geschichte des Klosters.

Nun noch ein Blick auf den vergangenen Zeitraum, und zugleich im Vorbeygehen etwas von Klöstern und Mönchen und Nonnen. Es ist schon so viel darüber gesagt, daß sich nichts neues, nichts besseres davon sagen läßt. **Zimmermann** und **de Luc**, und Frau **von Berlepsch**, und der ungenannte Engländer in der Apologie der Mönchs-Orden (übersetzt im Hannoverischen

Magazin des Jahres 1775, im 87ſten und folgenden Stücken). Dieſe alle haben noch neuerlich dieſen Gegenſtand erſchöpft, und wahrlich! — man mögte ins Kloſter gehen, wenn man ſie lieſet, und es wieder verlaſſen, wenn man die Klöſter ſiehet! — Ich denke: — ſo wie überhaupt in der Welt ſelten zu wählen iſt, unter gut und böſe, ſondern nur unter größerem Uebel und kleinerem — ſo ſey es auch geweſen mit Mönchsſtand und Klöſtern.

Was ſie Gutes hatten, war dieſes: — ſie waren, für Zeit und Umſtände — nothwendige Uebel! — Vom 5ten bis 12ten Jahrhundert wenigſtens offenbar die minderen! Jünglinge, die keinen Gefallen hatten, an der raſenden Ritterſucht, und an den Hieben der Damaſzener-Säbel — dieſe giengen in Klöſter! — und Mütter retteten durch Kloſter-Clauſur ihre blühenden Töchter von den Vergewaltigungen des Fauſtrechts; — vertraueten ſie dem Himmel an, um ſie zu ſichern vor dem Minnedrang irrender Ritter.

Das war alles ganz gut, und hatte nebenher zufällig vortrefliche Folgen! Mönchs-Klöſtern dankt der Juriſt ſein Corpus juris! — der Gelehrte viel Schätze der Weisheit des Alterthums! — der Patriot manche Zweige der Landes-Cultur; der Theolog ſeine Kirchenväter! — und der Chriſt — ſeine Bibel! —

Ohne ſie wäre die Buchdruckerey tauſend Jahre zu ſpät erfunden!

Sie

Sie erhielten den äußeren Gottesdienst! — denn, unter dem Schwall eindringender Barbaren, wären wir, ohne sie — wieder Heiden geworden; Sie waren überdies eine sichere Zuflucht für manchen Lebenssatten, Unglücklichen, Verfolgten von Leibes- und Seelen-Leiden!

Doch dies alles leisteten hauptsächlich nur Mönchsklöster; — was soll man Gutes sagen von Nonnenklöstern? als etwa dieses: — Sie waren nöthig, um das Gleichgewicht zu erhalten. Wenn die Hälfte — und der Kern der Männer Mönche wurden, was sollte die verlassene Hälfte der Weiber in der Welt beginnen? — Sollten nicht zügellose Sitten entstehen, oder ein Weltmann wenigstens zwey Weiber nehmen — so mußten auch Nonnenklöster seyn — und so stiftete der heilige **Pachomius** ein großes Werk durch diese Erfindung! —

Es mag seyn! — auch ich liebe die Schöne in der Kapuze! — aber Schauder überfällt mich doch, wenn ich die zahllose Menge bedenke, die unter dem Zwange der Clausur ihr Leben verseufzete.

Nur in **Medingen** allein wurden bis hieher 500 Nonnen begraben! *)

Vierzig

*) Und 6 Nonnenklöster waren allein im Fürstenthum Lüneburg! drey davon: Ebstorf, Lüne und Medingen liegen in einem Dreyeck, dessen längste Seite 3 Meilen hat. Mit ihnen lagen in einem Umkreis von etwa 10 Meilen folgende hauptsächliche Mönchs-Klöster und Abteyen: St. Michaelis zu Lüneburg, St. Marienbeck (contracte Scharmbeck) Oldenstadt, Heiligenthal und 2 Barfüßerklöster in Lüneburg und Winsen.

Vierzig Jahre gerechnet auf eine Nonnen-Generation, (denn sie leben ja länger wie Weltkinder) so waren deren 7 im verflossenen Zeitraum, Siebenzig Professas auf jede, sind 490. *) — Zwey Fünftheile davon mögen freywillig oder aus körperlicher Schwachheit und Gebrechen das Kloster erwählt haben, aber 300 waren gewiß gezwungen oder getäuscht!

Zweyter Abschnitt.

In diesem Aufzuge erhellet sich die Szene. Nun nur noch eine kleine Geduld, und dann kein Bischof mehr und kein Pfaff, kein Ablaß und keine Indulgenz — denn — verschlossen auf ewig für unser Vaterland, wie einst die Pforten des Janus-Tempels — die finstern Hallen der römischen Sünden-Börse! — Erzwungene Eidschwüre und hierarchische Sclavenfesseln nun bald verwandelt in willige Gelübde ewiger Tugend und in die sanfteren gleich unauflöslichen Bande der Freundschaft! — und dies alles — wodurch? durch das Zauberwort: — Freyheit!! —

Es ist schon gesagt, daß, unter den Pröbsten, Priorinnen der Klosterversammlung vorstanden; Es sind aber auch zu Zeiten der Pröbste schon einige derselben mit dem Character der Abtißinnen bekleidet gewesen.

Die

*) Diese Berechnung stimmt mit derjenigen ziemlich genau überein, welche nach Lyßmann pag. 166. die Frau Abtißin Margaretha von Dassel I. im Jahre 1657. machte.

Die erste derselben war **Margaretha Puffen.** Als der Probst von **Bavenstedt** die gemeinschaftliche Speisung und Gemeinschaft der Güter einführen wollte, ersuchte er zwo Abtißinnen anderer Zisterzienser-Nonnenklöster, bey denen diese Einrichtung schon vorhin eingeführt war, nemlich von **Wiehnhausen** bey **Zelle**, und von **Derneburg** im Hildesheimischen, ihm dabey zu assistiren, und zu dem Ende nach **Medingen** zu kommen. Dies thaten sie, und bey der Gelegenheit kam **Margaretha Puffen**, eine Wiehnhäuser Nonne, mit dorthin. Diese bezeugte bald Neigung, in Medingen zu bleiben, erhielt auch dazu die Erlaubniß von ihrer Abtißin, und bald darauf die völlige Entlassung aus ihrem Kloster.

Sie wurde anfänglich zur Vice-Priorin, und endlich 1494. nach Absterben des Probst von **Bavenstedt** während der Vacanz von dem Convent zur Abtißin gewählet, und von dem Bischofe zu **Verden** confirmiret, erhielt auch von der Zeit an mit dem Probste gemeinschaftlichen Antheil an der Direction der Kloster-Angelegenheiten.

Außer dem Verdienste, welches sie sich schon dadurch erworben hatte: daß sie die gemeinschaftliche Speisung, (Reformation nannte man es damals) befördern helfen, und bey Antritt des Probst **von Bülow** die oben erwähnte Wahl-Capitulation eingeführet hatte, trug sich zu ihrer Zeit folgendes zu:

Zuerst errichtete sie mit dem Kloster **Derneburg** eine geistliche Schwesterschaft, und verschaffte dem Kloster Antheil an allen dessen überverdienstlichen Werken.

Den

Den Klagen einiger Nonnen über Strenge des Fastens suchte sie dadurch abzuhelfen, daß sie bey dem Bischof sich die Vollmacht, darüber zu dispensiren, erwürkte.

1500. feyerte Pabst **Alexander der 6te** das Jubiläum, erbarmte sich aber durch seine Ablaßkrämer auch aller derjenigen, die bey solchem nicht persönlich erscheinen konnten, Vergebung der Sünden abzuholen. 1502. wurde daher von dem Cardinal Raymundus de Peyrandi ein Ablaßbrief, oder vielmehr ein Sünden-Paß erkauft, denn der Paß ist gedruckt, und nur in offene Zeilen Namen und Datum eingetragen. Er ertheilt Vergebung von allen bereueten, gebeichteten, auch längst vergessenen Sünden, und erläßt die Strafen des Fegefeuers in so weit als die Schlüssel der heiligen Mutter-Kirche reichen.

Sie ließ das Bild des heiligen **Mauritius** aus feinem Silber verfertigen, übergulden, und mit einer Inschrift zieren.

Sie starb 1513. im 61sten Jahre, nachdem sie 34 Jahr als Priorin und Abtißin dem Kloster vorgestanden hatte, und ward im alten Kreuzgange vor der Kirche begraben.

Nach ihr wählte das Convent **Elisabeth von Elvera**, und sie ward vom Bischof bestätiget.

Als eine eiferige Anhängerin des Pabstthums verschaffte sie dem Kloster viel wichtige geistliche Vortheile durch Indulgenzen und Ablaß-Zettel aller Art.

Lyß-

Lyßmann führt pag. 132. seqq. davon den hauptsächlichsten an. Abermals ein gedruckter Sünden-Paß, datirt Hamburg den 11ten Dec. 1516. Joannes Angelus Arcimboldus Juris utriusque Doctor &c. hat ihn ausgefertiget, und die Lücken ausgefüllet.

Dieser Doctor beyder Rechte, als päbstlicher Nuncius und Commissarius, verschleußt darin die Thore der Hölle, und eröffnet die Pforten paradiesischer Wollust.

Für ein Nonnenkloster war das Exemplar übrigens nicht bestimmt, denn es stehet darunter:

„Indultum pro patrefamilias —“

und diese Worte sind vermuthlich auszustreichen vergessen.

Wahrscheinlich waren die für Klöster bestimmten Exemplaria vergriffen, und die reuigen Nonnen bekamen daher einen Hausvater-Ablaß!!! — O Popery! O Popery! — *) Solche Vortheile — und so bequem versprach nun freylich Doctor Luther nicht als Doctor Arcimboldus — was Wun-

*) Nur allein Lyßmann führt in einem Zeitraum von etwa 200 Jahren 5 Indulgenz-Briefe und 6 Ablaß-Briefe (ohne die geistliche Schwesterschaften) ausführlich an. Könnte man itzt das Geld, was sie gekostet, zurückfordern, ich glaube, man könnte das neue Kloster dafür auf das prächtigste meubliren, doch — sie hatten indessen noch einen Nutzen, den man nicht für unwichtig halten wird: — Sie waren das einzige Geschöpf, welches die Nonnen unter Autorität ihrer Abtißin küssen durften. Die Formalität, womit dieses geschahe, beschreibt Lyßmann pag. 236. Wem sollten nicht noch itzt diese Papiere ehrwürdig seyn, auf welchen die jungfräulichen Küsse so vieler Vestalinnen haften?

Wunder, daß die christkatholische Dame 1524, dessen Bibel ins Feuer warf, und noch in demselben Jahre vor Unmuth — starb!

Ihr folgte **Margaretha von Stöteroggen.** Aus der bischöflichen Confirmations-Urkunde zeigt sich, daß sie nicht von dem ganzen Convent in corpore, sondern durch einen engeren Ausschuß, wovon sie selbst die jüngste war, gewählet worden. *)

Die Zeit ihrer Amtsführung von 1524 bis 1567. ist sehr wichtig für das Kloster, weil binnen derselben die Reformation zu Stande kam.

Der Schaden wurde geheilet — aber — der Schnitt war schmerzhaft.

Frau **von Stöterogge**, als eine eifrige Anhängerin katholischer Lehre, bemühete sich, der Reformation Thür und Thore zu versperren; der Probst **von Marenholz** nebst seinen Vicariis und Capellanen würkte dazu nachdrücklich mit, und vereitelte jeden Versuch der Güte des frommen Herzogs **Ernst**.

Unterrichtet von diesen Hindernissen ließ derselbe 1528. den Probst, wie schon bey dessen Leben gesagt ist, nach **Zelle** kommen, legte Beschlag auf alle Probstey- und Klostergüter, reisete auch in demselben Jahre selbst nach **Medingen**, ernannte Thomas **von Göhrden** zum ersten Haupt-

*) Daß bey der vermehrten Anzahl der Nonnen diese Art eine Abtißin zu wählen: per compromissarias, die gewöhnliche gewesen, und wie die heutige davon abweiche, davon cf. Lißmann pag. 178. 191 und 192.

Hauptmann, übergab ihm die von ihren Bewohnern verlaſſene Probſtey-Gebäude zur Wohnung, ſchaffte einige unnütze Kloſter-Bediente ab, und ſetzte einen lutheriſchen Prediger an, mit dem Befehl, daß die Nonnen wöchentlich zweymal deſſen Predigten und Catechismus-Lehren auf dem Chor anhören, die 2 zurückgebliebenen katholiſchen Capelläne aber nur einmal wöchentlich Meſſe halten ſollten.

Wie konnte dies Reich beſtehen! — der lutheriſche Geiſtliche war überdies ein Mönch, der aus irgend einem Kloſter entwichen, Luthers Lehre angenommen, und ſich verheyrathet hatte. *)

Jeder Theil ſann darauf, dem andern das Leben zu verbittern, predigte der Pfarrer, ſo war die Kirche leer — wollte er catechiſiren, ſo fand er das Chor verſchloſſen.

Die Anbetung der Heiligen und andere dergleichen Ceremonien wurden verboten; die Nonnen kehrten ſich nicht daran. Man nahm ihnen die Chorbücher weg — ſie ſuchten dergleichen aus allen Winkeln wieder zuſammen. Die Pfaffen ſtellten öffentliche Proceßionen an; man ſtöhrte ſie. Sie wollten auf Lichtmeſſen 1530. die Altarlichter weihen; man confiſcirte ſie! In der Oſterwoche ward damit ein neuer Verſuch gewagt — aber nun riß der Geduldfaden des Hauptmanns, er unterſagte den Pfaffen allen öffentlichen Gottesdienſt, und ließ ſie mit Gewalt aus der Kirche jagen.

Was

*) „Ein ausgeloſſen Münnich —" wird er im Reichs-Cammergerichtl. Pœnal-mandat genannt. Siehe Lyßmann S. 148.

Was geschahe? — Die Conventualinnen nahmen sie beide zu sich ins Kloster, gaben ihnen eine Wohnung ein, auf dem Klosterspeicher, versorgten sie mit dem besten, was Küche und Keller vermogten, und — wie unter den Verfolgungen die Christen in Hölen sich versammleten — so versammleten sich die Nonnen auf dem Kornboden, hörten daselbst Predigt und Messe, und erhielten durch ein, besonders dazu verfertigtes Gitter — die Absolution.

Welcher Seelendrang mag das gewesen seyn! — welches wechselseitige Anhalten und Anschmiegen im gemeinschaftlichen Unglück! Väter! sagt — waren das nicht — mitten im Sturm — glückliche Tage?

Als Herzog **Ernst** 1530. von **Augspurg** zurückkam, und Nachricht von diesen Unruhen erhielt, gab er sofort dem Hauptmann gemessene Befehle, dahin: daß die Nonnen 4mal in der Woche dem lutherischen Gottesdienst auf dem Chor anhören sollten, und wenn sie sich deß weigerten, solle er sofort alle Klöppel aus den Glocken nehmen, und die Stricke abhauen lassen.

Dieser Befehl wurde dem Convent eröfnet, und verlangt: daß die Nonnen dem lutherischen Prediger aufs Chor kommen, oder ihm eine Kanzel in solcher Höhe bauen lassen sollten, daß er das Chor übersehen, und wissen könne, ob er Zuhörer habe oder nicht. Dieser Antrag verursachte neue Unruhen — der Hauptmann befolgte also wörtlich den fürstlichen Befehl; ja er gieng noch weiter, ließ Thor und Pforten des Klosterhofes durch des Klosters eigene Leute zerschlagen, und auf dem Chor ein großes Loch durch

die

die Mauer brechen, wodurch Regen, Wind und Schnee den freyen Eingang hatten.

Diese Bresche trieb die Verbitterung aufs höchste, und der Hauptmann, der vielleicht mit Grunde die Folgen des weiblichen Hasses fürchtete, bat und erhielt 1535. seine Entlassung.

Sein Nachfolger ward nicht Hauptmann, sondern nur Probstey-Verwalter, und hieß **Cord Küsel**. Er bezog nicht die Probstey, sondern ließ sich, aller Vorstellung ohngeachtet, die Wohnung der Capelläne einräumen.

Er versuchte zuerst gemeinschaftlich mit dem lutherischen Prediger den Weg der Güte — aber vergeblich, darauf ließ er den größten Theil der Klostermauer niederreissen.

Nun kam Herzog **Ernst** selbst mit seinem Hofprediger und General-Superintendenten Dr. **Urbanus Regius** im Jahr 1536. nach **Medingen**, und dieser mußte in seiner Gegenwart täglich auf dem Chor predigen und catechisiren; auch in den beiden folgenden Jahren kam er verschiedentlich mit andern gelehrten Geistlichen dahin, und versuchte auf alle ersinnliche Weise den Weg der Güte, mit Vorstellung des Beyspiels der Klöster **Walsrode** und **Isenhagen**, welche bereits die Reformation angenommen hatten.

Aber alles umsonst! man predigte tauben Ohren — und nun, nach einer 15jährigen Geduld — entschloß man sich, Ernst zu gebrauchen.

1539. geschahe — was seit 10 Jahren hätte geschehen sollen; man schaffte die beyden papistischen Capelläne ab, und beide zogen — vermuthlich nach zärtlichem Abschiede — mit weißen Stäben davon.

Capellen und 7 Altäre der Heiligen, Gasthaus — Capitel- und Schlafhaus, auch wieder ein Theil der Klostermauer, imgleichen der besonders erbauete Glockthurm, die Capellaney und ein Theil der Probstey wurden abgerissen, geweihete Glocken abgenommen, und die Versammlung bey fernerer Widersetzlichkeit mit gänzlicher Demolition des Klosters bedrohet.

In des Klosters Kämpen wurden viele Eichen gefället, und davon 1541. das noch itzt stehende Herrenhaus erbauet, welches Herzog **Ernst** zum Wittwensitz für seine Gemahlin **Sophia**, bey deren früherem Ableben aber für seine 3te Prinzeßin **Catharina** zur Wohnung bestimmte, welche es auch nachhero bezogen, und bis an ihr Ende bewohnet hat.

1542. zog der Herzog alle Klostergüter ohne Ausnahme ein, schnitt den Conventualinnen alle Gemeinschaft und Handlung mit benachbarten Dorfleuten ab, untersagte sogar ihren Angehörigen, sie zu besuchen, und citirte die Abtißin, daß sie nach **Zelle** kommen, und das Kloster-Archiv nebst allen Baarschaften und Pretiosis mitbringen sollte.

Sie erschien aber nicht, denn Probst **Marenholz** hatte ihr ein: — vestigia me terrent! — hinterlassen, sondern rettete sich mit allen Kostbarkeiten und dem Archive nach **Hildesheim**; alle Nonnen, die irgend eine Zuflucht wusten,

wusten, entfernten sich, auch eine zweyte Ladung war fruchtlos — und nun schien das fürchterliche Wetter die ganze edle Saat des Laybruder Johannes auf ewig vernichtet zu haben! —

Der Verdensche Bischof Christophorus, der bisher zu allem still geschwiegen hatte, ermannete sich zwar, erließ Circulär-Schreiben an die Klöster Medingen, Lüne und Ebstorf, machte ihnen Hoffnung zu Kayserl. oder päbstlicher Hülfe, zu einem Generalconcilium und Reichstage, und aller Unterstützung, er ermahnete sie zur Standhaftigkeit, und sollicitirte dringend für sie beym päbstlichen Stuhle.

Seine Bemühungen würkten aber nicht unmittelbar, sondern er wurde vom Pabst an das bevorstehende Trientische Concilium verwiesen.

Herzog Ernst indessen, der über den Abzug der Abtißin erzürnet war, ließ nochmals den zurückgebliebenen Conventualinnen Vorschläge thun, die sie verwarfen, und ließ ihnen darauf ankündigen, daß sie sämmtlich das Kloster räumen, oder an Oerter gebracht werden sollten, die ihnen nicht gefallen würden.

Das Kloster wandte sich wiederholt an den Bischof, und dieser verlangte ein Verzeichniß ihrer Beschwerden, um solche dem Reichs-Cammergerichte vorzutragen.

Man ertheilte ihm solche, und aus einem Auszuge derselben, den Lyßmann *) anführet, ist freylich zu ersehen, daß ihre Noth auf das äußerste gestiegen gewesen.

Der

*) Wer wird, wenn er diese Beschwerden lieset, den Dulderinnen sein Mitleid versagen? Sie wurden ein

Der Bischof übergab eine Klageschrift bey dem Cammergerichte, und erwürkte ein Mandat d. d. Speyer, den

Opfer zum Besten ihrer Nachkommen, und duldeten unglaubliche Drangsale, warum? — aus Anhänglichkeit für eine Lehre, die sie für die wahre hielten! — wer wird sie verdammen?

Von Kindesbeinen an, (cf. **Lyßmann** pag. 253.) im Kloster erzogen, hatten sie nichts gesehen, als Zellen und Mauren, und Pfaffen- und Heiligen-Bilder! nichts gehöret, als: „lateinische Sänge" (ja zum Theil griechische cf. **Lyßmann** pag. 225.) nichts gelesen als vitas patrum und lateinische Psalme, und Legenden von St. Mauritius und seinen Genossen, von St. Ursula und ihren Gespielen; — nichts gedacht — wie konnten sie denken? nur nachgebetet, was der Pfaff sie nachbeten lehrte! — nichts gefühlt, als — doch wer vermag anzugeben, was 500 Nonnen fühlten — sie wußten wol am Ende selbst nicht mehr — sagt Zimmermann, warum sie Gott erschaffen hatte — es sey dann — um in die Früh-Metten zu gehen, und in die Spät-Metten, zu beten und zu wachen für uns andere Sünden-Kinder! —

Und nun, was geschahe? — das ganze Gebäude ihrer Pflanzen-Glückseligkeit in seinen Grundfesten erschüttert — umgestürzt, von wem? Von Ketzern, die man sie hatte hassen gelehrt — und noch lehrte („Luterische, verpotne, verdampte neue Ler —" so steht im Reichs-Cammergerichtlichen Mandat de 1544.) und diese fiengen damit an: ihnen ihr ganzes zeitliches Vermögen zu nehmen! — ihre Lehrer und einzigen Freunde wegzujagen! — und statt der gewohnten — ganz sinnlichen und zu mystischen Gefühlen hinreißenden Ceremonien — einen ganz einfachen, von allem Gaukelspiel gereinigten Gottesdienst aufzudringen — und dies durch Werkzeuge, die so schlecht gewählt waren, als Herr Berwerd und Cord Küsel! —

Man

den 29sten Febr. 1544. auch bald nachher eine Kayserl. Sauvegarde für die drey Klöster, welche er ihnen, mit einem trostreichen Circular-Schreiben begleitet, zuschickte.

Dies hatte blos die nachtheilige Würkung, die Conventualinnen in ihrer Widersetzlichkeit zu bestärken. Die Abtißin kam indessen auf Anrathen des Bischofs mit dem Archiv nach **Medingen** zurück, die mehresten Nonnen aber nicht, theils, weil ihnen Welt und Freyheit gefiel, und theils, weil sie indessen Gelegenheit gefunden haben mogten, ihre Vorurtheile gegen die lutherische Lehre zu überwinden.

Die protestirenden Stände hatten indessen die Waffen ergriffen, und Herzog **Ernst** der Fromme ließ sich daher durch jene Mandate nicht von der Fortsetzung der Reformation abhalten, gab vielmehr deshalb erneuerte Befehle, starb aber schon am 11ten Jan. 1546. und der Probstey-Verwalter **Cord Küsel** wurde am 2ten Julius desselben Jahres von einem unbekannten Reisenden auf öffentlicher Heerstraße erschossen.

Herr

Man setze sich an ihre Stelle, und wenn ihr Betragen nicht löbliche Standhaftigkeit war, so verdient es doch auch gewiß nicht ganz den Vorwurf einer tadelnswerthen Hartnäckigkeit.

Vernünftige Aufklärung läßt sich nicht schnell, und am wenigsten mit Gewalt erzwingen, und sobald nur die langsamern sanfteren Mittel zu würken Zeit gehabt hätten — Siehe da! — da ward aus der heroischen Verfechterin des bisherigen Lehrbegrifs — eine eben so eifrige Beförderin der Wahrheit!

Der Fortgang der Geschichte wird dies erläutern und beweisen.

Herzog **Franz Otto** trat in die Fußstapfen seines Vaters, und setzte einen neuen Hauptmann, **Franz Enghusen** nach **Medingen**, mit dem Befehle, daß er so viel möglich, mit dem Kloster ein gutes Vernehmen unterhalten solle.

Dies hatte eine gute Würkung, die Gemüther wurden nach und nach der Reformation geneigter, selbst die Abtißin ward aus einer abgesagten Feindin, eine eifrige Beförderin derselben, und es fehlte nun nur noch ein gelehrter, aber dabey menschenfreundlicher und sanfter Geistlicher, um den sanften und gereinigten Religions-Lehren den völligen Eingang in alle Herzen zu verschaffen.

Aber, da kam leider, ein Zelot — der durch Hitze und Ungestüm das noch wankende Gebäude fast gänzlich wieder umgeworfen hätte. **Bierwirth** ist sein Name, und er wurde mit Einstimmung des Convents zum Beichtvater und Seelsorger auf Johannis 1550. ernannt. Dieser wollte sofort eine ganz neue Liturgie einführen, und als sich Widersprüche fanden, fieng er damit an, auf öffentlicher Kanzel Abtißin, Priorin und die ganze Versammlung mit Leib und Seele — dem Satan zu übergeben.

Wie konnte das die Geistlichkeit erdulden? Sie wandte sich im Jahre 1553. an den Statthalter und Räthe zu **Zelle** mit einer lesenswerthen Vorstellung, dar, in klagen sie über

„unße Predikant Her Berwerd, de uns upp düssen thokümpstigen Johannis 3 Jahr heft prediceert, dar

wi

wi mit Flite hebben na gehördt, doch leyder gar weynich uth gebethert, wo wol vaken nütte Leve geförth, doch jümmer vele unnütte Sake mankt gemenget, vormaledyet, vordömet, und dem Sathan mit Lyve und Zele henne gewen, und noch vele gruwelike Wordt, de wy thomale nicht mögen anthen —"

Daher dann — " wy derhalven vorbittert, dat wy synen Sermon nich mer können hören"

Sie bitten darauf, einen andern Prediger Namens **Linden** aus **Uelzen** dahin zu setzen, und sagen:

„wenn wy denn syne Sermones ydtliker Mathe hebben gehördt, mögte wy uns samtlick wol mit der Tydt dato geven; bidden averst: Mißam, Introitum Kyrie eleison, Gloria in exzelsis präfationem uns in latino willet singen laten; dat wy schollen düdesch singen, alße de Senge wo düße gedahn heft, denke wy nich tho donde, denne wy der latynischen Senge gewonth

bitten endlich in aller Demodicheit:

„darinne to raden, dat wy dysses Predicanten, alße Her Berwerdes, mogten gwith werden, wente he uns nicht allene molestert in synen Sermonen, sünder ok in ander donde entjegen iß"

Heil ihnen! — Sie wurden sein gwith, *) die Stelle wurde nach ihrem Wunsche mit einem frommen, weisen, men-

*) Hinweg mit ihm! — Fœnum habebat in cornu! — Ich entdeckte zufällig ein Fragment von ihm

menschenfreundlichen Manne besetzt, und im Julius 1554. nahm die Abtißin nebst den mehresten Conventualinnen zum erstenmal das Abendmahl unter beyderley Gestalt.

Einige, die sich noch nicht völlig überzeugen konnten, wurden nach und nach von der Abtißin selbst von der evangelischen Wahrheit der angenommenen Lehre überzeugt, wozu ihr Bruder Clawes **von Stöterogge** zu **Lüneburg** ihr guten Rath ertheilte, und im Jahr des Religions-Friedens 1555. hatte das gesammte Convent ohne Ausnahme die Reformation angenommen.

Diesen Gewinn hatte indessen das Kloster mit dem Verluste aller seiner liegenden Gründe und aller seiner Güter, Zinsen, Zehnten, Sülz- und andern Gefällen auch Gerechtigkeiten *) erkauft, und von den Conventualinnen

mit der Aufschrift — vermuthlich von weiblicher Hand geschrieben:

Ern Berwendes Boller Preddige — am Dage Corp. Xti

LIII.

und zugleich von derselben Hand seines Nachfolgers Antritts-Predigt

Ern Lindes erste Sermon geholden to Medink am Sündage Bartolomäi

LIII.

einen Contrast, wie diesen, kann man sich kaum denken — wenn ich die unleserliche Handschrift einmal zu entziffern Zeit habe, werde ich sie vielleicht zum Druck befördern! —

*) Nur diejenigen Güter und Besitzungen des Klosters, welche Lyßmann hin und wieder benennet, belaufen sich zu dem Werthe und der Wichtigkeit einer ansehnlichen Grafschaft.

Digitized by Google

nen war, wie schon gesagt, ein großer Theil nicht zurück gekommen.

Die Abtißin legte verschiedene Vorstellungen bey dem Landesherrn schriftlich ein, erhielt aber nichts damit, als daß die zerbrochenen Kloster-Gebäude, deren die Versammlung benöthiget, wieder ausgebessert wurden, an Statt ihrer vorigen Güter aber wurden ihnen jährlich gewisse Gelder und Victualien — jedoch sehr mäßig angewiesen.

Die Abtißin starb 1567. den 1sten Oct. nach einer 43jährigen Amtsführung, und ward in einer Kapelle neben der Kirche begraben.

Ihr folgte durch Wahl des Convents im 20sten Jahre ihres Alters

Gertrud von Töbing.

Diese Abtißin wurde nun nicht mehr von dem Bischof zu **Verden**, sondern von dem Landesherrn confirmiret.

Sie ließ ihre erste Sorge seyn: die Zurückgabe der eingezogenen Klostergüter zu bewürken, schriftliche Vorstellungen aber blieben fruchtlos.

Sie entschloß sich daher, bey dem Herzoge **Wilhelm dem jüngern**, da er in der Nähe des Klosters war, persönlich zu sollicitiren, und wer zweifelt, daß Leben — Blick — und Rede einer schönen 20jährigen Abtißin würksamer seyn werden — als der todte Buchstabe? —

Das

Das Kloster bekam sofort einige liegende Güter, unter andern ein Vorwerk zu Medingen, auch Zehnten, Meyerhöfe und Sülz-Gefälle zurück, und ist davon bis itzt im ruhigen Besitz.

Sie starb am 26sten Jun. 1588. und ihr folgte durch einhellige Wahl ihre Schwester

Elisabeth von Töbing.

Zu ihrer Zeit wurde auf fürstlichen Befehl der weiße Zisterzienser-Habit *) nebst allem Zubehör völlig abgeschaffet, und 1605. die beyden Fräulein Anna und Barbara von Tzarstedt zuerst im schwarzen Habit eingekleidet.

1615.

*) Wie dieser Habit beschaffen gewesen, meldet Lyßmann pag. 240.

Er hat nemlich bestanden 1) in einen Scapulari (Schepler) dieser war ein Stück schwarzes Tuch, welches über die Schultern, und dann vorn und hinten eine Bahn etwa ½ Elle breit bis auf die Füße herab hieng.

2) der geweihete Gürtel, womit selbiges umbunden wurde,

3) Der Mantel: ein weiß wollenes Gewand, mit sehr langen und weiten Ermeln, fast wie ein Schlafrock,

und auf dem Haupte

4) Der Schleyer — welcher: Verachtung der Welt andeuten sollte.

Bey der Einkleidung, wovon Lyßmann die Ceremonie pag 200. seqq. ausführlich beschreibt, wurden die Nonnen dem silbernen heiligen Mauritius mittelst eines goldenen Fingerringes feyerlich verlobt.

Von der Tracht selbst kann man sich aus dem 19ten Heft der Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden — Mannheim 1783. eine Vorstellung machen.

Nach

1615. starb zu **Medingen** die oberwähnte Fürstin **Catharina**, Herzogs **Ernst** des Frommen 3te Prinzeßin Tochter. Sie hatte über 80 Jahre daselbst residiret, und ward in der Kirche beygesetzt. *)

1618. ward die bisherige Eintheilung, nach welcher alle Erfordernisse zur gemeinsamen Speisung, als Backen, Schlachten ꝛc. auf der Probstey besorgt worden, auf Veranlassung des damaligen Hauptmanns Wilhelm **von Hodenberg** abgestellet, und dem Kloster überlassen, diesem aber auch zugleich das dafür gegebene Deputat an baaren Gelde, Salz und Brennholz, nebst dessen freyer Anfuhr bewilliget.

Von

Nach Abschaffung dieses Zisterzienser-Habits, wovon der fürstliche Befehl in Herzog Wilhelms Klosterordnung de 1574. bey Lyßmann pag. 282. nachzusehen ist — bestand die Klosterkleidung in einem gewöhnlichen schwarzen Kleide, weißen, lang herabhängenden Hauptschleyer, und weißen gefaltenen Halskragen.

Diese Halskragen schaffte nachher die Abtißin Elisabeth Catharina von Stöteroggen ab, und die itzige Frau Abtißin von Braunschweig verwandelte die lang herabhängenden Schleyer ihrer Beschwerlichkeit wegen in kürzere. Die itzige Klosterkleidung bestehet also in einem, die Haare bedeckenden weißen Hauptschleyer mit lang herabhängenden schwarzen Bändern; einem gewöhnlich nach jedesmaliger Sitte gemachten schwarzen Kleide, einem gewöhnlichen weißen Halstuch, und weißer Schürze von Kammertuch.

*) Ihr zinnerner Sarg wurde bey Abbrechung der alten Kirche ausgehoben, und, in der itzt erbaueten neuen Kirche — vor dem Altare eingesenkt.

Digitized by Google

Von den Unruhen des 30jährigen Krieges blieb das Kloster nicht verschont, sondern muste 1623. den 100sten Pfennig seines gesammten Vermögens entrichten, 1625. die kayserlichen Sauvegarde-Briefe mit schweren Kosten erkaufen, im Jahr 1626. aber wurde dennoch nach der Schlacht bey **Lutter**, Kirche und Kloster, auch nachhero der Prediger und die übrigen Einwohner des Orts von einem Troß kayserlicher Reuter geplündert, jedoch das Archiv nebst einigen Pretiosis gerettet, und zur Sicherheit nach **Lüneburg** gesandt.

Die Abtißin starb am 9ten August 1630. nach einer 42jährigen Amtsverwaltung, und ward im Kreuzgange begraben.

Nach ihr wurde

Anna von Tzarstedt

gewählet. Die erste, welche wie vorhin erwähnet, im schwarzen Habit eingekleidet worden. Sie starb schon am 6ten Nov. 1635.

Margaretha von Daßel I.

welche nach ihr 1636. zu dieser Würde gelangete, erlebte noch fortwährend die Unruhen des Krieges, und abermals gleich im ersten Jahre eine gänzliche Plünderung schwedischer Reuter, wobey jedoch zum Glück das Archiv und mehrere Pretiosa noch zu **Lüneburg** in Sicherheit waren.

Alle fahrende Haabe war indessen hinweggenommen, auch alles Vieh und Geräthe vom Vorwerke weggeführet, überdies fiel das, vom Probst **von Bülow** 1503. erbauete Siechenhaus ein, und die erschöpfte Kloster-Casse war zu dessen Herstellung außer Stande.

Nach

Nach diesen Unruhen aber eräugneten sich auch glückliche Zufälle.

Die Landes-Herrschaft ließ das Siechenhaus auf höchst eigne Kosten 1640. wieder bauen.

1654. schenkte der fürstliche Hauptmann **Gerhard Becker** den sogenannten Rießelgarten dem Kloster zu erb und eigen.

Eine begüterte Priorin **Gertrud von Töbing** vermachte 1655. ein Capital, wofür im folgenden Jahre die Orgel neu erbauet wurde.

1659. ward das Haus der Abtißin repariret, und die vom Probst **von Bülow** in 15 Gemählden 1499. aufgestellten Geschichts-Tafeln erneuert.

1667. den 6ten April starb diese verdiente Abtißin, *) ihr folgte

Margaretha von Daßel II.

und wurde den 2ten May 1667. von einem fürstlichen Commissario introducirt, starb aber schon 1680.

Catharina Priggen,

erwählt am 3ten Jan. 1681. und von einem fürstlichen Commissario introducirt.

Sie ließ besonders die Kirche repariren, auch einen neuen Fremdenstuhl und Sacristey bauen.

1692.

*) Sie hat wegen glücklicher Endigung des 30jährigen Krieges ein Dankfest auf den 2ten Jan. zu feyern verordnet, welches auch bis zu der letzten Catastrophe des unglücklichen Brandes alle Jahre begangen worden.

Digitized by Google

1692. schrieb die damalige Abtißin von **Wolmerstädt**, Frau Sybilla Catharina von **Borstel**, und bat um Mittheilung der Medingischen Kloster-Statuten, weil die ihrigen 1632. bey Zerstörung der Stadt **Magdeburg** verlohren waren, und das Kloster **Medingen** erfüllte mit Freuden diesen Wunsch ihrer Stifterin und geistlichen Schwester.

1698. ward die gemeinschaftliche Speisung abgeschaffet, und die den Conventualinnen bisher gereichten Victualien auf baares Geld gesetzt.

Die Abtißin starb den 3ten Jul. 1706.

Clara Anna von Lüneburg.

Sie war Priorin, und wurde den 11ten Merz 1707. zur Abtißin gewählet.

Vor ihrer Introduction wurde von hoher Landesherrschaft ein neues Reglement für das Kloster Medingen vom 10ten August 1706. publiciret, welches **Lyßmann** im Anhange seiner Geschichte ausführlich angeführet.

Es ist darin hauptsächlich festgesetzt, daß mit Einschluß der Abtißin und Priorin künftig nicht mehr als 24 Conventualinnen aufgenommen werden sollen, auch alles übrige, was die Besetzung dieser Stellen, die damit verknüpfte Einnahme, die Verwaltung der Güter, die Kloster-Disciplin und sonst betrift, darin vorgeschrieben.

Die Abtißin starb den 5ten Decbr. 1719.

Anna von Laffert

war Priorin seit 1707. und wurde zur Abtißin erwählt den 6ten May 1720.

Sie

Sie bewies sich wohlthätig gegen Kirchen und Pfarren, ließ in der Kirche einen neuen Altar bauen, und starb den 17ten Sept. 1721.

Elisabeth Catharina von Stöteroggen,

gewählt, und am 21sten Febr. 1722. von dem Herrn Landschafts-Director **von Spörken** als Königl. Commissario introduciret.

Eine gelehrte Frau, die der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache kundig war. Sie machte die seit dem 30jährigen Kriege eingepackten Kostbarkeiten zu Gelde, schaffte die noch üblichen runden Kragen wegen ihrer Beschwerlichkeit ab, und starb den 19ten April 1741.

Sophia Catharina von Meiseburg,

gewählt den 19ten Sept. 1741. und von dem Hofrichter und Ausreuter des Klosters zu Lüneburg, Herrn **von Grote**, als Königl. Commissario eingeführet, der ihr dabey die gewöhnlichen seit den ältesten Zeiten und noch itzt üblichen Insignia des Klosters: — Schlüssel und Bischofs-Stab überreichte.

Sie starb den 16ten Sept. 1750.

Sybilla Hedewig von Laffert,

gewählet, und den 16ten Febr. 1751 von dem Herrn Landschafts-Director **von Grote** als Königl. Commissario unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten introduciret. Sie starb den 6ten Jan. 1755.

Ihr folgte Frau

Margaretha Elisabeth von Braunschweig,

gebohren zu **Lüneburg** den 14ten Oct. 1698. Im Kloster aufgenommen den 23sten Sept. 1726. und am 24sten

Jul. 1755. nach geschehener Wahl von dem Herrn Landschafts-Director **von Lüneburg** *) als Königlichem Commissario unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten eingeführet.

Sie lebt noch, diese würdige — edle Frau, und die göttliche Vorsehung wolle sie bis zum seltensten Ziele menschlicher Jahre erhalten.

Schon der Fortsetzer der Lyßmannischen Geschichte erwähnet im Jahre 1769. daß diese Frau Abtißin, die, vorhin lang herabhängenden Schleyer in kürzere, bequemere und dem geistlichen Stande anständigere verwandelt habe; daß sie ihr vornehmstes Augenmerk auf die Erhaltung des Klosters und die Vermehrung dessen Einkünfte richte, und — daß ihr besonders liebreiches Betragen, und die ihr eigene Güte und Sanftmuth ihr alle Herzen der Conventualinnen verbindlich gemacht habe.

O! mit wie viel mehrerer Wärme würde itzt der Geschichtschreiber reden, nachdem schon seitdem ein Zeitraum von fast 20 Jahren verflossen, der sich so wesentlich durch Verdienste aller Art auszeichnet! — Die Medin-

*) Nach ihm wurde der Herr Landschafts-Director Freyherr von Marenholz zum Königl. Kloster-Commissario ernannt, und nun bekleidet nach dessen Ableben diese Würde, Sr. Excellence der Herr Landschafts-Director und Abt zu St. Michaelis, Freyherr von Bülow, verehrt von allen, die das Glück haben, ihn zu kennen, und — seiner Unsterblichkeit gewiß — in der Geschichte des Landes Lüneburg!

dingische Klostertracht ist seit der von ihr eingeführten Verbesserung, eine der edelsten geistlichen Kleidungen, die ich kenne.

Nun nur noch ein Wort von dem letzteren wichtigsten Vorfalle, der wenigstens in dem äußerlichen des Klosters eine gänzliche Revolution bewürkte.

Die Jahre seit dem Ende des 7jährigen Krieges, der auch für **Medingen** nicht ohne alle Unruhe abgieng — waren in friedlicher Ruhe verflossen.

Freystadt süßer Ruhe, Sitz des stillen Glückes,
Wo — in ihrer Einsamkeit vergnügt;
Freundschaft — in der Tugend Arm sich wiegt,
Wo in Freuden jedes Augenblickes
Sanft und heiter jeder Tag verfliegt;

Das war **Medingen**! — das Jahr 1780. war vergangen, und ich war ein Augenzeuge von der ahndungslosen Freude, womit jedes Herz das folgende empfieng.

Aber ach! — finstre Wolken zogen noch ungesehen heran — und kaum hatte ich es seit wenigen Tagen verlassen, als ich — am 3ten Febr. in Hannover die Nachricht erhielt: — ganz Medingen sey abgebrannt! — wir eilten hin — und fanden — die brennenden Trümmer und die Spuren des Schreckens auf jedem Gesichte.

Ruhig war jede Bewohnerin dieses glücklichen Aufenthalts am 31sten Januar in ihr Schlafgemach gegangen, unbewußt der Gefahr, die, im eigentlichen Verstande über ihrem Haupte schwebte, denn auf dem Bo-

den des Gebäudes glimmete schon, man weiß nicht, durch welchen Zufall, ein schreckliches Feuer, welches um Mitternacht ausbrach, und in wenigen Stunden alles in die Asche legte, der thätigen Hülfe ohngeachtet, die das Königl. Amt, und die Nachbarschaft leistete.

Das Gebäude war ein Viereck, in dessen friedlicher Mitte der Kirchhof lag, mit zwey abwärts, gehenden Flügeln, von Mauersteinen aufgeführt — und hatte nun $4\frac{1}{2}$ Jahrhundert gedauert — unglaublich war es, wie in so kurzer Zeit die Glut dies alles vernichten konnte.

Aufgeschreckt von dem Gerassel des einstürzenden Daches entflohe jeder der drohenden Lebensgefahr — einige Conventualinnen waren abwesend, andere, die ihre Schlafzellen entfernt von ihren Wohnungen hatten, bekamen diese nicht einst wieder zu sehen, und alles Ihrige ward ein Raub der Flammen.

Das Archiv des Klosters, nebst der Casse und allen Pretiosis würde ohnfehlbar ein gleiches Schicksal gehabt haben, wenn nicht die männliche Standhaftigkeit der Fräulein Capellanin Sophia Eleonora von Töbing in der Gefahr ausgeharret, und mit gänzlicher Hintansetzung ihres eigenen Vermögens fast alle Kostbarkeiten des Klosters gerettet hätte. Mit einem wahrhaft seltenem Muthe wagte sie sich zu wiederholten malen durch die sie umgebenden Flammen — und trug mit eigenen Händen Lasten, unter denen ihre Kräfte erlagen, zuerst in ein für feuerfest gehaltenes Gewölbe, und dann, als auch dieses in Gefahr kam, zum zweytenmale aus dem Kloster.

Der

Der Königl. Herr Oberhauptmann von Harling, und der Prediger Herr Sarnighausen, nahmen mit menschenfreundlicher Thätigkeit die geflüchtete Versammlung auf, von der ein Theil sich bald von da weg zu den Ihrigen begab, die Frau Abtißin aber nebst der Fräulein Capellanin und einigen Conventualinnen ihre Wohnung in dem Hause des letzteren behielten.

Es war ein rührender Anblick, das Band der zärtlichsten Freundschaft mit einemmale getrennet, und die sicherste Ruhe plötzlich in schreckenvolle Unruhe verwandelt zu sehen.

Und wer wuste — ob nicht auf immer? — Wer konnte mit Zuversicht einen neuen Bau hoffen? und welch ein unabsehliger Zeitraum bis zur glücklichen Wiedervereinigung! drey und achtzig Jahre — und ein Schrecken wie dieser — wer fürchtete nicht für das theure Leben der Frau Abtißin? Doch das alles ist überstanden! und jeder der mit gegründeter Furcht in die Zukunft schauete, blickt jetzt mit gerechter Freude auf das Vergangene zurück.

Die weltberühmte Gnade unsers geliebten Monarchen beschloß gleich auf die erste, unter Protection einer Königl. Landes-Regierung abgelassene demüthige Bittschrift der zerstreueten Kloster-Versammlung, den neuen Bau, in folgenden — dem Kloster ewig verehrungswürdigen Ausdrücken, wie nemlich Allerhöchstdieselben

„gnädigst geneigt wären, der Klosterversammlung nicht nur Allerhöchstdero Milde bey dieser traurigen Angele-

genheit verspüren, sondern auch die Beförderung des künftigen Klosterbaues sich angelegen seyn zu lassen, und darüber — wie das eine und das andere geschehen mögte, gutachtlichen Bericht gewärtigen wollten" —

Nachdem darauf das Königl. Ministerium mit der Königl. Cammer in Communication getreten, und von dieser der Königl. Landbaumeister Herr **Ziegler** befehliget war, den Anschlag des neuen Baues zweckmäßig zu entwerfen — wählten **Allerhöchst Seine Königl. Majestät** und bezeichneten unter zween vorgelegten Planen Allerhöchst eigenhändig den schönsten, und bewilligten zu dessen Ausführung nicht allein sehr beträchtliche Summen, sondern übernahmen auch überdies mit wahrhaft Königl. Milde selbst von dem durch Observanz bestimmten Kloster-Antheil der Baukosten die Hälfte.

Die vom Feuer gerettete aber baufällige Kirche ward abgebrochen, und in der Mitte des Gebäudes neu aufgeführt.

Und nun prangt dieses herrliche Gebäude in seiner ganzen Schönheit, ein Denkmal göttlicher Vorsehung — ein Denkmal königlicher Huld, und nicht minder ein Denkmal edler Kunst seines Baumeisters, schon bewohnt von der verehrungswürdigen Abtißin! — die zu innerer Verschönerung desselben aus eigenen Mitteln 2000 Rthlr. schenkte, und von dem größten Theile derer, die noch vor wenig Jahren mit Thränen des — vielleicht ewigen — Abschiedes die Stelle benetzten, wo es steht! —

O!

O! Segen über euch die ihr es bewohnet! — Segen über eurer Asche! — denen ein früher Tod, — während der Tage der Trennung die Wiedervereinigung raubte! *)

O! Segen über dir! — ehrwürdiger Bruder **Johannes**! — Segen über dir, **Luther**! der du mit Heldenkraft zerbrachst die Riegel der Klausur — daß Hymens keusche Fackel brennen könne, selbst binnen den Ringmauren unserer Nonnenklöster! —

O! alle Segen des Himmels über dich — geliebtes **Medingen**!!! — **wie es war von Anfang** und seit Jahrhunderten, so müsse ewig deine Losung seyn: — **Eintracht und Friede**! und ihr, unsere Nachkommen! — schauet mit Jubel in die Wege der Vorsehung, wenn ihr im Jahre 2228. feyert das tausendjährige Jubiläum von — **Medingen**! —

III.

*) Es starben in diesem kurzen Zeitraume folgende Conventualinnen:

1) Frau Priorin Eva Dorothea von Schmerzing — zu Medingen,

2) Frau Priorin Clara Eleonora von Wenkstern — zu Medingen,

3) Fräulein Catharina Margaretha von Witzendorf — zu Altona,

4) Fräulein Anna Carolina Louise von Witzendorf — zu Lüneburg,

5) Fräulein Juliane Marie Philippine von Witzendorf — zu Hannover.

Zwar fanden sie nicht alle ihr Grab in schwesterlicher Erde zu Medingen, aber ihr Andenken wird darum nicht weniger in Segen bleiben — und schon haben schwesterliche Thränen — wenn gleich entfernt, ihre stillen Grabhügel benetzt.

III.

Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 9ten Febr. 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. März.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist à 5 Rthlr
Churprinz Georg August	—	—	5449	—	—	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1511	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	20757	—	3335	458	—	1	—	100
Carolina	13	—	85654	—	43144	—	2794	50	—	4200
Juliana Sophia	—	—	292	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	27747	—	53462	—	1600	40	—	4200
Bergmanns Troſt	—	—	4771	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	15	9791	—	1245	650	—	2	—	150
Grüner Hirſch	—	2	—	6809	140	—	170	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	5503	856	—	486	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	836	—	5323	230	—	—	—	30
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	10768	—	4967	—	289	—	—	30
St. Margaretha	3	—	904	—	4470	—	98	1	—	40
Sophia	—	6	—	7315	927	—	16	—	—	—
Landes Wohlfahrt	3	—	—	102	175	31	—	—	—	—
Anna Eleonora	4	20	—	57328	1236	—	59	—	3	—
Kranich	2	30	10473	—	940	111	—	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	464	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	294	100	327	—	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	47573	3520	—	263	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	1046	—	3680	—	525	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1634	—	—	—	—	¼	10
Joſua	—	5	—	3059	530	219	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Decbr.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
	Treiben od 40	Tonnen	Vorrath Fl. á 20 mgr.	Schuld Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
b) Thurm Rosenhöfer Zug										
St. Johannes	7	20	—	81257	7610	—	495	—	12	—
Zilla	3	—	—	48760	5800	—	712	—	2	—
Alter Segen	3	25	—	10540	9940	64	—	—	2	35
Silber Segen	2	15	4971	—	5200	103	—	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	28727	2859	—	685	—	2	20
c) Auswärtiges Revier.										
Verlegte Cron Calenberg	—	—	629	—	—	—	—	—	2	30
Verlegte Prinzeßin Elisabeth	—	—	—	579	—	—	—	—	3	—
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	11179	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	1639	—	—	—	—	2	—

(3 Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	—	88344	—	9140	1639	—	8	—	550
Samson	2	20	96013	—	15250	4397	—	8	—	900
Gnade Gottes	—	30	—	42764	2850	—	293	—	3	20
Abendröthe	1	—	—	56622	3000	397	—	—	2	10
Bergmanns Troſt	—	10	—	33146	2602	—	818	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	9012	260	—	24	—	2	20
Philippine	—	—	—	482	74	—	56	—	2	—
Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	—	35	—	47119	3980	—	637	—	3	10
Georg Wilhelm	—	3	—	13012	312	—	451	—	2	30
Silberne Bär	—	—	—	2629	200	280	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10915	235	—	8	—	2	15
Neuer Andreas	—	1	—	1182	448	—	149	—	2	40
Redens Glück	—	—	—	11680	30	—	10	—	½	10
Neuer Theuerdank	—	—	—	1934	—	—	—	—	2	—
c) Im Lutterbergiſchen Forſte.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	46943	47	—	1064	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16732	1021	—	100	—	4	15
Louiſe Chriſtiane	—	6	—	8721	3407	—	757	—	2	20

Wöchentl. Erz-Fod.	2) Zellerfelder Gruben-Extract vom Quartal Luciä 1787.	Behalt. im Zehnten Vorrath	Sch.	An Materialien ord. Erz	Röste	St. Erz	Kies	Thun pp.	Gebauet Ueberschuß	Schaden	Giebt oder erf. a. Ausb	1 Kux Zub.	Preis 1 Kuxes
Trb.		Fl.	Fl.	Trb.	R.	Kübel		Fl.	Fl.	Fl.	S T. 48m.	Fl.	T. in Pist.
$13\frac{1}{2}$	Lautenthals Glück	—	7424	172	$110\frac{1}{3}$	51	236	17239	1122	—	2	—	200
—	Charlotte	—	1424	—	—	—	—	—	24	—	—	2	10
$3\frac{1}{2}$	Neuer St. Joachim	—	49938	$51\frac{1}{4}$	13	—	—	2437	—	790	—	2	10
$15\frac{1}{2}$	Haus Hannover und Braunschw.	—	48882	$238\frac{3}{4}$	$72\frac{2}{3}$	26	—	13575	—	642	—	5	20
$3\frac{1}{2}$	Herzog August Friedrich Bleyfeld	—	29754	$39\frac{1}{2}$	—	—	—	2790	—	54	—	2	10
$\frac{1}{4}$	Regenbogen	—	11414	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{3}$	36	—	1608	538	—	—	2	10
$4\frac{1}{2}$	Ring und Silberschnur	—	37470	75	8	—	—	2588	—	437	—	2	10
—	Haus Zelle	—	9329	$10\frac{1}{2}$	—	—	1	317	—	51	—	2	10
—	Busches Segen	120	—	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10
—	Brauner Hirsch	—	4022	—	—	—	—	—	—	128	—	2	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich	—	34566	—	—	—	—	—	—	85	—	3	10
—	Herzog Anthon Ulrich	—	60557	—	—	—	—	—	—	145	—	2	10
—	Neues Zellerfeld	—	2730	—	—	—	—	—	13	—	—	3	10
—	Neue Gesellschaft	779	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2	10
—	Haus Wolfenbüttel	—	4989	—	—	—	—	—	—	8	—	2	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung	—	5006	—	—	—	—	—	14	—	—	2	10
—	Neuer Edmund	—	1494	—	—	—	—	—	10	—	—	2	10

Digitized by Google

$\frac{1}{4}$	Beständigkeit	—	3960	3	—	24	—	316	—	630	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Theodora	—	8019	26	—	7	10	771	—	255	—	3	10
—	Aufrichtigkeit	—	1417	—	—	10	10	40	—	56	—	2	10
$\frac{3}{4}$	Herzogin Philippine Charlotte	—	5419	$38\frac{3}{4}$	—	—	—	862	—	538	—	2	40
$\frac{1}{2}$	Juliane Sophie	—	5887	$16\frac{3}{4}$	—	—	—	625	—	166	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Neue gelbe Lilie	—	959	$20\frac{3}{4}$	—	39	—	843	—	3	—	2	60
$2\frac{1}{4}$	St. Urban	—	52711	$34\frac{1}{4}$	8	12	—	2426	19	—	—	3	10
$1\frac{1}{4}$	Cronenburgs Glück	—	43666	$15\frac{1}{4}$	$9\frac{2}{3}$	26	—	2345	—	683	—	2	10
$2\frac{1}{4}$	Weißer Schwan	—	37941	28	$16\frac{2}{3}$	53	—	2582	—	195	—	2	10
1	König Carl	—	20050	24	—	—	—	1105	—	476	—	2	10
—	Königin Elisabeth	1721	—	—	—	—	—	—	7	—	—	2	10
2	Lautenthaler Gegentrum	—	18386	$43\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{3}$	22	—	2405	143	—	—	3	15
—	Prinzeßin Auguste Caroline	—	19811	—	—	—	—	—	—	202	—	3	10
—	Seegen Gottes	—	3625	—	—	6	—	18	—	68	—	2	10
$3\frac{3}{4}$	Güte des Herrn	—	21174	$95\frac{3}{4}$	$16\frac{1}{3}$	4	3	3260	—	1504	—	2	20
—	Kleiner St. Jacob	—	10094	$3\frac{1}{2}$	—	2	—	48	32	—	—	2	10
—	Herzog Ferdinand Albrecht	2736	—	—	—	—	—	—	30	—	—	2	10
—	Lautenth. Hoffnung	6788	—	—	—	—	—	—	42	—	—	2	10
—	Wilhelmine Eleonore	483	—	—	—	—	—	—	23	—	—	2	10
—	Dorothee Friederike	—	2143	—	—	—	—	—	26	—	—	2	10

IV. Verhalt der Einnahme und Ausgabe des Ar

	Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
1	An Ueberschuß ; ;	163	23	—
2	; restirten Zinsen ;	44	6	2
3	; wiederbezahlten Capitalien ;	678	12	—
4	; Spende-Geldern ;	270	27	—
5	; Zinsen von belegten Capitalien ;	753	—	4
6	; Zinsen von belegten Testamentsgeldern	176	—	—
7	; Pacht von liegenden Gründen ;	262	6	—
8	; Beckengelde vom Charfreytage ;	65	28	4
9	An angeliehenen Capitalien ;	93	12	—
10	Aus den Klingebeuteln und Armenbüchsen dieser Stadt und den Vorstädten	1150	30	6
11	a) An Erbschaften von denen, so Armengelder genossen, deren Nachlaß der Ordnung nach der Armen-Casse anheim gefallen ;	—	12	—
	b) An Legatengeldern 20 Pistohlen oder	93	12	—
12	An extraordinairer Einnahme, incl. der von Königl. Cammer jährlich verwilligten 200 Rthlr. Medicin- und der um Martini gesammleten Haus-Collecten-Gelder ;	431	15	6
	Summa Einnahme	4183	6	4

Mit einander verglichen, so

Nach

In den Klingebeuteln und wöchentlichen Armen Summe.

1) In den Klingebeuteln:

Am 23sten März 1 Ducat. am 20sten April 2 Ducat. am 1sten Pfingstfeste 1 Ducat. am 3ten Junii 1 Goldst. am 30sten Sept. 1 doppelte Pistohle.

Königl. verordnete Armen-Collegio hieselbst.

Digitized by Google

men-Aerarii der Stadt Zelle, vom Jahre 1787.

	Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
1	Dem Medico	30	—	—
2	„ Chirurgo	50	—	—
3	Den Collecteurs	52	—	—
4	Dem Registratori	80	—	—
5	Den 5 Armen-Voigten an Besoldung	216	6	—
6	Demselben an Fanggelde	5	6	—
7	An ständigen Vermächtnissen	160	12	—
8	„ Brodgelde, so den umsingenden Armen gereichet wird	8	—	—
9	„ Zinsbar ausgeliehenen Capitalien	326	24	—
10	„ wieder abgetragenen Capitalien	93	12	—
11	„ angekauften liegenden Gründen	171	26	3
12	„ Zinsen	1	31	—
13	„ durchreisende Arme, und besonders in zahlreicher Menge sich eingefundene Handwerks-Gesellen	73	11	6
14	„ 146 Hausarme	1120	9	—
15	„ 99 kreuztragende Arme	726	5	1
16	„ Quartalisten	158	—	—
17	„ Schulgelde	168	9	—
18	Behuf einiger Armen in den Hospitälern und dem Zuchthause	160	14	4
19	An Arzeney für arme Kranke	275	34	4
20	An Kleidungs-, Begräbniß-, Proceß- und andern extraordinairen Kosten, imgleichen an vorerst abgesetzten Zinsen, und verlohrengegangenen Capitalien	314	9	3
	Summa Ausgabe	4192	3	5
	— — Einnahme	4183	6	4
	ist vorgeschossen worden	8	33	1

richt.

büchsen ist unter die in Einnahme berechnete gefunden.

2) In den wöchentlichen Armenbüchsen:

Am 9ten März 1 Goldfl. am 20sten April 2 Goldfl. 1 Ducat. am 13ten Julii 1 Goldfl. und ½ Pistohle, am 19ten Oct. 1 Ducat. und 1 Goldfl. am 16ten Nov. 1 Goldfl. am 14ten Decbr. 1 Goldfl. Zelle, am 27. Apr. 88.

V.

Schreiben eines alten niedersächsischen Bürgers, an die Herausgeber der Annalen.

Mein Nachbar, der Kantor, ein gelehrter und guter Mann, wenn er nur nicht des Sonntags das Maul vier Zoll weiter aufsperrte als alle andere Menschenkinder im Städtgen, und so gewaltig sein Amen schrie, daß ich immer fürchte, unsre Kirche werde das Schicksal der Stadtmauern von Jericho erleben, hat mir von Ihnen und Ihren Annalen viel Gutes gesagt, und mich versichert, Sie würden gern von einem Bürger von altem Schrot und Korn ein Schreiben aufnehmen, wäre es gleich nicht künstlich oder hochstudirt aufgesetzt, denn das ist meine Sache nicht.

Unser alter guter seliger Pastor R. pflegte zu sagen: Es gebe zweyerley Sprachen, eine die vom Herzen komme und wieder zum Herzen dringe, und diese gefalle ohne allen Schmuck durch Einfalt und Wahrheit, die andre mache viel Wesens, mit Geklingel und Wortgepränge, und sey im Grunde nichts — als ein tönend Erz, und eine klingende Schelle. Jene meinte er, müsse jeder Biedermann reden, diese gehöre aber eigentlich für die Conrectores und Hofschranzen.

Doch

Doch ich muß Ihnen, meine lieben Herren, wohl sagen, wer ich eigentlich bin.

Mein Vater war ein ehrlicher Bürger und Brauer in dem Städtchen X. im — — und ich sein eheleiblicher Sohn, erbte von ihm manchen ersparten Gulden, denn zu seiner Zeit begnügte man sich noch mit einheimischen Gerstentrank, und verschlang nicht lieber ausländischen Gift, mit französchen herrlichen Namen bezeichnet, gleich als wenn Arsenik Herzstärkung würde, wenn es der Apotheker auf der Büchse so benennet. Was ich aber höher schätze als alle harten Gulden, war Rechtlichkeit und gute Lehren, die mir mein Vater hinterließ, obwohl man diesem meinen Schatz in unserm Städtchen den unangenehmen Namen von Spießbürger-Tugenden beylegt.

Nach meines Vaters Tode hieng ich das Brauwesen am Nagel, und fieng einen Handel mit Leinwand an, der mir auch durch Gottes Seegen so geglückt ist, daß sich meines Vaters harte Gulden ansehnlich vermehrt haben.

Viel von meinem Wohlstande hab ich meiner guten Frau zu danken. Ich heyrathete sie als eine arme Wayse, und fand in ihr, ein treues keusches Weib und eine treffliche Wirthin, die gute Suppen kocht, herrliche Würste macht, und Rindfleisch einsetzt. Sie ist mir daher auch in der Knipmütze und mit dem Schlüsselbunde an der Seite lieber, als die Frauen meiner Nachbarn in ihrem entbehrlichen Flitterstaate, und mit allem Behängsel von Plunder; denn wenn sie gleich schlechter tanzt, so kocht sie dafür desto besser.

Mit diesem guten Weibe habe ich ein Häufchen gesunder lieber Kinder, von altem Schrot und Korn, redlich und tugendhaft, noch unverdorben, wie sie aus der Hand des Schöpfers kamen, und so gut als ich sie mir wünschen mag. Mein ältester Sohn hilft mir schon in der Handlung, und meine beyden ältesten Töchter versehen die Haushaltung.

Wenn ich am Abend eines nützlich verlebten Tages, in dem Zirkel der lieben Meinigen sitze, jeder von uns die guten Handlungen, die er ausübte oder unterließ, redlich den andern mittheilt, ein froh Gesicht gegen den Geber alles Guten uns beseelt, und ein trauliches Gespräch uns belohnt für die Arbeiten des verflossenen Tags, und ermuntert zu denen des folgenden, dann fühle ich, daß meine verlachten Spießbürger-Tugenden nicht ohne Werth sind, und mich tausendmal glücklicher machen als meine Nachbarn, die die größte aller Erdenfreuden — häusliches Glück verkennen, und Einfalt der Sitten und Ruhe des Herzens tauschen gegen elende Lustbarkeiten, die das Herz und den Kopf gleich leer lassen.

Es steigen denn in mir allerley Betrachtungen auf; ich würde sagen, ich philosophirte, wenn mir nicht unser Kantor neulich gesagt hätte, Philosophie sey itzt so gut ein zunftmäßiges Handwerk, wie die Kammmacher und Schneider, und wehe dem, der darin böhnhase, wofern er nicht einen Innungs-Brief von irgend einem Altmeister aufzuweisen habe.

Vor-

Vorzüglich beschäftigen mich aber Betrachtungen über unser gutes Städtgen X. — Hilf Himmel! welcher wichtiger Unterschied zwischen den Jahren meiner Kindheit und itzt. —

Damals herrschte Arbeitsamkeit, Fleiß und Ordnung, — die Einwohner strotzten von Gesundheit, und, glauben Sie es mir, ihr Herz war eben so gesund als der Körper.

Den anbrechenden Tag begrüßte ein fröhlicher Morgengesang; dem Geber alles Guten sagte man Dank für seine unzähligen Wohlthaten, und faßte den Entschluß, den ganzen Tag nach seinem Willen anzuwenden, d. h. nicht die Hände in den Schooß zu legen, und zu lungern, sondern fleißig zu seyn, und im Schweiße seines Angesichts dem Mitbürger zu dienen.

Eine kräftige Bierſuppe, und ein kernhaftes Butterbrodt gab Kräfte zu den Geschäften des Tages: der Morgen verschwand heiter und unter guten Gedanken, und der Mittag kam nie zu früh. Eine Schüssel Erbsen mit Speck, ein Gericht Sauerkraut, ein derbes Stück Rindfleisch wurde im Zirkel der Seinigen verzehrt, kein Seufzer unbezahlter Handwerker, kein Fluch eines berückten Waisen vergällte die einfache Mahlzeit.

Wenn man denn ermüdet von den Geschäften des Tages im häuslichen Zirkel reine Freuden in Fülle schmeckte, oder eine Stunde im Keller beym gesunden Biere mit seinen Mitbürgern verschwatzte, einer dem andern die guten Handlungen der Mitmenschen erzählte, oder die ge-

machten Erfahrungen über Haushalt, Viehzucht und Gartenbau mittheilte, aus Begierde andre glücklich zu machen, nicht aus Dünkel: damit man sagen sollte: Seht! welch ein kluger Kerl ist das — so legte man sich froh am Abend nieder, und erwachte am andern Morgen zu gleicher Arbeit und Freude.

Einheimisches Tuch machte unsre Kleidung aus, war sie warm und bequem, so kümmerte uns der Schnitt wenig. Auch pflegte mein guter alter seliger Pastor zu sagen: der Einband des Buchs entscheide nicht seinen Werth, sondern der Innhalt: der gehörnte Siegfried im Franzbande bleibe immer gehörnter Siegfried, und Leibnitz im Pappbande immer Leibnitz.

Es war eine Freude unsre Weiber zu sehen: des schweren Schlüsselbunds am Gürtel unerachtet, schritten sie so froh und munter einher, wie ein junges Reh. Kein chinesischer Schuh hinderte sie. Ausser der Bibel, dem Catechismus, und sonst einem guten Buche lasen sie nichts, aber Menschenverstand hatten sie dafür, und kochten treffliche Suppen.

Kindtaufen und andre dergleichen Gelegenheiten waren die einzigen Schmäuse. Aber dabey verdarb man nicht halbe Tage am Spieltische, oder verpraßte den Erwerb einer ganzen Woche an einem Abend.

Man schickte nicht seine Weiber und Töchter unverdorben und rein auf die Maskeraden, und erhielt sie verunehret und lasterhaft zurück. Wir giengen dafür am Sonntage ins Feld, sahen wie die vollen Aehren den Se-

gen

gen Gottes verkündeten, oder labten uns am Hervorkeimen der selbst gepflanzten Erbsen, oder der Blüte der angezogenen Bäume.

Konkurse und Pfandungen waren damals etwas unerhörtes; kam ein Mitbürger durch Unglücksfälle herunter, so bot jeder die Hände, um ihm wieder aufzuhelfen; wurde er durch Verschwendung dürftig, so strafte ihn allgemeine Verachtung.

Unser guter seliger Pastor sagte oft von der Kanzel: Ein guter Christ handle ehrlich gegen sich und die Seinigen, und mache keinen unnöthigen Aufwand. Thue er es aber, so handle er als ein Schelm, und wer gegen sich und die Seinigen als ein Schelm handle, sey schwerlich ein ehrlicher Mann gegen andre.

So sah es damals aus! aber itzt — Hilf Himmel! kaum kenne ich unser Städtchen noch.

Des Morgens können die Bürger kaum aus den Betten finden, der Kopf ist ihnen noch zu schwer von den gestrigen Weindünsten, und dem nächtlichen Spiele.

Anstatt mit dankbarem frohen Sinn gegen Gott zu erwachen, der uns alles so milde beschert, was wir bedürfen, beschäftigen sie sich in den ersten Augenblicken mit dem Gevatterschnack des gestrigen Gelags, und werden niedergeschlagen, wenn sie einer Woche Erwerb am Spieltische verpraßten, und nun mit der Familie fasten müssen.

Nachdem sie ein fremdes erschlaffendes Getränk hin-eingeschlürft haben, gehen sie etwa um 10 Uhr *) an die Arbeit; und wie diese bey einem schweren Kopfe und matten Körper gerathen müsse, läßt sich leicht errathen.

Sie setzen sich zu Tische, nicht weil sie hungert, sondern weil die Glocke Eins schlägt, mehr aus Gewohnheit, als Appetit verschlucken sie die gewürzten Brühen, das ausgedorrte Fleisch, und die schaalen Gerichte einer fremden Nation.

Die Nachmittags-Arbeit kürzen sie ab, und laufen, als wenn ihr Haus im Feuer stände, um den Rest des Tages mit andern verderbten Tagedieben bey der Flasche und der Karte hinzulungern, den Magen mit unzähligem Kuchenwerke, und das Herz mit bösen Gesprächen zu verderben, mit schwerem Kopf und leichten Beutel zurückzukehren.

Unterdessen wirthschaftet das Gesinde zu Hause, die Knechte schleppen die Viktualien zu ihren Dirnen, und die Mädchen verprassen sie daheim mit ihren Kerlen.

Die

*) Für die Wahrheit dieses Umstands bürgt der Einsender. Er wollte einst einem Handwerksmann um 10 Uhr eine Rechnung bezahlen lassen — allein er lag noch im Bette.

Ein andermal gieng er selbst um 9 Uhr zu einem Kaufmanne, um ihm eine Summe Geldes zu überliefern. Er mußte aber eine halbe Stunde warten, weil der Kaufmann noch nicht aufgestanden war.

Digitized by Google

Die Weiber sind vollends halb unsinnig. Anstatt sich um die Pflichten einer guten Mutter zu bekümmern, lesen sie allerley modischen Schnickschnack, sie können keine Suppe kochen, aber dafür wissen sie, was ein Kapot sey, wie sich die römische Dame im Corso kleide, sie sind nicht vermögend in den engen Schuhen einen Schritt zu thun, sie sehen ihre Kinder nicht, aber desto öfterer empfindsame Buben, die das Maul von Tugend und Edelsinn immer voll nehmen, und dem Nächsten die Weiber und Töchter verführen, oder dem Vater das Geld aus dem Beutel stehlen.

Die Töchter schreyen bey jeder Fliege, die man todt schlägt, und begegnen mit schnöden Schimpfreden dem alten ausgedienten armen Krüppel, der sie um eine Gabe anfleht.

Und wenn ich vollends an den entbehrlichen Plunder denke, den die Weiber an sich schleppen, so stehen mir die Haare zu Berge. Unser seliger Pastor sagte oft: des Menschen Bedürfnisse als Menschen wären nicht groß, aber die des Menschen als Gecken unzählig.

Da giebt es eine Menge Flor, Montausiel, und wie das Zeug alles heißt, womit man an jedem Nagel hängen bleibt, da werden alle Vögel berupft, um Federn zu bekommen, und mancher ehrliche Mann muß die Woche durch trocknes Brodt fressen, und Wasser saufen, damit sein Götze nur wohl geputzt in den Kaffee-Gesellschaften erscheine.

Konkurse und Pfandungen ereignen sich itzt in unsern Städtchen an einem Tage mehr, als sonst in zehn Jahren, man trägt die Abgaben nicht ordentlich ab, und unsre Nachbarn auf dem Lande sind itzt im Jahre 1787. noch die Contribution vom März 1785. schuldig, blos weil sie Wein saufen, den Tag im Wirthshause verlungern, und fremdes Tuch zu 4 Rthlr. die Elle tragen.

Sehen Sie, meine lieben Herrn, wo will das am Ende hinaus? Es werden mit der Zeit noch lauter Schelme, denn ein Schelm ist der sowohl, der durch einen Bankerutt seinen Nächsten bestiehlt, als der in die Häuser bricht.

Wäre es nicht möglich, daß Sie einmal in Ihren Annalen ein Wort zu seiner Zeit über den steigenden Luxum redeten, und den Leuten sagten: Einfalt der Sitten führe allein zu wahrer Glückseligkeit, es sey besser wie ein ehrlicher Mann zu Fuße zu gehen, als wie ein Schelm zu fahren; Gott werde an jenem Tage nicht fragen: Hast du feines Tuch getragen, hast du das Moden-Journal gelesen, hast du keine Gesellschaft versäumt, kein Gelag verschwenzt, und gut Karten gespielt? sondern: Bist du nützlich und thätig gewesen, hast du keine gute Handlung aus Faulheit oder Muthwillen unterlassen, hast du deinen Geist gebildet, und keine Gelegenheit verabsäumet, etwas nützliches zu lernen? u. s. f.

Unser guter König soll, wie ich höre, lauter einfache Speisen genießen, sich ohne Pracht, warm, reinlich und bequem kleiden, das häusliche Glück nicht verschmähen,

was

was er in so großer Fülle genießt, und zu genießen verdient.

Sollten wir ein solches edles Beyspiel nicht lieber nachahmen, als das Faseln der Gecken?

Mir entquillt wenigstens immer eine Freudenthräne, wenn ich solche Züge von unserm guten König höre; ich fühle dann das Glück doppelt, unter einem Herrn zu stehen, der selbst **Mensch** ist, der Adel und Hoheit der Seele höher schätzt, als Flitterstaat, und Größe der Tugend mehr, als Glanz des Thrones, denn jene geben wir uns selbst, und diesen gab uns das Schicksal.

Wie wenig muß es dem guten König gefallen, wenn er sieht, daß sein großes Beyspiel so wenig wirke bey einem verdorbenen Volke, wenn er sieht, daß seine Unterthanen fremde Thorheiten nachäffen, indessen er im Bewußtseyn stiller Größe, im Glückseligkeits-Gefühl der Tugend, ermüdet von Regierungs-Geschäften, nach einem nützlich verlebten Tage am Abend ganz der Wonne genießt, die nur wahrhaftig guten Menschen zu Theil wird.

Ich dächte, man sollte beherzigen, daß ein König, der so lebt und denkt, wie **Georg der III.** nicht Kleider und Aufwand, sondern gute Thaten seiner Unterthanen allein schätze, und wir sollten uns bestreben, nützlich und thätig zu seyn, um wie folgsame Kinder unsern gutem Vater Freude zu machen.

Suchen Sie also, liebe Herren, wenigstens den Mittelstand aus dem gefährlichen Abgrund des Luxus zu reissen.

Die Hefen des deutschen Adels mögen immerhin bleiben wie sie sind, sie mögen über unsre Vorurtheile von Ehrlichkeit, Mäßigkeit und Keuschheit lachen, sie mit dem Spottnamen **bürgerliche** Tugenden belegen; der deutsche stiftsmäßige Baron von 16 Ahnen und nichts weiter, mag nach Paris reisen, um aus einem Dummkopf ein Geck zu werden; das deutsche Fräulein mag mit dem unbezahlten Flor an jedem Nagel hängen bleiben — aber uns ehrlichen Bürgern sollte es wenigstens unverwehrt seyn, im guten einfachen Rocke nach altem Schnitt mit ehrbarem Tritt einherzuschreiten, ohne den ekeln Beynamen eines alten Spießbürgers hören zu müssen, — uns sollte es wenigstens die Mode nicht auflegen, unsre Rechnungen unbezahlt stehen zu lassen, oder Affen der Großen zu werden.

X.

VI.

VI.

J. A. Kritters Erklärung auf die Anmerkungen, welche die Herausgeber dieser Annalen über seine Untersuchung der anjetzo so sehr einreißenden Sterbe-Cassen in dem zweyten Stück des zweyten Jahrganges 1788. Seite 41 eingerückt haben. *)

Diese Herren gestehen gerne, daß die anjetzo fast in allen Städten errichteten Sterbe-Cassen, in welchen die Beyträge auf jeden Sterbefall erfolgen müssen, und die so sehr ins Große gehen, daß in das Sterbehaus 300 bis 500 Rthlr. bezahlet werden, ungerecht, und für die späten Zukömmlinge höchst nachtheilig seyen, indem die ersten und frühesten Theilnehmer sich mit dem Schaden der spätern Recrüten bereichern, und daß aus dieser Ursache ein großer Theil dieser Cassen endlich zu Grunde gehen werde. Sie zweifeln aber doch, ob gerade alle dergleichen Cassen, wenn sie übrigens gegen alle Betrügereyen sicher gestellet worden, dennoch schon nach der Natur ihrer Constitution nothwendig zu Grunde gehen müssen, und sie führen zum Beyspiel die beyden Lüneburgischen Sterbe-Cassen an, nemlich

*) Die Untersuchung selbst steht im 1sten Stück S. 102, und im 2ten Stück S. 35.

lich die Barmannische und die von der getreuen Brüderschaft, welche schon über 60 Jahr alt sind, und sich dennoch beständig recrütirten. Sie glauben auch, daß es nicht immer der Fall sey, da die späten Recrüten so genau calculiren und die Sache aus einem mercantilischen Gesichtspunkt ansehen würden, und daß viele aus christlicher Liebe gegen ihre alten Mitbürger gerne ihren Beytrag zu deren Sterbefällen bezahlen würden, ob sie gleich ihren Schaden dabey voraussehen könnten.

Es sey mir erlaubt, mich hierüber zu erklären: Es ist nicht meine Meinung, daß ich alle und jede Todten-Cassen Gesellschaften verwerfen wollte, die einen Beytrag auf jeden Sterbefall fordern. Denn 1) es sind in Göttingen und vielen andern Städten bey großen Handwerksgilden dergleichen Todten-Cassen im Gange, wobey ich Raths-Deputirter bin, die schon über 40 Jahr alt sind, und also fast zu ihrem Beharrungsstande gekommen. Bey diesen Gilden wird auf jeden Sterbefall eines Mannes oder Frau die Sammlung so eingerichtet, daß in das Sterbehaus etwa 10 Rthlr. kommen, so daß jeder Gildengenosse 3 Gr. auf jeden Sterbefall beysteuert. Eine solche Kleinigkeit ist nicht sehr drückend, und obgleich die jungen neuaufgenommenen Meister leicht voraussehen können, daß sie weit längere Jahre diese Beysteuer bezahlen müssen, als es ihre ältern und zum Theil abgelebten Mitmeister annoch thun könnten, so müssen sie dagegen rechnen, daß sie diesen die Kunden vermindern, und also auch wol eine Kleinigkeit zu ihrem Begräbniß hergeben können. Ja ich finde es auch aus eben dieser Ursache eben nicht unbillig, daß sie ihre kleinen Beyträge

träge nicht freywillig, sondern durch einen in ihren Artikeln festgesetzten Zwang hergeben müssen. Eben dieser Zwang sichert auch die Casse vor ihrem Untergang, weil eine Handwerksgilde beständig neue Mitmeister bekommt. Ist etwa die Lüneburgische getreue Brüderschaft eine Einrichtung von dieser Art *), so habe ich gegen ihre ewige Dauer nichts einzuwenden. Diese Gilden-Todten-Cassen haben die Veranlassung und den Grund zu allen nachher ins Große getriebenen Sterbe-Cassen abgegeben. Es war aber wol eben nicht christliche Liebe, welche die alten Gilden-Meister bewog, sich auf Kosten der künftigen Mitmeister begraben zu lassen, und bey denen nachher ins Große getriebenen Sterbe-Cassen ist offenbar ungerechte Gewinnsucht die Ursache ihrer Errichtung. **)

II) Giebt es auch bereits sehr alte Sterbe-Cassen der Herren Geistlichen in ihren Kirchen-Sprengeln, wo bey dem Sterbefall eines Amtsbruders ein jeder etwa einen oder zwey Thaler beysteuert, wodurch etwa höchstens 40 oder 50 Rthlr. zusammenkommen, welche den hinterlassenen Wittwen oder Kindern zugestellet werden.

Ob

*) Nein; sie besteht aus lauter Freywilligen aus allen Classen von Menschen, Kaufleuten, Handwerkern, Geistlichen, Rechtsgelehrten u. s. w.
A. d. H.

**) Wie wir schon gesagt haben; die alten, freywilligen, nicht Gilde-Todten-Cassen sind Abkömmlinge catholischer Fraternitäten, waren zu Anfange mit dem Leichentragen verbunden, und daher kann man ihnen das Principium der christlichen Liebe wol nicht streitig machen. A. d. H.

Digitized by Google

Ob es nun gleich unbillig scheint, daß ein junger, antretender Prediger, der wahrscheinlich viel Jahre seine Beyträge geben muß, gezwungen seyn soll, einen gleichen Beytrag mit seinen zum Theil abgelebten Mitbrüdern zu bezahlen, die ihre Beyträge nicht lange mehr geben können, so ist doch zu vermuthen, daß die jungen Herren Pastores ihren Thaler, der etwa alle Jahr einmal kommt, gerne aus christlicher Liebe zum Besten der Witwen oder Kinder **ihrer verstorbenen Mitbrüder** hergeben werden, und der eingeführte Zwang verliert dadurch viel von seiner Unbilligkeit, ob ich gleich es für billiger halte, daß ein jeder Prediger nach dem Verhältniß seiner Jahre einen **jährlich festgesetzten** geringern oder größern Beytrag bezahlen müste, absonderlich wenn es mehrere Thaler betrift.

Ich rede hier blos von **Sterbe-Cassen** der Geistlichen, nicht aber von ihren **Witwen-Cassen**. Bey diesen hat die Erfahrung gezeigt, daß sie allemal ein klägliches Ende genommen, wenn sie so eingerichtet worden, daß alle Prediger ohne Unterschied der Jahre, jährlich einige Thaler zusammengebracht, und die jedesmal vorhandene Witwen sich in die Summa getheilet haben. Wenn die Herren Geistlichen eine gerechte und dauerhafte Witwen-Casse haben wollen, so können sie ihren Zweck bey der **Neuen Einrichtung der bremischen Witwen-Casse** vollkommen erreichen, wovon die Plane bey dem Herrn Oberpostmeister Anthony in Bremen für 4 ggr. zu haben sind.

Gesetzt aber, es wären hie und da auch **freywillige** Sterbegesellschaften von einigen hundert Personen vorhanden

den, **die nicht durch Zwang sondern blos durch freyen Willen** sich recrütirten, und der Beytrag betrüge auf jeden Sterbefall nur 6 mgr. so wird doch mit den Jahren, wenn die Zahl der Sterbenden zunimmt, die so öftere Wiederholung der Beyträge die **jungen und gesunden Rekrüten** von dem Beytritt abschrecken, und gegen einen der aus christlicher Liebe dennoch beytritt, werden gewiß Zehne seyn, die sich bedenken werden, sich mit einer abgelebten Gesellschaft zu verbinden, und mit derselben einen gleichen Strang in Bezahlung der Sterbefälle zu ziehen, und wofern einige von solchen Gesellschaften schon 50 Jahre bestanden seyn sollten, so wird man doch finden, daß sie schon einigemal ins Straucheln gekommen, und durch allerhand Umänderungen ihrem Institute einen neuen blendenden Anstrich und den Namen einer wohlthätigen Gesellschaft haben geben müssen, der sie doch vor dem endlichen Untergange nicht retten kann, auch sogar, wenn bey jedem Sterbefalle nur ein Paar Groschen müsten bezahlt werden, die wol bey wenigen lästig seyn mögten. Die Erfahrungen von dergleichen nur ins Kleine gehenden und dennoch zu Grunde gegangenen **freywilligen** Todten-Cassen in Göttingen und verschiedenen andern Städten bestätigen diese Sache, weil bey einem geringen Beytrag auch das Sterbegeld sehr unbeträchtlich werden muß, und niemand sehr zum Beytritt reizen kann *).

Meine

*) Bey der lüneburgischen getreuen Brüderschaft ist der Beytrag zu einem jeden Trauerfalle 12 mgr., der Trauerpfennig trug vor einigen Jahren etwa 35 bis 40 Fl. Sie und andere Cassen sind längst im Beharrungs-

Meine Absicht ist aber nicht, dergleichen **unbeträchtliche** Sterbe-Cassen zu bestreiten *) sondern nur die einreißende ungerechte Gewinnsucht bey denen **ins Große gehenden** vielen Todten-Cassen, die 3, 4, 5 bis 600 Rthlr. Sterbegeld versprechen, und die Uebervortheilung, welche die ersten Stifter und Entrepreneurs derselben an den spätern Zukömmlingen begehen, in ihr völliges Licht zu setzen, um dadurch die höchsten Obrigkeiten zu bewegen, daß sie diese wucherlichen Hazardspiele verbieten mögten, in welchen die ersten Stifter die wol in 4 dergleichen Cassen eintreten, ihre späten Rekrüten mit ihrem Tode betriegen. Freylich kann es wol nicht gewehret werden, daß nicht einige hannoverische Unterthanen in auswärtigen Todten-Cassen sich übervortheilen lassen; aber die damit verknüpften Unkosten würden doch viele abschrecken, und wenn die Einwohner keine solche Leichtigkeit fänden, in die in vielen Städten des Landes errichteten Sterbe-Gesellschaften einzutreten, so würde doch diesem Uebel auf eine wirksame Art gesteuert werden, wenn diesen Gesellschaften **entweder die Rekrütirung verboten, oder ihnen anbefohlen würde, sich auf eine gerechte und dauerhafte Art einzurichten.**

Ich

rungsstande, ohne jene Revolutionen erfahren zu haben. A. d. H.

*) So wie die unsrige gewiß nicht, die großen, womit der Speculations-Geist sein Werk treibt, zu vertheidigen oder den nützlichen Vorschlag des Herrn Verfassers zu verkennen. A. d. H.

Ich gebe hiebey gerne zu, daß unter den ersten Stiftern dieser ungerechten Institute viele brave Männer sind, die diese Uebervortheilung nicht einsehen: aber es sind auch viele derselben die dieses wissen, und dennoch vorwenden, daß sie **aus christlicher Liebe** ein so wohlthätiges Institut errichtet hätten, wodurch viele Witwen und Waisen **für ein geringes Geld** ein ansehnliches Capital bey ihrem Tode erhalten könnten. Dieses ist aber nur wahr bey ihren eigenen Witwen und Waisen:

Weil aber dieser abgezweckte Vortheil auf die Beutel der in späten Jahren hinzutretenden Rekrüten fallen soll, welche ihr Sterbe-Capital doppelt so theuer als die ersten Stifter werden bezahlen müssen, so ist klar, daß ihr Vorgeben falsch sey, und daß sie sich mit eben so wenigen Rechte einer christlichen wohlgemeinten Absicht rühmen können, als die Unternehmer der betrüglichen Zahlen-Lotterien, welche bey jeder Ziehung einige arme Mädchen ausstatten, um den Schein der christlichen Liebe zu haben.

Die Stifter der falschen Sterbe-Cassen wenden vor, es würden auch in den spätesten Zeiten sich noch immer wohlthätige und christliche Männer genug finden, welche auch bey der verdoppelten Zahl der Sterbefälle dennoch hineintreten und ihre Beyträge gerne hergeben würden, um nur armen Witwen und Waisen zu helfen. Wenn also die freywillige Rekrütirung beständig erfolgte, so wäre ihr Institut vor dem Untergange gesichert. Es könnten auch alsdenn die späten Rekrüten sich nicht über Unrecht beklagen, und die mehresten von denselben würden nicht so mercantilisch rechnen als ein Mathematiker, der aus der Ordnung der Sterblichkeit die Zahl der jährlich Sterbenden bestim-

mete. Ich muß aber hiebey anmerken, daß die mehresten späten Rekrüten aus Unkunde der Sache es nicht **vorher berechnen können**, daß die Zahl der jährlich sterbenden Mitglieder gedoppelt so stark ausfallen werde, als bey dem Anfange des Instituts, und ich kann mit Gewißheit sagen, daß sie nicht eintreten würden, wenn sie dieses vorher wüßten. Bey solchen Gesellschaften wird beständig geworben, und Werber sagen selten die Wahrheit. Wenn den Rekrüten nun bey ihrer Anwerbung die in den vorhergehenden Jahren erfolgte Zahl der jährlichen Sterbefälle verheelet wird, so kann man doch wol nicht sagen, daß sie mit guten Wissen und Willen bloß aus christlicher Liebe sich entschlossen hätten, **gedoppelt so viele Beyträge zu bezahlen, als die ersten Stifter.** Man müßte gewiß sich einen schlechten Begriff von dem Verstande der späten Rekrüten machen, wenn man annehmen wollte, daß sie dieses thun würden. Folglich ist es klar, daß sie hintergangen werden, und daß eben dadurch alle Rekrütirung am Ende aufhören müsse. Vernünftige Männer, die christliche Wohlthaten ausüben wollen, wählen sich bloß die nothleidenden Familien aus, und unterstützen sie mit ihren Gaben. Aber wenn sie sich mit einer Gesellschaft in ein Spiel begeben, wo auf den Todesfall ihren Erben ein Capital von mehrern 100 Thalern bezahlet werden soll, so erwarten sie mit Recht eine völlige Gleichheit, die keine Vorzüge der ersten Stifter vor ihnen erlaubt. Gesetzt nun, es träten nach späten Jahren noch viele Angeworbene in die Gesellschaft, und fänden, daß sie jährlich weit mehrere Todtenfälle bezahlen müßten, als ihnen vorgespiegelt worden, so

kann

kann es seyn, daß sich einige darüber zufrieden geben, und dennoch in der Gesellschaft bleiben, um nur nicht ihre bereits bezahlten Beyträge zu verlieren. Wenn sie aber ebenfalls andere anwerben, so werden sie sagen, sie blieben nur aus christlicher Liebe in der Gesellschaft. Indessen würden sie nicht hineingetreten seyn, wenn sie dieses vorher gewußt hätten. Denen mehresten aber, die noch jung und gesund sind, werden die so häufigen Beyträge zu drückend seyn, und sie werden eben deswegen herausscheiden müssen. Wenn also nur die alten übrig bleiben, und von den jüngern verlassen werden, so ist doch wohl der Untergang der Gesellschaft unvermeidlich, weil kein hinreichendes Capital da ist, wovon die Sterbegelder könnten bezahlet werden.

Daß unsere höchste Obrigkeit anjetzo den Schaden von solchen ungerechten Einrichtungen erkennet, davon mag ein ganz neues Beyspiel zeugen. Vor einigen Monathen wurde von einem Manne aus einem bremischen Amte ein Plan zu einer großen Sterbe-Casse an Königliche Regierung zur Confirmation übersandt, wozu 400 Mitglieder sollten angeworben werden. Diese sollten auf jeden Sterbefall einen Beytrag bezahlen, der nach der Verschiedenheit der Jahre fast in eben der Proportion angesetzet war, wie bey der Eimbeckschen und Mündenschen Casse. Es sollten auf jeden Sterbefall 750 Rthlr. durch die Beyträge aufgebracht werden. Hievon sollten 50 Rthlr. zur Reserve-Casse aufbewahret, und 50 Rthlr. dem Herrn Entrepreneur und der Administration zugetheilet werden; die übrigen 650 Rthlr. sollten aber in das Sterbehaus kommen. Da man nun schon im Anfange der Gesellschaft auf 400 Personen jährlich

lich 10 Todtenfälle rechnen muß, so hätte der Entrepreneur jährlich 500 und in späten Jahren, wenn die Zahl der jährlich Sterbenden sich verdoppelt, wohl 1000 Rthlr. erhalten. Königl. Regierung verwarf aber diesen Plan, weil der Verfasser eben so wie alle übrige seines Gleichen keine Rücksicht darauf genommen, **daß die Mortalität mit dem spätern Fortgange der Gesellschaft sich verdoppelt**, und also die spätern Rekrüten hintergangen würden. Es ist also Hoffnung da, daß mit der Zeit den ungerechten Sterbe-Cassen in den hannoverischen Städten, die wie eine Pest um sich greifen, die Rekrütirung dürfte verboten werden, wodurch sie von selbst aufhören müßten. Der Wucher vieler Speculanten gehet so weit, daß sie verschiedene alte schwächliche Personen einschreiben lassen, und die Beyträge für sie bezahlen, damit sie bey ihrem Absterben das Sterbe-Capital ziehen können. Ein Hauptfehler bey diesen Gesellschaften bestehet darin, daß die Herren Entrepreneurs und Directeurs derselben **von jedem Sterbefall** 5 bis 6 Procent des Sterbegeldes nehmen dürfen, nemlich 15 Rthlr., wenn das Sterbegeld 300 Rthlr. ist. Die beyden ältesten bremischen Gesellschaften des Trauerpfennigs und des Denkthalers thun dieses nicht, sondern jeder Interessent bezahlt jährlich 24 mgr. zum Douceur für den Administrator Renner, und die Erfahrung von 18 Jahren hat es gezeiget, daß in diesen beyden Gesellschaften bey weiten nicht so viele Sterbefälle jährlich vorkommen als bey allen übrigen gleich starken Gesellschaften, bey welchen die Belohnung der Entrepreneurs auf jeden Sterbefall mit 15 Rthlr. gesetzet ist. Ein jeder kann sich

davon

davon durch das hannoverische Intelligenz-Blatt überzeugen. Dieser Unterschied fällt zu sehr auf, und erreget den Verdacht, daß es mit der Prüfung der oftmals erschlichenen Gesundheitsscheine wol nicht richtig seyn mögte. Bey der bremischen Witwen-Casse muß der Arzt und 4 Zeugen den Gesundheitsschein gidlich bestärken. Geschiehet dieses auch wohl bey den Sterbe-Cassen? und wenn es nicht geschiehet, warum sollten sich die Entrepreneurs wohl so sehr um die Wichtigkeit der Gesundheitsscheine bekümmern, da ihr Vortheil darauf beruhet, daß sie alle Jahre fein viele Sterbefälle haben, wovon sie 15 und mehrere Thaler einstreichen können. Die mehresten Entrepreneurs übernehmen zwey dergleichen Gesellschaften, damit sie gedoppelt Geld dabey ziehen können, und es ist nunmehro ein neuer modus acquirendi geworden, wobey die Herrn Speculanten sich eine reiche Besoldung verschaffen.

Die Ursache, warum diese Gesellschaften ihrem Entrepreneur einen so übertriebenen Gewinn gönnen, ist leicht zu errathen. Denn da sie selbst bey ihrer Errichtung einen sichtbaren Gewinn zur Absicht gehabt, so gönnen sie es ihrem Entrepreneur gerne, wenn er sich nebst ihnen auf Kosten der Rekrüten bereichert.

Nun wird man von mir fordern, ich sollte einen gerechten und dauerhaften Plan einer Sterbe-Casse entwerfen. Wohlan, ich will die Grundlage dazu hiemit vorlegen, welche, wenn es verlanget wird, ausführlicher dargelegt, und durch bündige, auf die durch Erfahrungen bestätigte Mortalität bey solchen Gesellschaften gebauete Berechnungen bewiesen werden kann, so daß die Garantie der hohen Obrigkeit darüber geleistet werden könnte, wenn sie es thun wollte.

Grundlage zu einer Begräbnißcasse,

wenn 3 pro Cent Zinsen und Zinses-Zinsen von den aufgesammleten Capitalien gerechnet werden, und auf den Todesfall der Person 100 Rthlr. Todtengeld an die Erben bezahlt wird.

Jahre der Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts

20 Jahr		25 Jahr		30 Jahr		35 Jahr		40 Jahr		45 Jahr		50 Jahr		55 Jahr		60 Jahr	
Antritts geld ohne fern. Beitr	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag	Antritts geld	Oder jährlich Beytrag
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
$42\frac{2}{10}$	2	$44\frac{6}{10}$	$2\frac{2}{10}$	47	$2\frac{5}{10}$	$50\frac{1}{2}$	3	$54\frac{8}{10}$	$3\frac{5}{10}$	59	$4\frac{3}{10}$	$63\frac{4}{10}$	$5\frac{2}{10}$	$67\frac{1}{2}$	$6\frac{2}{10}$	$71\frac{6}{10}$	$7\frac{1}{10}$

Die dazwischen fallenden Jahre eines jeden Quinquennii können leicht nach gleichen Differenzen der Geld-Quantorum angesetzet, und die Zahl-Termine auf halbe Jahre eingerichtet werden. Die Beyträge bleiben beständig einerley, so wie sie beym Antritt angesetzet worden.

Aus dieser Grundlage ist es sehr leicht, das Begräbnißgeld auf Portions zu 10 Rthlr. die man vielfach nach Belieben bis auf 300 Rthlr. erwählen kann, einzurichten, und demnächst die darauf gehörige Antrittsgelder oder Beyträge auf halbe Jahre, und zwar für die Differenz des Alters von einem Jahre bis zum andern einzutheilen, und darüber eine vollständige Tabelle zu entwerfen.

Wird nun eine Sterbe-Casse auf diesen Fuß errichtet, so kann sie bestehen, und wenn sie auch nur mit 50 Personen anfienge, die gute Gesundheitsscheine beybringen müssen. Diese mögen sich nun rekrütiren, vermehren, oder gar aussterben, so thut dieses nichts in Ansehung der Sicherheit des Sterbepfennigs.

Es kann einem jeden freygegeben werden, ob er einige Portions à 10 Rthlr. Sterbegeld auf Beytragsfuß, oder aber auf Capitalfuß nehmen will.

Die Obrigkeit könnte die Capitalien auf das Leihhaus unter ihrer Garantie annehmen, und der Gesellschaft mit 3 Procent verzinsen. Da aber diese Capitalien gegen Pfande auf 5 Procent ausgeliehen werden, so könnte dem Administrator der Gesellschaft von den mehrern 2 Procenten eins für seine Mühe gegeben werden, und 1 Procent verbliebe dem Leihhause wegen der Garantie der Sterbegelder. Auch könnte jeder Interessent dem Administrator halbjährlich von jedem bezahlten Thaler 1 bis 2 mgr., oder, wenn er auf Capitalfuß angetreten, 3 Procent höchstens 5 Procent des Antrittsgeldes mit einemmale bezahlen.

Daß aber der Administrator von jedem Sterbefall Procente nehmen sollte, taugt nichts, weil es ihn verleiten mögte, nicht genau auf die Gesundheitsscheine zu achten. Der Administrator müste auf die genaue Beobachtung der Gesundheits- und Geburtsscheine beeidiget werden, und ein paar Mitglieder zu Mitaufsehern haben.

Die Termine der Beyträge auf Vierteljahre zu setzen, ist zu weitläuftig und beschwerlich. Besser ist es auf halbjährliche Termine zu halten.

Die übrigen Artikel, die etwa noch nöthig befunden werden sollten, sind leicht zu bestimmen, und hiernach könnte ein ganz vollständiger Plan ausgearbeitet werden.

Göttingen, d. 1sten May 1788.

J. A. Kritter.

VII.

Liste der gebohrnen, gestorbenen und neuverehlichten, in dem Herzogthume Bremen und Verden, vom Jahre 1778 bis 1786,

aus den jährlichen Transsumten gezogen, und mit einigen Anmerkungen begleitet.

Seit dem Jahre 1778. sind die Prediger in dem Herzogthume Bremen und Verden zufolge einer Königl. Ver-

Verordnung verbunden, mit dem Schlusse eines jeden Kirchenjahrs eine Liste der Gebohrnen, Gestorbenen und Kopulirten bey den Superintendenten oder Pröbsten ihres Kirchenkreises einzuliefern. Sie erhalten zu dem Ende eine gedruckte Tabelle von einem halben Bogen, wo sie auf der einen Seite hinter den verschiedenen Rubriken die Zahlen genau eintragen müssen, auf der andern aber, die deswegen leer gelassen ist, ihre etwanigen Bemerkungen über den Zustand der Bevölkerung, über den Zuwachs oder die Abnahme derselben, über die epidemischen Krankheiten, die in dem Jahre grassiret haben, und über andere Merkwürdigkeiten, die in ihrer Gemeinde vorgefallen sind, aufzeichnen können. Aus diesen einzelnen Pfarrlisten macht darauf der Vorsteher des Kirchenkreises einen Transsumt, wo er zugleich die wichtigsten Bemerkungen der Prediger ausshebt, und schickt diesen nebst den Listen selbst an den Generalsuperintendent, der alsdann eine allgemeine Uebersicht daraus verfertigt, und sie der königlichen Regierung sammt den Belegen übergiebt.

Ich bin so glücklich gewesen, durch die Gnade eines hohen Gönners, diese Transsumte zur Einsicht zu erhalten, und habe daraus die folgende Tabelle von den 9 Jahren von 1778 bis 1786. entworfen. Die Anmerkungen, die ich hinzugefügt habe, drangen sich bey der genauern Untersuchung von selbst auf, und ich übergebe sie mit dem bescheidenen Bewußtseyn ihrer Geringfügigkeit, der gütigen Beurtheilung einsichtsvoller Kenner.

	gebohren		todtgebohr.		unehel. Kind.		gest.	kop.
1778.	3161 K.	3072 M.	133 K.	94 M.	104 K.	127 M.	4525	1674
1779.	3317 —	3030 —	138 —	87 —	138 —	134 —	5151	1488
1780.	3162 —	2999 —	132 —	100 —	136 —	96 —	3994	1482
1781.	3237 —	2988 —	136 —	99 —	127 —	121 —	5417	1496
1782.	2978 —	2853 —	144 —	68 —	106 —	95 —	4524	1509
1783.	3077 —	2891 —	126 —	84 —	131 —	104 —	4699	1579
1784.	2929 —	2744 —	114 —	98 —	119 —	93 —	5805	1538
1785.	3165 —	2932 —	131 —	96 —	111 —	105 —	5098	1570
1786.	2935 —	2717 —	129 —	87 —	148 —	107 —	5062	1496
	27961 —	26224	1183	813	1120	982	44275	13832
	54185		1996		2102			

Da die Zahl der Gestorbenen in diesen neun Jahren von der Summe der Gebohrnen um 9910 übertroffen wird; so sollte man glauben, daß dieser Ueberschuß reiner Gewinn für die Bevölkerung des Landes sey. Allein von diesem Ueberschusse müssen noch erst die todtgebohrnen Kinder abgezogen werden, deren Anzahl in diesen 9 Jahren 1996. ausmacht. Billig sollten diese todtgebohrnen Kinder weder unter den Gestorbenen noch unter den Gebohrnen mit aufgeführet werden *), sondern eine eigene Abtheilung ausmachen,

*) Noch billiger sollten sie in beyden Rubriken wenigstens als eine Unterabtheilung derselben eingeführt werden. Zwar wird auch diese Unter-Abtheilung oft mehr oder weniger enthalten als sie sollte, (denn wer kann allemal bestimmen, ob das Kind bey der Geburt gelebt habe) allein diese Ungewißheit oder Unrichtigkeit wäre doch immer unbedeutend, weil die Zahl der Gebohrnen sowol als der Gestorbenen vollständig bliebe, indem die Unter-Abtheilung nachher wieder sich mit dem summarischen Ganzen vereinigt. Wahrscheinlich ist es auch die Meynung der gedruckten Vorschrift. Vermuthlich

chen, wie es in den neuen schwedischen Tabellen geschiehet. Werden nun jene 1996 todtgebohrnen Kinder von der Summe der gebohrnen abgezogen, so bleiben ihrer nur noch 7914, und dies wäre die eigentliche Anzahl der zur Volksmenge hinzugekommenen Menschen.

Die Mittelzahl von diesem Ueberschusse für jedes Jahr macht 879½, so daß das Land also beynahe jährlich einen Zuwachs von 900 Menschen erhielte. Dies würde unsern Volksreichthum sehr vermehren, indem innerhalb einer Generation oder 30 Jahren, eine Summe von wenigstens 30000 Menschen hinzukommen müste. Findet sich hingegen, daß ohngeachtet dieses beträchtlichen Zuwachses die Volksmenge in diesem Herzogthume auf derselben Stuffe stehen bliebe, so würde natürlicherweise daraus folgen, daß das Land jährlich ohngefehr 900 Menschen durch Auswanderung verlöhre, wovon wahrscheinlich die beyden benachbarten Reichsstädte den gröſten Theil bekommen.

Nach

muthlich sollen die Todtgebohrnen unter den Verstorbenen **unter einem Jahre** mit aufgezählt werden. Die Auslegung wird an einigen Orten gemacht; z. B. in Clausthal, wo die Todtgebohrnen unter den Verstorbenen mit aufgezählt sind. An andern Orten hingegen, wie z. B. im Bremischen, in der Stadt Lüneburg u. s. w. sind sie nur unter den Gebohrnen nicht aber Verstorbenen berechnet, und da entsteht dann ein Ueberschuß der Gebohrnen, der nirgends als auf dem Papier existirt; fürs ganze aber macht dieser Umstand eine beträchtliche Unrichtigkeit in unsern sonst so vortreflichen Populations-Tabellen, und es wäre daher zu wünschen, daß durch ein allgemeines Ausschreiben darüber eine Belehrung ertheilt und eine zweckmäßigere Einförmigkeit möchte eingeführt werden. A. d. H.

Digitized by Google

Nach einer Berechnung dieser neun Jahre ist die Mittelzahl der Gebohrnen für jedes Jahr 6020$\frac{5}{9}$, und die der Gestorbenen 4919$\frac{4}{9}$. Es wäre also das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen wie 49 zu 60 oder gegen 98 Gestorbene würden 120 gebohren. Dieses käme nun ziemlich mit dem überein, was Süßmilch annimmt, daß nemlich in einem ganzen Lande die Gestorbenen sich zu den Gebohrnen verhielten, wie 100 zu 120 bis 130. Ganz auf der untersten Stuffe der Menschenvermehrung stünde also dieses Land nach diesen Angaben nicht: noch weniger aber so niedrig, als man nach dem Berichte des Herrn H. R. Schlözers vermuthen sollte, der in seinem Briefwechsel vom Jahr 1777. S. 64. sagt, das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen wäre wie 56 zu 59, und mit Recht befürchtet, daß bey einer solchen unerhörten Proportion, nothwendig gewaltthätige Ursachen zum Grunde liegen müsten.

In dem Herzogthume Bremen und Verden werden nach einer Mittelzahl von jenen 9 Jahren gegen 3106 Knaben, jährlich 2913 Mädchen gebohren. Dies giebt einen Ueberschuß von 193 Knaben, und das Verhältniß der männlichen Geburten gegen die weiblichen, wäre etwa wie 31 zu 29, oder wie 93 zu 87. Gewöhnlich pflegt man es wie 26 zu 25 anzunehmen, so daß gegen 100 Mädchen, 104 Knaben gebohren werden. Hier fände sich also bey uns eine kleine Anomalie von der allgemeinen Regel, indem man auf 100 Mädchen reichlich 106 Knaben rechnen kann. Allein diese Ungleichheit zwischen den männlichen und weiblichen Geburten wird schon dadurch ziemlich wieder gehoben, daß unter den Knaben weit mehrere todt zur Welt kommen,

als

als unter den Mädchen. Nach einer Mittelzahl der Todtgebohrnen dieser neun Jahre sind unter denselben jährlich 131 Knaben gegen 90 Mädchen, so daß von jenem Ueberschuß von 193 Knaben, 43 gleich in der Geburt das Leben verliehren. Es ist mir gerade nicht bekannt, ob man diese Bemerkung bey andern Mortalitäts-Listen auch zu machen Gelegenheit gehabt habe *), sonst würde sie, wenn sie mehrere Bestätigung erhielte, wie mich deucht, etwas dazu beytragen können, das Problem aufzulösen, warum mehrere Knaben als Mädchen zur Welt kommen, denn wenn der körperliche Bau des männlichen Embryo ihn bey der Geburt einer größern Sterblichkeit unterwürfe, als den weiblichen, so wäre dies eine Ursache, warum zur Erhaltung der Gleichheit beyder Geschlechter mehrere Keime von Knaben als von Mädchen müsten entwickelt werden.

In 9 Jahren beträgt in diesem Herzogthume die Anzahl der todtgebohrnen Kinder 1996, oder beynahe 2000. Nimmt man eine Generation oder 30 Jahre, so käme die Summe von 6653 Menschen heraus, die schon in der Geburt für die Welt verlohren gehen. Der Anblick solcher ansehnlichen Summen muß jeden Menschenfreund aufmerksam auf die Mittel machen, wodurch einer so fürchterlichen Niederlage einigermaßen könnte Einhalt gethan werden. Uebertriebener Modelurus und Abweichung von den Gesetzen der Natur in den höhern Ständen der menschlichen Gesellschaft, und Mangel an geschickten Geburthshelferinnen

*) Diese interessante Bemerkung bestätigt sich auch im Jahre 1787, worin 144 todtgeborne Knaben gegen 100 todtgeborne Mädchen sind. A. d. H.

nen in der niedern Volksklasse vermehren dieses Uebel, das der Menschheit so tiefe Wunden schlägt, und jede Veranstaltung, wodurch jene Quellen des Uebels verstopft werden, muß daher für das Wohl der Staaten interessant und heilsam seyn.

Die Mittelzahl von jenen 1996 Todtgebohrnen beträgt für jedes Jahr 221⅞. Wenn man nun die Summen der jährlich Gebohrnen, nemlich 6020 dagegen hält, so zeigt es sich, daß von 100 Gebohrnen 3⅞ in der Geburt vom Tode hingerafft werden. Dies ist beynahe die Proportion die Süßmilch im Allgemeinen annahm, indem er auf jedes hundert neugebohrner Kinder 3 todtgebohrne rechnete. In Churſachsen fand Meißner in einem Durchschnitte von 20 Jahren gegen 23 gebohrne Kinder ein in der Geburt gestorbenes, also mehr als 4 von 100, welches in dem angegebenen Zeitraume die ungeheure Zahl von 56000 für den Staat verlohrnen Menschen ausmacht. S. Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre, 3ter Jahrg. 1stes Quartal 1stes Heft.

Wenn man nun die wahre Beschaffenheit der Volksmenge in dem Herzogthum Bremen und Verden herauszubringen, die Mittelzahl der gebohrnen (6020) mit 30 und die der gestorbenen (4919) mit 36 multipliciret, beyde Producte addiret und diese Summe wieder theilet, so kommt alsdann die Zahl von 178842 heraus. In diesen Berechnungen müssen sich immer große Varianten finden, so lange man noch keine genaue Volkszählungen angestellet hat. Herr H. R. Schlözer hat am oben angeführten Orte S. 57. 165000 Seelen, und S. 64. 180000. Herr C. R. Watermeier nimmt in seinem Handbuche S. 25. die Zahl von 161000

1 : 1000 an. Diese Abweichungen entstehen aus verschiedenen Ursachen. Theils ist man sich wegen der Regeln, nach welchen man rechnet, noch nicht einig (so nimmt z. B. Herr Prof. Klügel in seiner Encyclopedie Th. 1. S. 322. den Multiplicator der Gebohrnen zu 27 bis 28 an): theils ist die Zeit der Jahre, woraus man in den Berechnungen die Mittelzahl ziehen soll, noch nicht genau genug bestimmt, und ein jeder nimmt daher so viele als er bekommen kann. Je gröſser die Summe dieser Jahre ist, je mehr nähert sich freylich der Schluß, den man daraus zieht, der Wahrscheinlichkeit. Indessen da man eine Generation worin sich das menschliche Geschlecht fast erneuert, auf 30 Jahr festgesetzt hat, so würde es nach meiner Meynung am sichersten seyn, wenn man, wo es möglich wäre, diese Anzahl zum Grunde legte, und diese im Durchschnitte berechnete.

Die Mittelzahl der neugestifteten Ehen von diesen 9 Jahren beträgt 1536⅔. Es verhielten sich also die jährlich Heyrathenden gegen die obengefundene Zahl der sämmtlichen Lebenden wie 1 zu 116. Nach Herrn Prof. Klügels Angabe, Encycl. Th. 1. S. 322. ist dieses Verhältniß, je nachdem der alte eheliche Verbindungen stöhrende Luxus mehr oder weniger herrschet, sehr verschieden, und steigt von 1 zu 80 bis 1 zu 126 hinauf. Das unsrige würde also sich ziemlich über die Mitte zwischen beyden Extremen erheben. Die Summe der unehelichen Geburthen betrug in diesen 9 Jahren 1115 Knaben und 987 Mädchen. Hieraus würde die Mittelzahl für jedes Jahr von 233⅔ sich ergeben. Das Verhältniß der unehelichen Kinder gegen die ehelichen wäre also beynahe wie 4 zu 100, und von 25 neugebohrnen Kindern hätte nur einer das Unglück auſser der

Ehe

Ehe gebohren zu werden. Diese Wahrnehmung würfe folglich kein unangenehmes Licht auf die Moralität der Bewohner dieses Landes, in Ansehung der Pflichten des Ehestandes, indem man sonst wol rechnet, daß $\frac{1}{16}$ aller Gebohrnen uneheliche Kinder sind.

Bey der Untersuchung der Geburts- und Sterbelisten meines Vaterlandes hatte ich es mir nebenher zum Zweck gemacht, auf den Zustand der Bevölkerung in den Marschländern Rücksicht zu nehmen. Die Veranlassung dazu war vorzüglich, weil ich bey einer Berechnung der Pfarrlisten des Landes Hadeln von 13 Jahren ein sehr auffallendes Mißverhältniß zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen daselbst bemerkt hatte. Es fand sich nemlich, daß nach einer Mittelzahl von jenen 13 Jahren die Summe der Gebohrnen gegen die Gestorbenen sich verhalte, wie $557\frac{11}{13}$ gegen $528\frac{8}{13}$, und daß also dieses von der Natur sonst so gesegnete Land, anstatt einen beträchtlichen Ueberschuß an Gebohrnen zu haben, wirklich an die 30 Menschen jährlich im Durchschnitt verlohr. Auch in dem kleinen hamburgischen Amte Ritzebüttel, das mit Hadeln zusammengränzt, fand ich nach einer Mittelzahl von 15 Jahren das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen wie 149 zu 132. Ich war geneigt, diese unerhörte Disproportion unter den Geburts- und Sterbefällen in dieser Gegend, dem ungesunden Einflusse des sumpfigen Bodens, der feuchten Luft und des schlechten Wassers in der Marsch überhaupt zuzuschreiben. Allein diese Meynung wurde bald bey der Untersuchung und Vergleichung der Pfarrlisten in den bremischen Marschgegenden an der Elbe und Weser widerlegt. In diesen Districten, vornemlich im alten Lande, weniger im

Lande

Lande Kehdingen und Wurſten, (das Viehland, das Oſterſtadiſche und die oſtingiſche Marſch konnte ich zu meiner Abſicht nicht benutzen, weil dort die Gränze zwiſchen der Geeſt und Marſch nicht ſo genau und ſcharf kann gezogen werden) iſt das Verhältniß zwiſchen den Gebohrnen und Geſtorbenen in dieſen neun Jahren ſo glücklich, daß man ſie den geſundeſten Gegenden auf der Geeſt beynahe kann an die Seite ſetzen. Folgende Tabelle wird dieſe Behauptung hinlänglich beſtätigen.

	Alte Land.		Land Kehdingen.		Land Wurſten.	
	gebor.	geſtorb.	gebor.	geſtorb.	geb.	geſt.
1778.	569	356	618	374	281	215
1779.	660	329	631	431	277	359
1780.	540	472	556	453	306	213
1781.	606	384	579	412	283	230
1782.	556	441	502	480	246	230
1783.	547	373	549	366	258	252
1784.	559	537	525	665	249	329
1785.	541	350	544	537	273	243
1786.	542	406	492	419	243	199
	5120	3648	4996	4137	2416	2270

Aus dieſer Tabelle läßt ſich abnehmen, welche Geſetze die Sterblichkeit in dieſen drey verſchiedenen Marſchdiſtrikten befolgt. Im alten Lande iſt das Verhältniß der Geſtorbenen zu den Gebohrnen, wie 100 zu 140, im Lande Kehdingen, wie 100 zu 120, und im Lande Wurſten wie 100 zu 106. *) Je näher dieſe Gegenden alſo dem Zuſammenfluſſe der Elbe und Weſer liegen, deſto größer wird die Sterb-

*) Im Jahre 1787. waren die Gebohrnen zu den Geſtorbenen im Lande Wurſten wie 228 zu 349.

Sterblichkeit, und im Lande Hadeln und Amte Ritzebüttel nimmt sie endlich so sehr überhand, daß ein beträchtlicher Zufluß von Menschen aus der Fremde erfordert wird, wenn sie nicht veröden sollen.

Unter den Städten dieses Landes war ich nur allein im Stande, die Geburts- und Sterbelisten der Stadt Buxtehude besonders auszuzeichnen, weil bey Stade und Verden die Landgemeinde nicht von der Stadtgemeinde abgesondert eingetragen wird, wie an diesem Orte geschiehet. Ich theile sie hier mit, weil man nicht leicht an einem kleinen Orte eine solche Disproportion unter den Gebohrnen und Gestorbenen bemerken wird. In Buxtehude sind

1778.	gebohren	60	gestorben	60
1779.	—	61	—	46
1780.	—	45	—	44
1781.	—	65	—	57
1782.	—	62	—	67
1783.	—	54	—	62
1784.	—	53	—	56
1785.	—	68	—	70
1786.	—	53	—	119
		521		581

Wenn man Buxtehude als ein offenes Landstädtchen kennet, das in einer angenehmen Gegend liegt, so muß man erstaunen, daß sich eine so große Sterblichkeit unter den dortigen Einwohnern zeiget. In allen diesen 9 Jahren ist doch das 1779ste das einzige, worin die Zahl der Gebohrnen gegen die Gestorbenen in demjenigen Verhältnisse stehet, worin sie überhaupt genommen stehen sollte. In den meisten

sten übrigen Jahren sind der Gestorbenen beynahe immer mehr als der Gebohrnen, und dieser kleine Ort hat während dieses Zeitraums 60 Menschen verlohren! Entweder müssen daher diese 9 Jahre besonders unglücklich für das Leben der Einwohner von Buxtehude gewesen seyn, oder wenn sich durchgehends ein solches trauriges Verhältniß zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen dort befindet, so müssen nothwendig besondere Local-Ursachen dabey zum Grunde liegen.

Jäger.

VIII.

Flachsbau in der Roscher Gemeinde, Amts Bodenteich.

Der so gesegnete Nahrungszweig des Flachsbaues blühet in dieser Gemeinde erst seit 50 Jahren. *) Vorher hat man nur zu eignen Bedürfniß und wenig zum Verkauf gebauet. Der größte Meyerhof hieselbst, der jetzt in guten Jahren zwischen 60 bis 70 Stein verkauft, hat vor 50 Jahren aufs höchste 2 bis 3 Stein zum Verkauf übrig gehabt.

Auf Nachforschung, was Gelegenheit dazu gegeben, daß dieser Seegen der Gemeinde zugewandt, vernehme von einem

*) Dem Vernehmen nach, soll doch schon vor 50 Jahren Flachs von **Uelzen** nach **Hamburg** spedirt worden seyn. A. e. d.

einem 80jährigen Altvater, daß der selige Pastor **Schlötke** das Werkzeug der göttlichen Vorsehung gewesen ist.

Dieser findet bey **Mohlbath**, einem hier eingepfarrten kleinen Dorfe, eine gewisse Kalk-Erde: Er erinnert sich von seiner Jugend, daß in der Gegend **Peine** eine solche Art Erde auf das Land gefahren, und dasselbe dadurch verbessert würde, besonders daß gute Sommerfrüchte und Flachs darnach gut wüchsen. Er beredet die in armseligen Umständen sich befindende Einwohner dieses Orts, damit Versuche zu machen; Sie thun es, und erndten herrliche Früchte. Die nächsten Dörfer, besonders **Rosche** folgen nach, und fahren von dieser Kalk-Erde, und finden, daß besonders das Flachs darnach gut geräth. Auf solche Weise nimmt der Flachsbau in hiesiger Gemeinde von Jahr zu Jahre zu.

Einige sind anfangs dagegen eingenommen gewesen, und haben gefürchtet, das Land damit auf die Zukunft zu verderben, und zum Sprüchwort gebraucht: es mache **reiche Väter, aber arme Kinder**, weil sie gefunden, daß viel Unkraut nach der neuen Düngung gewachsen. Allein jetzt verliehret sich dies Vorurtheil, und es wird noch Jahr aus Jahr ein Kalk-Erde gefahren. Es breitet sich dies auch weiter als in dieser Gemeinde, in die Haide-Gegend nach **Lüchow** auf 2 bis 3 Meilen aus, wo sie damit das magerste Land verbessern.

Diese Kalk-Erde liegt 2 bis 3 Fuß tief, klumpenweis in der Erde, an einigen Orten nur ½ Fuß, gleichsam als wenn sie dahin geschüttet wäre. Rund umher hört sie wieder

der auf. Oft ist nur ein schmahler Strich Erde dazwischen, so findet sich wieder ein Klumpen.

Anfangs haben sie solche außer ihrer Feldmark in der Haide gegraben. Jetzt, da sich davon keine mehr findet, graben sie solche auf ihren Ackerlande; werfen nachher die Gruben wieder zu, und beackern es anderweit.

Diese Kalk-Erde ist ganz weiß, wie gemahlner Kalch, etwas fettig anzufühlen, und so fein, daß sie zu Politrung des Silberzeuges gut gebraucht werden kann.

Seitdem daß diese Kalk-Erde angefahren worden, hat der Flachsbau in hiesiger Gemeinde so zugenommen, daß hier in Rosche die größten Meyerhöfe 20 bis 30 Himten Lein aussäen, andere 12 bis 20, andere 6 bis 12 Himten. So nach Verhältniß die Halbhöfe, die Kothsassen, wozu noch die Häuslinge und Hirten kommen. Nach einem mäßigen Anschlage werden in dieser Gemeine die etwa $\frac{5}{8}$ Quadratmeile in sich halten mag, und 113 Höfe hat, 2171 Himten Lein gesäet. Von jeden Himten Lein wird erzielet in guten Jahren 3 bis 4 Stein, in mittelmäßigen 2 bis 3 Stein, in schlechten Jahren $\frac{1}{2}$ bis 1 Stein.

Hievon wird von jedem Hauswirth etwa 2 bis 3 Stein in der Haushaltung verbraucht, das übrige verkauft.

Das mehrste Linnen, so der Hausmann braucht, ist Flächsen Aufzug und klein Heeden Einschlag.

Die Preise sind seit einigen Jahren gewesen:

Die höchſten à Stein 22 Pfund 4 bis 6 Rthlr.
Die mittlern — — 3 ‘ 5 ‘
Die geringern — — 2¾ ‘ 3 und 4 Rthlr.

Jetzt iſt der Preis des beſten 4 bis 5 Rthlr., mittlern 3 bis 4 Rthlr., des ſchlechten 3 Rthlr. *)

Es würde alſo nach einem ohngefähren mäßigen Anſchlage von dem in der ganzen Gemeinde ausgeſäeten 2171 Himten Lein geerndtet.

In guten Jahren nur
3 Stein auf 1 Himten gerechnet — — 6513 Stein
In mittlern Jahren à Hmt. 2 St. — 4342 —
In ſchlechten Jahren 1 St. à Hmt. — 2171 —

Rechnet man nun auf die 113 Höfe dieſer Gemeinde etwa 300 Stein zu eignen Gebrauch, ſo würden nach Abzug deſſen in guten Jahren verſilbert — 6213 Stein den Stein zu 3 Rthlr. nur gerechnet, brächte 18639 Rthlr.
In mittlern Jahren — — 3042 — brächte 10126 Rthlr.
In ſchlechten Jahren — — 1871 — brächte 5613 Rthlr.

Aus der gröbern ſogenannten Hack-Heede, verfertigen ſie Pechlinnen, ſo zum Packen gebraucht wird, und da erziehlen ſie von 1 Hmt. etwa 2 bis 3 Rep, das Rep wird zu 4 bis 7 ggr. verkauft.

Der

*) Der Preis iſt nachhero noch um ½ Rthlr. höher geſtiegen. A. e. d.

Der Leinsaamen *) der zur Saat tüchtig ist, wird wieder zur Saat gebraucht oder verkauft, der übrige dazu untüchtige zu Oel geschlagen, welchen der Hausmann theils zum Brennen, theils zur Speise verbraucht, die Oelkuchen zum Futter für das Vieh.

Die Bearbeitung des Flachses geschiehet hier auf eine andere Weise, wie im Hannövrischen.

Sie boken es hier weder in der Bokemühle, ob sie gleich in den benachbarten Mühlen sind, und wol ehedem gebraucht worden, noch mit Treiten, wie im Hannövrischen und auch an einigen Orten im Lüneburgischen; sondern es wird Handvoll für Handvoll von Manns- und Frauenspersonen mit runden Knüppeln auf einem Blocke weich geschlagen, auch nicht gebraket auf einer Brake; sondern auf einem sogenannten Reibe-Block (ein ein halben Fuß langes spitziges Brett, das unten in einem Blocke befestiget ist) gerieben. Dann an einem Schwingebrette geschwungen, bis die Scheve heraus ist. Darauf durch die grobe Heckel vor- und hernach durch eine feinere nachgezogen.

Die andern Arten von Bearbeitungen des Flachses, finden sie deswegen nicht für gut, weil ihnen dabey zu viel Flachs verlohren gehet.

Es wird hier auf einerley Art marktmäßig zurechte gemacht. So daß von recht gutem Flachse wohl 5 bis 6 Stück, von mittelmäßigen 4 bis 5, von schlechten 2 bis 3 Stück aus einem Pfunde gesponnen werden kann. Ferner hecheln sie es nicht gerne.

Diese

*) Giebt ohngefähr das 3te Korn. A. e. d.

Diese Flachsarbeit gehet in der Mitte des Mayes mit den Gäten an, bis zur Rocken-Erndte, gleich nach derselben wird es gezogen, und so gehet es fast bis Lichtmessen hin, da denn Grob- und Klein-Heede gesponnen, halb-Heeden Linnen und Beiderwand für Knechte und Mägde und Haushaltung, und Pechlinnen gewebt wird, welches denn beynahe wieder an die Gäte-Zeit reichet.

Dieser starke Flachsbau erfodert viele Hände; daher denn der Hausmann mehr Knechte und Mägde halten muß, als er sonst bey bloßem Kornbau nöthig hätte. Folglich gehet ihm auch in der Haushaltung und an Lohn vieles wieder auf; so daß ihm oft wenig von dem vielen Gelde was er für Flachs aufnimmt, übrig bleibt. Doch in den Häusern, wo Gottesfurcht, Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit herrscht, da stehen sie sich wohl, und das sind Gottlob die mehrsten Häuser.

So wendet die Vorsicht einer Gegend seinen Seegen zu, und Vernunft macht ihn sich zu Nutze, und preiset den Geber alles Guten. Ihm sey auch für den Seegen dieser Gemeinde Preis und Ehre.

Rosche den 5ten Nov. 1787.

J. W. Mannes, Pastor.

IX.

Digitized by Google

IX.

Noch etwas zum Entwurf einer Feuer-Ordnung für das platte Land.

(S. Annal. 1ſten Jahrg. 4s St. S. 62 u. f.)

In dem 2ten Stück der Annalen des gegenwärtigen Jahres wird ein Unglücksfall erzählt, der die Zahl derjenigen vermehrt, die durch unnützes Neujahrsſchieſſen veranlaſſet ſind. Es wird dabey der Wunſch geäuſſert, daß doch ein würkſames Mittel gegen dieſe Frechheit ausfindig gemacht werden möchte. Dem Vorſchlage, daß von dem ganzen Dorfe und Commune, woſelbſt in der Neujahrs-Nacht geſchoſſen worden, eine Strafe eingefordert werde, kann ich nicht beyſtimmen. Es iſt immer ein hartes, ein verhaßtes Mittel, einen ganzen Ort wegen des Verbrechens Einzelner zu ſtrafen, wo Unſchuldige mit leiden müſſen. Deſto härter iſt es, je gröſſer die Strafe iſt. Und iſt ſie geringe, dann wird ſie in ſo viel Theile getheilt, kaum gefühlt werden. Sie mag entweder nach dem gewöhnlichen Contributions-Fuß, oder nach der Zahl der Feuerſtellen, oder nach einem andern Fuß exigiret werden. Es wird allemal ein hartes Mittel bleiben. Wenn nur eine arme Wittwe, nur ein armer alter Greis unſchuldig büßen ſoll; welche Ungerechtigkeit. Und doch iſts immer ein möglicher Fall, daß der Thäter nicht entdeckt werde.

Ich habe in obgedachtem meinem Aufſatze ein Mittel vorgeſchlagen, das ich noch immer für würkſam halte, nem-

und schimpflich sey, nach seiner Lieblings-Paroemi; von einem Verräther frist weder Hund noch Rabe, gleichsam als wäre es viel Ehre, von Hunden und Raben gefressen zu werden.

Ich halte es für Pflicht, diesen Nachtrag meinem Entwurf hinzuzufügen, da, wie ich jetzt vernehme, dieses Mittel schon in einem Amte mit Nutzen gebraucht ist. Vielleicht folgt noch ein und anderer Nachtrag, den Zeit und Umstände an die Hand geben, nach.

Oldershausen, den 16ten May 1788. J. A. Weppen.

Zusatz der Herausgeber.

Wir ergreifen noch gegenwärtige Gelegenheit, um der eingeschickten Anmerkung eines aufmerksamen Beamten über die Note zu erwähnen, worin wir Seite 79 des 4n St. des ersten Jahrgangs der Annalen den Wunsch geäußert hatten:

> daß allen denen die culpose eine Feuersbrunst veranlassen, eine gänzliche Abolition ihres Vergehens zum voraus auf den Fall versprochen würde, wenn sie sofort Hülfe riefen.

Nach jener Anmerkung wird dafür gehalten, daß obiger Wunsch bereits durch den §. 2. der Verordnung vom 30sten December 1733.

> S. Calenb. L. Ord Cap. IV. Nr. 98. Pag. 285.
> L. L. C. Cap. IV. Nr. 207. Pag. 716.

in Erfüllung gegangen wäre. Unsers Erachtens leidet aber

aber gedachtes Gesetz diese Auslegung nicht. Denn der angeführte §. verheisset weiter nichts,

als daß niemand, welchem dergleichen Unglück begegnet, desfalls zur Strafe gezogen werden solle, wenn nicht ein gottloser böser Vorsatz oder eine Fahrläßigkeit sich dabey hervorthut.

Fahrläßigkeit wird also hier mit zu den strafbaren Fällen gerechnet, und aus dem Gegensatze fließet blos für den Befreyung von aller Strafe, der ein unverschuldetes Feuer bekannt macht. Uns scheint erwehntes Gesetz nur dieses einzigen Sinnes fähig zu seyn. Wäre aber solches vielleicht durch Observanz und Urtheilsspruch bereits anders gedeutet worden, so wird es uns lieb seyn, zu unserer und anderer Belehrung hievon benachrichtiget zu werden.

X.

Versteinerungen um Zelle.

Vom Herrn Hofmedicus Taube.

Allerdings verdienen Sammlungen aus den Naturreichen Achtung und Aufmerksamkeit. Thörigt aber handelt ein Privatmann, wenn er sie auf alle drey Reiche ausdehnet. Denn nie kann er die Hoffnung schöpfen, in seinem Leben etwas nur einigermaßen vollständiges zusammen zu bringen. Aber die Wahrheit davon sehen die allermeisten Sammler im Anfange nicht ein. Auf eben diesen Abweg bin ich auch

auch gerathen, und es war viel zu spät, wieder einzulenken, als ich mich davon überführte. Dieses freye Geständniß möge künftigen Sammlern zum Wegweiser dienen, bey der Begierde zu sammlen, sich ein einziges Fach zu wählen, und dasselbige so vollkommen zu machen, als es in seiner Lage werden kann. Meine gehabte Erfahrung würde alsdenn noch von einigen Nutzen seyn. Noch vortheilhafter aber könnte sie werden, wenn sich Landgeistliche und andere Dorfbewohner bemüheten, alles mit Ausschliessung des Ausländischen zu sammlen, was in ihrer Gegend merkwürdiges vorkäme, und wenn zumal die erstern diese Sammlungen ihren Nachfolgern überließen, welche das noch fehlende hinzufügen, oder die schlechtern mit bessern Stücken vermehren könnten, weil ein Menschenalter doch zu dergleichen viel zu kurz ist, wie ich aus eigener Erfahrung lerne. Ich sammle nun seit länger als dreißig Jahren, und habe beständig mein Augenmerk auf einländische Sachen, ich kann sagen, mit Eifer, gerichtet; allein wie Lückenmäßig siehet diese Sammlung aus? Ich will davon einen vollständigen Beweis geben, wenn ich etwas aus dem Steinreiche erzähle, welches die hiesige und benachbarliche Gegend liefert, und mir in dieser Zeit zu Gesichte gekommen ist.

Die unsere hat die Vorzüge einer sanft gebürgigen nicht, sondern alles ist eine Fläche, bey welcher kleine Hügel oder sumpfige Vertiefungen, gegen das Ganze, nicht in Betracht kommen. Diese Ebene besteht aus Sand, und die Vertiefungen mehrentheils aus Torfmohr. Hin und wieder mögen die letztern Leim- und Thongrund haben. Als sie einmal unter Wasser war, und durch keine reissende

Strö-

Ströhme heftig bewegt wurde, hatte daſſelbige Zeit, ſeine von andern Orten hergeführte fremde Theile ſanft fallen zu laſſen, aus welchen, nach ſeinem gänzlichen Verlaufen und Vertrocknen unſere Ebenen entſtanden. In dieſer finden ſich die mehrſten fremden Körper verſteinert, aber alle, entweder Abdrücke von Schalthieren oder Kerne, höchſt ſelten die Schale ſelbſt, und durchgängig im Feuerſteine, welche Steinart, auſſer dem Quarz-Kieſel und Granit, die einzige iſt, die wir beſitzen. Alle Schalthiere deren Eindrücke oder Kerne ich gefunden habe, gehören ſoviel wir davon unverſteinert kennen, zu den dünnſchalichten und leichten. Sie haben alſo eine geraume Zeit bey einem bewegten Waſſer und heftig getriebenen Fluthen ſchwimmen können, ehe ſie ſich durch ihre eigene Schwere zur Ruhe gelegt haben. Daher wird es niemanden befremden, wenn er jetzo in hieſiger Gegend, Arten der verſteinerten Knöpfe findet, welche nur jetzo in den entfernteſten Oſten und Süden bemerkt werden. Man ſiehet von dieſen Knopfſteinen die meiſten im Sande und andern Ufern der Ströhme zerſtreuet, und jeder kann gewiß rechnen, daß er bey einem kurzen Spatziergange, beſonders an den letzten Orten, etliche davon aufleſen, aber nicht allemal gute deutliche Stücke finden werde. Ich beſitze den Echino conus, oder den eigentlichen Knopfſtein in Chalcedon und andere in röthlichen Feuerſteinarten, und, welcher mir nur einmal vorgekommen iſt, einen vierſtralichten ſehr deutlichen im gelben Feuerſteine, ſo wie auch einen Echinanthus in eben der Steinart, und einen Echinodiſcus im blauen Feuerſteine. Nach denen wirklichen Knopfſteinen, kommt der Echinocorythes am häufigſten vor, obgleich

die

die sehr deutlichen auch selten sind. Ich besitze einen Kern, worauf an einer Seite die wirkliche Schale schuppicht versteinert liegt, und wo sie fehlet, chalcedonartig ist. Noch einer in quarzigem Kiesel, zeichnet sich durch seine feinen Näthe vor andern aus.

Den Echinometra, welcher unter den natürlichen Diadema genannt wird, habe ich in hiesigen Gegenden nicht gefunden, aber zum Beweise daß er doch hier seyn müsse, bewahre ich sehr schöne Bruchstücke davon, von welchen auch die häufig vorkommende scuta und mamillæ nebst den impressis spinarum sind; von denen letztern ich sehr wenige Eindrücke der sogenannten Judensteine oder der keulenartigen Stacheln gesehen habe. Ein Bruchstück eines chalcedonischen Echiniten ist merkwürdig, weil die Steinmaterie ihn nicht ganz hat füllen können, und also zum Theil hohl geblieben ist.

Die sogenannten Rädensteine, entrachi separati, als abgesonderte Glieder des Stiels vom Lilienstein, kommen hier höchst selten vor, und ich glaube noch seltener der Obertheil dieses Thiers. Denn ich habe ihn im Sande nur ein einzigesmal gefunden, und weiß auch von keinem mehr. Dieser sehr deutliche Encrinit ist ganz Feuerstein, braun mit gelblichen Einmischungen, vier Zolle lang, und an dem obern Theile beynahe zwey Zoll breit, bey einer mehr als zolligen Dicke. An dem obern Theile sind seine etwas wellenförmig nebeneinander gesetzte Arme deutlich, in der Mitte gar nicht, aber gegen den Stiel wieder sehr gut zu sehen. Von diesen ist nur der Ort, wo er gesessen haben muß, kenntlich. Alle Versteinerungs-Kenner, welche ihn ge-

gesehen haben, erklären ihn für einen wahren Encriniten, aber es ist keine von den bisher bekannten Arten, und kann das Original davon vielleicht erst nach langer Zeit entdeckt werden. In der Sammlung des Herrn Ober-Landbaumeister von Bonn zu Oldenstadt habe ich ehemals einige Bruchstücke gefunden, welche von der Art des meinigen zu seyn scheinen, aber kein so vollkommenes Stück als das meinige.

Ich habe im Vorhergehenden gesagt, daß unsere hiesige Versteinerungen leichte Körper zum Grundstoff haben, und dieses trift auch bey den Corallen zu. So viele Mühe ich mir auch gegeben habe, davon beträchtliche Stücke zu finden, so ist doch die Frucht meines Nachsuchens jederzeit geringe gewesen, Milleporen finden sich in Menge, theils auf Feuersteinen aufliegend, theils mit der ganzen Masse vermischt, da sie noch weich war, aber gar keine von mehr als höchstens einen Zoll Länge. Die in den Steinen selbst liegende und darin verwachsene gehören zu den dychotomis und weil sie große Aehnlichkeit mit der Halde haben, nenne ich sie corallia erica.

Die letzte Art der Versteinerung, welche mir in hiesigen Gegenden vorgekommen ist, sind Pertiniten, größtentheils impressa, oder doch nuclei von einfachen Schalen. Die impressa sind äußerst deutlich, aber sie kommen nicht oft vor. Alle welche noch gesehen habe, sind im gelben Feuersteine. Ich besitze ein einziges Stück von der wirklichen halben Schale auf dem Steine noch aufliegend und mit versteinert, von drey Zoll Länge. Die impressa sind nicht so groß, auch nicht am Schlosse so deutlich, daß man

sie

ſie nach den Originalen benennen könnte. Von calcinirten Sachen findet ſich durchaus nichts. Ein einzigesmal zog ich durch den Erdbohrer, als ich die Tiefe einer Thonlage, nahe bey der Teichmühle vor Zelle, erforſchen wollte, einen marcaſitiſchen entrochum columnarem von etlichen Zollen Länge, in vierzig Fuß Tiefe, mit heraus. Er verwitterte aber, wie alle vitrioliſche, in wenigen Jahren.

Die hier vorkommende Abänderungen von Hallen Quarzen, Chalcedonen, Achaten und dergleichen, habe ich in meinen Beyträgen zur Naturkunde beſchrieben.

Eines merkwürdigen Echino Conus muß ich noch erwähnen, welcher in hieſiger Gegend gefunden iſt, und den Beweis führet, daß Feuerſteine in Kreide übergehen können, und vorher weich geweſen ſeyn müſſen. Es iſt dieſes ein dunkelblauer noch unverletzter Stein in der Geſtalt einer Birne, meiſt von der Größe einer geballeten Fauſt, deſſen äußere Rinde kreidenartig iſt, da unterdeſſen die ganze Subſtanz feſter Feuerſtein bleibt. An der einen Seite deſſelben ſteckt meiſt die eine Hälfte des Kerns eines Knopfſteins, deſſen Näthe und Mund ſehr deutlich zu unterſcheiden ſind, und ſchön chalcedoniſch ſcheinet. Er hat keine Kreidenrinde, ſo, daß ein jeder, bey dem erſten Anblick, beyde Steinarten deutlich unterſcheiden kann. Nun ſteht wol nicht zu läugnen, daß die weichere Subſtanz des Feuerſteins dem verhärteten Knopfſteine Raum gemacht, und in ſich aufgenommen habe. Hiermit aber will ich den Bemerkungen derjenigen nicht widerſprechen, welche Feuerſteine aus Kreiden entſpringen laſſen, wovon die Kendtiſchen Gebürge

viele Ueberzeugung geben sollen, und von welchen ich selbst Proben besitze. Aber ich glaube, wir können sicher mehrere Werkstädte der Natur annehmen, wo das Product einerley ist, ob es gleich auf eine uns noch unbekannte Weise hervorgebracht wird; zu welchem Ende ich nur den Leser auf die Entstehung der Basaltsäulen führe, deren ein Theil höchstwahrscheinlich durch Feuer und Wasser, und ein anderer, eben so wahrscheinlich durch Feuer, ohne Wasser erzeuget ist. Denn unser Auditorat in der Geschichte der Natur nimmt kein Ende.

XI.

Commerz-Nachrichten.

1) Fünfjähriger Ueberschlag von dem Gewinn, den die über Haarburg durchgegangenen fremden Güter, dem Lande eingebracht haben.

Woher kömmt es, daß wir bey dem übermäßigen täglichen Gebrauch fremder Waaren nicht längst von allem baaren Gelde ganz entblößet sind? So hört man oft selbst solche fragen, die man nicht mit Kindern vergleichen darf, welche sich darüber wundern, daß große Ströhme noch Wasser behalten, wenn sie einige Tage keinen Regen haben fallen sehen. Schwer und fast ohnmöglich ist es

zwar

zwar für jeden Staat, ganz vollkommen richtige Berechnungen über ausgehende und einkommende Zahlungen zu machen, da der Ursachen so viele sind, welche falsche Angaben veranlassen. Aber gewiß ist es am wenigsten leicht, dergleichen Bilancen vom hiesigen Lande aufzustellen. Zum guten Glücke verläugnen jedoch auch hiebey gegen uns Natur und Kunst die Gewohnheit nicht, daß ihre Kräfte mit für die wohlthätig würken, welche das innere Wesen derselben, und den Zusammenhang ihres Hervorbringens nicht ergründen. Dennoch hat es mannigfaltigen Nutzen, hierin so weit wie möglich immer tiefer einzudringen. Wir haben deshalb schon mehrmals Gelegenheit genommen, in den Annalen die Ergiebigkeit einzelner Quellen zu zeigen, woraus unser Land Ersatz für die großen Summen schöpfet welche Bedürfniß, Mode und Vorurtheil von hier zu fremden Nationen führt.

Der neue Beytrag von dieser Art, den wir hier mittheilen, wirft Licht auf die beträchtlichen Vortheile, welche die durchgehenden Frachtfuhren den hiesigen Landen einbringen, bey deren Beurtheilung jedoch nicht vergessen werden muß, daß Haarburg weder der einzige noch der wichtigste Ort im Lande ist, wo durchgehende fremde Güter umgeladen und niedergelegt werden.

Extract aus den Haarburgischen Kaufhausregistern, von den Kaufmannsgütern, welche in den 5 Jahren von 1782 bis 1786. durchpaßiret sind.	Zu Wasser sind angekommen und zu Lande abgegangen			Zu Lande sind angekommen u. zu Wasser abgegangen			mithin sind überhaupt zu Haarburg durchpaßiret		
	Schffpf.	Lspf.	Orh.	Schffpf.	Lspf.	Orh	Schffpf.	Lspf.	Orh.
1 de 1mo Mart 1782. ad ultimo Februar 1783.	18240	6	165	6942	2	—	25182	8	165
2 ; ; ; 1783. ; ; ; 1784.	21518	—	131	5244	13	4	26762	13	135
3 ; ; ; 1784. ; ; ; 1785.	17618	—	141	5343	4	—	22961	4	141
4 ; ; ; 1785. ; ; ; 1786.	14220	14	125	3930	13	3	18151	7	128
5 ; . ; 1786. ; ; ; 1787.	17018	—	158	5003	—	—	22021	—	158
beträgt in 5 Jahren Summa	88615	—	720	26463	12	7	115078	12	127
Berechnet man die Orhöffte auch nach den Gewicht zu Schiffpfunde, so betragen selbige									
a 1 Schiffpfund 15 Liespfund ; ;	1260	—	—	12	5	—	1272	5	—
So sind dem Gewichte nach in den 5 Jahren an Kaufmannsgütern durch Haarburg gegangen ; ; ;	89875	—	—	26475	17	—	116350	17	—
Hievon hat das hiesige Land den in nachfolgender Berechnung aufgestellten Profit genossen.									

Ohngefähre Berechnung, wie viel nicht nur die Stadt Haarburg, sondern das hiesige ganze Land, mit Einschluß der herrschaftlichen Cassen, bey der Durchfuhr vorstehender 116350 Schiffpfund Kaufmanns-Güter in den benannten 5 Jahren einzunehmen gehabt.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) In Ansehung des Zolles. Man nimmt an, daß jedes Schffpf. auf einer jeden Zoll-Städte nur 1 ggr. Zoll bezahlen müssen und daß dies Gut durchs ganze Land im Durchschnitt gerechnet nur 3 Zoll-Städte zu passiren gehabt, mithin von jedem Schffpf. überhaupt nur 3 ggr. Zoll gegeben worden, so beträgt selbiger von obiger Quantität , , ,	14543	18	—
2) In Ansehung der Kaufhaus-Gebühren. Die haarburgischen Kaufhaus-Gebühren alles in allen (nemlich für das Auf- und Abwinden aus und in den Evern, das Aus- und Abwinden auf- und von den Wagen — das Pfünden oder Wägen derselbeu, und an Lager-Geld) betragen nicht mehr, als			
1) Wenn die Güter durch einen haarburgischen Spediteur versandt werden 2 Schffpf. , 10 Pfennig			
Latus	14543	18	—

	Rthlr.	gg	pf.
Transport	14543	18	—
2) Wenn Fremde solche durchsenden und allhie keines Spediteurs sich bedienen, a Schffpf. 1 ggr. oder 12 Pfennig.			
Man nimmt an, daß von den durchgegangenen 116350 Schffpf. etwa der 10te Theil durch fremde versandt worden, beträgt solches demnach			
a. von 11635 Schffpf. a 12 Pfennig 484 Rthlr. 19 ggr.			
b. von 104715 Schffpf. a 10 Pfennig 3636 Rthlr. 6 ggr. 10 pf.	4121	17	6
3) In Ansehung der Schiffsfracht.			
Die Haarburger Schiffer erhalten für den Transport der Güter über die Elbe hin oder, in den 6 Sommermonathen a Spf. 2 ggr. und in den 6 Wintermon. a Spf. 3 ;			
Man nimmt daher ein Mittel-Total, und rechnet daß sie im Durchschnitt 2 ggr. 6 pf. erhalten haben. Dies beträgt von 116350 Schffpf. ; ;	12119	19	—
4) In Ansehung der haarburgischen Spediteurs.			
Die Spediteurs erhalten an erlaubten und wohlhergebrachten Speditions-Gebühren auf denen zunächstgelegenen Orten, als			
Latus	30785	6	6

Zelle,

	Rthlr.	gg	pf.
Transport	30785	6	6

Zelle, Hannover, Braunschweig, Hutbergen, und Bremen, a Schffpf. 4 ggr. nach weiter entlegenen Orten, als Cassel, Frankfurth, Leipzig, Nürnberg, a Schffpf. 6 auch wol 8 ggr. Weil aber je zuweilen Güter durchgehen, die an keinen der einheimischen Spediteurs gerichtet sind, sondern welche die fremden Fuhrleute in Hamburg selber annehmen, mithin denen Spediteurs in Haarburg nichts bezahlen; So rechnet man von obiger in 5 Jahren durchgegangenen Summa im Durchschnitt nur a Schffpf. 4 ggr. selbiges beträgt alsdenn 19391 16 —

5) In Ansehung der Land-Frachten, die Theils von den einländischen Fuhrleuten dabey verdienet, Theils aber von den Ausländischen in hiesigen Landen bey der Durchfuhre verzehret werden.

Der Fuhrmann wird bey seinem Frachtfahren nie viel übersparen und reich werden, er lebet blos davon, und giebt seinen Verdienst den Wirthen und Handwerkern größtentheils baar wieder. Die Frachten die demnach in einem Lande verdienet werden, werden auch darin wieder verzehret, die

Latus	50175	22	6

	Rthlr	gg	pf.
Transport	50175	22	6
Durchfuhr von Haarburg ab durch hiesige Lande gehet gemeiniglich über Zelle nach Braunschweig und Hildesheim, oder über Göttingen nach Cassel, oder über Verden nach Preußisch-Minden, auch nach Bremen.			
Weil also die Frachten, die an den Gütern durch hiesiges Land verdienet werden, nur allhie in Anschlag kommen können, so rechnet man selbige im Durchschnitt a Schffpf. nur auf 1 Rthlr. 8 ggr. Denn daß so viel in hiesigen Landen gewiß daran verdienet werden, hat gar keinen Zweifel. Solche beträgt demnach von den durchgegangenen 116350 Schffpf.	155133	8	—
Es hat also die Durchfuhr der fremden Kaufmannsgüter über Haarburg dem hiesigen Lande in benannten 5 Jahren wenigstens eingebracht	205309	6	6
Dieses beträgt im Durchschnitt auf jedes Jahr 41062 Rthlr.			

2) Nachricht von der Töpferarbeit zu Altenhagen im Amte Springe.

Die hiesige Töpfergilde bestehet gegenwärtig aus neun Meistern, welche ohngefehr 14 Gesellen und einige Lehrlinge halten. Sie verfertigen gelbes Zeug. Der Thon dazu wird

wird nahe vor dem Dorfe im Neſſelberge gegraben, woraus die Töpfer ebenfalls das nöthige Brennholz bekommen. Weil die Töpfer und noch mehrere Einwohner in dem Gehölze des Neſſelberges angebauet haben, ſo wird dadurch der Transport des Thons und Brennholzes ſehr erleichtert.

Man kann im Durchſchnitt gewiß annehmen, daß ein jeder Meiſter jährlich wenigſtens 12 Ofens voll Töpferwaaren brennt. Der Werth eines jeden Ofen voll gebrannter Waaren wird auf 30 Rthlr. in Golde gerechnet, mithin iſt der jährliche Verdienſt eines jeden Meiſters ganz zuverläßig auf 360 Rthlr anzuſchlagen. Sämtliche 9 Meiſter verdienen folglich alle Jahre an baaren Gelde 3240 Rthlr.

Die dazu nöthige Glätte wird von Goslar geholet. Zu 5 Ofen iſt 1 Tonne Glätte erforderlich. Die 9 Meiſter haben alſo zu ihren 108 Ofen voll Waaren ohngefähr 22 Tonnen Glätte nöthig.

Dieſe Glätte müſſen aber die Meiſter überaus theuer bezahlen, welches daher kömmt, weil die Unternehmer der Glätteführen den Töpfern creditiren, und ſich hohe Procente geben laſſen. Es gewinnen gedachte Unternehmer jährlich über 200 Rthlr. und weil ſie nicht im Hannöverſchen, ſondern in der Grafſchaft Spiegelberg wohnen, ſo gehen dieſe 200 Rthlr. jährlich für das Hannöverſche verlohren.

Sehr wohlthätig wäre es daher für jene betriebſame Handwerker, wenn die den Kunſtfleiß anjetzt ſo ſtark belebende öffentliche Vorſorge auch ihnen dereinſt dadurch zu ſtatten kommen könnte, daß der geſammten Gilde auf be-

stimmte Zeit die Glätte creditirt, und einem Landes-Einwohner die Herbeyschaffung derselben aufgetragen würde.

An Absatz der gebrannten Waaren fehlet es gar nicht. Sobald ein Töpfer einen Ofen voll gebrannt hat: so finden sich sofort Kaufleute ein, oder die Waare ist bereits lange vorher bestellt. Besonders werden nach Michaelis ansehnliche Bestellungen für das künftige Jahr gemacht.

Die Ursache dieses leichten Absatzes ist, weil die Meister gute Waaren verfertigen, und **Altenhagen** an der Hamelnschen Chaussée lieget, so daß die Waaren bequem nach **Hameln** gebracht, und in Schiffe eingeladen werden können. Die sämmtlichen Waaren werden in fremde Länder transportirt, und **Altenhagen** bekömmt also jährlich aus fremden Ländern über 3000 Rthlr. baares Geld. Dieses Geld circuliret hier, indem die Töpfer oft Tagelöhner nöthig haben, und für das Fahren des Brennholzes und Thons ein Ansehnliches ausgeben müssen. Außerdem verdienen die hiesigen Einwohner, welche Pferde halten, für den Transport nach Hameln von den Handelsleuten vieles Geld. Ich will nur 100 Fuhren im Jahre annehmen, und eine jede Fuhr zu 2 Rthlr. rechnen: so bringet dieses auch noch 200 Thaler baares Geld ein.

Nur ist es Schade, daß die Töpfer sehr oft mit der Bley-Colik geplaget, und wenige ihrer Kinder alt werden, sondern die meisten frühzeitig sterben.

Johann Heinrich Christian Wagener,
zeitiger Prediger zu Altenhagen.

3)

3) Neue Garnbleiche zu Bennemühlen.

Der Gewinn, den die Veredlung unser Landes-Producte darbietet, ist durch die Anlage einer auf holländische Art eingerichteten Garnbleiche zu **Bennemühlen**, in der Amtsvoigtey **Bissendorf** des Fürstenthums **Lüneburg**, von den Herrn Kaufmann **Louis** in Hannover abermals erweitert worden.

Ein für den Zweck ganz vorzüglich brauchbares Wasser, welches nach den Urtheilen solcher Personen, die beydes zu untersuchen Gelegenheit gehabt haben, demjenigen an Güte völlig gleich kommen soll, womit die berühmten Haarlemmer-Bleichen benetzt werden, bestimmten die Wahl des Orts.

Es wurde dazu ein Raum von 40 Morgen unbebauter, mehrentheils mit Haide bewachsener Länderey ausersehen, worauf 2 Dorfschaften Gemeinheits-Rechte hatten. Die Interessenten waren sehr abgeneigt, sich derselben zu begeben, und würden vielleicht die aus der Anlage erhaltenen großen Vortheile durch Beharrlichkeit in den erregten Widersprüchen ganz von sich gestoßen haben, wenn nicht die verdienstlichen Bemühungen des Herrn Amtsvoigts **Elderhorst** zu **Bissendorf** den glücklichen Erfolg gehabt, ihre Beschlüsse umzulenken.

Vor Jahres-Frist kahm die Anweisung zu Stande, und der Thätigkeit des Unternehmers gelang es, schon im jetzigen Frühling durch die vortreflich gerathene ausgelegte erste Bleiche alle davon gehegte Erwartungen vollkommen erfüllt zu sehen. Seine aus einem langjährigen beträchtlichen Garnhandel erworbene Kenntnisse und unermüdete Betriebsam-

samkeit, verbunden mit andern zur Ausführung benöthigten Hülfsmitteln, gründen in dieser Anlage die zuverläßigste Hoffnung vieler sehr wichtigen Folgen. Die gegenwärtigen Vortheile zeigen bereits den großen Werth des Kunstfleißes, wenn man bedenket, daß der Bleichplatz, der vorher den Interessenten vielleicht kaum einige Thaler jährlich eingetragen haben mag, und ein ganz unbenutzter Quell, künftig so viele Hände beschäftigen, zu so mannigfaltigem neuen Erwerbe Gelegenheit geben, und für das Land einen Gewinn von mehrern tausend Thalern jährlich hervorbringen werden.

Nur nach dem Anschein der Oberfläche sind unsere weitläuftigen Haiden von der Natur mit karger Hand zubereitet worden. Denn für Kunst und Fleiß halten sie noch viele Schätze verborgen, die nicht gleich den Reichthümern der stolzen Gebirge durch Benutzung an Ausbeute verlieren, sondern in umgekehrten Verhältnisse zunehmen. Heil unserm Zeitalter, wo man sich nicht mehr damit begnügt, dieses einzusehen, sondern von so vielen Seiten die würksamsten Kräfte in Bewegung setzet, um die gütige Natur der Beschuldigungen zu entledigen, die ihr Vorurtheil, falscher Eigennutz und Trägheit aufgebürdet hatten.

4) Schmelztiegel-Product zu Lutterberge.

Seit einem Jahre liefert der Einwohner **Göbel** zu **Lutterberge** im Amte **Münden** auf erhaltenen Landesherrlichen Vorschuß Schmelz-Tiegel, die nicht blos des völligen Beyfalls erfahrner Kenner am Harze gewürdiget sind, sondern auch ihren Aeußerungen nach der Waare dieser Art, welche

welche zu Gros-Allmerode im Heßischen verfertiget und in die äußersten Gegenden von Europa verfahren wird, den Vorzug abgewinnen soll. Es kann also dieses neue Product einen ergiebigen Nahrungszweig erzeugen, wenn Kaufleute welche auswärtige Bekanntschaften haben, den Vertrieb der Waare befördern helfen.

5) Cratoische Spielkarten-Fabrik zu Lüneburg.

Der Kaufmann Herr Johann Friedrich Crato zu Lüneburg hat daselbst eine Fabrik von französischen Spiel-Karten angelegt. Schon die erste verfertigte Waare zeichnet sich durch vorzügliche Güte aus, und übertrift bereits andere, welche man bis jetzt zu den besten Gattungen gerechnet hat, daher dann nicht zu zweifeln steht, daß nach weniger Zeit die Producte dieser Fabrik, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen werden. Die gewöhnlichen Figuren haben sämmtlich eine bessere Form erhalten, und auf den Karten, welche im Fürstenthume Lüneburg verbraucht werden, wie auch für andere Liebhaber, sind solche nach einem ganz neuen Geschmack umgebildet worden.

Das Groß zu 144 Spielen, mit Einschluß der im Fürstenthume Lüneburg verordneten Stempel-Gebühren, welche 2 ggr. für jedes Spiel betragen, kostet $18\frac{1}{2}$ Rthlr. Cassenmünze, den Louisd'or zu 4 Rthlr. 16 ggr. gerechnet. Auswärtige nicht im Lüneburgischen wohnende Käufer sind vom Stempel frey, und bezahlen daher das Groß mit $6\frac{1}{2}$ Thaler gleicher Münzsorte. Dutzendweise wird das gestempelte Spiel zu 3 ggr. 6 pf. verkauft. Der Preis einzelner gestempelter Spiele ist 4 ggr.

Von

Von dem Ausschuß, der im Lande gar nicht debitirt werden soll, können auswärtige Liebhaber das Groß für 3½ bis 4 Rthlr. bekommen.

XII.

Miscellaneen.

1) Schilderung eines zu Bücken lebenden, verstand- und empfindungslosen Kindes.

Der Kothsasse Johann Henrich Müller zu Alten-Bücken, Amts Hoya, ist Vater eines Sohns, der Mitleiden und bemerkt zu werden verdient. Er ward den 8ten Jan. 1777. gebohren, und geht folglich jetzt schon ins 12te Jahr. Gleichwol zeigt sich bislang noch keine Spur von Menschenverstand, von menschlicher Sprache, ja nicht einmal von menschlicher Empfindung bey ihm.

In seiner ersten Kindheit hielten ihn seine Mutter, und alle die ihn sahen, blos für ein außerordentlich frommes Kind. Wenn ihm die Brust gegeben wurde, nahm er sie und sog, äußerte aber nie die geringste Begierde darnach, wie sonst bey Kindern gewöhnlich zu seyn pflegt. Er schlief mehrentheils, sobald man ihn auf sein Lager hinlegte, ungewiegt eben so gut als mit dieser Bewegung. Auch bey offenen Augen, hat er im eigentlichen Verstande zu reden, weder jemals geweinet noch gelachet, wol aber mancherley, jedoch

jedoch mehrentheils einförmige Töne, bald lauter bald dumpfer, von sich hören lassen, und mit Händen und Füßen mancherley Bewegungen gemacht; übrigens indessen jederzeit wie ein Klotz stille gelegen.

So ist er nun in der ganzen Zeit seines Lebens, bis auf den heutigen Tag geblieben. An seiner ganzen körperlichen Figur findet man im geringsten nichts ungestaltenes. Seine Länge ist vor sein Alter schon ansehnlich, indem solche beynahe $4\frac{1}{2}$ Fuß ausmacht. Seine Haare sind schwarz, seine Augen schwarzgrau, sein ganzes Gesicht etwas länglicht, hat aber mehr das Ansehen eines ältlichen Mannes, als eines Knaben. Zuweilen scheint es, als ob er einen Gegenstand sehr scharf ansehe; wenn man aber nur einigermaaßen genau auf ihn acht hat, so merkt man bald, daß alle Bewegung bey ihm so unwillkührlich als bey jeder leblosen Pflanze ist. Wird er auf die Beine gestellt, so läßt es, als ob er stehen könne; allein er sinkt gleich einem todten Körper darnieder, sobald er nur eine halbe Minute nicht gehalten wird.

Auf dem Stuhle sitzet er sehr feste, und ist noch nie herunter gefallen. Er bewegt sich zwar mit dem Oberleibe immer, nie aber seitwärts, sondern vor und rückwärts, daher läßt man ihn viele Stunden lang so sitzen. Die Hände bewegt er sodann unaufhörlich, nach verschiedenen Richtungen, öfters auch über den Kopf hinauf. Mehrentheils aber hält er die linke Hand vor den Mund, so daß er auf den Handknöcheln des Zeige- und Mittelfingers sauget, daher selbige auch ziemlich dick sind, ganz roth aussehen, und die

Haut

Haut davon ganz dünne ist. Bey dieser Richtung der Hand schlägt er oft stark und anhaltend, mit der Rechten gegen die Linke, so daß das Blut häufig zum Munde herausläuft, alsdann giebt er auch wol einen lauten aber einförmigen oft brüllenden Ton von sich.

Die Beine ziehet er sitzend gemeiniglich kreuzweise unter die Lenden, oder er greift sie mit den Händen, legt sie auf und über die Schultern weg, oder nimmt auch wol die Zehen und Knöchel der Füße in den Mund, und saugt darauf. Speise und Getränke müssen ihm in den Mund gesteckt und gegeben werden, und ob er gleich eine vollständige Reihe von Zähnen hat, so käuet er doch nie etwas, wenn es nicht sehr weich ist, sondern verschlinget es alles ganz, sollte es auch als ein Hühnerey groß seyn. Die gereichten Nahrungs-Mittel fallen ihm durch den Hals, als durch eine hohle Röhre hinunter, ohne daß man wahrnehmen könnte, daß er irgend einen Geschmack hätte, indem man bemerket, daß er seine Excremente, die allemal unwillkührlich von ihm gehen, eben so gut verschlinget als andere Speisen, wenn z. E. an seinen unter sich gezogenen Füßen, davon etwas kleben geblieben.

Er ist mehrmals krank gewesen, welches seine Mutter daran merkt, daß er nichts von Speisen und Getränken hinunterschluckt, sondern aus dem Munde wieder herausfallen läßt, unbeweglich stille liegt, und in wenig Tagen sehr mager wird; seine Besserung erfolgte aber immer ohne die geringste Arzeney von selbst, außer daß man ihm in den letztern Jahren, bey solchen Umständen, wol ein paar Eßlöffel voll Branntewein hinuntergeschüttet, welches ihm sichtbarlich geholfen.

Bey

Bey solchen Stilleliegen hat er sich einigemal am Rücken und am Creuze sehr wund gelegen, fast bis auf die Knochen; es ist aber immer von selbst wieder heil geworden. Eben so auch, da er sich ein paarmal ein Knie am heißen eisernen Ofen sehr heftig verbrannt, ist es doch ohne Salbe und Pflaster wieder zugeheilet.

Aus dieser möglichst genauen Beschreibung einer vegetirenden Menschengestalt, können vielleicht für Psychologie und Naturkunde wichtige Schlüsse gezogen werden.

Dem Angeführten setze ich nur noch hinzu, daß die Eltern eine Tochter haben, die jetzt beynahe 9 Jahr alt, und nach ihrem Alter völlig verständig, klug und fähig ist, so daß sie auch ihren Schullehrern durch ihre Aufmerksamkeit und Lernbegierde Freude macht.

Die Wartung jenes hülfsbedürftigen Geschöpfes wird den Eltern desto beschwerlicher, weil sie in sehr dürftigen Umständen leben. An der Schuld des trägen und dummen Vaters liegt die vorzüglichste Ursache hievon, und er für seine Person wäre wol keiner Unterstützung würdig. Mehr aber verdient solche die gute thätige Mutter. Ihre Wünsche sind äußerst mäßig. Sie würde sich schon sehr erleichtert fühlen, wenn ihr fremde Milde so viel zuwendete, daß der Natural-Herrendienst, der zwey Tage in der Woche vom Hofe geleistet werden muß, in Gelde bezahlt werden könnte. Hoffentlich dringt die Anzeige hievon zu menschenfreundlichen Herzen, die sich ein Vergnügen daraus machen, die Seufzer nach jener Wohlthat mitleidig zu stillen.

Bücken den 21sten Febr. 1788.

J. D. Mirau.

2) Tödtlicher Rath unberufener Aerzte.

Unter den vielen tausend Wegen, die zum menschlichen Leben hinausführen, ist der Gebrauch schädlicher Hülfsmittel bey Krankheiten, gewiß keine der ungebahntesten Straßen. Alle noch so richtig berechnete Mortalitäts-Verhältnisse würden ohne Zweifel sehr falsch befunden werden, wenn es möglich wäre, die medicinische Pfuscherey gänzlich zu verbannen. Dieses möchte nun zwar wol nie durch Warnungen, dagegen aus belehrenden Beyspielen bewürkt werden. So lange indessen zu hoffen steht, daß dergleichen Exempel noch irgend ein menschliches Leben retten könnten, bleibt deren Bekanntmachung Pflicht, wenn so wie in nachbarten Fällen, Ursache und Folgen ganz nahe zusammentreffen und ihre Verbindung mit überzeugender Deutlichkeit einleuchtet.

Zu **Steinkirchen im Alten Lande** befiel im April d. J. ein Mädchen von ohngefähr 20 Jahren mit dem kalten Fieber, welches sich nach dem gewöhnlichen regelmäßigen Gang einen Tag um den andern einstellte. Man rieth ihr bey den nächsten Anfalle vielen bittern Brandtewein zu trinken, und versprach davon gute Hülfe gegen das Uebel. Die Patientin folgte willig, überlebte aber nur eine Stunde den gemachten Versuch mit dem angerühmten Mittel, und ward todt im Bette gefunden.

Unbegreiflicher als diese Würkung ist es, daß schon fünf Tage nachher an eben dem Orte derselbe Mord wiederholt werden konnte.

Ein Schustergeselle von gleichen Alter mit dem getödteten Mädchen, hatte wie jene ein Tertianfieber: Auch ihm ward der Brandteweinstrank zur Vertreibung des Uebels

im

im Paroxismus empfohlen. Er nahm solchen und verschied wenige Stunden hernach. Zu spät suchte man ihn durch die Hülfe des dortliegenden Esquadron-Chirurgus Strumper zu retten. Der Tod hatte schon allen Beystand vereitelt, wie dieser herzugerufen wurde.

3) Aufwand auf einer im Octob. 1787. im Amte Bodenteich zu K. gefeyerten Bauernhochzeit.

Die Verfasser der vor 170 Jahren publicirten Policey-Ordnung, hätten große Ursache ihre verlohrne Mühe und Arbeit zu bedauern, wenn sie nachstehendes Verzeichniß einer Hochzeits-Consumtion lesen sollten und sich der §§. 5. 7. und 8. dieses Gesetzes wieder erinnerten, wo verordnet worden:

> daß auf den Dörfern nur 30 Manns- und Frauenspersonen zu den Hochzeiten eingeladen, auch nur drey Essen ohne Butter und Käse aufgetragen und gespeiset, die Hochzeit nicht länger als zwey Tage dauern, an jedem Tage nur einmal gespeiset und nicht mehr als zwey Stunden zur Zeit hierauf zugebracht werden sollten.

Ob es nun für unsere Zeiten noch nothwendig wäre, die Hochzeitsfeyer ganz genau nach dieser Policey-Etikette abzumessen, das scheint keiner Frage zu bedürfen. Nicht weniger aber hat es das Ansehen der Ohnleugbarkeit, daß es sehr nützlich seyn könnte, der Schwelgerey des Landmanns bey Hochzeiten und andern Festen, eine bessere Richtung zu geben. Er trägt nicht nur die Last der Schulden, sondern auch den Druck des Luxus aus mehrern Jahrhunder-

ten. Wein, Kaffee, Taback und Pfeifen, stehen noch nicht sehr lange in den Registern der hochzeitlichen Ausgaben des Landmanns, und Brandtewein wenigstens mit sehr viel geringern Quantitäten als gegenwärtig. Die Unwirksamkeit der in der Policey-Ordnung ertheilten Vorschriften, möchten jedoch wol durch neue Gesetze nicht zu heben seyn. Beyspiel, Belehrung, gegönnte und versagte Vorzüge sind fast die einzigen Kräfte, womit man etwas nützliches gegen den Luxus ausrichten kann.

Zu der Hochzeit welche diese Bemerkungen veranlasset hat, wurde an Schlachtvieh und andern Consumtibilien verbraucht:

2 Ochsen à 30 Rthlr.	—	—	60 Rthlr.	—	ggr.
8 Schweine 2 à 8 Rthlr.) 6 , 3 —)	—		34	—	—
8 Schaafe à 1 Rthlr.	—		8	—	—
8 Gänse à 16 ggr.	—	—	5	—	8
6 Enten à 4 ggr.	—	—	1	—	—
20 Hühner à 3 ggr.	—	—	2	—	12
1 Orhoft Brandtewein	—	—	24	—	—
11½ Tonnen Bier	—	—	34	—	—
40 Quartier Wein	—	—	4	—	16
18 Hbt. Rocken à 15 ggr.	—	—	13	—	9
12 — Weitzen à 1 Rthlr.	—	—	12	—	—
Für Licht	—	—	4	—	—
Pfeifen und Taback	—	—	4	—	—
Kaffee, Zucker, Butter, Reiß ꝛc.	—		12	—	—
Summa			218 Rthl.	21	ggr.

4) Oeffentliche Beichte zu Benſtorf und Oldendorf.

Die in den Annalen 2ten Jahrg. 2ten St. S. 171. beſchriebene Einführung der allgemeinen Beichte zu Clausthal, veranlaſſet mich, einer ähnlichen in unſerm Lande zu gedenken, die zwar nicht unter öffentlicher Autorität; aber doch mit Bewilligung zweyer Gemeinden von dem Prediger ſchon ſeit verſchiedenen Jahren eingeführet worden — nämlich in beyden Gemeinen zu **Oldendorf** und **Benſtorf** im Amte **Lauenſtein**. Es wird mit der Beichte daſelbſt ſo gehalten, wie es im ſiebenjährigen Kriege bey allen Regimentern, ſoviel ich weiß, gebräuchlich war. Die Beichtenden verſammlen ſich des Sonnabends Nachmittags, wenn zur Beichte geläutet wird. Nachdem ein Geſang oder einige Verſe geſungen worden, ſtellen ſich die Beichtenden neben einander vor dem Altar herum. Der Prediger hält da eine kurze Rede, oder lieſet ein Stück der Bibel und wendet es zur Erbauung an. Darauf verrichtet oder lieſet er im Namen der Verſammlung ein Bußgebet. Nach deſſen Endigung thut er 3 oder 4 Fragen an die ganze Verſammlung, welche von ihr mit einem deutlichen Ja beantwortet werden. Alsdann kündiget er ihnen die Vergebung der Sünden an, und lieſet noch wol einen erwecklichen Vers aus einem Geſange. Die ganze Handlung wird mit dem Geſange einiger Verſe beſchloſſen. Nachher gehet die Verſammlung um den Altar und leget auf denſelben die ſonſt in dem Beichtſtuhle gewöhnliche Verehrung.

Eine ſolche allgemeine Beichthandlung hat nach dem Urtheil aller derer, die ihr beywohnten, weit mehr rührens

des und erwecklicheres als eine Predigt, und als eine Privat-Beichte *). Gladbach.

5) Abgestellte Frühmesse zu Zellerfeld.

Zu Zellerfeld geschah schon im Jahre 1782. der Vorschlag, die von dem Berghauptmann von Hackelberg gestiftete Frühmesse am ersten Weynachtstage abzuschaffen, und um die Stiftung nicht ganz aufzuheben, dafür einen Frühgottesdienst im Sommer auf einen beliebigen Festtag einzuführen.

So heilsam auch dieser Vorschlag, wegen der mit solchem Gottesdienst verbundenen Unordnungen, von jedermann bereits damals gehalten wurde, so traten doch allerhand Bedenklichkeiten ein, welche die gänzliche Verlegung dieser gottesdienstlichen Feyer auf einen andern Tag, nicht sofort gestatten wollten. Alles was man zu der Zeit thun zu können glaubte, war, daß man den bisher üblich gewesenen

*) In einer Landgemeinde des Fürstenthums Lüneburg, wo der Prediger gleichfalls die Privatbeichte abzuschaffen versuchte, mislang der Erfolg sehr durch die dabey getroffene Einrichtung. Es sollte nemlich auf Verlangen des Predigers, einer aus der Versammlung die gewöhnliche Beicht-Formul laut hersagen. Dieses erweckte allgemeinen Widerwillen. Vorurtheil war es zwar dabey, wenn der Auftretende sich als den Lastträger aller Sünden der ganzen Gemeinde betrachtete. Rücksicht verdiente hingegen wol die gegegründete Besorgniß, durch Auslassungen und Zusätze lächerlich oder anstößig, und aus Furcht vor beyden in der Andacht gestört zu werden. Rathsam wird es daher immer seyn, anderwärts wo gleiche gute Zwecke gehegt werden, solche nicht auf ähnliche Art zu vereitlen. A. d. H.

Digitized by Google

senen hymnum angelicum, der den Pöbel nur zur Neugierde herbeylockte, wegließ; den Gottesdienst selbst aber um einige Stunden verschob, und ihn von 6 bis 7 Uhr Morgens hielt, da er der Stiftung gemäß, bisher schon von 4 Uhr an war gehalten worden. Jedoch wurde der gewünschte Zweck dadurch nicht völlig erreicht. Als daher im Jahre 1785. auch das Bergamt, benebst dem Stadtmagistrate auf die Ausführung obigen Vorschlages drang: so gab solches Veranlassung, denselben mit Genehmigung beyderseitiger Consistorien in der Maaße einzugehen, daß dieser Frühgottesdienst auf Himmelfahrt verlegt, und das dadurch zu ersparende Geld für die Erleuchtung der Kirche, an die Armen verwendet werden sollte. In eben dem Jahre ist auch mit dieser Einrichtung zum erstenmal der Anfang gemacht, und der Gottesdienst zeither mit Erbauung und Andacht gehalten worden.

Freylich war zuvor der Unfug und die Ausschweifungen des gemeinen Volks, besonders der hiesigen sowohl als der Clausthalischen Bergleute dabey bisweilen arg genug; indessen Gottlob! doch lange nicht so ärgerlich und häßlich, als sie die **Berliner Monathschrift** in dem Heft vom Januar 1784. Seite 56, und vom Junius desselben Jahrs, Seite 561. beschreibt. Zieht man in Erwegung, daß der Gottesdienst im December des Morgens um 4 Uhr gehalten wurde; daß nicht allein die Einwohner von den beyden Bergstädten **Zellerfeld** und **Clausthal**, sondern auch oft von den benachbarten Orten, aus Neugierde und der Seltenheit wegen getrieben, Haufenweise in die erleuchtete Kirche stürmten, um Musik und die sonderbare Absingung des alten hymni angelici von 4 Knaben, anzuhören; daß

dieser Haufen gröſtentheils aus Leuten von der schlechtesten Classe bestand, die der Gewohnheit nach die Nacht herdurch mit Sausen und Schwärmen zugebracht hatten; daß man endlich die Predigt gewöhnlich nur einem Schulcollegen, oder Candidaten, folglich einem solchen aufzutragen pflegte, dem die Gemeine eben keine sonderliche Achtung und Ehrfurcht schuldig zu seyn glaubte: So wird man sich eben so sehr nicht mehr wundern, daß es dabey nicht stiller und ordnungsmäßiger zugegangen ist. Auch an andern Orten wo dergleichen Stiftungen existirt haben, und aus gleichen Ursachen abgestellet sind, dürfte es wohl nicht besser hergegangen seyn.

Daß der Verfasser obgedachten Aufsatzes in der Berliner Monathschrift, Herr Rector **Borheck** zu **Bielefeld**, so heftig dawider geschrieben, und die Sache auf alle mögliche Art zu übertreiben gesucht, dazu scheint ihn Groll und Rachsucht gegen den hiesigen Stadtmagistrat unglücklicherweise verleitet zu haben.

Wer mehr über diese ehemalige Frühmesse in der Christnacht nachzulesen wünschet, kann solches in dem 3ten Bande des Fabrischen geographischen Magazins, im 10ten Heft, Seite 245 finden, als woselbst der damalige hiesige Herr Superintendent **Frank**, jetzt zu **Bardowiek**, die bereits davon in diesem Magazin erschienene Erzählung des Herrn **Borhecks**, zur Genüge widerlegt, und die darin angetasteten Personen gerechtfertiget hat.

Mir ist es hier genug, dem Publico bekannt zu machen, daß die durch den Herrn Rector **Borheck** auswärts

so

so berüchtigt gewordene hiesige Christmesse nunmehro wirklich abgeschaft, und dadurch allem Unheil auf die Zukunft vorgebeuget worden sey.

6.

6) Amtsjubelfeyer des Herrn Consistorial-Raths Jacobi zu Zelle.

Legion ist der Name unsrer neuen Arten von Jubileen, nach dem kürzlich gebrauchten Ausdrucke eines berühmten Geschichtforschers, und jede Art von Feyer verdient die hierin liegende Herabsetzung, wenn sie weiter nichts als das andeutet, was man sich bey einem Meilen-Zeiger am Schlusse einer langen Reise denkt. Geringen Werth hat jedes Jubelfest, welches blos die Erinnerung giebt, daß jemand in gewissen Verhältnissen über achtzehntausendmal mit der Erde um ihre Axe herumgeschleudert worden.

Aber es erhöhet ein solches Fest die Menschheit, wenn man siehet, daß Freuden die nur wenige nahe angehen, auf tausende würken, wenn man wahrnimmt, daß das große Publikum, welches aus so vielen durch Stand, Geschäfte, Denkungsart und Alter weit voneinander stehenden Gliedern zusammengesetzt ist, dennoch für gewisse Gegenstände einerley Sinn, gleichstimmige Gefühle zeigt. Das Herz erhebt sich zur edelsten Bruderliebe bey der Beobachtung, daß ausgebreitete Theilnahme auch noch in Fällen eintreten kann, wo man weder dem Glanze äußerer Vorzüge damit schmeichelt, um von den zurückfallenden Strahlen sein dunkles Selbst zu erleuchten, noch aus andern eigennützigen Absichten mächtigen oder mit Reichthum angefüllten Händen fröhnet. Es stärkt zur thätigsten Nacheiferung,

wenn das Bestreben nach Verdiensten öffentlicher Achtung gewürdiget wird. Es erquickt die Mühseeligkeiten langer für allgemeine Wohlfarth verwendeter Arbeiten, wenn ehrende Erkenntlichkeit ihnen folgt.

Die bey dem Amts-Jubelfeste des Herrn Consistorial-Raths **Jacobi** am 4ten May d. J. vorgekommene Feyerlichkeiten, wovon wir anjetzt eine kurze Beschreibung geben, enthalten bey jener Voraussetzung hinlänglichen Grund, dazu ihrem Andenken hier einen Platz zu widmen.

Das Allgemeine des Festes war von dem Stadt-Magistrat angeordnet, und die Direction der Ausführung dem Herrn Hofgerichts-Assessor und Stadtsyndicus **Stromeyer** übertragen worden. Die von dessen Vorsorge getroffenen guten Anstalten genossen der vortheilhaften Unterstützung des Militairs, welches unter der aufmerksamen Leitung des Herrn Majors **von Diepenbroik** mit bescheidener Strenge allen Unordnungen vorbeugte, welche jeder große Zusammenfluß von Menschen so leicht verursachet.

Am Mittage des vorhergehenden Sonnabends kündigte das bey Festen gebräuchliche Geläute die Bestimmung des folgenden Tages an. Eine Wiederholung desselben am Sonntag Morgen ladete zum Gotresdienste ein. Unter diesem feyerlichen Schalle führte der Magistrat den Herrn Consistorialrath zur Kirche. Voran giengen drey Kinder des Herrn Pastor **Echte**, und bestreueten die Pfade des Zuges mit Blumen. Am Eingange der Kirche empfingen ihn die dabeystehenden Herrn Prediger. Sein Sitz war auf dem Chor zwischen dem mit gegenwärtigen Herrn Abt **Chappuzeau** und dem Herrn Consistorialrath **Koppe**.

In

In eben diesem Theile der Kirche hatten auch Ihr. Durchl. der Herzog **Ernst von Mecklenburg**, die Mitglieder der hohen Collegien nebst andern Landesbedienten, die anwesende Herrn Staabs-Officiere, sämmtliche Obrigkeiten des Orts, alle einheimische und auswärts hergekommene Herrn Geistliche, und die gegenwärtige Familie des Herrn Consistorialraths sich niedergelassen.

Nach dem Gesange: Wie groß ist des Allmächtigen Güte, ward eine von dem Herrn Cantor **Henne** dazu verfertigte und componirte Musik aufgeführt, und dann folgte die Jubelpredigt über den Text: 1 Cor. Cap. 4. v. 7. „**Wer hat dich vorgezogen? Was hast du, das du nicht empfangen hast?**

Hierauf verrichtete der Herr Pastor **Echte** vor dem Altare nach gehaltener Rede, die feyerliche Einsegnung des Herrn Consistorialraths unter dem Beystande seiner beyden Collegen, Herrn **Schetelich** und **Thoerl**. Eine andächtige die seligsten Gefühle erregende Stille, herrschte während diesem allen in der zahlreichen Versammlung von mehreren Tausenden, und gieng mit über zu dem Gedränge auser der Kirche, wodurch das ehrenvolleste Geleite den Herrn Consistorial-Rath in seine Wohnung zurückbrachte.

Nach geendigten zweyten Gottesdienste, gab der Magistrat auf dem Rathhause, der dazu eingeladenen Gesellschaft von 86 Personen, worunter sich auch die beyden Herrn Geistlichen der catholischen Gemeinde befanden, ein festlich eingerichtetes Mittagsmahl.

Am Abend überbrachten die Zöglinge aus dem Erziehungs-Institute des Herrn Pastor **Wichmann**, ein von

Band geflochtenes Denkmal ihrer Theilnehmung, worin der Schattenriß des Herrn Consistorial-Raths mit der Umschrift enthalten war:

Unverwelklich ist dein Kranz, unvergeßlich uns dein Bild.

Ueber dem Haupte des in ihre Mitte getretenen Greises, schwebte auf dem Arme der Mutter ein vierjähriges Kind des Herrn Pastor **Wichmann**, und ließ sanft aus seinen unschuldigen Händen einen Kranz darauf niederfallen, die übrige Jugend umschlang ihn mit Blumenketten und legte die Epheu Kronen womit sie bekränzet war, zu seinen Füssen nieder.

Einige Zeit nachher stellten sich die Studirenden aus der ersten Classe der Zelleschen Stadt-Schule mit einer Musik ein, welche von Fackeln begleitet wurde. Der Nachmittag des folgenden Montages, war zu feyerlichen Reden auf der Stadtschule angesetzt. Herr Rector **Münter** eröfnete diese Handlung mit einem lateinischen Glückwunsche, Herr Conrector **Grünebusch** redete darauf in eben der Sprache, **über den letzten Zweck des menschlichen Lebens**, und ein Studirender der ersten Classe, Namens **Brauer** aus **Nordheim**, legte seine und der übrigen Studirenden Glückwünsche, in einem deutschen Vortrage ab, nach ihm betrat der Herr Consistorialrath **Jacobi** das Catheder und sagte allen denen öffentlich herzlichen Dank, die ihn mit Merkmalen der Liebe und Achtung an dem gefeyerten Feste beehrt hatten.

Eine hierzu erbetene Gesellschaft versammlete sich demnächst auf dem Rathhause, und wohnte der rührenden Fa-

mi-

mitten-Scene bey, welche für den Zeitpunct aufbehalten war. Die gegenwärtigen Kinder des Herrn Consistorial-Raths, schlossen um ihn mit den paarweise hereintretenden Enkeln einen Krais, und ließen ihrem Stammvater von einer Groß-Tochter einen Palmkranz überreichen, der auf zwey Gedichten ruhete. Die dabey gehaltene Anrede endigte sich mit der Bitte um den väterlichen Seegen für alle Nachkommen, und der ward ihnen aus dem Innersten des Herzens in den wehmuthsvollesten Ausdrücken ertheilt. Die ganze Versammlung feyerte mit tiefen Schweigen diese geheiligten Augenblicke, aber laut redeten auf allen Gesichtern die geheimen Bewegungen der Seele, welche der vorübergegangene Auftritt erregt hatte.

Bey dem Schlusse der Abendmahlzeit endigten sich die Feyerlichkeiten mit Absingung des Familien-Liedes, das der bekannte Dichter **Jacobi** verfertiget, und der Herr Organist **Beckmann** zu **Zelle** in Musik gesetzt hatte.

Unter den 17 General-Superintendenten, welche seit der Reformation zu **Zelle** gestanden, ist nur noch ein einziger über 50 Jahr im Amte gewesen. Es war **Christoph Fischer**, der nach 53jähriger Amtsführung im Jahre 1597. starb. Man findet aber gar keine Nachricht von einer öffentlichen oder Privat-Jubelfeyer seines Dienst-Jubileums.

Herr **Jacobi** erreichte den Zeitpunkt im 77sten Lebensjahre, wovon 30 auf seiner jetzigen Stelle zugebracht sind. Auch hierin ward ihm mehr als seinen Vorgängern gewährt, deren blos ein einziger bis zum 29sten Jahre die Zellesche General-Superintendentur bekleidet hat.

Die-

Diesen Nebenumständen, welche die gewöhnliche Seltenheit eines solchen Festes noch vergrößern, verdient vielleicht hinzugerechnet zu werden, daß **neun** Kinder und **siebenzehn** Enkel, folglich überhaupt 26 Nachkommen des Herrn Consistorial-Raths sich mit ihm am Leben befinden.

7) Blattern-Vorfälle.

Was für tiefe Eindrücke erlangte neue Kenntnisse bey Kindern zurücklassen und wie stark solche auf ihre Entschliessungen würken können, dies bestätiget sich aus folgendem sonderbaren Beyspiele einer Blattern-Inoculation. Der 12jährige Sohn des Müllers auf einem in der Gegend von Zelle belegenen Dorfe, war durch das, was er von der Blattern-Inoculation gehört, so sehr für diese eingenommen worden, daß er seine Eltern wiederholt und sehnlich bat, bey ihm solche anzuwenden. Ihre Zweifel über die Ungewißheit des Erfolgs machten es ihnen zur Pflicht, seinen Wünschen entgegen zu seyn, reichten aber nicht hin diese zu unterdrücken. Ein ohngefährer Zufall stärkte ihre Lebhaftigkeit bis zum höchsten Grade, worin der Entschluß reifte, die Erfüllung davon ganz auf sich zu nehmen.

Das Kind verwundete sich bey dem Gebrauche einer Holz-Säge am Finger, lief eiligst zu einem in Blattern liegenden andern Kinde, suchte die größeste Blatter aus, die es dazu am schicklichsten hielt, öfnete solche, und bestrich mit dem hervorkommenden Eyter die Fingerwunde, ohne irgend etwas davon seinen Eltern zu entdecken.

Erst

Erst beym Eintritt des Fiebers zeigte es ihnen die Ursache desselben an, hätte sie aber beynahe zu Werkzeugen seines Todes gemacht. Stark erwärmende Bedeckungen auf dem Lager des Patienten, und fest verschlossene Stubenluft schienen den zärtlich besorgten Eltern das einzige Mittel zu seyn, ihren Sohn gegen die Gefahren zu sichern, denen er sich so kühn unterworfen hatte, bis endlich sein zunehmendes übles Befinden ihm auf gesuchten fremden Rath, wieder mehr Kühlniß und frische Luft verschaffte, und die Krankheit nahm hernach ein völlig beglücktes Ende.

Mit dieser Anzeige verbinden wir noch einige von **Clausthal** erhaltene, die dortige Blattern-Epidemie betreffende Zusätze, deren im zweyten Stücke der diesjährigen Annalen Seite 99. Erwähnung geschehen.

Sämtliche während jener Epidemie daselbst verstorbenen 185 Kinder, sind unter dem 9ten Jahre gewesen, und von denselben waren 180 unter dem 6ten. Zum höheren Alter gelangte Kinder starben nur fünfe, eins im 6ten, drey im 7ten und eins im 8ten Jahre. Die Anzahl aller Kinder unter sechs Jahren war um Johannis v. J. wie die Blattern kaum sich gezeigt hatten 1215, folglich fand über $\frac{1}{7}$ der Kinder dieses Alters in den Blattern seinen Tod.

Daß von den Kindern über 5 Jahre so wenige gestorben sind, rührt wol daher, weil die mehrsten derselben die Blattern schon gehabt hatten, da solche im Jahre 1782. zum vorletztenmale zu Clausthal herrschten.

So:

Sobald man den Ausbruch der vorigjährigen Epidemie bemerkte, wurden in verschiedenen Familien die Blattern den Kindern, und mit ihnen auch 2 erwachsenen Personen inoculiret; beyde bekamen sie nicht, und eben dieses Schicksal hatte ein zweyjähriges Kind, dem sie zweymal vergeblich eingeimpfet wurden. Ueberhaupt ist die Inoculation unter den Honoratioren zu **Clausthal** schon lange nicht mehr fremd gewesen.

8) Neue Anordnung wegen der Begräbnißplätze in Einbeck.

Obgleich schon seit geraumen Jahren zween Kirchhöfe außerhalb der Stadt angelegt waren, so wurden doch noch die mehrsten Verstorbenen nach alter Sitte auf den Kirchhöfen in der Stadt, und die Angesehenen in den Kirchen selbst beerdigt. Letzteres machte die Kirchen, besonders zu Sommerszeiten, zu wahren Infectionshäusern. Seit drey Jahren ist aber diese überhaupt höchst nachtheilige Gewohnheit, gänzlich abgeschaft, und es werden nunmehro alle Todte ausserhalb der Stadt beerdiget. Das Stift S. **Alexandri** hat zu diesem Behuf noch einen neuen Kirchhof vor dem Osterthore am Chausseewege nach **Hannover** angelegt, der über vier Morgen im Quadrat groß, und ganz mit einer fünf Fuß hohen Mauer, die mit Sollinger Platten belegt, eingeschlossen ist, und in Golde auf 1223 Rthlr. 20 ggr. 4 pf. zu stehen kommt.

Rg.

9)

9) Sonderbare Familien-Verbindung.

In Clausthal kommen durch eine Heyrath fünferley Kinder zusammen. Der Bräutigam heyrathete zuerst eine Witwe, die ihm von ihrem ersten Mann ein Kind zubrachte, und mit der er noch zwey Kinder zeugte. Die Braut hatte zuerst einen Mann, der ihr drey Kinder hinterließ, nach dessen Tode sie sich mit einem Witwer verehlichte, der ihr von seiner ersten Frau einige Kinder zubrachte, und mit ihr selbst Kinder zeugete. Braut und Bräutigam sind noch von solchen Jahren, daß sechserley Kinder durch sie zusammen kommen können.

10) Epidemie.

In den Monathen Februar und März hat im Lande Hadeln, vorzüglich aber in der Stadt Otterndorf und dazu gehörenden beyden Kirchspielen Oster- und Westerende, ein sehr gefährliches Fleckfieber gewüthet, woran gegen 100 Menschen gestorben sind.

XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1788.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen zweyten Jahrganges S. 179. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführt worden,

Januar

	Rindfleisch				Kälbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	2	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	—	1	8
						10				
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	—	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	—	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	3
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	1	—	2	—
Lüchow	2	—	1	9	2	—	1	3	2	—
Lauenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ratzeburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	8	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamel: fleisch bestes Pfd		Hamel: fleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Ger: ste Hbten		Ha: ber Hbten		Land: Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	8	1	6	—	16	—	—	18	8	10	8	7	8	2	8
2	—	1	6	—	14	4	—	18	c	10	4	7	2	4	—
1	6	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
0	0	0	0	—	14	8	—	20		16	4	7	4	4	—
1	4	1	2	—	16	—	—	22	8	12	—	8	—	4	—
1	4	—	—	0	0	0	0	0	0	11	4	—		3	—
1	6														
0	0	0	0	—	14	8	—	20	8	11	—	6	8	4	—
1	6	—	—	—	15	8	1	2	8	10	4	6	4	4	—
2	2	1	10	—	14	—	—	22	8	10	8	6	8	3	4
2	—	1	4	—	14	8	—	22	—	12	—	8	—	3	8
1	9	1	6	—	15	—	—	22	—	14	—	7	—	0	0
										10		5	6		
2	—	—	—	—	15	6	—	22	—	14	—	7	4	3	6
0	0	1	3	—	16	—	1	1	—	12	—	7	—	2	9
					17			23		11	6	8		2	6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	—	—	—	—	3	6	—	22	—	10	—	8	—	3	3
2	—	—	—	—	13	—	—	17	—	10	—	8	—	4	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	8	1	6	—	9	—	1	2	—	13	—	8	6	3	—
1	6	1	3	—	14	—	—	20	—	0	0	6	3	2	6
1	6	—	—	—	17	6	1	—	—	14	—	6	—	2	6
2	—	—	—	—	14	8	1	—	5	11	2	6	8	2	4

Digitized by Google

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Hammelfleisch		Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	—	2	—	2	—
Northeim	2	—	0	0	—	10	0	0	2	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	—	—	10	2	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	8	1	8	1	8
Zellerfeld	1	8	1	2	—	10 8	—	—	1	8	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10	1	10
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	3	2	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	3	2	3
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	—	2	—	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—	2	—
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	8	2	—	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf.	geringes Pfd. gg	pf	Rocken Hbten Rt	gg	pf.	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf.	Haber Hbten gg	pf.	Landbutter Pfund ß.	pf.
1	8	1	6	—	16	—	—	18	8	10	8	7	8	2	8
2	—	—	—	—	14	6	—	18	8	10	2	7	6	3	4
0	0	0	0	—	16	—	—	22	—	10	8	[illegible]		2	8
2	8	—	—	—	14	8	—	20	—	16	8	7	4	3	4
1	8	1	6	—	15	4	—	22	—	12	—	8	—	3	6
1	6	—	—	—	16	—	0	0	0	11	4	0	0	3	—
0	0	0	0	—	14	8	—	20	8	11	4	6	8	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	2	8	10	8	6	8	4	—
2	4	2	—	—	14	4	—	22	8	10	8	7	4	3	4
2	—	—	—	—	14	8	—	21	4	12	—	8	8	3	8
2	—	1	9	—	14	—	—	22	—	13 9	6	6 5	—	3	4
2	—	—	—	—	15	—	—	22	—	14	—	7	—	3	6
0	0	1	3	—	16 16	6	1	—	—	12		8 6	— 6	2 2	9 6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	—	—	—	—	13	6	—	22	—	0	0	8	—	2	9
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	9	1	6	—	19	—	1	2	—	13	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	14	6	—	20	—	0	0	6	3	2	3
1	6	—	—	—	16	—	—	22	6	14	—	6	—	2	6
2	—	—	—	—	14	8	1	—	5	11	10	6	8	2	4

Digitized by Google

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	2	1	—	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	—	10	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	—	10	—	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	6
Zellerfeld	1	8	1	2	1	—	—	—	1	8
			1		1	2			1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	4	1	9	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	3
Winsen a.d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	—	2	—
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ratzeburg	2	—	1	6	1	9	1	6	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	9	1	6	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	8	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
ßß	pf	ß	pf.	Rt	ßß	pf.	Rt	ßß	pf.	ßß	pf.	ßß	pf.	ßß	pf.
1	10	1	8	—	24	—	—	18	8	11	4	7	8	3	4
2	—	—	—	—	14	10	—	18	6	10	8	8	9	3	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	2	8
0	0	0	0	—	14	8	—	20	—	16	4	8	—	3	—
1	8	1	0	—	16	—	—	22	—	12	—	9	4	3	6
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	11	4	0	0	3	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	/	—	—	—	16	—	1	2	8	10	8	6	8	4	—
2	/	2	2	—	22	8	—	15	4	11	4	7	4	3	4
2	2	1	4	—	14	8	—	21	4	12	—	8	4	3	4
2	—	1	9	—	14	—	—	22	—	14	—	7	—	0	0
										10		6			
2	—	—	—	—	15	6	—	22	—	14	—	7	—	3	6
0	0	1	3	—	16	6	1	—	—	12	6	8	—	2	9
					16			23		12		7		2	6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	—	—	—	—	14	—	0	0	0	0	0	0	0	3	—
					15										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	9	1	6	—	19	—	1	2	—	12	6	7	6	3	—
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—	13	6	7	—	2	6
1	6	—	—	—	16	6	1	2	—	13	—	7	6	2	6
2	—	—	—	—	16	—	1	—	5	12	6	7	4	2	4

Digitized by Google

XIV.

Fortsetzung des Verzeichnisses der in den Chur-Hannöverischen Städten Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten, vom Jahre 1787.

Hameln, gebohren 181, gestorben 157, copulirt 60 Paar.

Lüchow, gebohren 75, gestorben 61.

Dannenberg,*) gebohren 91, gestorben 77, copulirt 24 Paar.

Hitzacker, gebohren 81, gestorben 103, copulirt 21 Paar.

XV.

*) Dieser Ort hat eine sehr große ihm eingepfarrete Landgemeine, welches bey kleinen Oertern oft der Fall ist, und daher einen unsichern Schluß von der Zahl der Gebohrnen und Gestorbenen auf die Population giebt. Doch liegen auch manche Dörfer so nahe, daß sie für Vorstädte gelten könnten.

Digitized by Google

XV.

Beförderungen und Avancements vom Jan. Febr. und März 1788.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey dem Cammer-Collegio.

Der Herr Cammersecretair **Wahrendorf**, unter bisherigen Character bey der Cämmerey.

Der bisherige Herr Supernum. Cammerexpediente **Cordemann** zum würklichen Cammerexpedienten.

Bey dem Oberappellations-Gerichte zu Zelle.

Der vorherige Calenbergische Herr Hofgerichts-Assessor **Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr** als Oberappellations-Rath auf der gelehrten Bank.

Bey dem Consistorio zu Hannover.

Der zum ersten Hof- und Schloßprediger, imgleichen zum General-Superintendenten der Grafschaft Hoya ernannte, vorhin Fürstl. Sächsischer Ober-Consistorial-Rath, Herr Doctor Johann Benjamin **Koppe**, als geistlicher Consistorial-Rath, und

Herr Hofgerichts-Assessor **Hartmann** zugleich als Consistorial-Assessor.

Bey

Bey dem Hofgerichte zu Hannover:

Der Freyherr, Herr Georg Ernst Carl **Grote**, als Auditor in der Rathsstube.

Bey dem Hofgerichte zu Zelle:

Der Herr Hof- und Canzley-Rath **Crusen**, als Assessor ordinarius.

Bey den Landes-Collegien zu Stade:

Die durch den Tod des Herrn Hofrath **von Finckh** erledigte Stellen, als eines Amtsadvocaten in den Herzogthümern Bremen und Verden, sodann Beysitzers im Elbzollgerichte zu Stade, und zwar erstere, dem Herrn Commissair **Wehner**, letztere aber, nachdem der Herr Regierungs- und Archivsecretair **Haltermann**, wie auch der Herr Oberamtmann **Hofmeister** zu Agathenburg weiter fortgerückt, dem Herrn Cammerprocurator und Consistorialsecretair **Wehber**.

Bey dem Forst- und Bergwesen.

An die Stelle des Herrn Berg-Registrator **Dörre**, welcher unter dem Character eines Bergsecretairs das Bergsyndicat zu Clausthal versiehet, ist Herr Berg-Amts-Auditor **Lunde** hinwiederum zum Bergregistrator angesetzet.

Bey landschaftlichen Stellen:

Der Herr Hofrichter von **Berlepsch** zum Landrath in der Calenbergischen Landschaft.

Bey

Bey städtischen Diensten:

Der Herr Doctor **Wendeborn** zum Burgermeister und Schatz-Deputirten der Stadt Münder.

Der bisherige Herr Burgermeister und Prätor **Adler** zum zweyten würklichen Burgermeister zu Stade, und zum Landrath des Herzogthums Bremen.

Der bisherige Herr Camerarius **Cammann** zum zweyten Prätor und statt dessen

Der Herr Canzley- und Hofgerichts-Advocat von **Allwörden** zum Camerario zu Stade.

Bey dem Postwesen:

Herr Friedrich Wilhelm **Silberbauer** zum Postverwalter in Bleckede.

Bey dem Medicinalwesen:

Der Herr Doctor und Landphysicus **Witte** zu Wittingen als Landphysicus in den Aemtern Lüchow und Wustrau.

* * *

Für den verstorbenen Leggemeister **Hübener** zu Uslar ist der alldort stehende bisherige Herr titul. Leggemeister **Suld** zum würklichen Leggemeister angesetzt.

Avan-

Avancement im Militair,

vom ersten Jan. bis zum Schluſſe des März

1787.

Beym Generalstabe:

Der Herr Major von Spörken vom 1sten Cavallerie dem Leibregimente für den verstorbenen Herrn titul. Obersten und Flügel-Adjudanten von Lenthe hinwiederum zum Flügel-Adjudanten.

A. Cavallerie.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1788.
	Generalität.		
	Zu General-Lieutenants:		
	Der Herr General-Major Friederichs	—	25 Febr.
	„ „ „ „ von Ramdohr	—	27 Febr.
	Zu Generalmajors:		
	Der Herr Oberste Schmiedchen „	—	24 Febr.
	„ „ „ von dem Busche	—	25 Febr.
	„ „ „ Graf v. Oeynhausen	—	26 Febr.
	Zu Majors:		
3. Garde.	Dem Herrn Seconde-Lieutenant Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, die nachgesuchte Dimißion und den Character vom Major.		
4	Dem Herrn Lieutenant von Gustedt unter Majors Character die erbetene Dimißion.		
	Zu Compagnien:		
1. Garde.	Der erste Herr tit. Rittmeister von Bock	L.G.	vorh.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Verſetz. geſchehen	Anc. Datum
	Der Herr Capitain a la Suite von Hardenberg.	10	1788.
	Zu Rittmeiſters und Capitains:		
8. Garde.	Der älteſte Herr Premier-Lieutenant von Adelepſen zum dritten tit. Rittmeiſter.	L. G.	5. Febr.
2	Dem Herrn Lieutenant Mushard unter Rittmeiſters Character, und Lieutenants-Penſion; und		
7	Dem Herrn Lieutenant von Göben ebenfalls mit Lieutenants- Penſion und Capitains Character, die nachgeſuchte Dimißion.		
3	Dem Herrn Rittmeiſter von der Kettenburg, mit Beylegung der Gnadenpenſion, imgleichen		
4	Dem 2ten Herrn tit. Capitain Meyer mit Beylegung der Lieutenantspenſion, die nachgeſuchte Dimißion.		
	Zu Lieutenants:		
2. Garde.	Dem älteſten Herrn Seconde-Lieutenant Graf von Wallmoden-Gimborn, der Character vom Premier-Lieutenant.	L. G.	3. Febr.
	Der Volontair Herr Friedrich Siegmund von Rau, zum tit. Seconde-Lieutenant.	L. G.	2. Febr.
	Der Volontair Herr Carl von Schenk, zum tit. Seconde-Lieutenant.	L. G.	3. Febr.
8	Der älteſte Herr Cornet Studtmann zum tit. Lieutenant.	3	18 März

vorh. Regt.		Regt. wohin die Verſetz. geſchehen	Anc. Darum
2	Dem älteſten Herrn Cornet von Burgwedel Lieutenants Character.	2	1788. 18 März
7	Der älteſte Herr Fähndrich von Berger, zum tit. Lieutenant.	7	19 März
	Der Volontair Herr Georg von Zettwitz zum tit. Seconde-Lieutenant.	L. G.	25 März
	Zu Cornets und Fähndrichs:		
3	Der Cadet Herr Carl Johann von Bremer, zum tit. Cornet.	3	1. Febr.
2	Dem Cadet Herr Ernſt Otto von Schrader der Character vom Cornet.	2	18 März
	Der ausgegangene Hofpage Herr Anton Ernſt von Biela zum Fähndrich.	7	4. May 1787.

B. Infanterie.

Generalität:

Der Herr Generallieutenant von Ahlefeldt und		26 Febr.
der Prinz Ernſt von Mecklenburg Strelitz Durchl. ſind zu Generals der Infanterie declarirt.		27 Febr.
Zu Generallieutenants.		
Der Hr. Gen. Maj. von Stockhauſen		23 Febr.
; ; ; von Sydow		24 Febr.
; ; ; von dem Buſche		28 Febr.
; ; ; Graf Taube.		29 Febr.
Zu Generalmajors:		
Der Herr Oberſte von Dinklage		27 Febr.
; ; ; von Hugo		29 Febr.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen		Anc. Datum 1788.
	Zu Oberstlieutenants:		
2	Dem Herrn tit. Oberstlieutenant **Zimmermann** die vacante Oberstlieutenance.	6	
	Zu Majors:		
2	Dem Herrn tit. Major von **Saffe** die beym 2ten Bataillon erledigte Majorität.	2	
	Zu Compagnien:		
10	Dem Herrn Capitain von **Strahlendorf**, die erledigte Grenadier-Compagnie.	10	
	dagegen		
10	Dessen untergehabte Musquetier-Compagnie dem Herrn tit. Capitain **Grethen.**	10	
12	Dem würklichen Herrn Capitain von **Scheele**, die beym 1sten Bataillon erledigte Compagnie des placirten Herrn Major von Saffe.	2	
	Zu Capitains:		
6	Der Herr Lieutenant und Regiments-Quartiermeister **Müller**, für den vermißten, wahrscheinlich ertrunkenen tit. Major und Regimentsquartiermeister **Kolbe**, hinwiederum zum Regiements-quartiermeister unter Capitains Character.	Grd.	4 Jan.
10	Dem ältesten Herrn Lieutenant von **Puffendorf** Capitains Character.	10	4 Febr
2	Der älteste Herr Lieutenant von **Barß** zum 2ten tit. Capitain.	2	28 März

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
10	Dem Herrn Lieutenant von **Wick**, mit Beylegung der Lieutenants Gnaden pension und des Characters vom Capitain die nachgesuchte Dimißion.		1788.
	Zu Lieutenants:		
6	Dem Herrn Fähndrich **Hagemann** Lieutenants Character.	6	4. Febr.
10	Dem ältesten Herrn Fähndrich **von Walthausen** der Char. vom Lieuten.	10	1. Febr.
2	Dem ältesten Herrn Fähndrich **Herzog**, Lieutenants Character.	2	28 März
	Zu Fähndrichs:		
6	Dem Gefr. Corporal Ludewig **Behling** der Char. vom Fähndrich.	6	5. Febr.
2	Dem Rangir-Sergeanten Theodor **Peytmann**, der Charact. vom Fähndrich.	2	28 März

C. Ingenieur-Corps.

Der Herr General-Major **Duplat**, zum General-Lieutenant . . . d. 26sten Febr. 1788.

D. Landregimenter.

Der Herr Oberste **von Puffendorf** vom Wendischen Landregimente ist nach erfolgten Ableben des Herrn General-Major **von Geyso** zum Chef des erledigten zellischen und diepholzischen bestellet, und ihm mit dem Prädicat vom Inspecteur das Commando über sämmtliche Land-Regimenter anvertrauet.

Der Herr Oberstlieutenant **von Quernheim** vom 12ten Regiment von Linsingen zum Chef des erledigten Wendischen Landregiments.

Zu

Zu Obersten:

Dem Herrn Obersten und Chef des Göttingischen Landregiments **Heider**, ist mit Beylegung der Obersten Pension die nachgesuchte Dimißion ertheilt.

Zu Oberstlieutenants:

Dem Herrn Major und Chef des Calenbergischen Landregiments **von Hugo**, der Character vom Oberstlieutenant ; ; d. 25sten März 1788.

Zu Majors:

Dem Herrn Capitain **Rücker** beym hannöverschen Landregimente der Character vom Major d. 5. Febr. 1788.

Dem Herrn Capitain **von König** vom Calenbergischen Landregimente mit Beylegung der Capitains-Gnadenpension und des Characters vom Major die nachgesuchte Dimißion.

Zu Compagnien:

Dem Herrn Capitain **Gerber**, Calenbergischen Landregiments die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains von Hassebroick.

Dem Herrn tit. Capitain **Funke** vom 4ten Infanterie-Regiment von Hugo, die vacante Compagnie des abgegangenen Herrn Capitain von König, beym Calenbergischen Landregiment.

Dem Herrn tit. Capitain **Schliekelmann** des Hoyaischen Landregiments, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains **von Rohden** im Diepholzischen Landregimente.

Zu Capitains:

Der älteste Herr Lieutenant **von Mansfeld** beym Calenbergischen Landregimente zum titul. Capitain d. 6ten Febr. 1788.

Zu Lieutenants:

Dem Herrn Fähndrich **Dittmer**, beym Hannöverschen Landregimente, Lieutenants-Character d. 11. Jan.

Zu Fähndrichs:

Der ehemals im Pionnier-Corps gestandene Franz Ernst **Vasmer** zum Fähndrich beym Hannöverischen Landregimente , , d. 11. Jan.

Der bisherige Sergeant beym 3ten Regiment von Reden, Hilmer Levin **Schröder**, beym Calenbergischen Landregimente zum Fähndrich , d. 4. Febr.

Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Dem Herrn Hofgerichts-Assessor **Hartmann** zu Hannover ist mit der durch den Tod des Canonicus und Herzogl. Würtembergischen Herrn Geh. Raths von Mosheim im Stifte **Beatä Mariä Virgini** zu Einbeck eröfnete Präbende hinwieder providirt.

Bey dem Stifte Bardowiek ist nach Ableben des Herrn Amtmann **Müller**, Herr Commissair Doctor **Kneisen** Capitular, und Herr Advocat Reinbold Canonicus absens geworden.

Bey Kirchen.

Der Herr Consistorial-Assessor **Saalfeld** zum 2ten Hof- und Schloßprediger zu Hannover.

Der

Der Hr. Studios. Theol. Joh. Heinr. Schmidt zum Past. zu Krummenteich im Lande Kehdingen, Freiburgischen Theils.

Der Herr Candidat Ministerii Friedrich Georg Olbers, zum Pastor nach Barmstedt im Osterstadischen.

Der Hr. Past. Anton Heinr. Schaars zu Selsingen, zum Probst des Zeven- und Ottersbergischen Kirchenkreises.

Ertheilte Characteres:

Dem Herrn Factor Bauer zu Osterwald, das Prädicat vom Oberfactor mit stehenden Amtschreibers Range.

Dem Herrn Salzgegenschreiber Bartels zu Salzhemmendorf, das vom Salzschreiber.

Die bisherigen Herrn Bergschreiber Eggers zu Andreasberg, und Heinzmann zu Clausthal haben den Character als Bergsecretarien erhalten.

* * *

Der Herr Oberzollinspector Kahle zu Bleckede Oberamtmanns-Rang.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten:

1787. Nov. 10. Herr Superint. Cludius zu Hildesheim i. d. Theol.

1788. Febr. 14. Otto Huhn aus Curland i. d. Medicin.

" März 8. Sebastian Malacord aus Lüttich i. d. Rechten.

" " 22. Peter Joh. Martin Zimmermann aus Hamburg i. d. Medicin.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Moritz Casimir **Remener** als Advoc. und Notar.
" Daniel August **Hillefeld** aus Hameln, als Adv.
" Hieronimus Hermann **Henrici** aus Otterndorf, als Adv. und Notar.
" Joh. Friedr. **Ubbelohde** aus Hannov. als Adv.
" Friedr. Wilh. **Reinbold**, aus Lüchow, als Adv.
" Dav. Georg **Rahle** aus Wunstorf, als Adv.
" Friedr. Sam. **Thiemig** aus Oederquert im Lande Kehdingen, als Adv.

Der Herr Advocat Georg Christoph **Seelhorst** als Notarius.

Herr Johann Justus Christoph **Schönhütte** aus Hedjershausen, im Göttingischen, als Notar.
" Joh. Heinr. Christoph **Sander** aus Hannover, als Notar.

Außer Dienst sind getreten:

Der Herr Hof- und Canzley-Rath **von Bremer** zu Hannov. der als Cammergerichts-Assessor nach Wetzlar gegangen.

Herr Hofmedicus **Marcard**, welcher als Leibarzt, mit dem Character eines Etatsrathes in die Dienste des Bischofs von Lübeck und Herzogs von Oldenburg getreten.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet

Januar.

Den 15ten Herr Cammer-Registrator **Bock** zu **Hannover** mit der gewesenen Ehefrau des vormaligen Herrn Raths und Gerichtsschulzen **Haccius**.

Den 23sten Herr Pastor **Pfotenhauer**, mit der ältesten Dem. Tochter des Herrn Pastor **Friedrich** zu **Jacobi-Drebber**.

Den 24sten Herr Apotheker **Gebler** zu **Walsrode** mit dem Fräulein **von Sebo**, ältesten Tochter des Herrn Obersten von Sebo zu Sindorf.

Den 25sten Herr Hauptmann und Pagen-Hofmeister **Lüder**, mit Dem. **Reinhardt**, nachgelassenen Tochter weil. Herrn Amtmann Reinhardt zu Scharzfels.

Den 29sten Herr Apotheker **Brauer** zu **Diepholz**, mit Dem. **Bara**, hinterbliebenen Tochter des weil. Herrn Landphysicus Bara.

Februar.

Den 14ten Herr Pastor **Sievert** zu **Wendhausen** im Hildesheimischen, mit des Kaufmann und Bürger-Deputirten Herrn **Gerig** zu **Northeim** zweyten Dem. Tochter.

März.

Den 24sten Herr Hauptmann **von Landsberg** mit dem ältesten Fräulein **von Wurmb**, Tochter des Herrn General-Lieutenant von Wurmb.

XVII.

Todesfälle.

Es sind gestorben

Januar.

Den 4ten Herr Obersegger Reese zu Lüneburg.

Den 5ten Frau Zöllnerin Chappuzeau geb. Wahrendorf zu Hameln.

Den 28sten Herr Camerarius Warmers zu Lüneburg

Februar.

Den 2ten Herr Doctor und Landphysicus Löhr zu Lüchow, im 61sten Jahre.

Den 3ten Frau Abbatissin von Hohnhorst zu Wienhausen.

Den 5ten Herr Pastor Zimpel zum Bruch im Osterstadischen.

Den 5ten Herr Pastor Brauns zu Großen-Lengden.

Den 6ten Herr Amtmann Müller zu Schwarzenbeck.

Den 9ten Frau Pastorin Cramer geb. Klingsöhr zu Hammenstedt.

Den 14ten Herr Pastor Leue zu Lauterberg.

Den 14ten Frau von Voß zum Dykkamp.

Den 15ten verwitwete Frau Hauptmannin Gronau geb. Alewin zu Zelle.

Den 17ten weil. Herrn Pastor Tittmann zu Großenrode hinterlassene Frau Witwe, geb. Weppen zu Northeim.

Den 19ten Herr Land- und Schatzrath von Frese genannt von Quiter zu Süd-Weihe.

Den 21sten Fräulein von Scharnhorst zu Stade.

Den 22sten Herr Rector Ortleben zu Hardegsen.

Den 22sten weil. Herrn Consistorialraths und Prof. Theol. Walch zu Göttingen nachgelassene Frau Witwe geb. Crome.

Den

Den 24sten Herr Postverwalter **Weber** zu **Lüchow**, im 29sten Jahre.

Den 27sten verwitwete Frau Archiv-Secretairin **Walter** zu Wienhausen, im 91sten Jahre.

Den 29sten Fräul. **von Luttermann** zu **Walsrode** im 69sten Jahre.

Den 29sten Herr Gerichts-Amtmann **Bodecker** zu **Adelepsen**, einer der brauchbarsten Oekonomen in dasiger Gegend; was in seiner Jugend etwa durch Erziehung vernachläßiget seyn mochte, ersetzte sein offener Kopf und unternehmender Geist.

März.

Den 1sten Herr Hauptmann **von Rohden** vom Diepholzischen Landregiment.

Den 2ten Herr Commissair **Saurmann** zu Zelle.

Den 2ten Herr Factor **Cramer** von **Clausbruch**, auf der Communion-Meßings-Hütte zum Ocker.

Den 2ten Herr Kramer-Amt-genosse und Stadtbürger-Lieutenant Peter **Glave** zu Harburg.

Den 4ten Herr Hauptmann **Reitemeyer** vom Regiment Prinz Friedrich.

Den 4ten Frau Ober-Factorin **Gieseke** geb. **Nehring** zu Goslar.

Den 4ten Frau Superintendentin **Reidemeister** geb. **Zwicker** zu **Nonneberg**, 42 Jahre alt.

Den 15ten Frau Artillerie-Lieutenantin **Zympher** zu **Harburg**.

Den 17ten Herr Advocat **Hetzer** zu **Hannover**.

Den 23sten Frau Agentin **Alberti** zu **Hannover**.

Den 29sten verwittwete Frau Ober-Bau-Commissairin **Müller** geb. **Beckmann**, zu Göttingen.

Auſſer obigen Sterbefällen ist noch anzuzeigen, der Tod des am 11ten November v. J. zu **Canton** in **China** verstorbenen Herrn Obersten **Reinbold**, der als Chef des 14ten

Infanterie-Regiments in Ostindien gedient, über die dasigen Hannöverschen Truppen das erste Commando geführt, und auf der Rückreise ins Vaterland sein Leben endigte.

XVII.

Berichtigungen:

1) Den General-Transsumt der Herzogthümer Bremen und Verden betreffend.

In dem Seite 164. und 165. des 2ten Stücks gelieferten General-Transsumt der Gebohrnen ꝛc. in den Herzogthümern Bremen und Verden, sind in Summiren verschiedene Fehler vorgegangen, deren Berichtigung wir hiemit nachholen:

	Knab.	Mädg.	Summa S. tota
Lit. H. Wurster Präp. ist Anzahl der Gebohrnen — — —	118	114	232
— I. Osterstad. Präp. — —	175	190	365
— M. Ottersb. Zev. Präp. —	297	265	562
— N. Herzogth. Verden — —	478	455	933
Der unehel. gebohr. Mädg. überhaupt	128		
Summa der gebohr. Knaben ist also	3067		
— — — Mädgen —	2929		
Summa tota	5996		

Summa der Copulirten statt 1491. ließ 1419.

Die Anzahl der Gestorbenen ist Bremische Superint. überhaupt 591

Herzogthum Verden 725

Die Anzahl aller Gestorbenen ist 4933

Es sind gebohren, mehr Knaben 138
weniger gestorben in allen — 1063
weniger gestorben weibl. Geschlechts 549
1787. mehr gebohren — — 346
1787. weniger gestorben — — 129

Glücklicherweise sind die Folgen dieser Rechnungsfehler so groß nicht, wie sie bey dem ersten Anblick scheinen möchten.

Uns

Uns ist es bekanntlich bey Lieferung solcher Listen nicht sowol darum zu thun, aus den Verhältnissen der verschiedenen Zahlen untereinander Resultate herauszuziehn, welche in der Lehre von der wahrscheinlichen Bestimmung der Mortalität neue Regeln gründen, oder alte bestärken könnten, als vielmehr vorzüglich darum, eine Uebersicht von dem wahrscheinlichen Populations-Stande der Provinz zu geben. Zu diesem Zweck ist das wichtigste Datum immer die Summe der Gebohrnen und Gestorbenen. Nun aber sind jene nur um 10, und diese um 41 zu geringe angegeben. Bey einer Summe von 5 bis 6000 kann dies keine merkliche Differenz in der Zahl der wahrscheinlichen Population hervorbringen.

Dennoch ist und bleibt es bey solchen Listen immer die erste Erforderniß, daß sie mit der Wahrheit so genau übereinstimmen, wie möglich, und wir machen es uns daher auch zur Pflicht, die entdeckten Versehen, welche in den Zusammenrechnen des obigen Transsumts dasmal begangen sind, hier ausführlich anzuzeigen, zugleich aber nehmen wir auch diese Gelegenheit wahr, noch ein paar Worte über die Zuverläßigkeit der Populations-Listen im Allgemeinen zu sagen, nicht um uns zu rechtfertigen, sondern um die Begriffe derjenigen, welche sich ein zu vollkommenes Ideal von der Genauigkeit solcher Tabellen gemacht haben, ein wenig herunter zu spannen. Wir geben es gerne zu; der Abdruck einer Tabelle, die beträchtliche Unrichtigkeiten enthält, ist nichts besser als ein abgedrucktes Einmal Eins und nicht einmal so nützlich, wie jenes. Allein man darf darum nicht gleich Listen solcher Art ganz verwerfen, und alle folgende für unrichtig annehmen, wenn einmal zufälligerweise in einer Zahl von 5 — 6000 eine Unrichtigkeit von 10 — 40 paßirt, denn soll ein Fehler von dieser Größe die ganze Authenticität einer Tabelle über den Haufen werfen, so — wir getrauen es uns gegen die ganze Zunft der Statistiker zu behaupten — sind alle Populations-Tabellen von ganz Europa creditlos. Man glaube

doch ja nicht, daß alle die Küster und Wehemütter und Prediger und Obrigkeiten und Redacteurs und Transsumteurs sich so aufs Haar genau einander in die Hände arbeiten, wie die Verfertiger der verschiedenen Theile einer englischen Taschen-Uhr; daß nicht hier oder da ein Rädchen überschnappe, oder ein Theil sich an dem andern reibe und dadurch in seinem Gange stocke! Die Tabellen der Gebohrnen und Gestorbenen sind keine Uhren welche Secunden zeigen, sie werden von dem Bevölkerungs-Zustande vielleicht nie die kleinsten Zahlen, die Einer, die Zehner und nicht einmal die Hunderte völlig richtig angeben. Darum sind sie doch brauchbar genug, so lange es nur darauf ankömmt, den Bevölkerungs-Zustand eines Landes darnach zu berechnen, wobey es ganz unnachtheilig ist, wenn man ihn nie so genau herausbringt, daß an Zahlen von mehreren hunderttausenden, einige hundert fehlen oder überschießen.

Verlangt man etwas zur Probe unserer Behauptung? Wir wollen selbst die Chur-Hannöverischen Listen nehmen; eben weil sie die vollkommensten sind, die wir kennen; eben weil die Weisheit und Bestimmtheit ihrer Vorschriften sie als musterhaft darstellen. Und dennoch sind sie — nicht durch Schuld ihrer innern Einrichtung, sondern nach der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge gewiß nicht immer bis zur kleinsten Zahl vollkommen richtig. Wir haben schon anderwärts erwähnt, daß an etlichen Orten des Landes die Todtgebohrnen unter den Verstorbenen wieder mit aufgezählet werden, an andern nicht: das macht allein im Bremischen, darnach man den einen oder andern Grundsatz befolgt, ein Plus oder Minus von 244. Allein es sind weit mehr Mängel, die in Local-Verhältnissen zum Theil ihren Grund haben, wovon man am höchsten Orten und bey der besten Redaction wol schwerlich etwas ahnet. Wir wollen nur etwas zum Beyspiel aus einer Untersuchung anführen, wovon einer unter uns selbst Theil genommen hat; aus einem Orte wo man es

sich

sich möglichst angelegen seyn ließ, den Vorschriften aufs genaueste nachzukommen, und eben daher alle Jahre sorgfältig nach den Mängeln forschte, die noch etwa in den Listen vorhanden seyn könnten. Hier entdeckte man, nachdem sie schon mehrere Jahre eingeschickt waren, unter andern folgendes:

1) Verschiedene Eltern hatten in dieser Stadt, wo keine Parochien sind, ihre Kinder in 2 Kirchenbücher (etwa weil sie zwey verschiedene Beichtväter an zwey verschiedenen Kirchen hatten) einschreiben lassen, und alle diese Kinder waren nun doppelt in der Zahl der Gebohrnen.

2) Einige eingepfarrte Dörfer pflegten auf einem ihnen angewiesenen Kirchhofe ihre Todten selbst (ohne Zuziehung von Todtengräbern) zu beerdigen. Von diesen war nichts zur Anzeige und in die Kirchenbücher gekommen.

3) Verschiedene in Gefängnissen gestorbene Inquisiten und etliche todtgefundene Kinder waren skeletirt oder letztere zur künftigen Recognition in Weingeist aufbewahrt, und eben dadurch auch in die Kirchenbücher nicht eingetragen worden. Dieser letzte Fehler scheint zwar nur eine Kleinigkeit zu machen, kann doch aber aufs Ganze schon beträchtlich werden.

Wir könnten noch ein mehreres anführen; zur Probe mag dies genug seyn! Wie, wenn man nun im Lande herum reiste und alle tief in Local-Verhältnissen versteckte, zum Theil in Mißverständnissen auch in den Personen der Officianten begründete Unrichtigkeiten aufforschte? welche Anzahl von Fehlern möchte da zum Vorschein kommen! Wer es bedenkt, wie viel tausend einzelne Angaben und Annotationen, schon in einem Lande nur von mittlerer Größe dazu gehören, und wie viele hundert verschiedene Calculatoren dazu beytragen müssen, um die Total-Summen herauszubringen, der wird nie eine gänzliche Unfehlbarkeit derselben verlangen.

Wir

Wir wiederholen übrigens nochmals unsere Versicherung, daß wir hiedurch jene Listen nicht um den Credit ihrer Nützlichkeit bringen wollen; sie geben doch fürs Große immer einen sehr brauchbaren Maaßstab der Population. Selbst Zählungen des Volks sind ja niemals ganz genau richtig, und oft Mängeln ausgesetzt, die in die Tausende gehn! Man muß nur alle menschliche Dinge nehmen, wie sie sind und seyn können; wegen möglicher zufälligen Fehler nicht gleich solchen Tabellen allen Werth absprechen, und übrigens sie ihrer Vollkommenheit so nahe zu bringen suchen, wie es thunlich seyn will. Letzteres zu bewürken, wenigstens aufmerksam darauf zu machen, dazu könnten diese geringen Bemerkungen vielleicht auch einige Veranlassung geben.

2) Die Population zu Clausthal betreffend.

Bey der S. 162. befindlichen Angabe der Getauften in Clausthal ist anzumerken, daß ausser denen im Orte gebohrnen Kindern, noch 18 von Buntenbock, welches daselbst mit eingepfarret ist, die Taufe erhalten haben. Bringt man mit diesen 8 Todtgebohrne zugleich in Anschlag, die nicht mit aufgeführet worden; so kommen in der Clausthaler Gemeinde 304 Geburten heraus.

Auf die am obigen Orte in der Note geschehene Anfrage wegen der unehelichen Kinder, ist uns folgende authentische Nachricht mitgetheilt worden.

Uneheliche Kinder wurden in der Clausthaler-Gemeinde gebohren:

Im Jahr 1778	—	24
1779	—	18
1780	—	22
1781	—	29
1782	—	11
1783	—	25

Im

Im Jahr 1784	—	25
1785	—	17
1786	—	17
1787	—	28

Das Borkenschälen fieng an gegen das Ende des Februars 1783, und hörte auf gegen das Ende des Octobers 1786.

Hiernach beurtheile man nun die in der Gattererschen Anleitung zu den Harzreisen stehende Anecdote, von den vielen Schwängerungen welche bey jenem Geschäfte vorgefallen seyn sollen.

* * *

Mit den obigen Berichtigungen, sind noch nachstehende zu verbinden.

S. 96. Z. 20. 21. lies: als er seine Gefahr erkannt, und sich christlich vorbereitet hatte.

S. 97. Z. 4. statt am 5ten l. am 4ten.

S. 97. Z. 6. statt seiner Arbeit l. Arbeit.

S. 115. bey der Zahl der Eyer die zum Bickbeeren-Transport von 1783. gebraucht sind, statt 43. l. 13.

Zu S. 172. ist noch anzumerken, daß die Stadt **Clausthal** zwar zwey Kirchen habe, aber nie in beyden zu gleicher Zeit Gottesdienst gehalten werde. Der ganze Ort macht mit **Buntenbock** nur eine einzige Gemeinde aus.

Innhalt des dritten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Januar, Februar und März 1788. enthält.

I. Gedanken über den ersten Aufsatz in dem vierten Stücke des ersten Jahrgangs der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, über die Aufhebung des Meyerrechts. S. 4

II. Vom Kloster Medingen. 39

III. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 9ten Febr. 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, nebst ihren Ausbeuten, Zubuße und Preisen. 104 2) Zellerfelder Gruben-Extract. 108

IV. Verhalt der Einnahme und Ausgabe des Armen-Aerarii der Stadt Zelle, vom Jahre 1787. 111

V Schreiben eines alten niedersächsischen Bürgers, an die Herausgeber der Annalen. 112

VII.

Digitized by Google

VI. A. J. Kritters Erklärung auf die Anmerkungen, welche die Herausgeber dieser Annalen über seine Untersuchung der anjetzo so sehr einreißenden Sterbe-Cassen in dem zweyten Stück des zweyten Jahrganges 1787. Seite 41 eingerückt haben. 123

VII. Liste der Gebohrnen, Gestorbenen und Neuverehlichten, in dem Herzogthume Bremen und Verden, vom Jahre 1778 bis 86. 136

VIII. Flachsbau in der Roscher Gemeinde, Amts Bodenteich. 147

IX. Noch etwas zum Entwurf einer Feuerordnung für das platte Land. 153

X. Versteinerungen um Zelle. 156

XI. Commerz-Nachrichten.

1) Fünfjähriger Ueberschlag von dem Gewinn, den die über Haarburg durchgegangenen fremden Güter dem Lande eingebracht haben. 162 2) Nachricht von der Töpferarbeit zu Altenhagen im Amte Springe. 168 3) Neue Garnbleiche zu Bennemühlen. 171 4) Schmelztiegel-Product zu Lutterberge. 172 5) Cratoische Spielkarten-Fabrik zu Lüneburg. 173

XII. Miscellaneen.

1) Schilderung eines zu Bücken lebenden, verstand- und empfindungslosen Kindes, 174. 2) Tödtlicher Rath unberufener Aerzte. 178 3) Aufwand auf einer im October 1787. im Amte Bodenteich zu K. gefeyerten Bauernhochzeit. 179 4) Oeffentliche Beichte zu Benstorf und Oldendorf. 181 5) Abgestellte Frühmesse zu Zellerfeld. 182

182 6) Amtsjubelfeyer des Herrn Consistorial-Raths Jacobi zu Zelle. 185 7) Blattern-Vorfälle. 190 8) Neue Anordnung wegen der Begräbnißplätze in Einbeck. 192 9) Sonderbare Familien-Verbindung. 193 10) Epidemie. 193

XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Jan. Febr. und März 1788. 194

XIV. Verzeichniß der in nachbenannten Chur-Hannöverischen Städten Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten, vom Jahr 1787. 200

XV. Beförderungen und Avancements vom Jan. Febr. und März 1787.

Im Civilstande. 201 Im Militair. 204 Im geistlichen Stande. 210 Ertheilte Charactere. 211

XVI. Heyrathen. 213

XVII. Todesfälle. 214

XVIII. Berichtigungen.

1) Den General-Transsumt der Herzogthümer Bremen und Verden betreffend. 216 2) Die Population zu Clausthal betreffend. 220

Digitized by Google

Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande,

herausgegeben

von

Jacobi und Kraut.

Zweyter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1788.

Digitized by Google

I.

Inhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom April bis zum Schlusse des Jahrs 1787. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

39.

Gemeiner Bescheid der Königl. Churfürstl. Justiz-Canzley zu Hannover, die Insinuation der erwürkten Decrete, Mandate und anderer Verfügungen betreffend, vom 3ten April 1787.

Inhalts dieses Bescheides ist wahrgenommen worden, daß in denen vor obigen Gerichte anhängigen Rechtssachen, besonders bey deren anfänglichen Behandlung die an auswärtige mit legitimirten Anwälden noch nicht versehene Partheyen zu insinuirende Bescheide, nicht immer ordnungsmäßig durch die angesetzten Canzley- und Neben-Boten, oder auf ein vorgängiges Rescriptum de insinuando, der Gegen-Parthey insinuirt, sondern verschiedentlich den Unterbedienten oder Aemtern, oder anderen Untergerichten zur Behändigung zugestellt sind.

Weil nun aber deren darüber ertheilte Insinuations-Documente in solchen Fällen nicht als gültige Zeugnisse über die geschehene Insinuation angenommen werden können; so geschieht durch obigen Bescheid, den Partheyen, Advocaten, Procuratoren, und allen welche bey erwehnten Gerichte Recht suchen und erwarten, die ernstliche Auflage, sich bey Insinuirung der ausgefertigten, ihrer Seits erwürkten Decrete, Mandate und sonstiger Verfügungen, hinführo keines anderen als des vorgeschriebenen gesetz- und verfassungsmäßigen Modi zu bedienen. Es soll daher, wenn man etwa nicht gemeint ist, zu solchem Zweck einen geschwohrnen immatriculirten Notarium zu requiriren, entweder das Geschäfte den darauf vereideten Canzleyboten überlassen, oder bey zu weiter Entfernung der keinen gerichtlichen Anwald habenden Gegenparthey behufige Verordnung an die Unterobrigkeiten erbeten werden.

Widrigenfalls will man Gerichtswegen, die obigen zuwider unternommene Insinuationen als ungültig und nicht geschehen erachten.

40.

Ausschreiben des Königl. Churfürstl. Commerz-Collegii zu Hannover, an die Aemter und geschlossene Gerichte des Fürstenthums Calenberg, wegen anzuziehenden Leinsaamens, vom 17ten April 1787.

Erwehntes Ausschreiben hat zum Zweck, theils den Unterthanen des genannten Fürstenthums Anweisung zu geben, wie guter Leinsaamen anzuziehen sey, theils solche zu ermuntern, diese Anweisung auszuüben, damit nicht nur der

Miß-

Mißwachs an Flachs vermindert werde, den der verfälschte auswärtige Saame zur Folge hat, sondern man auch die für dessen Ankauf weggehende ansehnliche Geldsummen dem Lande erspare.

Gedachte Anweisung, welche die Aemter und Gerichte, da wo es der Absicht am angemessensten seyn würde, bekannt machen und vertheilen sollen, enthält im Wesentlichen das, was in unten stehenden Auszuge angeführt wird.

Zur Aufmunterung der Unterthanen, sich nach derselben zu richten, soll in jedem Amte und Gerichte demjenigen Landwirthe, der von der einjährigen Erndte den mehrsten zur Saat vollkommen tauglich und untadelhaft befundenen Leinsaamen auf eigenem Acker geerndtet haben wird, eine Prämie von fünf Thaler in Cassenmünze gezahlt werden. Diese Prämie gilt für die Jahre 1787 und 1788. *) Nach deren Ablauf soll den Umständen gemäß fernere Entschliessung darüber erfolgen, ob mit gedachter Prämien-Bewilligung länger fortgefahren werden möge. Adeliche Gutsbesitzer, Pächter, herrschaftliche Bediente und Prediger, können zu deren Erlangung nicht concurriren, sondern nur solche Landwirthe, die mit eigener Hand den Acker bauen. In jedem Jahre empfängt nur einer aus jedem Amte und Gerichte die Prämie. Sie wird auf obrigkeitlichen Bericht alsdann gezahlt, wenn durch ein obrigkeitliches Attestat und das Zeugniß zweener anderer eingesessener Hauswirthe des Falles, welcher zur Prämie sich qualificirt, und nas

*) Durch ein Ausschreiben vom 13ten Febr. 1788. ist diese Prämie auch auf das Jahr 1789. ausgedehnt worden.

namentlich die Quantität und Güte des geerndteten Saat-Leins, mittelst Einsendung solcher Attestate und Zeugnisse an Königl. Commerz-Collegium erwiesen worden.

Anweisung für den gemeinen Mann, um guten zur Saat tauglichen Lein-Saamen selbst anzuziehen.

1) Die Ursache, weshalb bisher im Allgemeinen der einländische Leinsaame zur Saat untauglich gewesen, liegt daran, daß man den Flachs nicht gehörig reif werden lassen.

2) Wenn man vollständigen reifen Saamen erndtet, solchen gehörig aufbewahrt und nicht gleich im ersten, sondern im zweyten Jahre wieder aussäet, so wächst der Erfahrung nach, unter übrigens gleichen Umständen eben so guter und langer Flachs davon, als von neuen Tonnen-Lein.

3) Um vollständigen reifen Saamen zu erhalten, muß der Flachs so lange in seinem Wachsthume gelassen, und nicht eher aufgezogen werden, als bis man siehet, daß die Stengel gelblich, die Knoten braun, und die darin befindliche Saamen-Körner bräunlich zu werden anfangen.

Stellen, welche sich zu stark gelagert haben, zieht man besonders auf, der übrige Theil des Flachses, der nicht liegt, muß bis zu obiger Reife stehen bleiben.

4) Es kommt sehr viel darauf an, daß der Flachs bey trockenem Wetter aufgezogen, und unter Dach gebracht werde, sonst erhitzen sich die Knoten leicht, werden schimmlich, und der Saame verdirbt.

Bey unerwarteten Regen im Aufziehen hält man mit der Arbeit inne, und läßt die aufgezogenen Risten so lange

auf

auf dem Felde liegen, bis sie wieder abgelaufen und trocken sind.

5) Wenn der Flachs trocken zu Hause gebracht und auf gewöhnliche Art abgezogen worden; so werden die vorher geworffelte und eingemachte Knoten auf einen luftigen Boden gebracht, so dünne als es der Raum gestattet, auseinander gebreitet, und so lange täglich ein paarmal mit der Harke umgezogen, bis sie völlig trocken sind.

6) Das Trocknen an der Sonne ist nicht so gut, weil die Knoten zu schnell trocknen, und der darin befindliche Saame nicht so vollständig wird, als wenn er im Schatten langsam in den Knoten nachreifet.

7) Der Saame aus den Knoten von den nachgewachsenen Halmen, welche gewöhnlich in der Repe sitzen bleiben, tauget nicht zur Saat, und muß also zu anderem Gebrauche bestimmt werden.

8) Wenn die Knoten auf den Boden durch und durch völlig getrocknet sind, so können sie in Haufen gebracht werden.

9) Nöthigenfalls kann man schon im folgenden Frühjahr hievon das Erforderliche zur Saat ausdreschen und gebrauchen. Es giebt aber besseren Flachs, wenn die Knoten ein Jahr übergelegen haben.

10) Der Lein-Saamen erhält sich in den Knoten 3, 4 und mehrere Jahre zur Saat. Es ist daher rathsam, in ergiebigen Jahren Vorrath zu sammlen. Der länger gelegene Saame läuft jedoch etwas später als der zweyjährige.

11) Das Dreschen geschiehet erst dann, wenn der Saame ausgesäet werden soll. Bey den Worfeln sondert man den vordersten Saamen von den hintersten, der nur zum Oelschlagen taugt, und säet jenen nach vorgängiger Reinigung aus.

Der nemliche Saame darf aber nicht immer auf das nemliche Land gebracht, sondern es muß damit abgewechselt werden. Die Landwirthe verschiedener Gegenden im Lande, müssen ihr selbst gezogenes gutes Saat-Lein gegen einander umtauschen, oder sonst das Saat-Lein verändern.

12) Nach obiger Vorschrift gezogener und behandelter Leinsaamen muß nichts dicker, sondern eher noch etwas dünner gesäet werden, als der Tonnen-Lein, weil der Flachs sonst zu dichte zu stehen kommt, sich zu früh lagert, und alsdann kein Saame davon zu hoffen ist.

Das Land zu solchen Lein muß hinreichend gedünget werden, damit die Pflanze gehörige Kraft und Nahrung zum Ansetzen des Saamens erlange. Das Unkraut ist bey Zeiten auszujäten, damit es in dem dünne stehenden Lein nicht überhand nehme, und den Pflanzen die Nahrung raube.

13) Bey dem früh gesäeten Lein ist man des Reifwerdens eher versichert, als bey den spät gesäeten. Es wird daher angerathen, daß an den Orten, wo der Lein durchgehends erst um Johannis gesäet wird, man sich nach und nach an eine frühere Saat gewöhnen, und wenigstens einen Theil früher säen möge, zumal alsdann, wenn die eine Saat fehl schlägt, noch Hofnung bleibt, daß die andere gerathe.

Digitized by Google

41.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade, wegen ordnungsmäßiger Einsendung der Berichte von vorgefallenen Brandschäden, und der ausgeschriebenen Beytragsgelder, vom 20sten April 1787.

Durch dieses Ausschreiben werden sämtliche Obrigkeiten, Beamte und Gerichtspersonen der Herzogthümer **Bremen** und **Verden** erinnert, die Berichte von vorgefallenen Brandschäden, wie auch die ausgeschriebenen Beytragsgelder, den Verordnungen und Ausschreiben vom 20sten Jan. 1759. 29sten Octbr. 1764. 1sten Jul. 1775. und 28sten Decbr. 1781. gemäß, gehörig einzusenden.

Geschiehet die Anzeige von vorgefallenen Brandschäden erst nach Ablauf der verordneten ersten sechs Wochen; so soll der Brandbeschädigte mit seiner des verassecurirten Quanti halber habenden Forderung nach der Verordnung vom 26sten Jan. 1759. bey der Brandcasse präcludirt seyn, jedoch ihm der Regreß an den Obrigkeiten, Beamten und Gerichtspersonen vorbehalten bleiben, in deren Districte der Brandschaden sich zugetragen hat, maaßen nach dem Ausschreiben vom 29sten Octbr. 1764., diejenige Obrigkeit, welche sich mit solcher Anzeige verspätet hat, gehalten ist, dem Brandbeschädigten die zukommende Vergütungsgelder ex propriis zu bezahlen.

Digitized by Google

42.

Regierungs-Ausschreiben an die Licent- Accise- und Impost-Commissarien im Fürstenthume Lüneburg, die Aufbewahrung ihrer Manual-Dienst-Acten betreffend, vom 21sten May 1787.

In obigem Ausschreiben wird verordnet, daß die Licent-, Accise- und Impost-Commissarien des Fürstenthums **Lüneburg**, die Acten von denen in ihren Commissariats-Districten vorgekommenen und bestraften Defrauden in solcher Verfassung aufbewahren sollen, daß selbige dereinst vollständig dem Nachfolger überliefert werden können, damit diese sich hieraus von ihren Dienstverrichtungen hinlänglich zu unterrichten, im Stande seyn mögen.

43.

Verordnung wegen Verlängerung des Eröfnungs-Termins der Jagden, in den Koppel-Jagd-Districten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. St. James den 25sten May 1787.

Besage dieses Edicts, ist in mehreren Gegenden der Fürstenthümer **Göttingen** und **Grubenhagen** zeither verschiedentlich darüber Beschwerde geführt worden, daß bey der in manchen Sommer wegen eintretender Witterung verspätet werdenden Erndte, durch frühzeitige Ausübung der Koppel-Jagden bey noch nicht eröfneten Feldern beträchtlicher Schade und Verderb an den Feldfrüchten verursachet werde.

Dem

Digitized by Google

Dem abzuhelfen wird dann verordnet, daß in den Koppel-Jagd-Bezirken der Fürstenthümer **Göttingen** und **Grubenhagen**, denen zur Jagd Berechtigten nicht zeitiger als jährlich vom 1sten September an die Jagd auszuüben verstattet seyn, mithin künftig die ordnungsmäßige Hegezeit in den besagten Jagd-Bezirken bis zum ersten September jeden Jahrs fortdauren solle.

Uebrigens behält es bey dem sonstigen Innhalt und den Vorschriften der Landes-Verordnung vom 10ten Junii 1777. *) in allem sein Bewenden, auch soll diese Verordnung nur auf die Fürstenthümer **Göttingen** und **Grubenhagen** Anwendung finden.

44.

Regierungs-Ausschreiben, die Abstellung der Uebertragung der Nonvalenten bey dem monathlichen Fixo, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 2ten Julii 1787.

Vermöge dieses Ausschreibens ist beliebt worden, die nach Vorschrift der Verordnung vom 20sten May 1766, und der

Des

*) Nach oben angezogener Verordnung, war die Hegezeit in den Koppel-Jagden vom 1sten März bis zum 24sten August bestimmt. S. **Willich** Auszug der Landesgesetze 2r Band S. 313. Da sowol diese als die neue Verordnung blos auf **Koppel-Jagden** gerichtet sind; so ist wegen der **privativen Jagden** das Edict vom 17ten Octbr. 1679. zum Grunde zu legen, Cal. L. C. Cap. 6. Nro. 105. p. 303. zufolge welchem in den privativen Jagden nur vom 1sten März bis letzten Junii, die Beobachtung der Hegezeit erforderlich ist.

Declaration vom 22sten Febr. 1768. *), bisher üblich gewesene Uebertragung der Nonvalenten bey dem monathlichen Fixo, zu Abhelfung der daraus entstandenen Beschwerden, und Erleichterung der minder vermögenden Contribuenten, bis auf weitere Verordnung abzustellen. Zu dem Ende soll gestattet seyn, daß nöthigenfalls der 25ste Theil desjenigen Quanti in jeder Commune abgesetzt werde, welches nach der vorhandenen Personen-Zahl, ausschließlich der eximirten Armen, am Fixo aufkommen sollte.

Die Absicht hierbey geht blos auf die zur Uebertragung bisher berechtigt gewesenen Nonvalenten. Es sollen deshalb

1)

*) Für Nonvalenten erkennen obige Verordnungen diejenigen, bey denen keine media executionis zu finden, die aber dennoch bey öffentlichen Armen-Cassen nicht mit unter denen aufgeführt stehen, welche von Armen-Geldern regulariter ganz oder zum Theil unterhalten werden. Die von solchen Nonvalenten zurückbleibende Summe, wurde in den Städten im Monath September auf die Kopfzahl der am Orte wohnenden Personen, wovon das Fixum beyzutreiben stand, solchergestalt repartirt, daß die unter Magistrats-Jurisdiction stehende Unfreye, auch von den übrigen Unfreyen, die Freyen aber, nemlich Königl. Bediente und sonstige Canzleyfäßige von Freyen übertragen werden müssen. Auf dem Lande geschah die Uebertragung und Repartition der Nonvalenten alle halbe Jahr, im September und März. Es wurde aber die daraus erwachsene Summe daselbst nicht nach der in der Commune vorhandenen Kopfzahl, sondern nach der jeden Orts hergebrachten Sammlungsart repartirt. S. Willich Auszug der Landesgesetze 1r Th. S. 763 und 764.

1) alle diejenigen, welche vermögsam, und bey denen media executionis vorhanden sind, nach wie vor unter der Verpflichtung bleiben, das monathliche Fixum zu gesetzter Zeit zu berichtigen, wenn sie aber aus Unordnung oder Nachläßigkeit in Rückstand gerathen, dazu executive angehalten werden. Wegen Einlieferung der Restanten-Verzeichnisse an die Obrigkeiten, und Eintreibung der Rückstände, ist daher die Beobachtung des Verordneten, aufs neue anbefohlen worden.

Auch soll es nach der Verordnung vom 4ten Aug. 1775. §. 1. Nro. 5. dabey sein Verbleiben behalten, daß die jeden Orts einregistrirte Anzahl der eximirten Armen unter keinerley Vorwand überschritten oder vermehrt werden darf.

2) Ist es der pflichtmäßigen Untersuchung und Ermäßigung jeder Orts-Obrigkeit überlassen, ob der 25ste Theil ganz oder nur zum Theil erfordert werde, um die Nonvalenten allda vom Fixo zu befreyen. Es sollen aber dieselben mit aller möglichen Einschränkung verfahren, und sorgfältig dahin sehen, daß niemand, als wer es würklich bedarf, auch nicht länger als er es bedarf, zu diesem Erlaß angesetzt, und nach veränderten Umständen darunter abgewechselt, und andere Bedürftige angesetzt werden. Es müssen zugleich über dergleichen zum Absatz notirte, höchstens auf den 25sten Theil des bisherigen Quanti in der Commune hinanstehende Nonvalenten Rückstände, der Fixi-Receptur jeden Orts, obrigkeitliche Attestate ertheilt werden, welche den einzusendenden Fixi-Register im Originale beyzufügen sind.

3) Hat die Einrichtung mit dem 1sten des Monaths Julius 1787. ihren Anfang genommen, und nur ratione

futuri ſtatt finden, keinesweges aber auf die bis dahin vorhandene Reſte ausgedehnt werden ſollen.

45.

Interpretirendes Regierungs-Reſcript, wegen Erhebung der Unzuchtsbrüche von todtgebohrnen Kindern. Hannover den 31ſten Jul. 1787.

Durch erwehntes, auf eine Anfrage der Kloſterbeamte zu Ilfeld erlaſſene Reſcript, hat Königl. Regierung zu Hannover, die Verordnung vom 22ſten Febr. 1735. *) dahin interpretirt, daß die erfolgte Niederkunft mit einem unehelichen Kinde, es ſey übrigens lebendig gebohren, oder todt zur Welt gekommen, die Erhebung der Unzuchtsbrüche an dem Ort der Niederkunft begründe.

46.

Ausſchreiben der Königl. Regierung zu Stade, wegen einiger bemerkten Unzuläßigkeiten bey der Beſchreibung und dem Einſenden der Tobacks-Acciſe-Aequivalentgelder in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 27ſten Aug. 1787.

Es haben nach dem Eingange dieſes Ausſchreibens, gegen mehrere erlaſſene Verordnungen, und namentlich die vom 29ſten

*) Obige Verordnung ſteht in den Cal. Land. Conſt. C. 2. Nro. 130. pag. 779. und enthält, daß in den Ländern des Chur- und Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Geſamthauſes, die Unzuchtsbrüche, von der Stuprata und

29ſten Decbr. 1781. einige Quartals-Verſchlags-Commiſſarien dadurch gefehlt, daß die Mannſchafts-Rollen nur von einem des Diſtricts unterſchrieben, und oftmals erſt ſpät im Jahre atteſtirt worden, verſchiedene Einnehmer hingegen von der Seite geſetzwidrig gehandelt, daß ſie die aus ihren Diſtricten zu erhebende Tabacks-, Acciſe-, Aequivalentgelder, nebſt den verordneten ſummariſchen Verzeichniſſen, ſehr ſpät an die Caſſe eingeliefert, auch zum Theil ſich Botenlohn, nicht weniger für Wege; weil ſie das Geld ſelbſt nach Stade zur Caſſe gebracht, beſondere Bezahlung zu gute gerechnet.

Dieſes abzuſtellen wird unter Beziehung auf ältere Vorſchriften, durch ermeldetes Ausſchreiben abermals verordnet,

1) daß ſowol die ausführlichen Mannſchaftsrollen, als auch die ſummariſchen Verzeichniſſe von beyden Quartals-Verſchlags-Commiſſarien unterſchrieben und atteſtirt, und

2) die Mannſchaftsrollen alle Jahr aufs ſpäteſte innerhalb 14 Tagen nach Neujahr von den Quartals-Verſchlags-Commiſſarien an Königl. Regierung zu Stade eingeſandt,

3) die Gelder ſelbſt aber, ſamt den ſummariſchen Verzeichniſſen von den Einnehmern wenigſtens vor Ablauf der erſten 4 Wochen nach Neujahr jedesmal an die Caſſe in Stade eingeliefert werden ſollen.

4)

und Scupratore da erhoben werden ſollen, wo die Niederkunft geſchehen, oder das Kind die Welt zum erſten beſchrien hat.

Digitized by Google

4) Da nicht verlangt wird, daß die Einnehmer die Gelder an die Casse selbst hereinbringen, sondern sie solche mit der Post oder den bestellten Landesboten hereinzusenden haben; so dürfen sie sich für Wege nichts zu gute rechnen, vielmehr sollen sie sich blos dasjenige an der einzusendenden Summe kürzen, was sie allenfalls erweislichermaaßen an Post- oder Botengelde dafür ausgegeben haben.

5) Wegen des bisherigen Mißbrauchs, und weil überhaupt nur wenige Fälle seyn können, in welchen es nöthig wäre, besondere Boten zum Ansagen zu gebrauchen, indem die Zeit der Hebung an sich bestimmt ist, und falls der Einnehmer etwa einen gewissen Hebungstag ansetzen will, solche in den Dörfern durch die wöchentlich zum Amte oder Gerichte kommenden Eingesessenen, oder auch zu gleicher Zeit, wenn der Einnehmer den Tag zur Bezahlung der Contribution ansetzet, bekannt gemacht werden kann, falls aber zu der bestimmten Zeit jemand sich mit der Bezahlung der Abgabe nicht einfinden sollte, mithin durch einen Boten daran erinnert werden müßte, das Botenlohn von solchem Säumigen selbst zu fordern ist; so wird den Einnehmern befohlen, dergleichen Botenlohn nicht ferner in Ausgabe zu bringen, oder falls wider Vermuthen solches Botenlohn vorgekommen seyn sollte, welches der Casse zur Last fallen könnte, die Ursache davon namentlich anzuzeigen.

Bey der General-Receptur ist verfügt worden, daß, wenn unzulässiges Porto und Botenlohn wieder in Ausgabe gebracht werden sollte, solches nicht paßiren, mithin die dafür abgesetzte Summe den Einnehmern zur Last gebracht wer-

ſetzte Summe den Einnehmern zur Laſt gebracht werden ſolle. Auch müſſen die Quartals-Verſchlags-Commiſſarien bey Atteſtirung der ſummariſchen Verzeichniſſe darauf achten, daß in ſelbigen dergleichen Abzüge nicht gemacht werden.

47.

Landesherrliche Verordnung, die Richtigkeit des Garn-Haſpels und der Fadenzahl, imgleichen die Güte des Kaufgarns in der Grafſchaft Hoya und Diepholz betreffend. St. James den 7ten Sept. 1787.

Dieſe aus 12 §§. beſtehende Verordnung, kömmt bis zum Schluſſe des 8ten §. wörtlich mit derjenigen überein, die unterm 30ſten März 1787. für das Fürſtenthum Lüneburg erlaſſen, und unter Nr. 38. in dem erſten Stück des zweyten Jahrgangs der Annalen auszugsweiſe geliefert worden. So ferne alſo deren Innhalt dorther erſehen werden kann, wird es hievon keiner Wiederholung bedürfen. Folgende eigenthümliche Zuſätze der angeführten Hoyaiſchen Verordnung ſind aber allhier noch zu bemerken, welche in nachbenannten §§. ſtehen.

8) Wenn bey den halbjährlich anzuſtellenden Viſitationen ſich ein unrichtiger Haſpel finden läßt, ſo ſoll ſolcher dem Innhaber abgenommen, deſſen Umänderung auf ſeine Koſten von Obrigkeitswegen veranſtaltet, und demnächſt dem Eigenthümer zurückgegeben, überdem aber dieſer in eine Geldſtrafe von 24 mgr. genommen werden, wovon die Hälfte den Policey- oder Gerichts-Bedienten für ihre Bemühung zu verabreichen iſt.

9) Den Spinnern, welche sich überhaupt eines ebenen Gespinnstes zu befleißigen haben, wird bey Strafe von achtzehn mgr. zum erstenmal, und im Wiederholungsfall bey willkührlicher Ahndung gänzlich untersagt, Garn von verschiedener Güte und Feine, oder wohl gar Flächsen und Heden-Garn in ein Stück zusammen zu haspeln.

10) Ein jeder Wirth oder Wirthin, die durch ihre Kinder und Gesinde, oder auch durch Fremde Kaufgarn spinnen lassen, müssen für die Richtigkeit desselben einstehen, indem ihnen oblieget, solches vor dem Verkaufe, nach der Länge, Faden- und Bindezahl zu untersuchen, und soll ihnen deswegen bey befundener Unrichtigkeit, überall keine Entschuldigung zu statten kommen, sondern die dafür zu erlegende Strafe von ihnen selbst gefordert, und an ihnen vollzogen werden.

11) Die Strafe für die Garnhändler, welche wissentlich unrichtiges Garn ankaufen, bleibt nach der Verordnung vom 24sten Jun. 1779. *) festgesetzt.

Jeder Garnhändler ist schuldig, wegen des angekauften Garns für seine Leute und Gesinde einzustehen. Auch sollen die Garnhändler, wenn sie ausserhalb der Grafschaften Hoya und Diepholz gesponnenes Garn ankaufen, für die Richtigkeit desselben haften, und gereicht ihnen dieserwegen nichts zur Entschuldigung.

12)

*) Wegen obiger Strafe ist nachzusehen Annal. 1ster Jahrg. 18 Stück S. 6. die Note.

12) Den Schutz-Juden soll der Garnhandel nicht anders verstattet werden, als wenn sie sich deshalb zuförderst an Königliche Landes-Regierung gewendet, von selbiger nach Befinden dazu Concession erhalten haben, und demnächst gehörig beeidiget worden sind,

48.

Regierungs-Ausschreiben, die Contributions-Rückstände im Herzogthum Bremen betreffend. Stade den 21sten Septbr. 1787.

Weil die mehrsten Districte mit ihrer Contribution von vielen Monathen in Nachstand gerathen sind, so ist das Ausschreiben vom 30sten Decbr. 1782, als eine in allen seinen Puncten auf das genaueste zu befolgende Vorschrift in Erinnerung gebracht worden. Insonderheit aber werden die Quartals-Verschlags-Commissarien angewiesen, die Contributions-Einnehmer ihres Districts zu unmangelhafter Wahrnehmung ihrer Dienst- und Eides-Pflichten besser anzuhalten, da es ausser Zweifel, daß in vielen Districten die Anhäufung der Contributions-Restanten den Contributions-Einnehmern zuzuschreiben sey.

Solche sollen daher von neuem und auf das ernstlichste angewiesen werden, die Contribuenten zu allmonathlicher Berichtigung der currenten Contribution anzuhalten.

Die bis dahin gebliebenen Restanten sollen separat verzeichnet, und die unverhoft hinzukommenden neuen

Reſtanten ebenmäßig beſonders aufgeführt werden. Es muß aber zuvor in ſolchen Fällen von den Einnehmern an die Quartals-Verſchlags-Commiſſarien eine Anzeige geſchehen, und von denſelben ermäßiget werden, in wie ferne etwa mit Sicherheit eine kurze und nicht über die einmal ertheilte Friſt zu erſtreckende Nachſicht zu geſtatten ſey. Dieſes und welchergeſtalt darunter dem jederzeit in Perſon mit vorzufordernden und bey unausbleiblicher Strafe zu erſcheinenden Reſtanten Bedeutung geſchehen ſey, ſolches iſt in dem abzuhaltenden und einzuſchickenden Protocolle, unmangelhaft bemerklich zu machen.

In Anſehung der alten Rückſtände will man es geſchehen laſſen, daß mit den Contribuenten wegen derer allmähligen Abbbauung, nach dem Erheiſchen der den Quartals-Verſchlags-Commiſſarien am beſten bekannten Umſtänden, und hiernach von ihnen ad Protocollum zu beſtimmenden monathlichen Abtrags-Quanto in die Gelegenheit geſehen werde. Die Contributions-Einnehmer ſind desfalls unter Ertheilung eines Extracts aus dem Protocolle mit gemeſſener Inſtruction zu verſehen, wie bey denen nicht eingehaltenen Terminen ſofort mit der ſtrengſten Execution ordnungsmäßig zu verfahren.

Diejenigen Einnehmer, welche ſothaner Inſtruction nicht gehörig nachkommen, auch in monathlicher Beytreibung der currenten Contribution, und monathlichen Ablieferung des eingehobenen ſich ſaumſelig finden laſſen, ſind an Königl. Regierung unverweilt zur Anzeige zu bringen.

49.

49.

Regierungs-Ausschreiben wegen der Kriegerfuhren in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 26sten Octbr. 1787.

Dem Eingange des obigen Ausschreibens zufolge, ist der Verordnung vom 12ten Jan. 1784. bey den Kriegerfuhren nicht von allen Obrigkeiten nachgelebt worden, indem sie theils Kriegerfuhren gestellet, ohne das ein den Verordnungen nach erforderlicher Fuhr-Befehl produciret, oder über die etwa eilig erforderte Fuhr die Regiminal-Genehmigung nachher nachgesucht wäre; theils sind die der Rechnung beygefügte Belege nicht vidimiret, theils auch die Berechnungen davon gar nicht eingesandt, oder wann daran erinnert worden, ist entweder blos eine Anzeige der geleisteten Fuhren ohne alle Berechnung, oder doch wenigstens keine nach der Verordnung eingerichtete Rechnung eingeschickt.

Weil dergleichen Unordnungen nicht ferner zu gestatten, so werden nicht nur alle wegen der Kriegerfuhren vorhin ergangene Verordnungen in Erinnerung gebracht, sondern es ist auch aufs neue folgendes verordnet worden. Es soll

1) jedes Amt oder Gericht in Zukunft bey 10 Rthlr. Strafe, welche widrigenfalls ohne Nachsicht beygetrieben werden sollen, in jedem Jahre vor Ablauf des Februars die Berechnung der in dem letztverflossenen Jahre in seinem Bezirke geleisteten ordinairen Kriegerfuhren, und zwar so eingerichtet, wie es am 12ten Jan. 1784. vorgeschrieben worden, einschicken, und falls keine Fuhren vorgefallen, solches wenigstens berichten.

2) Keine Fuhr darf gestellet werden, wenn nicht ein vom Königl. Ministerio oder der Königl. Regierung in Stade ausgefertigter Fuhrbefehl produciret wird, auch sind nicht mehrere Pferde zu geben, als worauf der Fuhrbefehl lautet. Trägt es sich zu, daß ohne einen solchen Befehl eine eilige Fuhr von der Art, daß sie nach den bekandten Principiis in der Kriegerfuhren-Rechnung gut zu thun, oder auch mehrere Pferde, als in dem Fuhrbefehle vorgeschrieben worden, gestellet werden müssen, so soll sofort darüber zur Ratification an Königl. Regierung in Stade berichtet werden. Widrigenfalls werden solche Fuhren oder die mehreren gestellten Pferde aus der Rechnung ausgeworfen, und den Obrigkeiten zur Last gebracht, die sich die Versäumniß haben zu Schulden kommen lassen.

3) Die in den Rechnungen angeführten Fuhren müssen mit gehörig allegirten und numerirten Belegen, und zwar entweder mit den Originalfuhrbefehlen, oder mit beglaubten, wenigstens auf einem halben Bogen geschriebenen Copeyen derselben, oder auch mit denen ex post ertheilten Regiminal-Ratificationen bescheiniget werden. Die Vergütung solcher nicht gehörig bescheinigten Fuhren, wird ohne alle Nachsicht den Obrigkeiten auferlegt.

50.

Reglement wegen Schau- und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friesen. Hannover den 29sten Octbr. 1787.

Zur tüchtigen Verfertigung der Friesen, welche im Fürstenthume Lüneburg verwebt worden, ist besonders in der Stadt

Stadt **Lüneburg**, als dem Hauptorte solcher Frieswebereyen, eine Schau- und Siegelung aller daselbst fabricirten Fries-Waaren angeordnet, und zu solchem Ende folgendes festgesetzt worden.

1) Sollen alle und jede Friesen, welche in der Stadt **Lüneburg** verwebt werden, bey dem Wollenweber-Amte zur Schau gebracht, und daselbst vorschriftmäßig gesiegelt, auch ohne vorhergehende Schau- und Siegelung bey einer Geldstrafe von **vier** Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, weder angeschnitten noch verkaufet werden.

2) Zu Schau- und Siegelmeistern müssen dero Behuf zwey ansäßige Meister aus dem Lüneburgischen Wollenweber-Amte angestellt seyn, die der Wollen-Manufacturen und des Frieswebens wol kundig, und einander nicht zu nahe verwandt noch verschwiegert sind, wie auch darneben noch ein dritter, der im Fall einer von den übrigen Schaumeistern selbst verfertigte Friesen zur Schau bringt, für selbigen zur Schau und Siegelung eintreten kann.

3) Diese Schau- und Siegelmeister sollen nach Maasgabe ihres abgeleisteten Eides ihr Amt treu und fleißig, ohne alle Partheylichkeit und Ansehn der Person, auch ohne alle Nebenabsicht, auf ihren oder der ihrigen Privat-Nutzen verrichten. Wer dawider handelt, so nicht allein seines Amts verlustig seyn, sondern auch daneben in eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe vertheilet werden.

4) Die Schau- und Siegelung geschiehet wöchentlich alle Montage des Nachmittages auf der Walkmühle, und muß dabey jedesmal diejenige Magistratsperson mit gegenwärtig seyn, welcher von Königl. Regierung die Direction des Schau-Amtes übertragen worden.

5) Die Friesen, welche zur Schau gebracht werden sollen, müssen Vormittages auf die Walkmühle geliefert werden, damit das Zusammenholen derselben nicht aufhalte. In jedem Stücke ist der Name des Meisters, und die Nummer des wievielsten Stücks es von seinen nach der Schau-Ordnung verfertigten Friesen sey, einzuwürken.

6) Alle verfertigte Friesen sollen zweymal zur Schau gebracht werden. Das erstemal wenn sie aus der Walke kommen und gerauhet sind, das andremal wenn sie gefärbt und völlig zum Verkauf aufgestutzt sind. Bey der ersten Schau wird über alle erforderliche Eigenschaften eines guten Friefes, sowohl über Spinnerey und Weberey, als auch über das Walken und Rauhen, und bey der zweyten Schau über die Güte der Färberey geurtheilt.

7) Bey jedesmaliger Schau wird ein Siegel oder Stempel von einer Plombe aufgesetzet. Bey der ersten Schau ein kleiner, mit einem halben Monde bezeichneter Stempel, welcher an dem inwendigen Ende des Stücks befestiget wird. Bey der zweyten Schau der Hauptstempel, bestehend in einer größeren bleyernen runden Platte, der das ursprüngliche Amtszeichen der Wollenweber, nemlich einen Löwen mit der Umschrift:

Schau-

Schau-Amt der Lüneburgischen Wollenweber enthält. Auf dem Revers dieses Hauptstempels wird die Breite des Stücks und die Länge desselben mit Zahlen bemerket.

8) Finden sich bey der Schau solche offenbare Fehler, die ein Stück ganz verwerflich machen, so sollen die Schaumeister solches mit einem O bestempeln, und es sodann dem Meister als schlechte Waare zurückgeben, der dafür, daß er so schlechte Waare zur Schau gebracht, 4 ggr. Strafe in in die Amts-Casse erlegt. Es darf solch Stück auf keine Weise bey 4 Rthlr. Strafe im Lande verkauft werden.

9) Die bey der Schau bemerkten Fehler, werden zur Besserung des Meisters auf folgende Art bestrafet:

a) für eine einfache Blatte, so über eine halbe Elle lang, 2 ggr.

b) für eine gedoppelte Blatte, sie sey kurz oder lang, 4 ggr.

c) für ungleiche Spinnerey, 1 bis 2 ggr.

d) für ungleiche Weberey, 1 bis 2 ggr.

e) für schlechte Walke, die jedoch noch von der Art ist, daß die Waare dem ohngeachtet noch wol paßiren könnte, 2 bis 4 ggr.

f) Wenn die Waare nicht gut gerauhet worden, 2 bis 4 ggr.

Bey jedesmaliger Schau wird ein richtiges Buch geführet, und werden darin die gesetzten Strafen genau

bemerket. Sämmtliche Schaumeister unterschreiben dasselbe jedesmal nach geendigter Schau, heben die Strafgelder ein, und liefern sie dem administrirenden Altermann ab, um dieselben in die Amtsrechnung einzuführen, welche alljährlich bey den Amtspatronen abgelegt wird. Das erforderliche Bley, und andere zur Schau gehörige Bedürfnisse, werden einstweilen aus der Amts-Casse angeschaffet, und wenn die Casse mit den erforderlichen Ausgaben nicht ausreichen sollte, wird wegen deren Erhaltung, und in welcher Maaße ein jeder dazu zu concurriren schuldig sey, weitere Verfügung geschehen.

10) So lange das Amt der Wollenweber nicht durch mehrere Meister verstärkt wird, wollen die jetzt ernannte Schaumeister die Schau- und Siegelung unentgeltlich verrichten. Sobald jedoch ein anderes beliebt werden sollte, wird die Taxe, wie viel für jedes Stück ein oder zweymal zu schauen, erlegt werden solle, besonders bestimmt werden.

11) Sollte der Fall vorkommen, daß die Schaumeister untereinander streitig würden, ob das zur Schau gelieferte Stück Waare, für Kaufmannsgut paßiren könne, oder verworfen werden müsse; so wird der gegenwärtige Amtspatron den Streit durch einen wohlerfahrnen Kaufmann und Tuchhändler entscheiden lassen.

12) Die Stempel und Siegel sollen jederzeit bey derjenigen Magistratsperson in Verwahrung seyn, welcher die Oberaufsicht auf das Schauamt übertragen worden, und nicht anders als in deren Gegenwart von den Schaumeistern gebraucht werden.

13)

13) Bey der Schau- und Siegelung können die Amtsmeister, wenn sie wollen, mit gegenwärtig seyn, so wie auch einem dasigen Kaufmann oder Gewandschneider, welcher auf seine Rechnung Friesen bey den Meister verfertigen lässet, freystehet, der Schau- und Siegelung für seine Person mit beyzuwohnen.

14) Wenn ein Wollenweber bey der Schau entweder den Schaumeistern oder andern Mitmeistern durch anzügliche Reden und Handlungen Beleidigungen zufügt, oder Gelegenheit zum Streit giebt, so soll derselbe von den Amtspatronen in gebührende Strafe genommen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar an das Untergericht zur Belegung mit Leibesstrafe abgeliefert werden.

51.

Landesherrliches Edict, die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehes betreffend. Hannover den 5ten Novbr. 1787.

Nach dem Eingange dieses Edicts haben wiederholte und genaue Untersuchungen der Aerzte und Naturforscher ergeben, daß wenn sich bey dem Schlacht-Viehe, nachdem es aufgehauen worden, gewisse kleine Gewächse, Geschwülste, Blasen von verschiedener Größe und Figur, einzeln oder zusammen, vereinigt oder traubenförmig, vorzüglich in der Höhle der Brust, an dem Ribbenfelle, an der Lunge, dem Zwergfelle, zuweilen auch jedoch nur selten an anderen Theilen des Körpers finden, die gemeiniglich etwas Flüßiges enthalten, wobey jedoch übrigens das Thier ganz gesund und gut gemästet befunden wird, auch

auch bey selbigem vor dem Schlachten keine äußerliche Kennzeichen irgend einer Krankheit zu bemerken gewesen, der beschriebene Zufall keinesweges eine der menschlichen Gesundheit schädliche Beschaffenheit mittheile, es zum Genusse untauglich und ekelhaft, oder gar unreine mache; sondern vielmehr von einer vorzüglich guten Nahrung und Mästung des Viehes, vornemlich wenn diese zu geschwinde geschehen, und von einem daher entstandenen Ueberflusse der Fett-Theile herrühre, wie dann auch der Zufall gewöhnlich nur bey dem feistesten und gesundesten Viehe gefunden werde.

Hiermit ist die Bemerkung verbunden worden, daß in den mehrsten auswärtigen Ländern, das Fleisch von solchem Viehe jederzeit ohne alles Bedenken, oder irgend einigen Schaden der menschlichen Gesundheit genossen werde; in verschiedenen benachbarten deutschen Staaten aber, in welchen bisher das Vorurtheil geherrscht, als wenn solches Vieh von einer bösartigen Krankheit angesteckt wäre, sey solchem Vorurtheile, oder wenigstens dessen schädlichen Folgen, durch Landesherrliche Belehrung und Verordnung abgeholfen worden.

Weil nun auch dergleichen Vorurtheile an manchen Orten Sr. Königl. Majestät deutschen Landen, im Schwange gegangen, selbige aber den Landleuten, Viehmästern, Viehhändlern und Knochenhauern, sehr schädlich gewesen, und oftmals den Ruin ihrer Wirthschaft verursachet haben, indem ein solches Stück Vieh an verschiedenen Orten dem Abdecker überlassen, und das dafür bezahlte Geld dem Käufer von dem unschuldigen Verkäufer

käufer zurückgegeben werden müssen, der eine solche Beschaffenheit des Viehes vor dem Schlachten nicht wissen können;

So ist, um den nachtheiligen Folgen jenes gänzlich ungegründeten Vorurtheils abzuhelfen, folgendes **für gesammte Churlande** mit Aufhebung desjenigen verordnet worden, was etwa dagegen in den Knochenhauer-Gildebriefen oder Artikeln eines oder andern Orts bestimmt, oder sonst hergebracht seyn mögte.

Wenn ein Stück Rindvieh, mit gesundem Ansehen, Munterkeit und ohne Widerwillen gegen das Fressen gezeigt zu haben, geschlachtet, und das Fleisch bey dem Aufhauen von natürlicher guter Beschaffenheit, gesunder Farbe und gutem Geruche befunden wird, dabey sich aber obbemerkte Beschaffenheit an den inneren Theilen, jedoch **nicht in der Substanz des Fleisches oder der Eingeweide selbst**, ereignet: so soll solches Stück Schlacht-Vieh nicht ferner für unrein erklärt, noch dem Abdecker überliefert, noch der Verkäufer angehalten werden, dem Käufer das dafür erlegte Geld herauszugeben, sondern damit wie mit jedem andern Schlachtviehe, es sey nun zum feilen Verkauf oder zur eigenen Consumtion, verfahren werden.

Es ist jedoch ein jeder Fleischer oder Knochenhauer, oder wer sonst ein Stück Rindvieh schlachtet, bey welchem nach dem Aufhauen erwähnte Beschaffenheit angetroffen wird, bey schwerer Strafe verbunden, der Obrigkeit des Orts sofort davon Anzeige zu thun, und soll diese ex officio, mithin unentgeltlich, eine Besichtigung des Stück

Viehes

Viehes durch zwey eidlich verpflichtete sachkundige Männer, oder wenn die Umstände zweifelhaft sind, durch einen Physicus oder erfahrnen Vieharzt ungesäumt veranstalten, worauf sodann, wenn sich nach geschehenen Rapporte keine bedenkliche Umstände oder Spuren irgend einer andern Krankheit finden, und nachdem das Stück Vieh von dem traubenförmigen, aus den innern Theilen abzulösenden und wegzuwerfenden Auswüchsen und Blasen sorgfältig gereiniget worden, der freye Verkauf oder die eigene Consumtion eines solchen Schlachtviehes zu verstatten ist.

52.

Consistorial-Ausschreiben, wegen der den beurlaubten Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Zeugnisse, über die Ausübung der Religions-Pflichten. Hannover den 4ten Decbr. 1787.

Da in dem neuen Dienst-Reglement für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen verordnet ist, daß die beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, von dem nächsten Prediger ihrer Religion, zu dessen Kirche sich jene währendes Urlaubs gehalten haben, ein Zeugniß über die fleißige Ausübung der Religions-Pflichten mit zurückbringen sollen;

So wird mittelst obigen Ausschreibens den Special-Superintendenten aufgetragen, die ihnen untergebene Prediger dahin anzuweisen, daß sie denjenigen, welche sich desfalls bey ihnen melden, und von welchen sie hinlängliche Kenntniß haben, das von ihnen begehrte Zeugniß, unter dem

dem Urlaubspasse mit folgenden Worten unentgeltlich ertheilen:

Die fleißige Ausübung der Religions-Pflichten attestiret

(Ort, Tag.) N. N.
Pastor hieselbst.

53.

Consistorial-Ausschreiben, wegen der den einquartirten Truppen anzuweisenden Kirchen-Stellen. Hannover den 4ten Decbr. 1787.

Hiedurch ist den Kirchen-Commissarien aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß an solchen Orten, wo keine Garnison-Kirchen sind, der bequartirten Mannschaft oder den zu der Kirche gewiesenen Truppen eigene angemessene Stellen eingeräumet werden, wenn bis jetzt kein besonderer Stand für selbige vorhanden gewesen.

Die Kirchen-Commissarien sollen sich hierüber mit dem Regiments- oder Compagnie-Cheff vernehmen, und eine nach jeden Orts Locali auszumittelnde Uebereinkunft treffen, bey vorkommenden Bedenklichkeiten aber, davon zuförderst an Königl. Consistorium zu weiterer Verfügung berichten.

54.

Regininal-Verordnung von Untermauerung der Grundlagen der Gebäude, in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 14ten Decbr. 1787.

Innhalts obiger Verordnung ist bemerkt worden, daß an vielen Orten die Grundlagen unter den Gebäuden nicht

in

Digitized by Google

in gehöriger Höhe von der Erde untergemauert werden. Gegen diesen Fehler im Bauen, welcher oftmalige Reparationen nothwendig zur Folge hat, und daher den Unterthanen sowohl unnöthiger Weise öftere Reparationskosten, als auch den Forsten unnöthige Holz-Abgaben zuziehet, und überhaupt den ohnehin immer seltener und kostbarer werdenden Vorrath von Bauholz, ohne Noth sehr vermindert, sind nachstehende Vorschriften ertheilt.

Es sollen in Zukunft in den Städten sowohl als auf dem Lande, bey vorzunehmenden neuen Bauen oder vorfallenden Grund-Reparationen sämtlicher sowohl Haupt- als Neben-Gebäude die Grundhölzer wenigstens auf zwey Fuß Höhe von der Erde mit Steinen untergemauert werden. Dabey wird den sämtlichen Obrigkeiten anbefohlen, nicht nur die Unterthanen und Einwohner bey allen vorfallenden Gelegenheiten, besonders auch wenn selbige um Bewilligung von Bauholz nachsuchen, zu Befolgung dieser Verordnung ernstlich anzuweisen und anzuhalten, sondern auch die Stadt- Flecken- Amts- und Gerichts-Unterbediente nachdrücklich zu erinnern, daß sie bey den in ihrem Bezirk vorfallenden neuen Bauen oder Grund-Reparationen vorhandener Gebäude darauf achten, daß dieser Verordnung pünctlich nachgelebet werde, nicht weniger die Zimmer- und Mauerleute, welche derselben entgegen handeln sollten, zur wirklichen Bestrafung anmelden.

Wenn in Ansehung der Städte, der Marsch und vorzüglich in Ansehung des Mohrgrundes, der sich noch nicht gehörig gelagert hat, solche Umstände eintreten, welche die Befolgung der obigen Vorschrift verhindern; so wird den Magi-

Magistraten in den Städten, und den Obrigkeiten auf dem Lande überlassen, in solchen einzelnen Fällen, nach untersuchten und richtig befundenen Ursachen, von gegenwärtiger Verordnung entweder ganz oder zum Theil zu dispensiren, welche Dispensation jedoch nicht ohne erhebliche Ursachen ertheilt werden darf.

Wird die Verordnung verabsäumet, so sollen die Obrigkeiten selbst deswegen zur Verantwortung gezogen werden, daß sie über selbige nicht gehalten haben.

55.

Verordnung wegen Einführung einer allgemeinen Gleichheit des Haspels in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 14ten Decbr. 1787.

Obige Verordnung ist im wesentlichen demjenigen gleichlautend, was des angeführten Gegenstandes wegen im Calenbergischen vorhin verfügt worden. (S. Annalen 1r Jahrgang 1s St. S. 2.) Um uns daher einer überflüßigen Wiederholung zu enthalten, machen wir nur dasjenige daraus bemerklich, was entweder eine wirkliche Abweichung in sich fasset, oder als specielle Vorschrift zu betrachten ist.

§. 2. Der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Drechslers, der die Umänderung besorgt, oder neue Haspel macht, wird auf das vorderste Kammrad eingebrannt.

§. 3. Zur ersten Visitation sind sechs Monate nach Publication angesetzt.

Für einen gesetzwidrig eingerichteten Haspel erlegt der Eigenthümer 24 ßl. oder 18 mgr. Strafe. Die Hälfte hievon fällt an die Policey- und Gerichtsbediente, die andere Hälfte aber an des Orts ordentliche Obrigkeit, welche die Visitation veranstaltet hat.

§. 5. Von der Geldbuße, worinn diejenigen genommen werden sollen, welche vorschriftswidrige neue Garn-Haspel verfertigen oder verkaufen, erhält der Denunciant ein Drittheil, die andern zwey Drittheile aber fallen der ordentlichen Obrigkeit zu, unter welcher der Contravenient stehet.

§. 8. Die Hälfte des Werths von betrüglich gehaspeltem Kaufgarn, den der Leineweber, welchem solches nach der Confiscation überlassen wird, dafür bezahlt, wird dem Gerichtsbedienten oder Denuncianten zugebilliget, die andere fällt der ordentlichen Civil-Obrigkeit als Strafgelder zu.

§. 12. Ebenfalls genieſſet solche auch die Hälfte der Strafgelder, welche auswärtige Garn-Aufkäufer und Packenträger erlegen müssen, bey denen erkauftes Garn angetroffen wird. Die andere Hälfte bekömmt der Denunciant.

56.

Regierungs-Rescript, den Gebrauch der alten unbeeidigten Hebammen im Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover den 21sten Decbr. 1787.

Dieses an Königl. Amt **Medingen** auf dessen Anfrage erlassenes Rescript verordnet, daß vorerst den Unterthanen

nicht

nicht simpliciter der Gebrauch der alten unbeeidigten Hebammen zu verbieten sey, auf jeden Fall aber diejenigen, welche ohne alle gegründete Ursachen, sich mit Hintansetzung der neuen beeidigten Hebammen, aus Vorurtheil und Eigensinn, der alten unbeeidigten und nicht gehörig unterrichteten Hebammen bedienen, den neuen Hebammen die hergebrachte Gebühr unweigerlich entrichten sollen.

II.

Louise Dreyfuß.

Ein Beytrag zur Seelenkunde.

Louise Dreyfuß, die Frucht unehelichen Beyschlafs, wurde im Jahr 1764. im Gefängnisse zu **Ahlden**, von einer hernach zum Zuchthause verurtheilten Inquisitin gebohren. Von ihrem zweyten Jahre an gab man solche bey dem dasigen Gerichtsdiener in Kost und Erziehung, woselbst sie 13 Jahr bis zur Confirmation blieb.

Während dieser Zeit soll sie etwas eigensinnig gewesen seyn, auch wol bey Gelegenheit Kleinigkeiten genommen haben. So oft sie hierüber oder anderer Ursachen wegen gezüchtiget worden, hat sie selten geweint, sich vielmehr sehr störrisch und eigensinnig, sonst aber mehr Munterkeit als ein stilles Temperament gezeigt, auch ein gutes Religions-Erkenntniß erlangt gehabt.

Seitdem diente sie innerhalb 3¾ Jahren an vier verschiedenen Orten, woselbst man mit ihr zufrieden gewesen, und sie hauptsächlich nur deshalb wieder bald gehen lassen, weil ihre Kräfte zur Hausarbeit zu schwach befunden worden. Die einzige sich auszeichnende That, welche sie unterdessen begangen, besteht darin, daß wie sie die Kuh eines ihrer Brodtherren zu Hause holen sollen, und diese in einem Sumpfe steckend angetroffen, sie solche dergestalt geschlagen, daß Haut und Haar darnach weggegangen.

Zuletzt trat sie bey dem Einwohner Oelfken zu Düshorn in Dienst, der sie nicht lange zu behalten gedachte, weil sie, wenn ihr etwas geheissen worden, immer trotzig und eigensinnig, auch im Hause mutsch gewesen. Anderwärts war sie lustiger, und erlaubte man ihr eben deshalb gerne mit ihrem Spinnrade auszugehen.

Dieses geschah auch am 4ten April 1783., als die **Dreyfuß** des Nachmittages bald nach Tische, sich zum Spinnen in ihres Nachbars Sanders Haus verfügte. Hier traf sie nebst andern Spinnerinnen namentlich **Magdalena Wolters** an. Anfangs scherzte sie mit derselben. Diese Unterhaltung artete aber bald in Ernst aus, und es kam zum heftigen Wortwechsel. Die **Wolters** warf der **Dreyfuß** eine Speckschwarte zu, welche diese ergrif, und jener das Gesicht damit rieb. Hierdurch aufgebracht gab die Wolters der Dreyfuß den Schimpfnahmen **Puckfaut**. Letzte nannte erstere dagegen **Otje** und **Sinnekussen**. Die übrigen Spinnerinnen bemüheten sich, den Streit beyzulegen, und bewürkten auch wenigstens eine Stille.

Am

Am Abend beym Weggehen soll aber die Wolters den der Dreyfuß beygelegten Schimpfnahmen wiederholt haben. Hierauf rief letztere die Worte aus: „Kum du Düfel, eck will dick kolt maken" (Komm du Teufel, ich will dich kalt machen) und begleitete solche mit dem Schwure: „der Teufel sollte sie holen, wenn sie es nicht thäte." Einige Anwesende stellten ihr die Abscheulichkeit dieser Aeußerungen und die Folgen des Mordes vor. Sie erwiederte aber gleichgültig, „das mache nichts, eines Todes könne sie nur sterben."

Etwa 6 oder 7 Tage nach diesem Vorfalle war die Dreyfuß wiederum mit verschiedenen anderen Mädchens des Dorfes in der Brammerschen Spinnstube versammlet. Bey ihnen fand sich auch Johann Sander, der Halbbruder der Magdalena Wolters ein, mit der sich die Dreyfuß vor einigen Tagen gezanket hatte, und neckte diese vorzüglich. Sie forderte ihn daher im Scherz heraus aufs Freye. Sander entfernte sich indeß, kam jedoch bald mit einem Eimer voll Wasser zurück, und wartete an der Hausthür, um die Dreyfuß zu begießen. Als sie sich nun nicht herauswagte, goß er nach ihr auf der Diele, verfehlte sie aber, und gieng weg, einen anderen Eimer voll Wasser zu holen. Während der Zeit lief die Dreyfuß davon, und suchte in dem Wolterschen Hause Schutz, floh daselbst auf eine Kammer, wurde aber von Sander dahin verfolgt, und bemühete sich dieser sie zu begießen, als er sie antraf. Die Dreyfuß rief dessen Mutter zu Hülfe, welche auch herbey eilte, und ihrem Sohne den Eimer wegnehmen wollte. Seine Halbschwester

Magdalena Wolters suchte die Mutter daran zu hindern. Es gelang ihr aber nicht, und wie sie dieses sah, gieng sie nach dem benachbarten Hause des Brodtherrn der Dreyfuß. Von hier ab rief sie dieser, welche noch vor dem Wolterschen Hause stand, zu: „sie möchte statt Lärm zu machen, nur nach Hause gehn und spinnen, denn sie spinne ja nicht einmal ein Stück, und haspele die Binde nicht voll."

Die Hausfrau, bey der sie diente, hörte solches aus ihrer Stube mit an, und befragte die Dreyfuß bey ihrer Rückkehr nach Hause: warum sie die Binde nicht voll haspele? Diese erwiederte unwillig: sind sie denn nicht voll?

Einige Tage nachher fiel das Gespräch im Brammerschen Hause wieder auf die Wolters; nun sagte die Dreyfuß in der Spinnstube; sie wolle der Wolters einen Knick geben, den sie ihr lebelang behalten sollte, und wetzte zu dieser schrecklichen That in Gegenwart der übrigen ihr Taschenmesser auf dem Tischfuße.

Am Sonnabend den 12ten April schlich sie sich des Abends um 5 Uhr in das Wolterschе Haus, und legte sich auf den Stall. Um halb 12 Uhr, als sie merkte daß alles zu Bette war, gieng sie herunter in die Wohnstube, und von da in die ihr bekannte Schlafkammer, woselbst die Witwe Wolters, deren Tochter Magdalena mit noch einer dritten Person zu Bette lagen, entschlossen, wenn solche sämtlich fest eingeschlafen wären, den Mord mit ihrem bey sich habenden Taschenmesser zu vollbringen. Die Witwe Wolters, welche das Knarren der

Thür

Thür gehört, blieb indeß noch wachend. Ihr Sohn der sich im Wirthshause aufgehalten, kam um 12 Uhr zu Hause, und fragte seine Mutter, ob sie die Hinterthür zugemacht? er habe sie offen gefunden, und vermuthe daher fast, daß Diebe im Hause wären. Man beschloß deshalb Licht anzuzünden. Indem hiervon gesprochen wird, wirft sich die Dreyfuß aufs Bette, giebt sich nach geschehener Anrede zu erkennen, und wendet vor, sie hätte sich verspätet, und die Thür zum Hause ihres Brodtherrn, wie sie hineingewollt, schon verschlossen gefunden. Sie bittet daher um Herberge für die Nacht. Dies wird ihr bewilliget, und nun legt sie sich bey der Witwe Wolters in den geräumten Platz der **Magdalena**, die sich zur Sandern gebettet, und schläft bis an den folgenden Morgen gegen zehn Uhr, ohne jener, die in dem Bette neben ihr ruhet, das geringste Leid zuzufügen. Nach dem Aufstehen verweilt die Dreyfuß noch eine Stundelang im Wolterschen Hause, ohne die Tochter wieder zu sehen, weil diese zur Kirche gegangen war. Auf anhaltendes Bitten der Sanders genießt sie einige Cartoffeln, das ihr angebotene Butterbrodt aber kann sie nicht herunter bringen, weil sie schon am vorhergehenden Tage, als ihr der Gedanke angekommen, die Wolters zu ermorden, eine so quälende Angst überfallen, daß sie sich ihrer nicht zu erwehren gewust.

Um 11 Uhr verläßt sie das Wolterſche Haus, und legt sich in eine zum Hofe gehörende Scheure auf Haide nieder. Hier leidet sie große Angst, und nimmt ihre Zuflucht zum Gebete, ohne aber Wirkung davon zu empfin-

den. Auf einmal entschließt sie sich, den vorhin mißlungenen Mord, an dem jüngsten Kinde ihres Brodtherrn **Oelfken** auszuführen. Sie wählt dieses hiezu, weil sie der Mutter darüber nicht gut gewesen, daß solche sie wegen des beschuldigten falschen Haspelns zur Rede gestellt, und desfalls zu klagen gedrohet. Auch mochte sie das ermordete Kind selbst nicht leiden, indem solches der Mutter alles angebracht, und diese darnach gehört. Sie glaubte überdem, „**weil sie sich einmal verschworen „gehabt, einen Menschen zu tödten, der Wolters „aber nicht ankommen können, so wäre es gleich „gut wenn sie nur einen andern umbrächte, und „würde sie der Teufel abholen, wenn sie ihren „Schwur nicht erfüllte.**"

Sie verfügt sich daher des Nachmittages gegen 3 Uhr aus der Wolterschen Scheure hinweg in das Oelfkische Haus, und legt sich auf den darin befindlichen Kuhstall, wo sie etwa zwey Stunden schläft. Um eilf Uhr des Nachts geht sie herunter in ihre Kammer, und legt statt der gewöhnlichen, bessere Kleider an, um ihrem Vorgeben zufolge, sich gleich nach vollbrachtem Morde bey dem Amte als Thäterin anzugeben.

Um 12 Uhr verläßt sie ihre Kammer, in einer Verfassung, wie sie angegeben, die es ihr eben so leicht gemacht haben würde, sich selbst als das getödtete Kind umzubringen.

Sie geht zu der Butze, worin zwey Kinder ihres Brodtherrn schlafen, mit dem Vorhaben, das jüngste desselben, ein Mädchen von ohngefähr 6 Jahren zu ermorden.

Digitized by Google

morden. Sie setzt sich vorne in diesem Behältnisse nieder, und wie sie merkt, daß das Kind schläft, legt sie demselben die eine Hand auf dem Kopf und schneidet mit der andern ihr gewöhnliches Taschenmesser durch die Kehle des Kindes, woran es, ohne einen Laut von sich zu geben, verstirbt.

Die Mörderin wirft nach vollbrachter That das Messer, weil es ihr zuwider ist, in den Kuhstall, legt sich wieder auf den Stall, wo sie vorhin ihr Lager gehabt, verliert die bisherige Angst, und schlummert etwas ein. Es entsteht darauf Lerm im Hause, indem der Bruder der Entleibten etwa um zwey Uhr aus dem Wirthshause zurückkömmt. Er weckt durch seine Ankunft die in der Butze schlafende ältere Schwester auf. Diese fühlt beym Erwachen die Wärme des vergossenen Bluts der Getödteten, glaubt, daß selbige krank sey, und sich übergeben habe. Sie ruft ihren Bruder desfalls an, und dieser weckt wiederum die Eltern. Man entdeckt durch herbeygeholtes Licht den traurigen Vorgang. Das Wehklagen der Eltern und Geschwister bringt die Nachbarn aus dem Schlafe, und so versammlen sich in kurzem viele Menschen. Die Thäterin hört auf dem Stalle alles was vorgeht mit an, unter andern auch, daß der Verdacht von der begangenen Mordthat wegen ihrer Abwesenheit auf sie fällt.

Gegen fünf Uhr Morgens, nachdem es wieder im Hause ruhig geworden, verfügt sich die Mörderin von dem Stalle herunter in den Hof, und von da auf den Weg nach Fallingbostel, um sich beym Amte anzugeben,

weil sie nicht entkommen können, die That gethan, und gehört, daß man ihr solche beygemessen.

Nahe vor dem Dorfe begegnet ihr ein Einwohner aus Fallingbostel, der sie darauf anspricht, wohin sie wollte? Anfangs erwiedert sie: sie wisse es noch nicht, ob sie nach Fallingbostel oder Walsrode wolle. Als er sie aber an den Arm faßt und mitgehen heißt, sagt sie ihm, sie hätte die vergangene Nacht nicht viel Gutes gethan, und auf Befragen, ob sie dem Oelkschen Kinde den Hals abgeschnitten, folgt die ganz freymüthige Antwort: ja, das hätte sie gethan.

Am Nachmittage wird sie auf Befehl der gegenwärtigen Obrigkeit in die Stube geführt, und ihr der mit einem Tuche bedeckte Leichnam des ermordeten Kindes gewiesen. Sie erschrickt hierüber so wenig, als sie eine andere Rührung von sich sehen läßt, tritt vielmehr mit einer ruhigen Stirn herzu, betrachtet das Kind, und erwiedert auf Befragen: **Das ist das Kind, welchem ich die vergangne Nacht den Hals abgeschnitten habe.**

Während der Untersuchung findet die Dreyfuß Gelegenheit aus der Haft zu entkommen. Sie nimmt nebst wenigen Kleidungsstücken, auch ihre Bibel, Gesangbuch und Catechismus mit, und geht, um der Strafe zu entfliehen, über Dorfmark und Idenbruch nach Hamburg zu, in der Absicht daselbst Dienste zu suchen. Jenseits Idenbruch wird sie müde, die Beine fangen ihr an wehe zu thun, und als sie vor Angst nicht weiter kommen kann, kehrt sie wieder um, auf den Weg nach Fallingbostel zurück.

In

In Dorfmark trift sie bey dieser Gelegenheit eine Frau an, von der sie befragt wird, wo sie hin gewesen. Sie erwiedert, daß sie zu Fallingbostel ausgebrochen sey und weggewollt hätte, weil sie aber nicht weiter kommen können, denke sie nach Fallingbostel zurück. Sie bittet zugleich, **ihr den rechten Weg zu zeigen**; ohnerachtet aber dieses geschieht, besorgt dennoch die Dreyfuß solchen zu verfehlen und ersucht daher hinter ihr herkommende Leute, der Voigtschen zu sagen, sie möchte doch jemand schicken, **der sie wieder nach Fallingbostel brächte**, welches dann auch ihrem Wunsche gemäß befolgt wird.

Beobachtern der Menschheit ist schon jede nur geringe Entfernung von der Bruderliebe, diesem edelsten Triebe, dieser Grundstütze alles Erdenglücks, äußerst merkwürdig. Aber unendlich vermehrt sich für sie die Wichtigkeit solcher Vorfälle, wenn darin alle Spur des Gefühls jener Pflicht ganz vertilgt ist, wenn ihre Verleugnung bey einem Geschlechte wahrgenommen wird, dem sonst sanfte Empfindungen als ein Vorzugsrecht eigenthümlich zu seyn scheinen; Wenn dieses sich in einem Alter zeigt, wo der Reiz zu allgemeiner Theilnahme am lebhaftesten und stärksten zu würken pflegt; wenn dadurch kein wahres oder falsches äußeres Glück erreicht werden kann, sondern die Absicht blos auf Befriedigung verborgener innerer Vorstellungen und Neigungen gerichtet ist.

Darum verdient dann auch die Geschichte der obigen Mordthat in mannigfaltiger Rücksicht vorzügliche Aufmerksamkeit. Ohne aber hier die Frage der Imputabilität zum Vorwurfe einer Untersuchung zu machen, sollen

blos

blos einige psychologische Muthmaßungen über das Entstehen des vorgetragenen Blutdurstes angeführt werden *).

Ein außerordentlich hoher Grad von Unempfindlichkeit scheint der Urstof zu seyn, woraus die Rachbegierde der Dreyfuß sich bis zum ersten Mord-Entschlusse hinauf schnellte, Starrsinn lenkte solchen nach mißlungenen Versuche auf einen anderen Gegenstand, und Aberglaube half ihn endlich mit vollführen.

Schon in der Kindheit war die Dreyfuß so fühllos, daß sie bey erhaltenen Züchtigungen selten weinte, während der ganzen Inquisition hat sie kaum ein einzigesmal in Rührung gebracht werden können, und selbst der erschütternde Anblick des von ihrer Hand erblaßten Kindes machte keinen erweichenden Eindruck auf sie.

Hätte

*) Ein etwas ähnliches, aber den Umständen nach nicht völlig gleiches Beyspiel, von einer aus Rachsucht entstandenen Mordlust, die an einer unschuldigen Person gestillt worden, findet sich in der Berliner Monathsschrift Novbr. 1787. S. 443. u. f. w. welche ein Soldat Namens Habermann ausgeführt. Die Erzählung sagt nicht, daß er körperliche Angst, wie die Dreyfuß, gehabt. Die That geschah übrigens gleichfalls mit dem gewöhnlichen Brodmesser, der Thäter war äußerst ruhig nach der Handlung. Er sah den blutigen Leichnam ohne Rührung. Er sagte, er hätte so was thun müssen, und erklärte dieses dadurch, weil er den Vorsatz gehabt, den Jock zu ermorden, so sey es Bestimmung für die Unschuldige gewesen, die der Mord getroffen, da er zuvor gar nicht hieran gedacht.

Digitized by Google

Hätte sich indessen mit ihrer Unempfindlichkeit nicht Starrsinn und Aberglaube vereinbart, so würde dennoch die erhizte Rachbegierde durch den ersten fehlgeschlagenen Versuch des vorgesetzten Mordes abgekühlt seyn. Im Gegentheil aber gewann das Verlangen nach der That nur destomehr Festigkeit, und sie suchte sich der Ausführung davon auf eine Art zu versichern, die weniger Ungewißheit unterworfen war, als eine Wiederholung des ersten Unternehmens. Sie empfand Angst so lange ihr Entschluß noch Vorhaben blieb, und verlor diese gleich nach vollendeter That. Nirgend zeigen sich Spuren der Wankelmuth, seit der ersten Drohung bis zum Anlegen des voraus gewetzten Messers. So bestätigt dann auch dieses Beyspiel, daß den Verbrechern oft die Ausführung nicht sehr schwer fällt, wenn die That erst einmal beschlossen worden. Würde bey Criminal-Verhören mehr darauf inquirirt, so hörte man wahrscheinlich auch häufiger übereinstimmende Geständnisse mit der Aussage des zu **Wurzen** hingerichteten Mörders **Kramer**, der bey sich die Bemerkung gemacht, daß wie er den Entschluß gefasset, den Fuhrmann, den er ermordet, zu erschlagen, und diesen Gedanken nur **ein einzigesmal gedacht habe**; so wäre es ihm gewesen, als sey ihm ein Stein vom Herzen gefallen. *) Sehr wichtig ist es daher für Gesetzgeber und Erzieher, dem ersten Entstehen des Vorsatzes zu Uebelthaten entgegen zu würken.

Die

*) S. Journal von und für Deutschland 1785. viertes St. pag. 314.

Die Furcht vor der Ahndung des Teufels, wenn das gegebene Wort ihm nicht gehalten würde, womit die Dreyfuß den begangenen Mord entschuldigte, gleichet ganz den Begriffen, welche zu den Zeiten der Hexen-Verfolgungen im Gange waren. Höchst traurig ist es, daß mit dem Einsturze der Scheiterhaufen, die diesen Unglücklichen errichtet wurden, von der Gewalt der bösen Geister über den Menschen, keine aufgeklärte Begriffe allgemein geworden sind!

Das Urtheil der Richter über die erzählte Mordthat, theilte sich zwischen zweyerley Meinungen. Eine Hälfte erkannte den Mord von der Beschaffenheit, daß Todesstrafe eintreten könnte. Die andere hingegen bezweifelte bey dem Beschlusse und der Ausführung der That, das Daseyn eines so freyen Vernunft-Gebrauchs, daß der Mörderin die begangene Handlung völlig in dem Maaße zugerechnet werden dürfte, welches vorausgesetzt zu werden pflegt, wenn man am Leben straft.

Weil nun nach der hiesigen Verfassung weder der Buchstabe des Gesetzes, wie in England tödtet, noch auch unsere Gerichte gewohnt sind, mit französischem Leichtsinne Blut zu vergießen; so ließ man der milderen Meinung den Vorzug, und ward von Königl. Landes-Regierung, die hierauf gebauete Verurtheilung zur lebenswierigen Zuchthaus-Strafe bestätiget.

Er-

III.

Erfahrungen vom Hanf-Bau: und zwar, wie derselbe im Herzogthum Bremen als ein ergiebiger Nahrungs-Zweig getrieben wird; und durch Wahrnehmung einiger Vortheile, noch gebessert werden könnte.

Der Hanf, Cannabis sativa. LINN. ist zwar eine ausländische Pflanze, die aus Indien zu uns gekommen ist, sich aber bey uns einheimisch gemacht hat und einen beträchtlichen, und überaus nützlichen Nahrungszweig abgiebet. Diese Pflanze gehöret in die 22ste Classe des Linnäischen Pflanzen-Systems; oder unter die Plantas Divecias, der dritten Art, mit Staubfäden, bey welchen die Fortpflanzungs- oder Geschlechts-Werkzeuge niemals auf einem und eben demselben Stamme zugleich, sondern auf besondern Stämmen, oder Stengeln, in ganz getrenneten Haushaltungen wachsen und wohnen. Männliche und weibliche Pflanzen wachsen indessen vermischt durch einander. Gemeiniglich pflegt die Anzahl der männlichen Pflanzen, welche mit ihrem Saamenstaube die weiblichen Pflanzen befruchten müssen, die wenigste zu seyn. Doch nicht allezeit.

Diese bekannte, einstämmige und holzigte Pflanze, nach ihrer Gestalt ganz genau zu beschreiben, wäre wol etwas überflüßiges. Wenn wohlaufgegangener, wohlgerathender Hanf zum Wachsthum gedeyhet, und mit seinen geraden Stängeln und schönem Laube bereits ziem-

ziemlich in die Höhe gewachsen kann man die männlichen und weiblichen Pflanzen auf keine Weise von einander unterscheiden. Aber nach etlichen Wochen schiessen die männlichen Pflanzen voraus in die Höhe, und zeigen an seinen Gipfel-Aestchen viel kleine Knötchen, welche sich nicht ganz öffnen, zu einer kleinen, vierblättrigen, kelchlosen, gelbgrünen Blüte werden, die drey Staubfäden in sich fasset. Wenn die Blüte reif ist, verflieget bey Sonnenschein und etwas Winde dieser Staub *) als ein rothgelber Dampf, fällt auf die weiblichen Pflanzen herunter und befruchtet sie. Die weiblichen Pflanzen haben zwar auch grüne vierblättrige Blütchen im Gipfel; (Calicem monophyllum, altero latere hiantem) diese sind aber so geringe und versteckt, daß sie nicht ein jeder mit unbewaffnetem Auge sehen kann: wol aber die kleinen Narben und Staubwege, in welche der Saamenstaub eindringet. Ist der männliche Staub verflogen, und die Fructification geschehen, wachsen die weiblichen Pflanzen geschwinde über die männlichen Pflanzen hinaus. Letztere werden an Laub und Stengel gelb, und würden vermodern und ohne weiteren Nutzen seyn, wenn sie nicht zwischen den weiblichen Pflanzen hervorgesucht, behutsam ausgeraufet, und zu seinem Hanfe bereitet und genutzet würden. Die weiblichen

*) Diese Stäublein sind noch nicht der Saame selbst, sondern die Hülle desselben. Wenn man ein solches Stäublein aus der Narbe der Staubwege nimmt und unter eine starke Vergrößerung bringet, siehet man, daß dies Stäublein berste, und viele glänzende Küglein in sich enthalte.

Digitized by Google

lichen Pflanzen werden um immer stärker und länger, und nach etwa vier Wochen und drüber, zeigen sich die Hanfkörner sehr häufig in einzelnen kleinen Kelchhülsen, ein jedes Korn einzeln. Doch davon und vom reifwerden, reden wir in der Folge.

Der Hanf ist eine jährige Pflanze, (Planta annua) deren Wurzel (wenigstens in unserm Climate) im Winter nicht leben bleibet und im Frühlinge, also nicht wieder zu fernerer Dauer Schößlinge treibet, also völlig abstirbt und jährlich aus dem Saamen muß gewonnen werden. Auf die Tüchtigkeit solches Saamens muß vorzüglich mehr als bey andern Nahrungs-Pflanzen gesehen werden. Der Saame von diesen bleibt fast von allen (wenige ausgenommen) länger als ein Jahr zur Aussaat brauchbar: allein der Hanf-Saame, so groß und grobkörnigt er auch ist, wird, wenn er ein Jahr überliegt, und nicht im nächsten Frühlinge gesäet wird, ganz untüchtig, und keimet kein einziges Korn. Zwar verlieret er wenig oder nichts, am Gewicht und an Größe, und die Mehl-Substanz bleibet, welche den Keim zuerst nähren sollte: aber bey Zergliederung eines solchen überjährigen Hanfkorns bemerket man durch ein mäßiges Vergrößerungsglas, daß sowohl der Stamm- als Wurzel-Keim ganz weggetrocknet sey. Indessen weiß ich nicht anders, als daß solcher untüchtige Hanfsaame noch zum Vogelfutter und auch zum Oelschlagen (womit man sich hier nicht abgiebt) noch einigermaßen brauchbar sey. Das übelste hiebey ist, daß man solchen alten überjährigen, unfruchtbaren Saamen, von neuen,

fruchtbaren Saamen fast gar nicht unterscheiden kann. Dann, wie schon erwehnet, verliert er wenig am Gewicht, wandelt die Farbe nicht, und bleibt eben so grau und schön, als der gute neue Saame. Gleichwohl kann eine recht geübte Hand zur Noth fühlen, daß der alte übergelegene Saame nicht so glatt und hart seye als der neue. Uebrigens fehlts an Betrügern nicht, welche solchen untauglichen Saamen vor neu verkaufen, oder doch wenigstens zur Verlängerung der Maaße, vielen alten untauglichen Saamen unter den neuen mischen; welches erst bey der Aussaat sich zeiget. Guter neuer Hanf-Saamen ist inzwischen hart und glatt im Gefühl; grau, und nicht gelblich oder blaßweiß von Farbe, und nicht sehr groß körnicht. Saame der nicht fruchtbar und reif geworden, (wovon weiter unten ein mehreres) und der entweder gar nicht, oder nur sparsam läuft, verräth sich selbst durch weißgrüne blasse Körner, die zuweilen sehr groß sind, und auch durchs Gewicht. Von recht gutem neuen Saamen muß das Bremer Viertel 20 Pfund oder doch wenigstens 18 Pfund wiegen.

Anmerkung. Fünf Bremer Viertel sind drey braunschweigische Himten, oder hiesiger herrschaftlicher Korn-Maaße. Also müßte in solcher Proportion der Braunschweigische Himten Hanf-Saat 33⅓ Pfund und relative der schlechtere 30 Pfund wiegen.

Diejenigen verfahren am sichersten, welche bey dem Worfeln ihres selbstgezogenen Saamens den Vorsprung, oder die vorausfliegenden besten Körner abnehmen, und zur Aussaat des künftigen Jahres verwahrlich beylegen. Ein Bre-

Bremer Viertel solcher wegen ihrer Güte am weitesten vorausfliegender Hanfkörner hat bey mir wohl 23 bis 24 Pfund gewogen. Hieselbst sind noch einige Anmerkungen von Erheblichkeit.

a) Der Hanfsaame, der im **Sandlande** gezogen ist, keimet und wächset zwar im Kleylande, auch im Lehm- und Moorgrunde, und der in diesen Erd-Arten erzogene Saame auch im Sandlande. Aber es hat doch, wenigstens im ersten Jahre keine rechte Art. Die Pflanzen wachsen nicht zugleich und in gleicher Länge auf, und der Saame wird auch nicht zu gleicher Zeit reif: und man thut sehr wohl, wenn man Saamen nimmt, der in derselben Erdart gezogen worden. Ein gut bestelltes Stücke Hanf, welches gedeyhen will, muß ohne Lücken und Vorauswachs (hier sagt man Evendragtig) seyn, und so lange bis die Pflanzen drey bis vier Fuß hoch sind und dann erst die männlichen Pflanzen vorauswachsen, so eben aussehen, als wenn es abgeschoren wäre.

b) Es ist überaus vortheilhaft, wenn man tüchtigen Hanf-Saamen aus einerley Lande mit einem etwas entfernten Einwohner desselben Orts, auf dessen Redlichkeit und Aufmerksamkeit auf guten Saamen man gewiß zurechnen darf, tauschen oder kaufen kann. *)

c)

*) Ein Königl. Beamter im Herzogthum Bremen, dem die Vortheile des Commerzii, der Landes-Cultur, der Landwirthschaft, und überhaupt der Wohlstand der Landes-Unterthanen sehr am Herzen liegt, hat schon seit einigen Jahren beträchtliche Versuche gemacht,

c) Man kann ohne allen Nachtheil des Wohlgerathens, drey, vier bis fünf Jahr hintereinander dasselbe Land zum Hanfbau nützen; wenn es jedes Jahr neu bemistet wird. Aber man würde sich dadurch eines großen Vortheils berauben. Der Hanf macht das Land ganz rein, auch von den am allermeisten wuchernden Unkräutern. Sogar die Quecke (Triticum repens) und auch das Hundegras (Triticum gramen caninum) wird gänzlich vertilget: und kann

macht, wieferne es zur Verbesserung des hiesigen Hanfbaues ersprießlich seyn könnte, wenn fremder Hanf-Saamen theils aus näheren, theils weit entfernten Gegenden anhero gefördert, und zur Aussaat verwendet würde. Dieser so wohlgemeinte und wohl überdachte Anschlag ist zwar bisher noch nicht ganz nach Wunsch gelungen. Theils kann der angeschaffte fremde Saamen nicht mit gehöriger Vorsicht gezogen, theils mit überjährigem Saamen, entweder vermengt oder ganz verwechselt gewesen seyn, obgleich der fremde Saamen, besonders der Rigaische, den hiesigen einheimischen am Gewichte weit übertraf, auch hin und wieder, vorzüglich vor dem einheimischen, an Güte und Menge gerieth. Theils ist wol die größte Hinderung von den Vorkäufern des einheimischen Saamens entstanden, welche damit im Großen handeln, und besorgt seyn mußten, daß die Einfuhr des fremden Saamens, ihrem Handel mit einheimischen Saamen nachtheilig werden möchte. Viele Einwohner, in den Aemtern Osterholz, Lilienthal und angelegenen Grenz-Orten, bringen ihren selbstgezogenen Saamen bey ganzen Fudern nach der Geest, und verkaufen denselben gegen Rogken zu gedoppelter Maaße, nemlich zwey Himten Rogken für einen Himten Hanf-Saamen. Woraus der Mittelpreis des Hanf-Saamens beurtheilt werden kann.

kann man solches gereinigte Land zu den besten Gartenfrüchten, und im Großen zu Gerste, Rogken und Sommer-Weitzen nutzen, die darin vortreflich gedeyhen.

Nun kommts auf die rechte Zeit der Aussaat, und gute Zubereitung des Landes an, wenn man sich einer wohlgerathenen Hanf-Erndte erfreuen will.

Der Hanf ist aus einem warmen Clima gebürtig, und kann durchaus keinen Frost vertragen: man muß also die Zeit abwarten ihn auszusäen, bis wahrscheinlich kein Nachtfrost mehr zu besorgen ist. Vor älteren Zeiten gab der sogenannte alte Maytag den Zeitpunkt. Aber seit etwa 16 Jahren ist solches immer noch zu früh gewesen: und das nahe Ende des Maymonaths abzuwarten, ist immer sicherer; obgleich hernach eine spätere Erndte auch ihre Unbequemlichkeiten hat. Das Erdreich das man wählt, es sey Moor, Kley oder Sand, muß keine sumpfigte Lage haben; So wie gleichwohl dürre Hügel nur kurzen, wiewol feinen Hanf, und gar wenig Saamen liefern.

Dem Lande muß durch etwas tief gegrabene, anderthalb Fuß breite Furchen (Grüppen) ein schleuniger und richtiger Abzug des Regenwassers beschaffet werden, und dasselbe, ehe man es umgräbt, fein ausgetrocknet, doch auch nicht zu dürre, wie Asche geworden seyn. Trifft man denn eine auf einige Tage anhaltende trockene Witterung, ist es überaus vortheilhaft. Der Landmann sagt, der Hanfsaame wolle drey bis vier Tage in der Erde wühlen, und wenn es ihm den ersten, zweyten und dritten Tag stark auf die Aussaat regnet, wünscht er sich gewiß seinen ausgestreue-

ten Saamen wieder in den Sack. Auflockern solches dicht geregneten Landes ist nachtheilig.

Das Land muß bey völlig trockener Witterung nicht etwa nur umgepoltert oder umgeschaufelt, sondern wenigstens 15 Zoll tief, fein und eben umgegraben, und der Mist wohl untergebracht werden. Auf einem weiten Raume kann solches zur Noth mit dem Pfluge geschehen, aber das Umgraben mit der Hand ist vortheilhafter.

Die rechte wahre Masse vom Mist (dessen **austrocknen** man sorgfältig vermeiden muß) ist diese, wenn wolverfaulter Mist, vornemlich Rindermist, der fast kein Stroh mehr zeiget, drey bis vier Finger dicke auf dem Boden liegt, daß man das Erdreich nicht mehr sehen kann. Trüge man mehreren Mist auf, würden die Stengel gar zu stark, und der Hanf grob und hart werden, oder bey gar dichter Aussaat der Hanf zwar dünne, aber zu lange Stengel bekommen, und in starkem Regen sich lagern und verfaulen. Erfahrung muß hierbey zur Lehrmeisterin werden.

Sobald ein mäßig Stück Land umgegraben, muß man mit der Einsaat eilen, damit der Saame in das noch frische Erdreich (**frische Furche**) falle. Einige Einwohner haben die sonst nicht üble Gewohnheit, am späten Abend zu säen, damit der Thau auf den Saamen falle, und harken die Aussaat frühmorgens ein, ehe die Sonne den Thau wegnimmt. Aber alsdann verschleppen die Vögel vielen Saamen. Es kommt vornemlich darauf an, daß eine geübte Hand den Saamen nicht zu dicke und zu dünne, auch eben ausstreue. Wer indessen Rogken

recht

recht gut zu säen verstehet, ist auch geschickt zum Hanfsäen. Die Maaße des Einfalls, muß wie die beym Rogken seyn: zu feinem Hanf etwas dichter. Am allerbesten ist, daß der Saame sofort eingeharket werde, bis aller Saame bedecket ist; und zwar eben und leicht, ohne Zusammenschieben der Erde. Es ist hierbey von großem Nutzen, wenn der Arbeiter seine Harke (**Rechen**) auf einer so langen Stange befestiget; daß er, indem er in den Furchen, die zur Ableitung des Regenwassers gezogen sind, stehet und gehet, die ganze Fläche überall abreichen und ebnen könne, ohne nur mit einem Fuße auf das gesäete Land zu treten.

Gätens (ausweedens) bedarf der Hanf ganz und gar nicht. Er vertilgt alle Arten von Unkraut, wenn er Wachsthum und Gedeyhen hat. Wer ein Stück Land zum Garten einrichten will, und bestellet es vorher mit Hanf, wird daher großen Nutzen davon spüren.

Nach sieben oder acht Wochen gewinnet die männliche Pflanze einen Vorzug im Hervorwachsen, und zeiget, wie oben schon erwähnet, kleine gelbe Blüten, die mit einem gelben Staube angefüllet sind, die den männlichen Saamen enthält, (Pollen) welcher **wohl** und **völlig** abstieben, und die weiblichen Saamen befrüchten muß. Regnet es viel und lange, wenn dieser Saamenstaub reif ist, entstehen viele taube Saamenkörner; und wer diese männlichen Pflanzen zu früh austraufet, ehe der Saamenstaub wohl verflogen, hat hernach nichts als taube und unfruchtbare Saamenkörner zur Ausbeute. *)

An-

*) Hierin verstoßen überaus viele Einwohner zu ihrem

Anmerkung. Es finden sich an andern Orten, besonders auf der Geest Einwohner, welche auch Hanf bauen,

großen Nachtheil. Sie erwarten das Abstäuben der männlichen Pflanzen nicht, bis solches würklich und völlig geschehen ist, und raufen (luhken) denselben zu früh, um sich mit andern Erndte-Geschäften zu fördern, oder wohl gar aus einem übel verstandenen Ehrgeiz, mit andern Nachbarn zugleich, damit fertig zu seyn. Wenn ich solchen Leuten vor einigen Jahren ein besseres lehren, ihnen von dem zwiefachen Geschlecht der Pflanzen, und von der besondern Vegetation und Fructification des Hanfes, und auch dessen nahem Geschlechtsverwandten, des Spinaths, der Weide, des Hopfens ꝛc. etwas aufs deutlichste vorsagen wollte; schien ihnen solches unbegreiflich. Vorurtheile haben so wie der Aberglaube, bey den Landleuten sehr tiefe Wurzeln geschlagen. Endlich fand ich doch bey einigen Eindruck und Ueberzeugung. Ich vermochte dieselben, auf einem abgelegenen guten Flecke Landes, wohin in der Folge kein Saamenstaub von anderm Hanf zur Fructification verfliegen und reichen konnte, zur gehörigen Zeit wohl ausgesuchten Hanf-Saamen zu säen. Als nachher die kleinen Blüt-Knoten des männlichen Hanfs zuerst sichtbar, und nur völlig kenntlich waren, mußten sie dieselben mit eigenen Händen ausraufen, und bey Seite schaffen. Als sich nun ferner zu gehöriger Zeit die Hülsen der Saamen bey den weiblichen Pflanzen öffneten, mußten sie auch diese selbst raufen und dröschen. Nun wurden sie überzeugt, da sich zwar viel Saame fand, der aber überall taub und unfruchtbar war. Es wäre in Wahrheit zu wünschen, daß die Jugend auf dem Lande, in den Theilen der Naturlehre, die ihnen faßlich sind, und in die Landwirthschaft einen nahen Einfluß haben, zu einiger Aufklärung gelangen möchte. Von den gewöhnlichen, und in hiesigen Gegenden oft sehr einfäl-

bauen, ohne aber Saamen zu erzielen. Diese raufen den Hanf samt und sonders, wenn die männliche Pflanze reif ist, um das Land noch zu andern Herbstfrüchten, vornemlich den ihnen so unentbehrlichen Rüben zu nutzen. Diesen könnte es gleichgültig seyn, ob der Saamenstaub völlig verflogen oder nicht, da er zu keiner Befruchtung dienen soll. Aber diese müssen gleichwohl die **völlige** Reife der männlichen Pflanze und das Gelbwerden derselben abwarten, weil der Nutz-Bast von der weiblichen Pflanze nicht eher brauchbar ist.

Wenn nun der männliche Saamenstaub völlig verflogen ist, scheinen sich diese Pflanzen unter die weiblichen Pflanzen zu verkriechen, und werden gelb am Stengel und am Laube, und dann ist es Zeit diese auszuraufen. (ut dicunt zu luhken). Diese Arbeit muß mit großer Vorsicht und also geschehen, daß die noch wachsenden weiblichen Pflanzen nicht gestöret, nicht geknickt, und an der Wurzel beleidiget werden. Man ziehet deswegen eine jede männliche Pflanze einzeln und behutsam aus der Erde, und fasset sie in die linke

fältigen Dorfschulmeistern ist dergleichen nicht zu erwarten. Mir sind aber doch wohldenkende Prediger bekannt, die nach ihren wöchentlichen Privat-Catechismus-Uebungen, über faßliche Sätze aus der Naturgeschichte, auch wol über neue oder vorhin schon wichtige Landesverordnungen, mit der Jugend catechetische Unterredungen anstellen, und viel gutes stiften. Vielleicht giebt die vom Herrn Conrector Fröbing in Hannover angekündigte **Bürger-Schule** hiezu mehr nützliche Veranlassung.

linke Hand. Diese Arbeit scheint der Gesundheit nachtheilig, und solche Personen, deren Natur zu Flüssen geneigt ist, können nicht dabey aushalten, und geschwollene Köpfe sind die Folgen. Ohne Zweifel rühret solches von der starken Ausdünstung des Hanfs und von dem etwa noch übrigen aufgerührtem und noch verfliegenden Saamenstaube her.

Solchen oft zu feiner Leinewand diensamen, ausgerauften männlichen Hanf nennet man hieselbst:

Gälje-Hanf. Einige leiten dieses Wort von dem obersächsischen Worte **Gälte** oder unfruchtbar her. Ich bin der Meynung, daß es von der gelben (**Gälen**) Farbe herstamme, welche diesen Hanf zum ausraufen kenntlich macht. Den in der linken Hand gesammleten Hanf, legt man nach und nach in den gezogenen Abzugsfurchen zusammen, bis eine solche kleine Garbe daraus wird, die man nur so eben mit beyden Händen umspannen kann. Diese Garbe wird zweymal, und zwar unterhalb der Gipfel und oberhalb der Wurzeln mit dünnen, aber festen Strohbändern gebunden; und dann heißt eine solche Garbe eine **Schaate.** Es ist alsdenn mehr nützlich als nachtheilig, wenn diese gewonnene Hanfgarben ein oder zwey Tage zum trocknen hingestellt werden: dann aber muß alles in die Rotte (nobis Raate) geleget werden. Dieses Wort bezeichnet deutlich, daß eine Art der Fäulniß an dem Hanf müsse bewirket werden, damit sich die Rinde oder der Bast, welcher eigentlich den Hanf ausmacht, von dem Holzstengel willig ablösen lasse.

Diese

Diese Rotte geschiehet auf eine zwiefache Weise:

Die erste Art heißt die **trockene Rotte**, oder die **Thau-Rotte**.

Die zweyte Art nennet man die **Wasser-Rotte**, oder **nasse Rotte**.

Die **trockene Rotte** oder **Thau-Rotte** bestehet darin: wenn man die Garben des Hanfs auf einen trockenen Gras-Anger, oder auf eine ganz kurz bewachsene Haidfläche bringet, daselbst nach abgelöseten Strohbändern, in langen Reyhen dünne und ohne Verwirrung auf der Erde ausbreitet, (**spreedet**) und so lange liegen lässet, bis theils der Thau, theils der Regen so viel Fäulung zwischen der Rinde und dem Holzstengel gewirket daß der Bast oder eigentliche Hanf sich willig und völlig von dem Holzstengel ablösen lässet. Eigentlich findet diese Art den Hanf zu rotten, nur alsdann statt, wenn das Wasser zu weit entfernet, oder gar untauglich ist. Z. E. hartes Brunnenwasser oder Moorwasser, welches letztere oft gar schwarz färbet. Fällt indessen zuweilen ein Gewitter-Regen und wird die rechte Zeit und Periode nur eben hinlänglicher Fäulung zwischen Bast und Holz getroffen, hat diese trockene Rotte auch ihren Nutzen, und der Hanf wird vorzüglich weiß. Verfehlt man hier aber die rechte Zeit des Aufnehmens, ist großer Verlust dabey. Nimmt man den Hanf zu früh auf, giebts harte Arbeit beym Zubereiten. Dann wird der Hanf, wie man sagt: **Knippstheerig**, das heißt: viele kleine Splitter und Holztheilchen bleiben beym Brechen festhängen und können nicht anders, als durch ein mühseliges

Scha-

Schaden weggebracht werden, wobey aber viele Zeit und vieler Hanf verlohren gehet. Läßt man den Hanf in der trockenen Rotte zu lange liegen, daß die Fäulung zu stark wird, machts den Hanf sehr mürbe, und macht ihn fast unbrauchbar. Weil alsdenn die Bearbeitung übrigens weit leichter wird, ist das Gesinde sehr geneigt dazu, den Hanf über die Zeit liegen zu lassen; wobey aber der Hauswirth den Schaden hat. Noch ist anzumerken, daß bey einer langsamen trockenen Bleiche, der Hanf gerne einen grünen Grund behält, der nachher in der Leinen-Bleiche ungerne weichen will.

Die **nasse Rotte** oder **Wasser-Rotte** hat allemal gewissere und sichere Wirkung, und verdient den Vorzug. Sie bestehet darinnen, daß man die mit dünnen aber festen Strohbändern zusammengebundene Hanf-Schaaten (Garben) ohne losbinden auf eine gefügte Zeit ins Wasser legt, dadurch die erforderliche Fäulung oder Auflösung zu bewirken, daß sich das Bast vom Holze völlig absondern lasse. Diejenigen, welche hiebey nicht alle gehörige Vorsicht beobachten, vermindern und stöhren gleichfalls die Vortheile, die vom Hanfbau erwartet werden können: und gleichwohl hat man von dieser Nachläßigkeit nur gar zu oft unangenehme Beyspiele. Stillestehendes Wasser beschleunigt die Rotte schleunig und sehr geschwinde: ist aber nur alsdann brauchbar und nützlich, wenn es ganz rein von Moder im Grunde, frey von Unrath, Wasserkräutern, Froschlaich und dergleichen gehalten werden kann. Aber dieses kann nicht leicht geschehen; und wenn der eingelegte Hanf nicht genau zur rechten Zeit wieder ausgehoben wird, ist die

Fäu-

Fäulung zu sehr in den Hanf selbst gedrungen, und derselbe mürbe geworden. In einem beschlossenen Fischteiche oder Fischbehälter würden die mehresten Fische abstehen. Die Art und Weise, die ich in einer dreyßigjährigen Erfahrung am zuverläßigsten und bequemsten gefunden habe, ist folgende:

Man wählet einen geräumigen Feldgraben, der einen Wasserzug hat, macht denselben an einer bequemen und ersehenen Stelle so weit als nöthig, volle acht Fuß breit, lässet diesen Raum noch zwey Fuß tiefer ausgraben als er vorhin war, dann so viel gelben, noch besser weißen Sand hineinbringen, daß die Grundfläche zwey Fuß tief Sand zum Grunde habe. Ein solches zur Hanf-Rotte zubereitetes Becken kann auf sehr viele Jahre gut bleiben; wenn es jährlich einmal von Schlamm und Wasserkräutern gereiniget wird. Daselbst werden die Hanf-Schaaren (Garben) lagenweise dicht an und auf einander geleget, und zwar in einer solchen Masse, daß dieselbe durch eine aufgelegte Beschwerung stets, wenigstens einer Hand hoch, mit Wasser überflossen sey. Viele Einwohner beschweren diese Masse mit Erdsoden, welche den Hanf aber sehr verunreinigen. Besser ist es, wenn man Pfähle und Latten wie Leitern zusammenfüget, dieselbe auf den Hanf leget, und mit Feldsteinen beschweret; freylich aber solchen Vorrath von Pfählen, Latten und Steinen nach dem Gebrauch zu fernerer mehrjährigen Benutzung verwarlich aufhebet. Ein solcher in die Wasser-Rotte gelegter Vorrath von Hanf verdienet nun eine große, ja genauere Aufmerksamkeit, als bey der Thaurotte. Die Folgen der Nachläßigkeit sind schon dort angegeben.

geben. Am vierten Tage ist es gemeiniglich schon Zeit, den Hanf aus dem Wasser zu heben, oft schon am Abend des dritten Tages ist es nothwendig. Fünf bis sechs Stunden machen hier schon einen bemerkenswerthen Zeitraum. Je wärmer die Witterung, je eher ist diese Rotte vollendet, und reif. Hier ist noch zu merken, daß die feineren und dünnern Hanfstengel später in der Rotte fertig werden, als die stärkern: und daher ist es fast nöthig, beym einlegen der Hanfstengel in die Rotte, dieselben zu sortiren, und in zwey besondern Abtheilungen in die Rotte zu bringen, um den gröbern und holzreichern Theil eher aus dem Wasser zu heben.

Ist nun dieser Hanf vor tüchtig zum ausheben gefunden, wird nach abgehobener Beschwerungslast, mit forderſamer Arbeit, eine Schaate nach der andern im Wasser abgespület, (ausgewaschen) herausgezogen, und vorerst auf dem Ufer ordentlich hingeleget. Wenn der hervorgezogene Hanf-Vorrath zwey oder drey Stunden also gelegen, daß das darin noch verhaltene Wasser ablaufen können, fördert man denselben auf einen trockenen Grasanger, wo das Regenwasser einen Abzug hat, löset die Strohbänder ab, und breitet die Stengel, ohne Verwirrung in langen geraden Reyhen dünne von einander, wie oben bey der Thaurotte angegeben ist. Wenn diese ausgebreitete Hanfstengel einige, oft wenige Tage gelegen, (es kommt hiebey auf trockene Witterung und Sonnenschein an) und man bemerket, daß dieselbe völlig trocken und dürre werden, läßt man Vormittags, vermittelst einer untergeschobenen glatten und leichten Stange, die ausgebreiteten Reihen umschlagen, damit

damit die an der Erde gelegene Seite von aller noch anhangenden Feuchtigkeit frey werde: dann, ehe die feuchte Abendluft sich einstellet, den ganzen Vorrath, mit möglichster Vermeidung aller Verwirrung aufheben, in großen Gebünden zusammenbinden, und bis zu weiterer Bearbeitung in einem luftigen und trockenen Gebäude in Verwahrung bringen. Nun richtet der Landwirth sein Auge auf den noch wachsenden weiblichen Saathanf, der hier **Splett-hanf** heißt, weil er in der ersten Zubereitung nicht gebrochen werden kann; sondern mit der Hand zerspaltet (**gesplettet** werden muß, um den Bast und das Holz von einander zu sondern.

Dieser weibliche Hanf (**Saathanf, Spletthanf**) wächset indessen noch immer frisch fort, und gewinnet dicke, und oft über acht Fuß hohe Stengel. Einzeln stehende Pflanzen werden oft so dicke als Spazierstöcke, wohl 10 Fuß hoch, und schieben viele Aeste, deren Saame aber mehrentheils taub ist. Davon hat man schlechten Nutzen.

Die vielen dicht an einander wachsenden Hanfstengel zeigen einzelne Laubgipfel, und in denselben die dicht an einander gefügten kleinen Kelchhülsen, worinnen ein jedes Saamenkorn einzeln verborgen ist.

Etwa in der Mitte des September-Monats, nachdem nemlich die Aussaat früher oder später geschehen, muß man wohl darauf achten, ob etwa die kleinen Kelchhülsen anfangen zu bersten, daß man durch den Riß das nackende Saamenkorn sehen kann. Geschiehet dieses, muß man sofort möglichst bey trockener Witterung zum aufraufen der

Hanf

Hanfstengel schreiten, obgleich selbige noch an allen Theilen frisch und grün sind. Wollte man voreilig seyn, (und das sind leider viele) und das Aufbersten der ersten Saamenhülsen nicht abwarten, würde viel vom Saamen unreif bleiben, wie solches vieljährige Erfahrung gezeiget hat. Wollte man dagegen warten, bis alle Saamenhülsen geborsten, würden die ersten und besten Körner theils ausfallen, theils ein Raub, der oft in ganzen Schaaren herbeyfliegenden Sperlinge und Hänflinge werden. Das erste Aufbersten vieler Hülsen giebt also den ernsthaften Wink mit dem Ausraufen nicht zu zögern: und solches muß alsdann mit der größten Vorsicht, mit Vermeidung alles Rüttelns und Schüttelns geschehen. Halberwachsene Kinder, wie auch Personen, die schwach an Kräften und klein von Statur, sind zu dieser Beschäftigung ungeschickt. Der Arbeiter ziehet mit einem ebenen und festen Zuge einen jeden einzelnen Hanfstengel nur eben aus der Erde, stellet ihn in die linke Hand aufrecht, bis die Hand voll ist, so daß die Wurzeln auf der Erde ruhen. Dann fasset er die Stengel fest in der Mitte zusammen, hebet sie gerade in die Höhe, daß er einen zur Hand stehenden, etwa Ellen langen, mit der rechten Hand ergriffenen Stab zwischen die Wurzeln schieben, und durch sanftes hin und herklopfen, die an den Wurzeln etwa noch hängende Erde, völlig absondern könne. Dann wird diese abgeklopfte Handvoll gelinde auf die Erde hinterwärts geleget, und damit fortgefahren, bis eine Garbe entstanden, die zwo starke Mannshände nur eben umspannen mögen. So unbedeutend diese kleinen Handgriffe auch scheinen möchten, ist deren genaueste Beobachtung

tung, doch von großem Nutzen. Wenn also der Vorrath geraufet ist, wird eine Garbe zweymal gebunden. Zu diesem Binden verwendet man den nachgewachsenen feinen schlotterigen Hanf, der sich oft häufig auf dem Grunde findet, und hieselbst **Unterschlag** genennet wird. Ist dessen nicht genug vorhanden, muß man Strohbänder zu Hülfe nehmen. Sind die Garben gebunden, legt man ganz behutsam derselben je drey und drey etwas geschränkt unter den Gipfeln zusammen, umbindet daselbst diese drey Garben etwas locker mit einem starken Strohseil, richtet sie in die Höhe, und stellet sie, wie einen Dreyfuß, mit weit auseinander gebreiteten Wurzelfüßen hin, damit sie durch Luft und Sonne überall trocken werden können. Solche drey in die Höhe gestellte Garben nennet man hier eine Schrenke. Auf was Art viele solcher Schrenken in und nebeneinander gesetzet werden müssen, daß sie keinen zu großen Raum einnehmen; muß die Erfahrung lehren.

Diese zum nachreifen und trocknen aufgestellte Saamengarben des Hanfs, sind noch immer den Nachstellungen der Vögel unterworfen, welche gewiß trotz aller Vorsicht, noch immer einen gedoppelten Zehenden davon ziehen. Man stellet zwar Schreckmännchen von Stroh oder Lumpen daneben, ziehet Federlappen und dergleichen; aber die gefiederten kleinen Räuber werden derselben bald gewohnt, und setzen sich zuletzt gar oben drauf. Bessere Dienste thun auf Stangen gesteckte Klappermühlen, so lange der Wind wehet. Am vortheilhaftesten sind Handklappern, mit welchen Kinder oder müßige Leute

vom Morgen bis in den Abend die Vögel verscheuchen. Eben daher wünschet sich der Landwirth trockene Witterung und Sonnenschein, daß der Hanf bald zum Dröschen reif werde. Dieses ist er alsdann im vierten oder fünften Tage, wenn das Gipfellaub braun, ganz verwelkt, trocken anzufühlen, aber doch nicht so dürre ist, daß man es mit Händen zerreiben könnte.

Ist die Dröschdiele weit entfernet, wird ein dazu bestimmtes großes, etwa zehn Ellen breites und langes Laken, von grobem Leinwand, auf dem Felde ausgebreitet. Man befreyet die Garben nur von den Schreckseilen, legt sie unaufgelöset an, und drischt sie mit Flegeln, wie Korn. Zum Beschluß beklopft man jeden Gipfel mit Stecken, damit kein Saamenkorn verloren gehe. Dann bringet man den ausgedroschenen Saamen, so wie er noch mit Spreu (Kaff) vermenget ist, zum Worfeln auf die Dröschdiele.

Ist das Haus und die Dröschdiele nahe; wird eine jede Schrenke sanft aufgehoben, der reifeste Saame auf einem breitgehaltenen Laken abgeschüttelt, vorsichtig ins Haus getragen, und daselbst gedroschen und abgeklopfet. Bey dem Dröschen und beym Worfeln auf der harten Dröschdiele ist noch folgendes zu merken: Die Arbeiter die sich damit beschäftigen, müssen nicht einmal lederne Schuh, vielweniger Holzschuhe an den Füßen haben, sondern sich weicher Socken von grobem wollenem Zeuge bedienen; sonst wird von dem weit umher fliegenden Saamen sehr viel zerquetschet und verdorben. Eben daher muß

muß der Arbeiter mit der Worfschaufel immer so hoch in den abzuwerfenden Haufen greifen, daß er nie an dem harten Boden der Diele mit der Worf-Schaufel hinscharre, und also vielen Saamen zermalme. Dieses muß auch bey dem Umschaufeln und Aufmessen des Hanfsaamens wohl beobachtet werden.

Der äußere Bezirk des Worfel-Platzes wird in einem halben Cirkel mit zusammengedreheten Laken oder Säcken beleget, damit die weit vorausfliegenden besten Körner sich nicht in Ecken und Winkel verkriechen können.

Inzwischen merke man sich abermals, daß alle Arbeiten beym Hanf der Gesundheit nachtheilig sind. Schwächliche und zärtliche Personen müssen sich daher so weit als möglich von solchen Oertern entfernen, wo Hanf-Saamen gedroschen, geworfelt und gereiniget wird; so lieb ihnen seyn kann, von flußartigen Krankheiten, Kopfweh, Zahnweh und dergleichen befreyet zu bleiben.

Die nun also durchs Worfeln von der Spreu abgesonderten Hanfkörner dürfen keinesweges sofort in Säcke gefasset werden; oder in aufgehöheten Haufen liegen bleiben: sonst erfolget eine Entzündung, woraus nebst mehrerem Nachtheil auch der Myht (die **Kornmilbe**) sofort entstehet. Frischer geworfelter Hanf-Saame muß vorerst ausgebreitet, und dünne auf einer trocknen Fläche liegen bleiben, bis er mit der Molde oder Wanne wohl abgestäubet, dann durch ein grobes Kornsieb völlig gereiniget ist. Alsdann breitet man ihn in freyer Luft im Schatten, noch besser auf einem luftigen Boden auf Tüchern und Lakens aus, bis man mit einem geübten

Griff der Hand bemerket, daß er hinlänglich abgetrocknet sey. Dann thut man wohl, wenn man ihn etwas locker in Säcke fasset, und dann die Säcke mit Stricken auf luftigem Boden an die Balken hänget.

Die mehresten Hanfbauer haben die üble Gewohnheit, daß sie den Hanf-Saamen, um ihn bald zu trocknen, in den heißesten Sonnenschein *) legen, wissen aber nicht, daß sie ihn verbrennen, und der besten Vegetations-Kraft berauben.

Die ausgedroschenen weiblichen Hanf-Stängel-Garben, kann man ohne Nachtheil etliche Tage in Haufen liegen lassen. Dann hauet man die zerdroschenen und zerklopften Saamengipfel ab, welche sowol als die Spreu oder das Kaff zu einem brauchbaren Dünger auf schlechtes Land verwendet werden können. **) Ferner bringet man diesen Saat- oder Splethanf nicht in die Thaurotte oder trockene Rotte, welche hier nicht statt findet, sondern in die Wasserrotte, und beobachtet alles genau, was hievon oder beym Gälje-Hanf gelehret worden. Nur in Ansehung der Dauer der Rotten zeigt sich hier eine Aenderung. Dieser gröbere Hanf muß gemeiniglich

*) Ein jeder geübter Gärtner weiß es, daß allem Saamen, so lange sie noch in ihren Hülsen sind, der Sonnenschein vortheilhaft sey: aber dann gewiß nicht, wenn er von den Hülsen entlediget ist.

**) Der leichteste Hanfsaame, welcher beym Worfeln am nähesten an der Spreu hingefallen, giebt noch immer ein gutes Futter für Hüner und Tauben, die man nicht sofort verspeisen will.

Digitized by Google

niglich **vierzehn** Tage in der Rotte liegen; fallen aber schöne warme Herbsttage ein, sind oft **neun** bis **zehn** Tage hinreichend; und man muß dann auch hier wohl darauf achten, daß die Fäulung nicht zu weit in das Bast oder den Hanf greife. Dann wird der Hanf aus der Rotte gehoben, abgespület, nicht aber wie der Gälje-Hanf von den Bändern befreyet, und dünne auf einem Anger ausgebreitet; sondern man lässet die Garben wie sie sind, stellet sie in mäßigen spitzigen Haufen oder Hocken in die Höhe, lässet nach einigen Tagen diese Hocken umsetzen, daß das innere nach aussen komme, bis alles von Luft und Sonne recht dürre worden. Da alsdann der ganze Vorrath vorerst in einer luftigen Scheure bis auf weitere Verarbeitung verwahrlich beygeleget wird.

Der Ertrag oder reine Profit von einem ausgesäeten Bremer Viertel Hanf-Saamen, in einem **mittelmäßigen Jahre** wäre etwa folgendermaßen auszurechnen:

Von einem Bremer Viertel Aussaat erwartet man 6 Viertel trockenen Hanf-Saamen. Betrüge, den Saamen das Viertel zu mäßigen Mittelpreise gerechnet, zu 48 gr.	4 Rthlr.	— gr.
Der Gälje-Hanf, wie er von der zweyten Braake (Schläp-Bracke) geliefert wird 18 Pfund, das Pfund 5 Grote	1	— 18 —
Der Spletthanf, so noch wie er abgesplet tet oder von den Stengeln abgebrochen ist, 36 Pf. das Pf. aufs wolfeilste zu 3 Grote	1	— 36 —
Betrüge	6 Rthlr.	54 gr.

Hievon müßte abgezogen werden:

Die Landhäuer für das Land zu 1 Viertel Einfall	36 gr.
Das ausgesäete Viertel Hanf-Saamen	48 —
Für das Umgraben und Bestellen	18 —
Für den Mist oder Dünger	36 —
Für die Arbeit beym Raufen, Rotten u. s. w.	36 —

NB. Die Arbeit bey der Braake wird für die Heede (Werk) gerechnet.

2 Rthlr 30 gr.

Bliebe reiner Profit von einem Bremer Viertel Aussaat Hanf-Saamen 4 Rthlr. 24 gr.

Hiebey wäre doch zu bemerken:

a) daß gute Jahre mehr thun können.

b) daß der Preis des Hanf-Saamens sehr schwankend ist, zuweilen, aber sehr selten zu 36 Grot herunter fällt; dagegen öfterer zu 54 gr. 60 Grot, 1 Rthlr. ja drüber steiget, wenn im vorigen Jahre der Saame nicht gerathen, oder auf der Geest viel frühe Aussaat abgefroren ist.

c) daß der Hanf selbst, entweder nach seiner Güte, oder nach dem Lauf des Commerzii, oft weit höher im Preise steiget, als hier berechnet ist.

Landwirthe, welche wegen mehrerer Geschäfte in ihren Haushaltungen vor gut finden, ihren ausgesäeten Hanf auf den Halmen an solche Einwohner zu verkaufen, die sich von der Zubereitung des Hanfes nähren; verlassen ihnen denselben, das Bremer Viertel Aussaat, ohne ihnen in der Erndte die geringste Hülfe zu leisten, vor 4, 5 bis 6 Rthlr.

Vier

Vier Reichsthaler ist schon in mittelmäßigen Jahren zu wenig.

Fünf Rthlr. halten alsdann das Gleichgewicht.

Sechs Rthlr. würden wol nur in sehr guten Jahren, und wenn der Hanf besonders wohl gerathen, statt finden.

Von der ferneren Bearbeitung und Zubereitung des **Gäljehanfs** und des **Spletthanfs** wird hier nun noch folgendes mitzutheilen seyn.

Der **Gälje**- oder männliche Hanf wird entweder in recht heissen Sonnenschein gestellet, oder (oft nicht ohne Gefahr) in einem geheizten Backofen gedörret, und so wie er noch warm ist, auf einer ganz weiten hölzernen Braake, aus dem Groben gebrochen, (gebraaket) dann ferner auf einer etwas feineren hölzernen scharfen Braake mehr gereiniget (geschläpet). Drittens, auf einer noch engeren, mit Eisenblech beschlagenen Braake weich gemacht. Ferner mit einer eisernen Schiene, oder nur einem halbrunden wasserförmig zugeschnittenen Brettlein von hartem Holze geschabet (geribbet) und so weiter erst zu einer groben, dann zu einer feinern Hechel gefördert u. s. w.

Ist dieser Hanf zu lang zum Bearbeiten, (und das ist er gemeiniglich) wird er, wenn er von der ersten groben Braake kommt, gestoßen (verkürzet). Dieses geschiehet folgendermaßen:

Eine ſtarke Leiter wird ſchräg und feſt in die Höhe geſtellet. Eine handveſte Perſon ergreifet eine kleine, ſchon dazu abgetheilte Handvoll vom Hanf, (eine Riſte) wickelt mit der linken Hand das eine Zopf-Ende dieſer Riſte um eine Leiterſproſſe, mit der rechten Hand wickelt ſie, etwa auf Abſtand einer Elle, das übrige der Hanfriſte zweymal hinter den Bart eines kleinen, aber nicht allzuleichten Handbeils, daß ſie ganz kurz am Stiel gefaſſet, ſtoßet dann zwey bis dreymal ſtark unterwärts, daß die Riſte abreiſſet: fährt damit fort, bis dieſe ganze Handvoll Hanfs in etwa ellenlange Enden abgetheilet iſt. Wollte man dieſes nicht thun, oder gar die ganze lange Riſte mit einem ſcharfen Werkzeuge in ellenlange Enden zerſchneiden, würde viel guter Hanf in die Heede (Werg) geriſſen werden.

Im Lande Kehdingen und an der Oſte (wo mir ehedem die Bearbeitung des Hanfes und Flachſes weit applicativer und feiner vorgekommen iſt) bedienet man ſich zur zweyten Reinigung und Verfeinerung, des von der erſten Braake kommenden Hanfes, eines ſogenannten **Schwingeblocks**. Dieſer beſtehet aus einem etwa vier Fuß langen, und etwa 15 Zoll breiten, glatten und aufrecht ſtehenden Brette, das an einem hölzernen Fuße befeſtiget iſt, und am Haupte einen großen gewölbten Einſchnitt hat. Hinter die Kante dieſes feſtgeſtellten Brettes ſetzet ſich die Arbeiterin auf ein feſt und gedrungen gebundenes, etwa vier Fuß langes Strohbündel, ſchleudert oder ſchwinget die Riſte zur Hälfte in den erwähnten Einſchnitt oder Kerbe, daß die eine Hälfte zuerſt an der äuſ-

ſern

fern platten Fläche des Brettes hinunter hänget. In der rechten Hand hält sie ein, an einer runden Handhebe befestigtes sehr glattes und dünnes Brett von hartem Büchen Holze, 18 Zoll lang, 7 Zoll breit, dessen Kanten messerförmig und überaus glatt und eben geschärfet sind. Mit diesem Brette schlägt sie so lange flach und schlank am Hanfe auf und nieder, bis er ganz weich ist und alle Holzsplitter abgefallen sind, die sie noch überdem auf einem auf dem Schooße befestigten ledernen Lappen mit einer Art eines hölzernen Messers völlig abschabet. Sie sitzet deswegen auf einem zur rechten Seite weit überstehenden, von glattem Strohe gedrungen gebundenen Bündel; damit im Schwingen das dünne Schwingbrett an seiner Schärfe nicht beleidiget werde, sondern auch, zur Erleichterung der Arbeit, elastisch zurückpralle.

Der **Spletthanf** oder **weibliche Hanf**, der schlecht gerathen, dünne, dürre und kurz ist, kann zwar eben so wie der Gälje-Hanf bearbeitet werden. Aber wohlgerathner Splett- oder Saathanf, dessen Holzstengel oft Daumensdick sind, fordert eine ganz andere Behandlung. Ein jeder Stengel muß mit den Händen zerbrochen, und der an sich sehr grobe Hanf abgezogen werden.

Diese Arbeit wird im Amt Lilienthal, besonders im Sanct Jürgens Lande auf nachfolgende Art sehr vortheilhaft betrieben. Wenn im kalten Winter alle Hausarbeiten verrichtet sind, und der Abend hereingebrochen ist: setzet sich die ganze oft sehr zahlreiche Hausgesellschaft sammt Hund und Katze mit ihren Spinnrädern und andern Arbeitsgeräthen in einem Cirkel um die Feuerkuhle.

Ein paar oder mehrere Mannspersonen haben bereits einen guten Vorrath grober Schletthanf-Garben neben sich geleget, zerbrechen nun einen Stengel nach dem andern, werfen das heraus gespaltene und gebrochene Holz nach und nach aufs Feuer, und verschaffen sich selbst und der ganzen Gesellschaft den ganzen langen Abend völlig hinreichende Wärme, und ein überaus helles und angenehmes Licht zu aller Arbeit. Den mit Behutsamkeit abgezogenen Hanf hängen sie zwischen die Finger der linken Hand, die immer zum Brechen mit helfen muß. Wenn der Raum zwischen den Fingern voll ist, schlingen sie den gewonnenen Hanf um die Lehne ihres Stuhles, bis die langen Abendstunden mit Arbeit und Vergnügen vollbracht sind. Da sonst alle Arbeiten beym Hanf, wie oben erwähnet, der Gesundheit nachtheilig sind, äußert sich hieselbst fast das Gegentheil. Der Rauch ist leicht, wird fast nicht empfunden, steigt schnell in die Höhe, und ist zum Räuchern des Fleisches und des Specks überaus gut. Die brennenden Hanf-Splitter geben ein angenehmes Licht, das den Augen wohl thut. Alles ist heiter — Kleine Knaben, die gerne ihren Vätern im Tobacksrauchen Gesellschaft leisten möchten, ziehen von den feinsten Hanfstengeln den Hanf sauber ab, zünden dieselben an einem Ende an, und schmauchen durch das andere Ende des hohen Stengels fleißig darauf los, ohne daß es ihnen schadete. Man will sogar glauben, daß die Würmer davon abgehen.

Der also abgesplettete Hanf wird in Bündel gebunden. Wenn er verkauft wird, ist der wolfeileste Preis

Digitized by Google

25 Pfund für einen Reichsthaler. Er dienet eigentlich nur zu Stricken und groben Hanfgeräthe. Doch die, wegen ihrer wahren Arbeitsamkeit, auch oft Kunst-Industrie, alles Ruhmes würdigen Einwohner des Sanct Jürgens Landes, wissen und verstehen die Kunst (ohne eben zünftige Seiler zu seyn) den Hanf zu großen schweren Schiffthauen, die sehr gesucht werden, anderen Seiler-Geräthe, und insonderheit einer großen Menge Bindfaden und Fischnetzen zum Besten zu verarbeiten, und stehen sich wohl dabey. Tanti.

St. Jürgen.

Joh. Wilh. Hönert.

IV.

Oeffentliche Anstalten.

1) Nachricht von dem Schulmeister-Seminario in Hannover, und andern die Verbesserung der niedern Schulen bezweckenden Anstalten.

Wenn das jetzige Zeitalter sich gewisser Vorzüge vor früheren Jahrhunderten rühmen darf, so berechtigen ohnstreitig mit dazu die Bemühungen, welche man zur Aufklärung der niedrigsten Volksstände angewendet hat, die ganz besonders fremder Leitung bedürfen, der Vorsorge des Staats und aller Menschenfreunde würdig sind.

Digitized by Google

sind. Wäre es auch nur ihrer aus gleichen Ursachen zu warten, sie zu bilden und zu pflegen, weshalb man Mühe, Kunst und Kosten auf Verbesserung des Landbaues wendet; käme nichts von der Erkenntlichkeit mit im Anschlag, welche ihnen die höheren Stände für den sauer vergossenen Schweiß schuldig sind, der ihre Bedürfnisse befriediget, ihr Vergnügen nährt, ihren Glanz erhält, den Lohn ihrer Geistes-Arbeiten hervorbringt, und ihnen die Musse zu den edelsten Unterhaltungen denkender Wesen, zu den Geschäften des Verstandes verschafft; dennoch schon verdienten die untersten Volks-Classen ganz vorzügliche Aufmerksamkeit.

Sie machen den größesten Haufen aus, ihre Gesinnungen, Moralität, Lebensart, Geschicklichkeit, Fleiß, körperliche Kräfte, häusliche Wohlfarth, haben den allgemeinsten, würksamsten Einfluß auf Stärke und Schwäche, Glück und Uebelstand, Reichthum und Armuth, innere und äußere Sicherheit des Staats überhaupt, und aller seiner einzelnen Mitglieder.

Gleichwol würde nicht bey jeder Art der Erleuchtung der niedrigen Stände deren eigene, und die Glückseligkeit des Staats gewinnen. Ihnen außerhalb dem Gebiethe democratischer Verfassung ein feines überspanntes Gefühl für Freyheit einflößen, ihre Triebe zur Erlangung derselben lenken zu wollen, ihnen Verachtung gegen Handarbeiten, und Begierde beyzubringen, den größesten Theil ihrer Zeit wissenschaftlichen Kenntnissen zu widmen, sie in Bekanntschaft mit den Bedürfnissen der größeren Welt zu setzen, und ihnen die Simplicität

ihrer

ihrer Lebensart zuwider zu machen, das wäre gewiß weder ihrer eigenen, noch der Wohlfarth des Staats angemessen.

Für beyde gewährt es hingegen gleich großen Nutzen, wenn man unter den geringen Ständen in die Stelle roher Sitten, Wohlgefallen an häuslichen Tugenden einzuführen sucht, wenn man einen heiteren frohen Sinn bey ihnen gemein macht, der jede Mühseeligkeit des Lebens erleichtert, wenn man ihnen Zufriedenheit mit ihrem Schicksale einprägt, sie von dem Drucke schädlicher Vorurtheile und den Lasten des Aberglaubens befreyet, wenn man Neigung zur Industrie bey ihnen erweckt, sie lehrt, wie sie die Fruchtbarkeit ihrer Aecker, den Erwerb ihrer Hände vermehren, und den Lohn ihres Fleißes am vortheilhaftesten benutzen können, wenn man sie zu einem klugen Verhalten bey Unglücksfällen anweiset.

Alle diese heilsamen Zwecke zu erreichen, ist nichts nothwendiger, als die Jugendlehrer der niedern Volks-Classen ihnen gemäß zu bilden. Keiner entgeht ganz ihrer Unterweisung, der erste Unterricht haftet aber nicht nur am tiefsten, sondern würkt auch noch alsdann, wenn die Worte des Vortrags längst vergessen sind, durch dunkle Erinnerungen und Gefühle, dieses mächtige Triebwerk menschlicher Entschlüsse und Handlungen unabläßig fort.

Für alle daran theilnehmende Landes-Provinzen *) ist deshalb das Schulmeister-Seminarium zu Hannover mit

*) In dem Institute werden nur die Schulmeister der-

mit eine der wichtigsten und nützlichsten neueren einheimischen Anstalten, und halten wir uns daher verpflichtet, durch dieses Journal umständliche Kenntniß von demselben zu geben. Wir glauben solches auf keine bessere Art thun zu können, als wenn wir hiezu einen am Schlusse des Jahres 1787. abgestatteten Bericht des damaligen ersten Inspectors, Herrn Röhrs, benutzen, der authentisch in unsere Hände gekommen ist.

Höchst unbedeutend und klein gegen das, was jetzt aus der Anstalt geworden, war die erste Grundlage des Instituts, und schwerlich wurde wol mit dem ersten Gedanken seiner Entstehung ein so großer Plan verbunden, als nun das Werk umfasset, seitdem die Landesväterliche Beyhülfe des für uns menschenfreundlich gesinnten **dritten Georgs** den Wohlthaten der Stifter die letzte Vollendung gegeben hat.

Wie oft findet man nicht bey anderen Anstalten hierin Aehnlichkeit, wenn man ihrem Entspriessen und Wachsthum nachspührt. Niemand verwerfe daher das kleinste Bemühen, das geringste Scherflein, welches zum Entstehen gemeinnütziger Institute gewidmet wird. Aus dem einzigen Kern einer Baumfrucht, können mit der Zeit ganze Wälder hervor kommen. Aber von denen, die dann

derjenigen Provinzen präparirt, worüber sich die Competenz des hannöverischen Consistoriums erstreckt. Hierunter sind begriffen die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg und die Grafschaft Hoya.

Digitized by Google

dann in ihren Schatten ruhen, sich ihrer Blätter und Blüten erfreuen, ihrer Früchte genießen, werde das Andenken aller dankbar gesegnet, die den ersten Kern legten, seine zarten Keime nährten, den aufschießenden jungen Stamm schützten, und ihn nach und nach zu der so weit ausgebreiteten Fruchtbarkeit brachten. Dies sind die Gesinnungen welche wir einzuflößen wünschen, mit folgender

Nachricht von dem Ursprunge und der Einrichtung, des hannöverischen Schulmeister-Seminarii.

I. Dessen Ursprung.

Es nahm diese Anstalt im Jahr 1750. ihren geringen Anfang *), da ein bemittelter, im Jahr 1766. verstor-

*) Inhalts vor uns liegender eigenhändigen Nachricht des verewigten Stifters, machte er seine Absichten wegen des anzulegenden Instituts den 24sten April 1746. einer obrigkeitlichen Person des Orts zuerst bekannt. Es gieng solche Absicht seinen eigenen Worten zufolge dahin, nach seinem Ableben zum Unterrichte armer Kinder 2000 Rthlr. zu legiren. Zu dieser Information erwartete er den Anbau eines Schulhauses auf öffentliche Kosten, und daß zwey geschickte Candidaten angesetzt würden, welche nicht allein die armen Kinder getreulich unterrichteten, sondern auch die Landschulmeister zubereiten könnten. Die ursprüngliche Hauptidee des Stifters scheint also auf Unterweisung armer Kinder gerichtet gewesen zu seyn, und die Zubereitung der Landschulmeister sollte damit als Nebenzweck verbunden werden. Er unterdrückte auch den Gedanken an letztere noch eine Weile, wie man ihn besorgt machte, daß die Zusammensetzung des doppelten Vorschlages nicht gleich Eingang finden möchte. So wer-

storbener Kaufmann Ernst Christoph Böttcher in Hannover, den ersten Grund dazu legte. Den Inspector (denn anfangs war einer hinreichend) besoldete er aus seinen Mitteln, und für ein paar Seminaristen sammlete er bey seinen Freunden.

Er

wenig Sinn oder Geschmack wurde damals noch für dergleichen Unternehmen gehegt. Sein beschränkter Vorschlag erhielt Beyfall, und eröfnete verschiedene Aussichten zu thätigen Unterstützungen. Das Manuscript des Stifters schätzet solche auf 4000 Rthlr. und entschloß sich derselbe zu dieser Summe noch 1000 Rthlr. aus seinem Vermögen behuf des Hausbaues herzugeben. Niemand aber von denen, welchen man es antrug, wollte die Sorge der Ausführung des Werks auf sich laden. In dem Vertrauen, daß dem ohnerachtet die gehoffte Beyhülfe nicht ausbleiben würde, kaufte der Stifter drey Bauplätze. Wie aber aller Rath und Beystand zum Bauen in der Folge versagt wurde, so ließ sich der Stifter dadurch bewegen, wie er sagt, mit einem ruhigen Gemüthe, welches ihm Gott verliehen, die Bebauung der erkauften Plätze selbst zu übernehmen. Binnen fünf Jahren wurden die aufgeführten Gebäude fertig und wohnbar. Während dieser Zeit gelang es schon, daß nicht nur die Schule im Gang kam, sondern auch der zweyte Gegenstand des Plans, die Zubereitung der Landschulmeister entwickelt wurde. Eine Kindtaufe, worauf beyde zusammen trafen, gab Gelegenheit dazu, daß der Stifter sich dem seligen Herrn Consistorial-Rath Goetten hierüber entdeckte. Dieser erklärte sich gleich bereit, das Schulmeister-Seminarium zu besorgen, und dessen große Verdienste um diese wichtige Anstalt wurden wahrscheinlich mit Ursache, daß der Stifter den zweyten Zweck zum ersten machte, und seine Freygebigkeit gegen das Institut, weit über das bestimmte anfängliche Maaß ausdehnte.

A. d. H.

Digitized by Google

Er hatte auf seine Kosten 3 Häuser neben einander aufführen lassen, die er dem Institute schenkte, jedoch waren anfangs 2 derselben ganz, und aus dem dritten *) einige Zimmer vermiethet, das übrige aber dem Seminario gewidmet. Auch führte er über dieselben bis ins Jahr 1754. noch selbst die Oberaufsicht.

Königliches Consistorium übernahm solche zu genannter Zeit, und der selige, um dies Institut so sehr verdiente Consistorialrath Doctor **Gabriel Wilhelm Götten** die besondere Direction. Letzterem verdanket es daher lediglich das Gute, was seine erstere innere Einrichtung hatte.

Der erste Inspector war der Candidat **Nölting**, der sich bereits im Göttingischen Waisenhause geübt hatte. Doch mußte er vor seinem Antritte im Jahr 1749. verschiedene Schulanstalten, als in **Berlin, Magdeburg, Braunschweig** ꝛc. besehen.

Weil die Einkünfte geringe waren, konnte man im ersten Jahre nur 1 und auch in den folgenden Jahren nur wenige Seminaristen aufnehmen.

Mit dem Seminario ward zugleich nach dem Willen des Stifters eine Schule verbunden, in welche zwar auch Kin-

*) Das dritte Gebäude war eigentlich zu einem Werkhause gewidmet. Allein damals hatte des unvergeßlichen **Alemanns** Geist sich noch nicht bis zu dem Wirkungskreise hinaufgeschwungen, worin er 20 Jahre nachher das wohlthätige ihn ewig ehrende Denkmal des hannöverschen Werkhauses errichtete. Böttchers ähnliches Vorhaben mußte wegen Mangel an Beystand aufgegeben werden.

A. d. H.

Kinder bemittelter, besonders aber armer Eltern aufgenommen wurden. Die Absicht dabey war, theils diesen Kindern unentgeltlich einen guten Unterricht, theils den Seminaristen Gelegenheit zu verschaffen, sich practisch, und zwar mit solchen Kindern zu üben, die in ihren Begriffen, Bestimmung und Erziehung, die mehrste Aehnlichkeit mit Landkindern haben. Anfangs zwar bezahlten alle Kinder, auch für die Armen das Armen-Collegium, jedoch ein geringes, wie es scheint freywilliges Schulgeld. Nachher ward es blos von Freywilligen angenommen, aber nicht gefordert, und hat daher fast mit jedem Jahre sich vermindert.

Die Seminaristen wurden vom Inspector in der Religion, in der Art Kinder zu unterrichten, in der deutschen Sprache, Rechtschreibung ꝛc. theils theoretisch, theils practisch, von einem anderen geschickten Meister aber im Singen, und von einem dritten im Schreiben und Rechnen unterrichtet; die Kinder aber theils vom Inspectore, theils unter dessen Aufsicht von Seminaristen unterwiesen.

Das Seminarium genoß zwar in den ersten 10 Jahren verschiedener wichtigen Unterstützungen, doch war es noch immer in solchen Umständen, daß nur wenige Schulmeister vorbereitet werden konnten, bis Ihro jetzt regierende Königliche Majestät diesem Institute selbst aufhalfen.

Hiedurch ward man in den Stand gesetzt, mehrere Seminaristen, und im Sommer auch Schulmeister von geringen Diensten aufzunehmen, auch wurden im Jahr 1765. zwey Inspectoren angenommen.

Nach

Nach und nach kamen mehrere ansehnliche Schenkungen Sr. Königl. Majestät und verschiedener Privat-Personen hinzu, wodurch es zu seinem gegenwärtigen Zustande heranwuchs.

II. Gegenwärtiger Zustand des Seminarii.

1) Das Curatorium

führt das Königl. Consistorium, und vorzüglich ein vom Collegio dazu committirter Herr Consistorial-Rath als Curator desselben unentgeltlich. *) Selbiger hat die General-Casse des Instituts, und die Hauptaufsicht über das ganze Seminarium und dessen sämtliche Lehrer. Er bestimmt die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, sorgt für die Erhaltung und Verbesserung des Instituts, beachtet und unterstützt die Inspectoren in ihrer Arbeit, und von ihm hängt jede wichtige Veränderung ab.

Eben so ist einem weltlichen Herrn Consistorial-Rath die besondere Fürsorge in streitigen und anderen schwürigen Fällen aufgetragen worden.

2)

*) Seit kurzem ist dem Herrn Consistorialrath Roppe die Curatel über das Seminarium anvertrauet worden, von dessen Einsichten und thätigen Menschenliebe die Wegräumung aller Mängel zu hoffen stehet, bey welchen bisher der höchste Grad der Vollkommenheit des Werths der Anstalt, noch verschiedener Zusätze fähig geblieben zu seyn scheint.

A. d. H.

2) Inſpectoren.

Die Unteraufſicht iſt zweyen Inſpectoren anvertrauet, welche beyde Candidati Miniſterii ſeyn müſſen, und vom Königlichen Conſiſtorio nach vorhergegangener Prüfung ernannt werden.

Der erſte Inſpector erhält außer freyer Wohnung und Feurung jährlich 182 Rthlr. Caſſenmünze Gehalt, und 18 Rthlr. für Führung und Ablegung der Rechnung. Er muß täglich 4 Stunden unterrichten, hat eine beſtändige Aufſicht über die Haushälter und die Haushälterin, ob ſie ihre Pflichten gehörig erfüllen.

Die mit dem Seminario verbundene Freyſchule fordert gleichfalls ſein beſonderes Augenmerk. Er prüft die aufzunehmenden Kinder, und beſtimmt, welche Claſſe ſie beſuchen ſollen. Er ſchlägt dem Curator diejenigen Seminariſten zu Lehrern in dieſer Schule vor, die er dazu tüchtig findet, und beſucht oft und unvermuthet die Lehrſtunden, um den Lehrern die nöthigen Erinnerungen geben zu können. Er hat die Aufſicht über eine der täglich zu haltenden beyden Betſtunden, ſorgt für alles was zur Oeconomie gehört, prüft die zur Aufnahme ſich meldenden Präparanden, ſtellt die nöthigen Zeugniſſe aus, hat die Caſſe unter Händen, aus der er jedoch diejenigen höheren Summen, deren er nicht gleich bedarf, dem Curator abliefert. Von Zeit zu Zeit übergiebt er dieſem ſeine Rechnung, und am Ende des Jahrs entwirft er daraus die Hauptrechnung. Er beſorgt die Correſpondence, alle Woche aber referirt er mündlich dem Curator, ſowohl den Innhalt der eingegangenen Briefe, als andere Vorfälle, und erhält alsdann die

die nöthigen Befehle, da er für sich selbst in wichtigen Dingen nichts beschliessen, und in Ansehung der bisherigen Einrichtung eigenmächtig keine Aenderungen machen darf. Ihm ist gleichfalls das Inventarium aller Meublen, Betten u. s. w. so wie auch die Bibliothek und Registratur übergeben.

Alle halbe Jahr übergiebt er dem Curator eine Specification der gegenwärtigen Seminaristen, worin ihre Namen, die Inspection aus welcher sie sind, ihr Alter, die Zeit ihres Hierseyns, ihr Wochengeld, ihre Fähigkeit, Fertigkeit, Fleiß und andere Umstände von ihm bemerket werden müssen. Ferner ein anderes Verzeichniß von den zur Aufnahme Expectivirten, mit den nöthigen datis von ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und anderen Umständen; ein Verzeichniß der Kinder, welche den Unterricht genießen; und ein anderes Verzeichniß von den Seminaristen, die außer dem Hause für Geld unterrichten.

Der 2te Inspector hat außer freyer Wohnung und Feurung jährlich 100 Rthlr. Cassenmünze. Er unterrichtet dafür täglich 3 Stunden, und wiederholt mit den schwächeren Seminaristen wöchentlich die in der hiesigen Königl. Schloßkirche gehaltene Predigt, wobey er ihnen Anweisung giebt, die Predigt aufzuschreiben, theilt mit dem ersten Inspector die Aufsicht über die Schule und über die Seminaristen, und hat die Aufsicht über eine Betstunde. Er besorgt ferner die übrigen Geschäfte seines Collegen, wenn dieser krank oder verreiset seyn sollte. Da sein Gehalt kleiner ist, seine Geschäfte ihm auch mehrere Musse lassen, ist es ihm erlaubt, täglich 3 bis 4 Stunden außer dem Hause zu unterrichten.

Alles Schul- und sonst einlaufende Geld und Geschenke müssen sie ad Cassam Seminarii abliefern, und über die Gesetze der Seminaristen genau und gemeinschaftlich halten, sich auch unter einander durch Rath und Hülfe ihre Geschäfte erleichtern. Auch dürfen sie gemeinschaftlich Seminaristen auf einen oder ein paar Tage beurlauben, wegen längerer Beurlaubung aber die Genehmigung des Curatoris einholen.

III. Uebrige Lehrer.

1) Der Schreibmeister unterrichtet die Seminaristen täglich 2 Stunden im Schreiben nach der sächsischen Hand, und die Schwächsten 1 Stunde im Rechnen, und bekömmt dafür 40 Rthlr.

2) Der zeitige Schloßküster unterrichtet die geübteren Seminaristen täglich eine Stunde im Rechnen, und giebt ihnen zugleich Anweisung, Kirchen-Rechnungen zu führen. Er erhält dafür 20 Rthlr.

3) Der Organist an der Marktkirche unterrichtet wöchentlich 4 Stunden im Singen, und 8 Stunden im Clavier- und Orgel-Spielen, wofür er jährlich 68 Rthlr. bekömmt.

4) Einer der geschicktesten Sänger unter den Seminaristen giebt den ungeübteren Landschulmeistern während ihres Hierseyns im Sommer, täglich eine Stunde Unterricht im Singen, und erhält dafür monathlich 1 Rthlr.

5) Der Plantagen-Gärtner zu Herrenhausen unterrichtet jährlich dort 12 Seminaristen in der Baumzucht, wofür er 12 Rthlr. vom Seminario bekömmt.

6)

6) Ebenfalls wird auch denen, welche Neigung dazu haben, daselbst unentgeltlich von einem Schulmeister Unterricht im Seidenbau gegeben.

7) In der Frey-Schule unterrichten außer den Inspectoren 12 Seminaristen, wofür sie wöchentliche Zulage erhalten.

IV. Die Präparanden.

A. Ihre Eintheilung und Zahl.

1) Ordentliche Seminaristen, die aus der Casse des Seminarii ein Wochengeld erhalten, und alle auf dem Seminario wohnen.

Ihrer sind gewöhnlich gegen 40.

2) Außer Geld stehende Seminaristen. Diese sind solche, die sich theils verbindlich gemacht haben, auf eigene Kosten hier zu leben, theils aber auch schon 2 bis 3 Jahre das Wochengeld genossen haben, und nun sich nur noch bis zu ihrer Beförderung hier aufhalten. Sie wohnen jetzt größtentheils alle auf dem Seminario, und sind von einigen Pflichten der übrigen dispensirt, so wie sie auch nicht zu Lehrern in der Freyschule gebraucht werden. Alle Seminaristen sind nach ihrer Fähigkeit in zwey Classen vertheilt.

3) Landschulmeister, welche kleine Bedienungen haben, und noch nicht auf dem Seminario gewesen sind. Diese suchen entweder aus eigener Bewegung darum nach, oder es ist ihnen bey ihrer Confirmation zur Bedingung gemacht, einige Sommer ins Seminarium zu kommen. Sie erhalten alsdann das gewöhnliche Wochengeld à 18 mgr.

Für die ersten 10 Wochen bekommen sie dieses Geld von dem Königl. jährlichen Geschenke für arme Schulmeister. Die übrige Zeit über werden sie aber ex cassa seminarii bezahlt. Ihre Schulen werden so lange von benachbarten Schulmeistern versehen. Ihrer sind gewöhnlich 30 bis 40.

4) Zuhörer, diese sind theils Bediente hiesiger Herrschaften, theils aber auch junge Leute, die bereits die Anwartschaft zur Aufnahme haben, theils auch Schüler der hiesigen hohen Schule. Sie haben die Erlaubniß, den Stunden beyzuwohnen, doch werden mit ihnen keine Uebungen angestellt, um nicht den übrigen Seminaristen die Gelegenheit dazu zu entziehen; Ihrer sind gewöhnlich 10 bis 20.

B. Ihre Aufnahme.

Da die Superintendenten in hiesigem Lande das Recht haben, zu vacanten Schuldiensten ihrer Inspection Königl. Consistorio tüchtige Subjecte vorzuschlagen, und selbige hinlängliche Gelegenheit haben, in ihren Gegenden junge Leute kennen zu lernen, die Lust und Fähigkeit zum Schulstande haben, so muß jeder, der aufgenommen werden will, zuvor von einem Superintendenten der hiesigen Lande, oder wenigstens von einem patrono eines Schuldienstes empfohlen werden.

Er wird alsdenn vom ersten Inspector geprüft, und wenn er tüchtig befunden wird, und der Curator es genehmiget, unter die Zahl derer geschrieben, die künftig aufgenommen werden sollen: Aus diesen werden alsdann, nachdem es die Casse und der Raum verstatten, hauptsächlich aus denen Inspectionen, aus welchen keine Seminaristen gegenwärtig sind, die Fähigsten zur Aufnahme ausgewählt.

In

In Ansehung der Landschulmeister aber, berichten die Superintendenten in den Monaten Januar und Februar, welche Landschulmeister ihrer Inspection die Aufnahme auf den bevorstehenden Sommer wünschen, oder bedürfen, woraus alsdenn die Aufzunehmenden nach Maaßgabe der Umstände vom Königl. Consistorio ausgewählt werden.

Diejenigen aber, die als Zuhörer die Stunden zu besuchen wünschen, können sich zu jeder Zeit bey dem ersten Inspector deswegen melden. Dieser berichtet es dem Curator, der alsdann, so viel der Raum es verstattet, ihnen diese Erlaubniß ertheilt.

C. Ihre Geschäfte und Pflichten.

Diese bestehen hauptsächlich in einer ordentlichen Abwartung der ihnen zu ihrem Unterricht gegebenen Stunden, in einer gehörigen Vorbereitung dazu, und in Besuchung der Freyschule, bey der 12 Seminaristen als Lehrer, andere aber als Gehülfen angesetzt sind, die theils auf Ruhe und Ordnung sehen, theils aber auch im Fall der Noth der ersteren Stelle vertreten. Die übrigen müssen so viel ihre übrigen Geschäfte es erlauben, dieser Schule zu ihrer Uebung beywohnen.

Die älteren und Fähigeren, sowohl in als außer Geld stehenden Seminaristen, vorzüglich aber die letzteren, haben auch die Erlaubniß, außer Hause zu unterrichten, wozu es bisher noch nie, wegen des guten Zutrauens, welches auch die angesehensten Eltern dieser Stadt zu dem seminarischen Unterricht haben, an hinlänglicher Gelegenheit gefehlet hat. *)

Ue-

*) In Rücksicht dieser Leichtigkeit des Verdienstes und

Ueberdem werden ihnen auch, um sie sowohl vor Müßiggang zu bewahren, als auch um ihnen mehrere Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben, von den Inspectoren noch besondere Uebungen und Geschäfte aufgetragen.

Diejenigen aber, welche kein Geld mehr genießen, oder außer und auf dem Seminario unterrichten, sind von der Besuchung einiger Stunden dispensirt, doch müssen alle wenigstens **einer Hauptstunde** beywohnen.

Um sie zur Reinlichkeit und Ordnung anzuhalten, sie vor allem einem künftigen Schulmeister so unanständigen Stolz zu bewahren, und sie zu gewöhnen, so viel wie möglich

Unterhalts, und der mehreren Gelegenheit nicht nur zur Erwerbung mannigfaltiger Kenntnisse, sondern auch zur Uebung im Unterrichte, möchte doch wol immer die reichste und bevölkertste Stadt im Lande, sich am besten zum Aufenthalte eines Schulmeister-Seminariums schicken. Anderer Betrachtungen wegen dürfte es sonst weit heilsamer seyn, wenn die Landschulmeister außerhalb der Hauptstadt gebildet würden. Durch sie schleicht sich doch immer etwas von den eigenthümlichen Sitten derselben unvermerkt mit aufs Land, sollte es auch nur der Lockenbau der Perücke, oder der modige Schnitt des Kleides seyn, worin mancher Seminarist vor den ehrwürdigsten Landgeistlichen hervorsticht. Daß vor kurzem irgendwo bey einer Bauren-Hochzeit der Bräutigam schwarze, und die Braut weiße seidene Strümpfe getragen, daran mag vielleicht das Beyspiel eines städtisch-gekleideten Schulmeisters Schuld gewesen seyn, und so wäre auch wol manche Bauerfrau nie nach Kaffee lüstern geworden, wenn sie nicht so oft als Mädgen in der Schule den Dunst dieses Getränks eingeathmet, und dasselbe den Küster mit vergnügten Blicken hinunterschlürfen sehen. A. d. H.

Digitized by Google

lich sich ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen, müssen diejenigen, welche auf dem Seminario wohnen, ihre Wohnzimmer selbst reinigen, und im Winter das Einhitzen in den Classen besorgen. *)

D. Ihr Unterhalt.

Außer dem Wochengelde, welches fast alle 2 bis 3 Jahre erhalten, und gewöhnlich in 18 mgr. besteht, erhalten diejenigen, welche schon auf dem Seminario unterrichten, wöchentlich Zulagen von 3 bis 18 mgr. Auch ist schon oben bemerket, daß es ihnen erlaubt ist, ausser dem Seminario zu unterrichten, womit einige, jedoch außer Geld stehende sich 10 bis 12 Rthlr. monathlich verdienen. Andere schreiben auch wol für Geld ab, dabey genießen alle,

*) Diese Einrichtung scheint vielleicht einigen unserer Leser unwichtig zu seyn, aber sie verdient gewiß großen Beyfall. Es ist in niederen Ständen eben so gewöhnlich, wie bey höheren, daß wenn mehrere Menschen von gleichen Beruf in enger Verbindung zusammen leben, unter ihnen ein Esprit de corps eingeführet wird, der immer zu einer gewissen Art von Stolz verleitet. Man hat daher schon Fälle gehabt, daß zwischen Landschulmeistern Klagen über Rangstreitigkeiten erhoben sind, und der Küster dem Prediger nicht die Befugniß einräumen wollen, ihn Er zu nennen. Ohnstreitig schaffet es deshalb guten Nutzen, wenn diese oder andere Versuchungen zum schädlichen Dünkel nicht blos durch Ermahnungen angefochten, sondern durch Handlungen unterdrückt werden, die jenem Triebe geradezu entgegen würken. Nie sollte aber billig ein Prediger den Schullehrer in Gegenwart der Jugend demüthigen, sondern immer mit seinem Exempel diesser Achtung gegen jenen einzuflößen suchen.

A. d. H.

Digitized by Google

alle, die auf dem Seminario wohnen, freye Wohnung und Licht, auch wird im Winter eine geräumige Classe für sie geheizt.

E. Belohnungen und Bestrafungen.

Letztere werden dadurch beynahe entbehrlich, daß sämtliche Seminaristen es wissen, es werde eine beständige Aufsicht über sie geführt, und von ihrem Betragen hänge ihre Beförderung sowol, als auch ihr besseres Fortkommen auf dem Seminario ab. Daher sind Erinnerungen noch fast stets hinlänglich gewesen, oder man hat auch wol auf einige Unordnungen gelinde Geldstrafen gesetzt. Der Belohnung aber ist jeder Seminarist, der sich gut beträgt, gewiß, da alle halbe Jahre vom ersten Inspector eine Conduiten-Liste dem Curator übergeben, auch bey Informationen und Beförderungen sehr darauf Rücksicht genommen wird. Ausserdem wird auch jährlich dem, der im Catechisiren, und dem der im Schreiben den Preis davon trägt, eine Prämie ertheilt.

V. Die Freyschule.

Es ist mit diesem Institut auch eine Frey-Schule verbunden, in welcher jetzt an 500 Kinder unterrichtet werden. *) Es werden daher alle Kinder unvermögsamer freyer Eltern **), die es wünschen, aufgenommen, theils

um

*) Neuerlich hat man noch eine Industrie-Schule zum Versuche hinzugefügt. A. d. H.

**) Unter freyen Eltern werden hier solche verstanden, die keine Verbindlichkeit haben, ihre Kinder in bestimmte Schulen zu schicken. A. d. H.

um diesen die Sorge für ihre Kinder zu erleichtern, theils aber auch um den Seminaristen Gelegenheit zu verschaffen, sich practisch im Unterricht solcher Kinder zu üben, die mehr Aehnlichkeit in ihren Seelenkräften, und in ihrer Bestimmung mit Landkindern haben. Doch wird auch häufig von wohlhabenden Eltern die Aufnahme ihrer Kinder in diese Schule gesucht, welche ihnen auch ertheilt wird, jedoch auf den Fall, daß sie Bürger sind, nicht anders, als wenn sie zuvor mit den Stadtschulen, zu welchen ihre Kinder gehören, sich abgefunden, und einen Erlaubniß-Schein von ihrer Obrigkeit beybringen.

Keinem Kinde fodert man Schulgeld ab, das dennoch gegeben wird, wird aber in eine Büchse gesteckt, und dem Seminario berechnet. Es beträgt im Durchschnitt nicht über 18 Rthlr. jährlich.

Die Schulkinder sind nach ihren Fähigkeiten in drey Classen getheilt, und werden täglich 6 Stunden unterrichtet, des Mittewochens und Sonnabends nur 3 Stunden.

In der 1sten Schul-Classe unterrichtet der erste und in der 2ten Classe der zweyte Inspector, täglich eine Stunde in der Religion, wobey die Seminaristen zuhören. In den übrigen Stunden unterrichten Seminaristen unter der Aufsicht der Inspectoren, welche fleißig die Classen besuchen, und die nöthigen Erinnerungen geben.

VI. Haushälter und Haushälterinn.

Hierzu ist ein pensionirter Artillerist mit seiner Frau genommen. Sie müssen das Haus reine halten, Betten machen,

machen, Theewasser holen und kochen ꝛc. Sie erhalten dafür außer freyer Wohnung, Feurung und Licht, jährlich 38 Rthlr.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

2) Handlungs-Börse zu Hannover.

Die lebhafte Bewegung, worin seit einiger Zeit der Handlungs-Geist bey uns sich befindet, hat auch zur Folge gehabt, daß von einem Theile der Kaufmannschaft in Hannover eine Börse errichtet worden. Anfangs bestand das Institut als Privat-Unternehmen. Nachdem aber durch solches verschiedene für den Handel nützliche Einrichtungen zu Stande gekommen waren, so hielten die Directoren darum an, daß selbiges als eine öffentliche Anstalt authorisirt und bestätiget werden möchte.

Aus dem ersten guten Erfolge erwuchs die Hoffnung, daß erwehntes Institut zu besserem Betrieb Erleichterung und Erweiterung kaufmännischer Unternehmungen und sonstiger Handlungs-Geschäfte vieles beytragen würde. In dieser Rücksicht ward dann die nachgesuchte Landesherrliche Bestätigung unterm 29sten Octbr. 1787. dahin gewährt: daß die errichtete Börse zu Hannover als ein öffentliches Institut angesehen, und sich als ein solches des Landesherrlichen Schutzes und Beystandes zu erfreuen haben sollte.

Bey solcher Bestätigung geruhete Königl. Regierung zugleich festzusetzen, daß um alle Unordnungen, Streitigkeiten und Unterschleife zu vermeiden, welche sonst die nützliche Ein-

Einrichtung veranlassen könnte, der Mäckler von der Börse jedesmal dem Magistrat der Altstadt Hannover präsentirt, von ihm confirmirt, beeidiget, und mit einer obrigkeitlich bestimmten Instruction versehen werden, auch jede vorseyende Börsen-Auction, durch die Börsen-Directoren dem dirigirenden Burgermeister zuvor angezeiget, und von ihm eine schriftliche Genehmigung ertheilt werden sollte, ehe solche ihren Anfang nehmen dürfte.

Den Zweck der Anstalt, so weit es durch gute Ordnung geschehen kann, mit Sicherheit zu erreichen, ist vom Magistrat der Altstadt zu Hannover nachstehendes erlassen worden.

A. Ordnung für den Börsen-Mäckler der Stadt Hannover.

1) Derjenige, welcher zum geschwornen Börsen-Mäckler angenommen wird, soll unter der strengsten Verschwiegenheit, alle Aufträge, so ihm von den hiesigen Kaufleuten, so sich zur Börse halten, anvertrauet werden, mit möglichster Sorgfalt und Treue unpartheyisch ausrichten, und jedesmahl demjenigen, so ihn zuerst bedinget und ausendet, auch zuförderst zufrieden stellen, und ihm den erhaltenen Auftrag gemäß, die eigentliche Beschaffenheit der Waare, samt allen ihm bekannt gewordenen Umständen und Bedingungen vermelden. Zu dem Ende nimmt er aus dem vorhandenen Waaren-Vorrath, so er kaufen oder verkaufen soll, sich die Proben selbst, giebt davon den einen Theil an den Käufer und behält den andern Theil an sich, damit, wenn

nach

nachher die gelieferte Waare nicht Probemäßig seyn sollte, der Streit um so leichter zu entscheiden ist. Bey dem Einkauf der Waaren soll sich der Mäckler auch nicht an gewisse Kaufleute allein halten, sondern vielmehr, wenn er bey mehreren Börsen-Interessenten gleiche Preise und Güte der Waare fände, so soll er von demjenigen die Waare kaufen, von welchem er bis dahin am wenigsten Gelegenheit gehabt, was kaufen zu können, dabey muß er niemanden aus irgend einem Grunde vorziehen, sondern einem jeden mit unpartheyischen, redlichen Verhalten, möglichsten Fleiß und Vorsicht, nach besten Wissen und Vermögen bedienen, und überhaupt nur demjenigen den Vorzug gönnen, bey welchem er den Endzweck seines ihm ausgesandten Principals am besten erreichen kann; wenn er aber wüßte, oder erfahren sollte, daß irgend Gefahr oder Betrug bey dem Kauf oder Verkauf zu besorgen sey, so soll er sich fernerer Unterhandlung enthalten und niemand wissentlich in Schaden bringen.

2) Wenn der Handel geschlossen werden soll, so verfertigt er zwo von ihm unterschriebene Mäckler-Noticen, von welchen er die Abschrift in sein Taschenbuch trägt, auf diesen muß das Datum nebst dem Vor- und Zunahmen des Käufers oder Verkäufers, die Güte und Quantität der ge- oder verkauften Waaren nebst allen übrigen Bedingungen ganz genau und richtig bemerkt seyn. Wenn nun beyde Theile diese Noticen annehmen, so ist dadurch der Handel unter Begebung aller erdenklichen Einrede von beyden Seiten geschlossen. Außerdem aber muß er von allen Aufträgen

die

die durch ihn besorgt werden, ein wohl geordnetes und mögs lichst fehlerfreyes Buch führen, worin er der Contrahenten Vor- und Zunahmen, das Datum, die Rechnung der ge- oder verkauften Waaren, nebst allen übrigen Bedingungen genau und so richtig bemerken muß, daß er gegen billige Gebühr nicht allein jederzeit davon Auszüge machen, sondern auch selbiges beschwören kann.

3) Damit auch der Mäckler dem Kaufmann desto aufrichtiger und uneigennütziger bedienen möge, so soll derselbe bey Verlust seines Dienstes, so wenig selbst, als mit jemand in Verbindung, auf irgend eine Weise Commißions und eigene Handlung treiben, vielweniger aber sich dabey heimlich interessiren, noch irgend jemand zum Schein dazu gebrauchen.

4) Dem Mäckler ist auf keine Weise erlaubt, so wenig hiesige Kaufleute, welche sich nicht zur Börse halten wollen, im Kauf und Verkauf oder dahin abzielenden Commißionen auf irgend eine Weise zu bedienen, noch vielweniger hiesige und auswärtige Particuliers, Kaufleute und Landkrämer. Würde er aber von irgend jemand schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert, so hat er solches der zeitigen Börsen-Direction anzuzeigen, und deren Verfügung zu gewärtigen. Nur allein für hiesige Kaufleute, welche sich zur Börse halten, besorgt er den Ein- oder Verkauf von allen möglichen Waaren, allen Gattungen von Getraide, Korn, Geld- und Wechsel-Geschäfte ꝛc.

5) Es soll derselbe sein Amt in eigner Person, ohne Zuziehung eines andern versehen, es sey dann in Krankheits-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

fällen, oder äußerst dringender Abwesenheit, jedoch auch dieses nie anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Local-Obrigkeit und zeitigen Börsen-Direction, da er sodann auf eine Person zu sehen hat, welcher die Geschäfte völlig anvertrauet werden können.

6) Bey Schließung eines Handels für seinen etwanigen Committirten oder Principalen, nennt er allererst nach dessen völligen Abschluß desselben Nahmen, alsdenn aber ist er auch dazu verbunden, weil er nicht für sich handeln, auch für keinen gut sagen kann. Bey dem Verkauf der Wechsel verstehet es sich jedoch von selbst, daß er jedesmahl auf Verlangen des Käufers, den Verkäufer nahmhaft macht.

7) Um allen Verdacht und mögliche Unordnung zu verhüten, darf der Mäckler keine Waaren und Kaufmannsgüter in sein Haus nehmen, auch hat derselbe so wenig mit dem Empfang der verkauften Waaren, als auch mit der dafür zu leistenden Zahlung etwas zu thun. Wenn aber der Käufer verlangt, daß sein Nahme verschwiegen bleiben sollte: so kann er zwar die Waaren gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen, ist aber dennoch verbunden, sowohl das ihm anvertrauete Geld, als auch die dafür erhaltene Waaren, sogleich an die Bestimmung abzuliefern.

8) Sorgfältig muß er sich hüten, mit Niemand einen Contract zu schließen, der annoch unmündig, oder den Rechten nach sonst dazu nicht fähig ist.

9) In streitigen oder zweifelhaften Fällen ist der Mäckler verbunden, wenn er sie nicht selbst vergleichen kann, selbige, ohne den Nahmen der Partheyen zu nennen, zuförderst

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

förderst der zeitigen Börsen-Direction anzuzeigen, wollen sich aber die Partheyen bey deren Rath und Vorschlag nicht beruhigen, so gelanget die Sache an die Orts-Obrigkeit zum gewöhnlichen Rechtsgange.

10) Es soll der Mäckler um allem Zweifel und Streit möglichst vorzubeugen, sich um eine genaue Kenntniß der allhier vorhandenen, in seine Geschäfte schlagende Verordnungen und Privilegien bemühen, und dahin ausdrücklich verpflichtet seyn, nichts darunter zu schliessen und anzunehmen.

11) Mit den in der Mäckler-Taxe bestimmten Lohn muß derselbe zufrieden seyn.

12) Würde endlich der Mäckler überführet werden können, daß er sich vorstehender Ordnung nicht jederzeit pünktlichst gemäß bezeiget hätte, oder durch Geschenke, Eigennutz und Partheylichkeit davon abhalten lassen; so behält sich die Direction der Börse bevor, entweder ihm bey der Local-Obrigkeit zur richterlichen Bestrafung anzuzeigen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, unter Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, demselben eine vierteljährige Loose zu thun, annebst einen andern Börsen-Mäckler zur Bestätigung vorzuschlagen.

Hannover den 8ten Novbr. 1787.

B. Lohn-Taxe für den Mäckler.

1) Von allen Waaren, so nach dem Gewicht oder nach der Elle verkaufet werden, zahlet der Käufer und Verkäufer, wenn der Werth derselben hundert Thaler beträgt, von

jedem Hundert einen halben Thaler. Würde der Werth aber keine hundert Thaler betragen; so bezahlen beyde Theile von jedem Thaler zwey Pfennig.

2) Von Kaufmannsgütern, so bey Lasten verkauft werden, als Weitzen, Rocken, Gerste, Haber, Bohnen, Wicken, Erbsen, Linsen und Salz, zahlt der Käufer allein von jeder Last einen halben Thaler. Beträgt das Kaufgut aber keine Last, so wird von jedem Himbten zwey Pfennig. Von Theer und Pech aber wird für jede Tonne drey mgr. bezahlt.

3) Von Flachs, Hanf und Wolle zahlet der Käufer allein von jedem Lies-Pfund, zu 14 Pfund gerechnet, einen mgr. von jedem einzeln Pfund aber einen Pfennig.

4) Von denen Wechseln giebt sowohl der Geber als der Nehmer einen halben Thaler vom Tausend.

5) Sollte der Käufer nach erhaltener Anweisung des Mäcklers die Waaren selbst kaufen, so zahlt derselbe gleichwohl an ihn den bestimmten Lohn.

6) Alle diese Courtagen werden in nemlicher Münz-Sorte, in welcher der Handel geschlossen ist, bezahlt.

Hannover den 8ten Novbr. 1787.

C. Instruction für den zeitigen Börsen-Mäckler, die Auctiones auf der Handlungs-Börse betreffend.

1) Muß die vorseyende Börsen-Auction durch die Börsen-Vorsteher dem jedesmaligen hieselbst dirigirenden Bürgermeister angezeiget werden.

2)

2) Daferne nun der dirigirende Bürgermeister dabey kein erhebliches Bedenken findet, wird von ihm darüber ein schriftlicher Genehmigungs-Zettel ertheilet, oder die davon bekannt zu machende Anzeige von ihm unterschrieben.

3) Bey dem Ausruf selbst wird jedesmal zu Führung des Auctions-Protocolls eine dazu befugte Person und zum Ausruf ein obrigkeitlich bestellter Auctionator adhibiret, bey dem Ausruf auch dergestalt verfahren, wie es bey Auctionen hiesiges Orts specialiter hergebracht oder verordnet ist. Wenn nun

4) Ein hiesiger Börsen-Interessent seine Waare durch eine Auction im Börsen-Saal will verkaufen lassen; so zeiget er entweder solches selbst oder durch den Börsen-Mäckler der jedesmaligen Direction an, übergiebet derselben eine genaue und aufrichtige Specification derjenigen Waaren, so er zu verkaufen willens ist, unterziehet sich aber dabey allen Verfügungen der Börsen-Direction, welche dieselbe etwa nach Beschaffenheit der Umstände zum Besten der Handlung für nöthig halten mögte.

5) Da es der Handlung offenbar nachtheilig seyn würde, wenn die Waaren im kleinen öffentlich verkauft werden sollten; so muß von Seiten der Börsen-Direction jederzeit dahin sorgfältige Rücksicht genommen werden, daß die Waaren in angemessene Partheyen geordnet und verkauft werden.

6) Wenn mehrere Börsen-Interessenten Willens sind, Waaren in einer Auction verkaufen zu lassen; so werden diese nach der Ordnung, wie sie sich bey der Direction gemeldet,

meldet, verkauft. Sechs Tage vor der Auction aber ist die Annahme der Waaren zu schließen, damit die zu verkaufende Waaren wenigstens einmahl öffentlich bekannt gemacht werden können.

7) Die Direction besorget den Aufsatz, wie er in die öffentliche Blätter eingerückt werden soll, und übergiebet dem Mäckler die Specification der Waaren, worauf sowol die Verkaufs-Bedingungen, als auch die Ordnung, nach welcher die Waaren numeriret und verkauft werden, bemerkt ist, wornach sich derselbe bey dem Verkauf genau zu richten hat.

8) Um alle Irrungen und Unordnung, so viel möglich zu vermeiden, so werden sich jedesmal 2 Vorsteher der Börse an denen Tagen und Stunden, da die Auction ihren Anfang nehmen soll, darbey einfinden und sorgfältig dahin sehen, daß der Ein- und Verkauf ordnungsmäßig vollzogen, auch das Verkaufs-Protocoll richtig geführt werde.

9) Ehe die Auction ihren Anfang nimmt, lieset der Auctionator die gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen ab, wobey es dem Verkäufer frey bleibt, selbige noch mit ein oder andern Punkt zu vermehren, wenn selbige vorher von der Börsen-Direction genehmiget worden. Der Käufer aber ist denn auch ohne alle Widerrede verbunden, diesen Bedingungen sich gemäß zu bezeigen.

10) Wenn die zu verkaufende Waaren von der Art wären, daß selbige von dem Käufer nicht ganz in Augenschein könnten genommen werden; so richtet sich derselbe, sowol was die Beschaffenheit der Waaren, als auch ihr

Ge-

Gewicht, Ellen- oder Stückzahl betrift, nach der Angabe des Auctionators oder der Probe. Würde die gekaufte Waare aber nicht dieser Angabe oder der Probe gemäß seyn, so ist der Käufer nicht an den Kauf gebunden, und der Verkäufer muß allen Verlust tragen, welcher dieserhalb entstehen würde.

11) Den folgenden Morgen, nach dem Tages vorher gehaltenen Verkaufe, von 10 bis 12 Uhr werden die Waaren gegen baare Bezahlung abgehohlet, wobey der bisherige Eigenthümer der Waaren gegenwärtig seyn, und auch selbst, wenn er es für gut findet, das Geld in Empfang nehmen kann. Ueberläſſet er aber dieses Geschäft dem Auctionator, so ist dieser verbunden, auf Verlangen des Eigenthümers, das an jedem Tage eingelaufne Geld abzuliefern.

12) Von denen in der Auction verkauften Waaren, wird ein Procent, wenn der Eigenthümer aber die Waaren selbst wieder an sich kauft, ein halb Procent Provision bezahlt, davon erhält der Börsen-Auctionator 3 Theile, der 4te Theil aber fällt der Börsen-Casse behuef der Kosten anheim.

13) Sollten bey der Auction sich streitige Fälle ereignen, so wird die jedesmahlige Direction der Börse, solche nach der Billigkeit zu vergleichen suchen: Würde aber der eine oder der andere Theil sich hiemit nicht befriedigen wollen, so bleibt der Weg der obrigkeitlichen Entscheidung offen.

Hannover den 8ten Decbr. 1787.

3) Abgestellte Betteley zu Osterholz im Herzogthum Bremen.

Wenn gleich die gegen Betteley von Zeit zu Zeit erlassene heilsame Verordnungen, mit aller Genauigkeit und Strenge befolget werden, dürften dennoch vielleicht wenige Obrigkeiten sich rühmen können, dieses dem Publico in mehr als einer Hinsicht nachtheilige Unwesen dadurch auf dem Lande aus dem Grunde gehoben zu haben.

Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient daher die von der hiesigen Gemeine unter sich getroffene Vereinbarung:

> Bey einer Conventional-Strafe von 1 Rthlr. keinen Bettler in den Häusern fürohin ein Almosen zu verabreichen, dagegen aber den Armenblock desto reichlicher zu versehen, damit die in der Gemeine vorhandene würkliche Arme aus selbigem ihre nothdürftige Unterstützung erwarten können.

Es bedarf wol keiner Anführung, daß die Obrigkeit, welcher diese Verbindung angezeiget, und um deren Aufrechthaltung ersuchet worden, dieses löbliche Vorhaben unter der Bedingung unterstützet, daß gedachte verabredete Strafe dem Armen-Aerarium ebenfalls zufließen soll; wol aber verdienet es einer Erwähnung, daß der würdige Prediger dieser Gemeine diese, die Beobachtung der zwoten Tafel beziehende Vereinigung seinen Zuhörern sonntäglich durch einen rührenden Vortrag in das Gedächtniß zurückbringet, und dadurch solche Anstalt mit so glücklichem Erfolge begünstiget, daß die Summen, welche der Klingebeutel seit Jahresfrist, da die Neuheit ihre gewöhnliche Reize allbereits ver-

verlohren zu haben pfleget, bey jedem Gottesdienst ausbeutet, die von dieser Vorrichtung gehegete Erwartungen übersteigen, und der vormahlige ansehnliche Haufe von bettelnden Müßiggängern sich gänzlich entfernet hat.

Diese Lokalität ist vielleicht zu unerheblich, um andern Gemeinen zur Nachahmung empfohlen zu werden, wie denn selbst die drey übrigen Amts-Kirchspiele ihren lauten Beyfall hierüber klar zu erkennen geben, bis jetzt aber diesem vor Augen habenden Beyspiele zu folgen, annoch Schwierigkeiten finden müssen, oder vielleicht die durch Vorurtheile eingewurzelte Furcht, durch Verweigerung eines Almosen ihren Häusern eine Feuersbrunst zuzuziehen, welche der gemeine Mann den rothen Hahn zu nennen pfleget, noch nicht überwinden können.

Ein jeder über den National-Character der unteren Volks-Classe nachdenkende, dürfte jedoch in dieser Begebenheit die Bestätigung des, der natürlichen Freyheit des Menschen angemessenen Satzes finden, daß in einer jeden Gesellschaft, selbst die politische nicht ausgenommen, kein Gesetz sich eine gewissere Befolgung versprechen kann, als wozu die Mitglieder derselben ihre Einwilligung gegeben haben.

V.

Wetter-Calender des Jahres 1787,

aufgenommen vom Horizont der Stadt Lüneburg,

vom Herrn Doctor Ebeling.

Man wird in dem Wetter-Calender dieses Jahres, den Stand des Barometers, vom 8ten Junius an, sehr auffallend gegen den vorhergehenden finden. Nachdem derselbe, seit dem März 1785. ungewöhnlich niedrig gewesen war, stieg er, am bemerkten Tage, wieder zu seiner gewöhnlichen Höhe, so daß er sehr selten unter 29 Zoll, Londner Maaß, kam. Fehler meines Instruments kann dieses nicht seyn, weil ich beständig wenigstens 3 habe, die sehr genau harmoniren. Im südlichen Deutschlande, am Rhein, auch sogar in dem mir so nahen Hamburg ist dieses nicht gewesen. Was mag die Ursache dieser Veränderung seyn, die über 2 Jahr anhielt? Sollte an irgend einem Orte etwas ähnliches bemerkt seyn, so würde ich es mit Dank erkennen, wenn mir die Bemerkungen mitgetheilt würden.

sch. W. heißt: schön Wetter, nemlich: ganz heller Sonnenschein.

kl. H. 1. heißt: klarer Himmel 1. das ist: Sonnenschein und wenig Wolken.

kl.

kl. H. 2. ist: Sonnenschein und etwa halb bedeckter Himmel.

kl. H. 3. wenn nur wenig blauer Himmel zu sehn ist.

bedeckt: ganz mit Wolken überzogen.

☿ bedeutet veränderlich; welche Bedeutung es auch beym Winde hat.

☁ heißt, wenn dies Zeichen in der Columne des Windes steht; wenn die Wolken schnell ziehn.

§ daselbst heißt: stürmisch.

Digitized by Google

Januar 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 9.	40.	29. 8.	39.	29. 7½	38	S. W.
2.	29. 8.	39.	29. 8.	39.	29. 8½	37	W.
3.	29. 8.	37.	29. 8.	38.	29. 8.	37.	W. ☿
4.	29. 7½	39.	29. 8.	39.	29. 7.	39.	W.
5.	29. 6.	40.	29. 6.	40.	29. 7.	40.	W. ☿
6.	29. 6.	40.	29. 7½	39.	29. 9.	30.	N. ☿
7.	30.	24.	30. 1.	32.	30.	32.	N. ☿
8.	29. ¾	34.	29. 9.	37.	29. 9.	37.	W.
9.	29. 9.	36.	29. 9.	37.	30.	35.	N.W ☿
10.	29. 9½	35.	30.	33.	29. 9.	33.	N. W.
11.	29. 8½	33.	29. 8.	34.	29. 7½	32.	N. W.
12.	29. 6½	26.	29. 6.	31.	29. 5.	30.	N. W.
13.	29 4½	26.	29. 5.	30.	29. 5.	30.	S.W ☿
14.	29. 5.	22.	29. 5.	35.	29. 6.	24.	☽.
15.	29. 5.	22.	29. 5.	28.	29. 6.	26.	☽. ☉. ☽.
16.	29. 5.	20.	29. 5.	28.	29. 4¾	28.	☽.
17.			29. 6.	29.	29. 6.	29.	☉.
18.	29. 6.	32.	29. 6.	33.	29. 6½	33.	W.
19.	29. 7.	33.	29. 7.	35.	29. 6½	32.	S. W.
20.	29. 4.	35.	29. 3½	42.	29. 4.	39.	S.W ☿
21.	29. 3½	42.			29. 2.	41.	W.
22.	29. 4.	33.	29. 5.	44.	29. 5½	29.	N.W ☿
23.	29. 5.	24.	29. 5.	35.	29. 4.	37.	N. ☿
24.	29. 4.	38.	29. 4.	40.	29. 6.	31.	N.W ☿
25.	29. 6.	27.	29. 7.	37.	29. 8.	34.	N. ☽.
26.	29. 6½	31.	29. 6.	32.	29. 6	30.	N. ☽. ☽.
27.	29. 4½	29.	29. 4.	32.	29. 5.	32.	☽.
28.	29. 5.	30.	29. 6.	34.	29. 6.	25.	☽. ☿
29.	29. 6½	24.	29. 8.	37.	29. 8½	30.	S. ☽.
30.	29. 9.	40.	29. 9.	45.	29. 9.	40.	S. ☿
31.	29. 9.	41.	29. 9.	52.	29 8½	40.	W.

Digitized by Google

trübe, und Regen.
trübe, wenig Regen.
trübe, etwas Schnee u. gel. Frost.
trübe.
kl. H. 3.
Sch. Wetter, Frost.
Nebel, Frost, sch. Wetter.
trübe, kl. Regen, Nebel.
gelinder Frost, starker Nebel.
Frost und Nebel.
Frost u. Nebel.
Frost u. Nebel.
Frost, trübe.
sch. Wetter Frost.
Nebel, sch. W. Frost.
kl. H. 1. 2. Frost.
trübe, Frost.
trübe.
kl. H. 2. Frost,
trübes Thauwetter.
trübe, u. Regen.
sch. Wetter, Frost.
sch. Wetter, Frost, Ab. Regen.
etwas Schnee, sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
Schnee, trübe, Frost.
Frost, trübe, Schnee.
kl. H. 3. Frost.
sch. W. Frost.
trübes Thauwetter.
sch. W. Ab. gel. Frost.

Digitized by Google

Februar 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 8.	37.	29. 7½	47.	29. 6½	44.	S. W.
2.	29. 6.	44.	29. 8.	38.	29. 8½	29.	N. W.
3.	29. 7.	34.	29. 6.	42.	29. 5.	42.	S. ☿
4.	29. 4.	42.	29. 4.	47.	29. 4½	42.	W. ☿
5.	29 4.	40.	29. 5.	43.	29. 5.	39.	W. N W
6.	29. 5.	32.	29. 4.	44.	29. ½	39.	W. ☿
7.	29. 3.	38.	29. 3.	42.	29. ½	44.	S.
8.	29. 3.	44.	29. 5.	47.	29. 4½	44.	W.
9.	29. 5.	45.	29. 4.	47.	29. 3½	44.	S. W.
10.	29. 2.	36.	29. 1.	49.	29.	45.	S. ☽ ☿
11.	28. 9.	44.	29.	49.	28. 9.	44.	S W.
12.	28. 7.	43.	28. 7½	52.	28. 7.	44.	S.
13.	28. 6.	43	28. ½	52.	28. 7.	46.	S.
14.	28. 9.	46.	29. 2.	47.	29. 4.	43.	W.
15.	29. 5.	37.	29. 5.	47.	29. 5.	45.	S.
16.	29. 5.	50.	29. 5.	49.	29. 3½	48.	S. W.
17.	29. 3.	48.	29. 5.	50.	29. 6.	46.	W.
18.	29. 4.	45.	29. 3.	48.	29. 4.	47.	W. 2.
19.	29. 4.	45.	29. 5.	47.	29. 4.	46.	W.
20.	29. 4.	45.	29. 5.	50.	29. 5.	42.	N. W.
21.	29. 4½	41.	29. 5.	46.	29. 5½	33.	W. ☿
22.	29. 5.	31.	29. 5.	46.	29. 6.	33.	N.
23.	29. 6.	32.	29 6.	33.	29. 6.	33.	N.
24.	29. 6.	31.	29. 6.	39.	29. 6.	34.	N. W ☿
25.	29. 5½	31.	29. 5½	39.	29. 5.	38.	S.
26.	29. 4.	39	29. 5.	45.	29. 6.	41.	S. W.
27.	29. 6.	42.	29. 6.	46.	29. 6.	43.	S. W ☿
28.	29. 4.	35.	29. 2½	45.	29. 3½	45.	S. W ☿

Digitized by Google

sch. W. kl. H. 2. 3.
trübe, Nebel.
trübe, wenig Regen.
trübe, kl. H. 3.
trübe, etwas Regen.
kl. H. 2. Frost, Nebel.
trübe, u. Regen.
kl. H. 3. 1. trübe.
kl. H. 1. 2.
sch. W. Abends wenig Regen.
kl. H. 1. 2.
etwas Regen, sch. W.
etwas Regen, sch. W.
etwas Regen, kl. H. 3. 1.
kl. H. 1. Regen.
kl. H. 1. Regen. ☿
kl. H. 1. 2. Regen.
trübe, Regen.
sch. Wetter.
bedeckt, sch. W.
Nebel, kl. H. 1. gel. Frost.
Frost, sch. W. Schnee, Donner.
Frost, sehr wenig Schnee.
kl. H. 2. Frost.
Frost, bedeckt, kl. H. 3.
wenig Schnee, Frost, trübe, Nebel.
bedeckt, Nebel.
sch. W. Nachm. trübe und Regen.

Digitized by Google

März 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 3½	47.	29. 2½	52.	29. 1½	50.	S. W.
2.	29.	46.	28. 9.	55.	28. 9.	52.	S. W. 2.
3.	29.	46.	29.	53.	28. 9.	48.	S. W.
4.	28. 7.	48.	28. 7.	53.	28. 8.	49.	S. ☿
5.	29.	36.	29. 3.	39.	29. 3½	40.	NO ☿ 2.
6.	29. 3½	40.	29. 3½	42.	29. 1.	41.	☽ ☉☽. 2.
7.	29.	37.	28. 9½	44.	29.	43.	☉. ☽. 2
8.	29. 2.	44.	29. 3.	49.	29. 3.	45.	S. W.
9.	29. 3.	44.			29. 2.	40.	☽.
10.	29. 1.	40.	29. 1.	50.	29. ½	49.	S. ☽. ☿
11.	29	48.	29. 3.	47.	29. 5.	43.	S. W. 2.
12.	29. 6.	36.	29. 7.	50.	29. 8.	47.	S. W. ☿
13.	29. 9.	34.	29. 9.	53.	30.	48.	N. W. ☿
14.	29. 9½	46.	29. 9½	54.	29. 9.	50.	S.
15.	29. 8.	36.	29. 7.	51.	29. 6½	49.	S. W. ☿
16.	29. 5¼	48.	29. 4½	51.	29. 4.	50.	N. W. ☿
17.	29. 4½	48.	29. 5.	52.	29. 5.	49.	N. W.
18.	29. 5.	46.	29. 7.	52.	29. 7½	46.	N. W. 2.
19.	29. 6½	46.	29. 6½	48.	29. 6.	45.	N. W.
20.	29. 6.	43.	29. 6½	48.	29. 7.	42.	N.
21.	29. 8.	40.	29. 8.	51.	29. 8.	46.	N. ☽.
22.	29. 7½	42.	29. 6½	48.	29. 5.	47.	☽. S. ☽.
23.	29. 4.	43.	29. 1¾	61.	29. ½	48.	S.
24.	28. 9½	46.	29.	55.	29. 2.	49.	S.
25.	29. 2.	47.	29. 3.	53.	29. 4.	47.	S. W. ☿
26.	29. 4.	43.	29. 4.	57.	29. 2½	45.	S.
27.	29. 1½	50.	29. 1.	57.	29. ½	49.	S.
28.	29. ½	46.	29.	55.	29.	48.	S. W.
29.	28. 9.	50.	28. 8½	55.	28. 9.	52.	S. W.
30.	28. 8½	53.	28. 9.	65.	29.	53.	S. W ☿
31.	28. 9.	56.	28. 9.	58.	29.	56.	SWN ☿

Digitized by Google

trübe u. Regen.
kl. H. 3. st. Regen u. Schlossensch.
kl. H. 2. 3.
trübe u. Regen.
trübe u. Schnee.
trübe.
trübe, Regen, Schnee.
kl. H. 3. trübe, Regen,
trübe u. Schnee.
bedeckt, sch. W. Regen. ☿
trübe, Regen, sch. W. ☿
Nebel, sch. W.
Nebel, sch. W.
sch. W.
Nachtfr. etw. Regen. ☿
trübe, wenig Regen, kl. H. 1. ☿
kl. H. 1 2.
sch. W. kl. H. 1.
trübe und viel Regen.
Nachtfrost, Nebel, sch. W.
Nachtfr. sch. W.
Nachtfr. sch. W.
Nachtfr. sch. W. kl. H. 3.
Regen, Schlossen, kl. H. 3.
kl. H. 3. wenig Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 3. viel Regen.
kl. H. 3. Regen. ☿
trübe und Regen.
kl. H. 1.
kl. H. 3. Regen.

April 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 1.	53.	29. 2.	52.	29. 4.	38.	N.
2.	29. 4.	38.	29. 3½	46.	29. 3.	34.	O.
3.	29. 4½	38.	29. 2.	54.	29. 1½	47.	O.
4.	29. 1½	45.	29. 1½	58.	29. 1¼	52.	O.
5.	29. 1.	48.	29. 1½	55.	29. 1½	50.	O. N. O.
6.	29. 1½	40.	29. 2.	57.	29. 2.	41.	N. O.
7.	29. 2.	44.	29. 2½	51.	29. 2½	38.	N. O.
8.	29. 2½	44.	29. 3.	52.	29. 3.	36.	N. O.
9.	29. 4.	38.	29. 4.	54.	29. 4	36.	N. O.
10.	29. 3½	48.	29. 3¾	53.	29. 4½	42.	N. O. ☿
11.			29. 3.	65.	29. 2½	55.	O.
12.	29. 2.	50.	29. 2.	63.	29. 2.	66.	O. SW ☿
13.	29. ½	55.	28. 9.	59.	28. 9.	57.	W.
14.	28. 9.	56.	29.	57.	29. ½	57.	W.
15.			29. ½	59.	29. ½	59.	S. O.
16.	29. ½	57.	29. 1½	59.	29. ½	57.	S. W. ☿
17.	29. 1½	56.	29. 2¼	57.	29. 2¾	54.	N.
18.	29. 1½	49.	28. 7½	49.	28. 6.	49.	S. W. ☿
19.	28. 7.	47.	28. 9.	49.	28. 9.	40.	N.
20.	28. 9½	46.	28. 9½	41.	29. 1½	37.	N.
21.	29. 3.	44.	29. 4¼	49.	29. 4½	32.	N.
22.	29. 3½	40.	29. 2½	47.	29. 1½	48.	S. W.
23.	29. ½	51.	29. ½	56.	29.	48.	W.
24.	29. 1.	52.	29. 2.	53.	29. 3.	36.	N. W.
25.	29. 2½	57.	29. ¼	59.	28. 8.	50.	NW S ☿
26.	28. 5.	48.	28. 5½	59.	28. 6½	50.	S.
27.	28. 7.	50.	28. 6½	59.	28. 5½	49.	S. ☿
28.	28. 3½	52.	28. 4.	54.	28. 4½	46.	S. W. ☿
29.	28. 3½	52.	28. 4.	57.	28. 2½	48.	S. W. 2.
30.	28. 2½	52.	28. 3.	57.	28. 2½	48.	S. W.

Digitized by Google

kl. H. 2. 3. etw. Regen.
Nachtfroſt, ſch. W.
Nachtfroſt, ſch. W.
bedeckt.
bedeckt.
ſtarker Nebel, kl. H. 2.
Nachtfroſt, ſch. W.
ſch. W.
ſch. W.
viel Regen, bedeckt.
kl. H. 2. 1. Ab. Regen.
kl. H. 3. 1.
trübe, Regen, Nebel.
trübe, Regen.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 2. Ab. etw. Regen.
ſch. W. kl. H. 3.
etw. Schnee, den ganzen Tag Regen.
Schnee, Schloſſen, Regen. ☿
Nachts viel Schnee, Froſt, Schloſſen. ☿
Nachts viel Schnee, Froſt, Schloſſen. ☿
Schnee und den ganzen Tag Regen.
trübe, viel Regen.
ſch. W. kl. H. 2. 3.
Worm. ſch. W. Nachm. Regen. ☿
Regen, kl. H 2. ☿
ſch. W viel Regen. ☿
trübe, Regen, kl. H. 2. ☿
kl. H. 3. Regen. ☿
viel Regenſch. ſch. W. ☿

May 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 3½	47.	28. 5.	53.	28. 6½	46.	S. N. O ☿
2.	28. 8.	49.	29.	51.	29. ½	40.	W.
3.	29. 1.	50.	29. 1½	63.	29. 1.	53.	W. S. W.
4.	28. 9.	52.	28. 8½	59.	28. 9.	44.	S. W.
5.	28. 8½	56.	28. 8¼	54.	28. 9¼	46.	N. W.
6.	29.	46.	29. 1.	52	29. 2.	49.	N. 2.
7.	29. 3¾	56.	29. 3½	64.	29. 3½	47.	N. O 2.
8.	29 3¼	58.	29. 2.	68.	29. 1.	57.	N. O.
9.	29.	60.	28. 8½	76.	28. 8.	65.	N. O. ☿
10.	28. 8.	66.	28. 7½	81.	28. 7.	73.	S. O. ☿
11.	28. 7.	70.	28. 7.	80.	28. 7.	68.	O. N. O
12.	28. 8.	62.	28. 9.	60.	28. 9.	56.	W.
13.	28. 9.	56.	28 9.	58.	28. 9½	53.	W. S. W.
14.	28. 9.	53.	28. 9½	62.	29 ½	57.	W.
15.	29. 1.	60.	29. 1½	65.	29. 3.	44.	N. N. W
16.	29. 4.	53.	29. 4½	53.	29. 5.	40.	N. O. O.
17.	29. 5.	55.	29. 4½	57.	29. 5.	40.	O. N. O
18.	29 5.	53.	29. 5½	62.	29. 5½	48.	O 2.
19.	29. 6¼	59.	29. 6¼	65.	29. 6¾	61.	N. O.
20.	29. 7.	59.	29. 6¾	69.	29. 6½	53.	N. O.
21.	29. 6.	62.	29. 5½	75.	29. 5.	57.	N. O.
22.	29. 4½	66.	29. 3½	78.	29. 2½	61.	N. O. ☿
23.	29. 1¼	64.	29. ¾	71.	29.	56.	S. ☿
24.	28. 9½	62.	28. 7½	76.	28. 7½	62.	S. S. W.
25.	28. 5½	64.	28. 5½	70.	28. 8.	53.	S. 2.
26.	28. 8.	62.	28. 7.	56.	28. 7.	53.	S. 2.
27.	28. 7.	57.	28. 7¼	56.	29.	44.	S. W. W.
28	28. 9.	62.	28. 8.	62.	28. 6.	59.	S.
29.	28. 6.	61.	28. 7.	58.	28. 7½	51.	S.
30.	28 8½	58.	28. 9.	60.	29. 1.	59.	S. W.
31.	29. 2	58.	29. 3	68.	29. 4.	50.	N. W.

Digitized by Google

viel Regen u. Schloſſen ☿
etw. Reg. kl. H. 1.
trübe, kl. H. 3.
Regen, Ab. ſch. W.
kl. H. 2. ſt. Reg. u. Schloſſen, Donner.
kl. H. 2. Regen.
ſch. W. windig.
ſch. W.
ſch. W. kl. H. 3.
ſch. W. heiß.
kl. H. 1. entf. Gew. Regen, ☿
trübe, viel Regen.
trübe, viel Regen.
trübe, kl. H. 2.
trübe, kl. H. 2. 3.
kl. H. 3.
ſch. W. Nordlicht.
ſch W. windig.
ſch. W.
ſch. W.
ſch. W.
ſch. W.
bedeckt, wenig Regen.
bedeckt, wenig Regen.
kl. H. 3. viel Regenſch.
viel Regenſch. ☿
viel Regen, Ab. helle.
kl. H. 2. 3. Regen.
kl. H. 3. Regen mit Schloſſen.
Vorm. trübe, Regen, Nachm. kl. H. 1.
kl. H. 3.

Junius 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 4.	59.	29. 3.	73.	29. 1½	57.	N. W.
2.	29. ½	63.	29. 1.	69.	29. ½	52.	N. W.
3.	29. 1.	62.	29.	70.	29.	56.	N. W. ☿
4.	29. 1.	60.	29. 1.	63.	29. ¾	53.	N. W.
5.	29.	60.	28. 8.	75.	28. 8.	65.	W. S. ☿
6.	28. 8.	64.	28. 8.	64.	28. 9.	50.	N. W. ☿
7.	28. 9½	54.	29. 2.	64.	29. 3½	44.	N. W.
8.	29. 4.	60.	29. 9½	64.	30. 1.	50.	N. W.
9.	30. 1½	64.	30. 1.	65.	30, 1.	61.	N. O. 2.
10.	30. ¾	63.	30. ½	66.	30.	62.	N. O. 2.
11.	30. ½	62.			29. 9.	66.	N. O.
12.	29. 9.	67.			29. 8.	70.	N. O.
13.	29. 7½	70.	29. 7.	75.	29. 6.	72.	N. O. O.
14.	29. 5¾	72.	29. 5.	84.	29. 6.	63.	N. O. ☿
15.	29. 6.	61.	29. 5½	80.	29. 5.	64.	N. W. N.
16.	29. 5½	74.			29. 7.	64.	S. W.
17.	29. 7¾	72.	29. 7¾	73.	29. 8.	54.	W.
18.	29. 8.	68.	29. 8.	70.	29. 8.	65.	W.
19.	29. 7.	67.	29. 6.	68.	29. 5.	64.	S.
20.	29. 5¼	66.	29. 5.	64.	29. 5.	54.	S. W.
21.	29. 4.	56.	29. 4½	63.	29. 5.	59.	W.
22.	29. 4½	62.			29. 6.	60.	W.
23.	29. 5½	63.	29. 5.	68.	29. 4½	59.	W.
24.	29. 7.	70.	29. 7¼	72.	29. 6.	56.	N. W.
25.	29. 6.	61.	29. 3½	65.	29. 3¾	65.	N. W. W.
26.	29. 4½	64.	29. 5.	66.	29. 4¾	61.	S. W W.
27.	29. 3¼	62.	29. 3.	80.	29. 2½	70.	S W ☿ 2.
28.	29. 5.	73.	29. 5.	78.	29. 6.	64.	W.
29.	29. 5¾	63.	29. 5½	60.	29. 4½	56.	N.
30.	29. 4.	61.	29. 6½	62.	29. 4½	58.	N.

kl. H. 1. sch. W.
bedeckt, kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 2. 1.
sch. W. stark Gewitter, Regen.
kl. H. 1. wenig Regen.
bedeckt. kl. H. 2.
sch. W. Nordlicht.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
sch. W. Heerrauch.
sch. W. Heerrauch, Gewitter.
sch. W. heiß, Gewitter und Regen.
st. Nebel, sch. W. st. Gewitter u. Regen.
kl. H. 1. Ab. st. Regen.
bedeckt, kl. H. 1.
sch. W. u. Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. st. Regensch. Donner.
trübe, Regen, kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 2.
bedeckt, Regen.
kl. H. 3. 1.
Nebel, kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. 3. etw. Regen.
kl. H. 1. Regen. ☿
trübe u. Regen.
trübe, Regen, kl. H. 2.

Digitized by Google

Julius 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 7½	66.	29. 9.	68.	30.	65.	N.
2.	30.	67.	30.	69.	30.	65.	N. W.
3.	29 9½	65.	29. 9.	70.	29. 8½	66.	N. W.
4.	29. 8½	68.	29. 9.	69.	29. 9½	63.	N. N. W
5.	29. 9¼	62.	29. 9.	71.	29. 8½	61.	N. W.
6.	29. 8.	64.	29. 6¾	74.	29. 5½	67.	N. W. ☿
7.	29. 4½	63.	29. 4.	72.	29. 4½	64.	S. W ☿
8.	29. 5.	67.	29. 5.	69.	29. 5½	59.	S. W.
9.	29. 6.	6 .	29. 6.	70.	29. 7.	69.	S. W.
10.	29. 7.	63.	29. 6½	69.	29. 5¼	68.	S W ☿
11.	29. 4¾	68.	29. 5.	69.	29. 5½	66.	S. W.
12.	29. 5½	67.	29. 4¾	66.	29. 4.	62.	S. W.
13.	29 4.	61.	29. 4½	68.	29. 4½	61.	S. W. ☿
14.	29. 4.	63.	29. 3.	7 .	29. 3½	61.	N. W. ☿
15.	29. 4.	62.	29. 5½	69.	29, 6½	59.	S. W.
16.	29. 5½	57.	29. 6.	65.	29. 6½	62.	S.
17.	29. 6½	64.	29. 7.	77.	29. 4½	60.	S. W S.
18.	29. 6.	64.	29. 6.	68.	29. 6½	62.	S. W.
19.	29. 6¾	63.	29. 7.	68.	29. 7½	58.	W. S. ☿
20.	29. 7¾	63.	29. 8.	73.	29. 6¼	57.	S. W.
21.	29. 5.	67.	29. 3½	69.	29. 3½	63.	S.
22.	29. 3.	68.	29. 3.	74.	29. 4.	66.	S W. ☿
23.	29. 3½	66			29. 4½	66.	S.
24.	29. 4¼	67.	29. 3¾	69.	29. 3½	68.	S.
25.	29. 3¼	68.	29. 4.	67.	29. 4½	66.	S. W.
26.	29. 4.	66.	29. 4½	66.	29. 5.	65.	S. W. 2.
27.	29. 5½	64.			29. 6¼	63.	S. 3.
28.	29. 7.	63.	29. 7½	67.	29. 8.	65.	S. W. ☿
29.	29. 7½	66.	29. 7.	77.	29. 6.	70.	S. O.
30.	29. 5½	69.	29. 5½	76.	29. 6.	75.	S. W.
31.	29. 6¼	69.	29. 6.	74.	29. 5¾	73.	S. W.

Digitized by Google

kl. H. 2. 1.
sch. W. kl. H. 1.
bedeckt, kl. H. 3. Ab. Regen.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 2.
kl. H. 3. st. Regensch.
kl. H. 3. 2. etw. Regen.
kl. H. 1. 2. 3. etw. Regen.
bedeckt, etw. Regen.
bedeckt, viel Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. viel Regen, Wetterleuchten.
kl. H. 2. Regensch.
trübe, viel Regen, Ab. sch. W.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2. 1. Regensch.
sch. W. Regensch.
sch. W. stark Regensch. Donner.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 3. Regen, entf. Gew.
kl. H. 2.
kl. H. 2. etw Regen.
kl. H. 2. st. Regensch. u. Gew.
kl. H. 3. etw. Regen.
trübe, Regen.
stürmisch, st. Regensch. kl. H. 2.
kl. H. 1. 2. wenig Regen.
sch. W.
sch. W. Gew. Reg.
sch. W. Gew. st. Regen.

August 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 7.	72.	29. 8.	73.	29. 8.	71.	W.
2.	29. 8½	69.	29. 9½	78.	30.	70.	S.W ☿
3.	30. 1.	70.	30. 1.	74.	30. 1.	70.	N. W.
4.	30. ½	66.	30. ½	73.	30. ¼	62.	N. ☿
5.	29. 9¾	68.	29. 9¼	74.	29. 8½	62.	N. W.
6.	29. 7½	71.	29. 6½	78.	29. 7¼	73.	S. W. 2.
7.	29. 8.	70.	29. 8¾	71.	29. 9.	69.	N. W.
8.	29. 9⅓	67.	29. 9½	70.	29. 9½	68.	N. W.
9.	29. 9.	64.	29. 8¾	76.	29. 6½	61.	S. W.
10.	29. 7¼	65.	29. 7.	82.	29. 6½	71.	N. W ☿
11.	29. 7.	72.	29. 7¼	77.	29. 7.	67.	W.
12.	29. 6½	68.	29. 6.	70.	29. 5.	61.	S. W.
13.	29. 4½	58.	29. 6.	69.	29. 6¾	58.	S W 2 ☿
14.	29. 6½	63.	29. 6½	65.	29. 6.	60.	S. W.
15.	29. 4¾	64.	29. 5½	72.	29. 6.	65.	N. W.
16.	29. 6.	66.	29. 7.	74.	29. 7.	64.	N. W.
17.			29. 5½	80.	29. 6.	71.	S.
18.	29. 7.	68.	29. 7½	73.	29. 6.	65.	W S. ☿
19.	29. 5.	69.	29. 5½	74.	29. 5½	60.	S S W ☿
20.	29. 6.	70.	29. 6½	71.	29. 7½	59.	S. W. 2.
21.	29. 8.	68.	29. 8½	70.	29. 9.	56.	S. W.
22.	29. 9.	64.	29. 8½	71.	29. 7¾	65.	S. W.
23.	29. 5.	67.	29. 5.	66.	29. 5.	59.	W. 2.
24.	29. 5.	61.	29. 5.	69.			S. W.
25.	29. 3½	60.	29. 3.	68.	29. 2½	60.	S.
26.	29. 1¾	58.	29. 2½	63.	29. 3.	57.	S. S. W
27.	29. 5.	58.	29. 5½	66.	29. 5¾	56.	S. W. ☿
28.	29. 6.	60.			29. 6.	56.	S. W.
29.	29. 6½	61.	29. 6¾	64.	29. 7½	56.	N. W.
30.	29. 8¼	62.	29. 9.	66.	29. 9.	60.	N. W. ☿
31.	29. 9.	61.	29. 7½	64.	29. 8.	60.	W. ☿

Digitized by Google

kl. H. 1. 3.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 2. 3.
sch. W. kl. H. 1. 2.
bedeckt, kl. H. 2. 1.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W.
bedeckt, st. Gew. u. Regen.
kl. H. 2. 3. Regen.
trübe, Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 2. viel Regensch. ☿
trübe u. viel Regen.
viel Regen, kl. H. 2.
kl. H. 3. Regen, Blitz.
kl. H. 2.
bedeckt, Nordlicht.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2. 3. Regen.
sch. W. kl. H. 2.
Regen, kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
bedeckt, etw. Regen.
kl. H. 3. st. Regensch. ☿
kl. H. 3. st. Regensch.
kl. H. 3. Regensch.
kl. H. 3. Regensch,
kl. H. 1. 3. wenig Regen.
trübe, klein Regen, kl. H. 1.

Digitized by Google

September 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 9.	63.	29. 9½	67.	29. ¾	64.	N.
2.	29. 9.	64.	30.	65.	30.	63.	N. W.
3.			30.	66.	30.	63.	N. W.
4.	30. ½	62.	30. ½	65.	30. ½	65.	W. N. ☿
5.			29. 9¾	65.	29. 9½	63.	W.
6.	29. 9¼	62.	29. 8¾	64.	29. 8¼	63.	N. W.
7.	29. 7¾	58.	29. 7¼	62.	29. 7½	60.	W. N. ☿
8.	29. 7½	59.	29. 8½	67.	29. 8.	56.	N. O.
9.	29 7½	59.	29. 7.	63.	29. 8.	54.	N. W. 2.
10.	29. 7¼	60.	29. 9½	60.	30.	51.	N. 2.
11.	30.	54.	30. ¼	62.	29. 9½	58.	N.
12.	29. 9½	60.	29. 9.	64.	29. 8½	59.	N.
13.	29. 8.	59.	29. 8.	65.	29. 8.	57.	N. W.
14.	29. 8.	56.	29. 8.	60.	29. 8.	51.	N.
15.	29. 8.	56.	29. 8.	57.	29. 7½	47.	N. O.
16.	29. 6¾	56.	29. 6.	65.	29. 2.	59.	S. O.
17.	29. 1.	62.	29 ½	63.	29. ½	55.	S.
18.	29. ¼	58.	29. 1.	63.			S.
19.	29. 2.	56.	29. 2¾	61.	29. 2¾	49.	S. W.
20.	29. 2¼	55.	29. 4.	60.	29. 6.	50.	W. N. W
21.	29. 8.	53.	29. 8.	60.	29. 8.	55.	W. S. ☿
22.	29. 7¾	57.	29. 7½	67.	29. 7¼	61.	S. 2.
23.	29. 7½	62.	29. 7½	68.	29. 8.	61.	S. O. ☿
24.	29. 7½	64.			29. 7.	62.	S.
25.	29. 8½	62.	29. 8½	66.	29. 4½	64.	S. O.
26.	29. 4½	66.	29. 4½	68.	29. 4½	67.	S.
27.	29. 4.	63.	29. 3.	68.	29. 2½	63.	S. W.
28.	29. 3.	59.	29. 4.	62.	29. 5.	55.	S. W ☿
29.	29. 6.	54.	29. 6.	61.	29. 6.	55.	N. W.
30.	29. 6.	53.	29. 6.	57.	29. 5.	48.	N. N. O.

Digitized by Google

sch. W.
bedeckt.
bedeckt, etw. Regen.
st. Nebel, kl. H. 2. sch. W.
etw. Nebel, kl. H. 2.
bedeckt, kl. H. 1.
st. Nebel, kl. H. 3.
bedeckt.
kl. H. 2. Regen.
kl. H. 2. sch. W.
kl. H. 1. 2.
bedeckt, Regen.
kl. H. 3. Ab. Regen.
kl. H. 3.
sch. W.
sch. W. Nachm. u. Ab. Regen.
kl. H. 2. viel Regensch.
kl. H. 3. Regensch.
trübe, kl. H. 3.
viel Regen.
sch. W. kl. H. 3.
sch. W.
sch. W. kl. H. 2.
trübe, etw. Regen, kl. H. 3.
starker Nebel, kl. H. 2. Regen.
kl. H. 2. 3. bedeckt.
trübe, viel Regen.
kl. H. 2. Regen.
kl. H. 3.
kl. H. 3.

Digitized by Google

October 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 5¼	55.	29. 5½	58.	29. 5¾	54.	S. O. 2.
2.	29. 6.	53.	29. 6.	60.	29. 5¾	58.	O. 2.
3.	29. 4.	58.	29. 4.	63.	29. 3½	61.	O. 2
4.	29. 4½	59.	29. 5½	64.	29. 7.	58.	S. W. ☿
5.	29. 7.	53.			29. 8.	60.	S.
6.	29. 8½	56.	29. 8½	67.	29. 8½	60.	S. O.
7.	29. 8½	56.	29. 8½	63.	29. 8½	56.	S. O.
8.	29. 7¾	52.	29. 7¾	61.	29. 7.	56.	O.
9.	29. 6¾	57.	29. 6½	68.	29. 6.	62.	S.
10.	29. 4.	59.	29. 3.	64.	29. 1.	62.	S. O.
11.	29.	61.	29. ¾	65.	29.	64.	S. S. W
12.	29. 1½	57.	29. 3.	59.	29. 3.	53.	S. W. 2.
13.	29. 1¾	49.			29.	56.	S. O.
14.	28. 8.	54.	28. 9½	55.	29. 2.	49.	S. W. ☿
15.	29. 3½	45.	29. 5.	62.	29. 5½	45.	S. W.
16.	29. 5¾	40.	29. 5½	58.	29. 5.	46.	W. S.
17.	29. 5.	52.	29. 5.	61.	29. 5.	56.	S. W.
18.	29, 3.	55.	29. 2.	62.	29. 2.	53.	S.
19.	29. 2.	50.	29. 2½	58.	29. 3.	46.	N. W.
20.	29. 4.	46.	29. 4.	57.	29. 4½	45.	N. W.
21.	29. 4½	45.	29. 4½	55.	29. 5.	48.	W.
22.	29. 5.	47.	29. 4½	55.	29. 3¼	50.	S. W.
23.	29. 2½	51.	29. 3.	57.	29. 3¾	47.	S. W.
24.	29. 4½	50.			29. 5.	49.	S. W.
25.	29. 4.	48.	29. 4.	51.	29. 3.	47.	S.
26.	29.	48.	29. 1.	50.	29. 2½	44.	S. O. ☿
27.	29. 3.	50.	29. 3½	54.	29. 3½	47.	N. W.
28.	29. 6.	37.	29. 5½	52.	29. 4½	48.	N. W. ☿
29.	29. 4½	46.	29. 6.	50.	29. 7.	38.	N. O.
30.	29. 6½	40.	29. 5¼	51.	29. 4½	46.	O.
31.	29. 3.	48.	29. 5¼	51.	29. 1½	53.	O. ☿

Digitized by Google

sch. W.
kl H. 2.
trübe.
Regen, sch. W. ☿
sch. W. Nordlicht.
kl. H. 1. starkes Nordlicht.
Nebel, kl. H. 1.
sch. W.
bedeckt, Ab. etw. Regen.
trübe, viel Regen.
viel Regen, kl. H. 2.
trübe, kl. H. 1.
kl. H. 1. Regen, Nordlicht.
trübe, viel Regen.
kl. H. 1. 3.
kl. H. 1.
Nebel, kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. viel Regen.
kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
Nebel, kl. H. 4.
bedeckter Himmel.
trübe u. Regen.
kl. H. 2.
trübe, Regen, kl. H. 2.
viel Regen.
kl. H. 3.
st. Nebel, viel Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 2. Regen. ☿
Nebel, trübe, Regen, ☿ st. Nordlicht.

November 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 1.	53.	29. ¼	58.	29.	53.	S. W.
2.	29. ¼	48.	29. 1.	48.	29. 1¼	44.	N. W.
3.	29. ½	43.	29. 1½	44.	29. 4¼	44.	N. ☉ 3.
4.	29. 1½	44.			29. 3½	44.	N. ☉ ☿
5.	29. 1½	44.	29. 1¼	49.	29. 2½	42.	S. W.
6.	29. 2½	44.	29. 2½	53.	29. 1¾	50.	S. W.
7.	29. 1.	52.	29. 1.	55.	29. 2.	46.	S. W. 2.
8.	29. 3.	44.	29. 3¾	55.	29. 2.	50.	S. W.
9.	28. 9.	54.	29. 2.	54.	29. 3.	53.	S. W. ☿
10.	29. 1½	55.	29. 8½	58.	29. 9.	45.	S. W. 3.
11.	29. 8½	43.	29. 8½	58.	29. 7½	50.	S. ☉.
12.	29. 6.	46.	29. 6½	60.	29. 6¼	52.	S. ☉.
13.	29. 5.	50.	29. 4.	53.	29. 4.	50.	S. ☉. ☿
14.	29. 4.	48.	29. 3.	53.	29. 4¾	43.	S. ☉.
15.	29. 7.	42.	29. 8.	47.	29. 9.	41.	N. ☉.
16.	29. 8½	31.	29. 8½	44.	29. 9.	42.	N. ☿
17.	29. 9.	36.	29. 8.	44.	29. 6.	43.	S. W.
18.	29. 5.	40.	29. 5.	47.	29. 5.	38.	S. W.
19.	29. 5.	38.	29. 5.	45.	29. 5.	38.	S. W.
20.	29. 6.	33.	29. 6½	42.	29. 7½	37.	S. ☉.
21.	29 8.	25.			29. 8.	36.	N. ☉.
22.	29. 6½	38.	29. 4½	44.	29. 2½	44.	S. W.
23.	29. 2.	37.	29. 1.	44.	29. 2	40.	S. W.
24.	29. 3.	37.	29. 4½	42.	29. 7½	37.	W. ☿
25.	29. 8.	35.			30. 1¾	28.	
26.	30. 3.	20.	30. 4.	38.	30. 4½	27.	N.
27.	30. 4¼	27.	30. 4½	36.	30. 4.	32.	☉.
28.	30. 4.	31.	30. 4¼	37.	30. 4.	28.	N. ☉.
29.	30. 4.	26.	30. 3¾	36.	30. 2½	33.	N. W.
30.	30. 2.	42.	30. 2½	45.	30. 2½	40.	N. W.

Digitized by Google

trübe, viel Regen.
trübe, kl. H. 1.
Sturm u. viel Regen.
Frost, sch. W. Abends Regen. ☿
viel Regen, Ab. kl. H. 1.
kl. H. 1. Regen. ☿
Regen, kl. H. 3. 1. ☿
kl. H. 1.
Sturm u. Regen.
Sturm und Regen, sch. W.
sch. Wetter.
kl. H. 2. 3. viel Regen.
viel Regen, Nebel.
Nebel, Regen.
bedeckt,
Frost, kl. H. 1. Regen ☿
st. Nebel, Regen.
bedeckt, kl. H. 2.
Nebel, kl. H. 3.
Frost, sch. W.
Frost, kl. H. 2.
trübe, Abends Regen.
trübe, viel Regen.
trübe und Schnee.
trübe, Schnee, Ab. sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
kl. H. 3. Frost.
Frost, etwas Schnee, kl. H. 2.
bedeckt, Frost.
trübes Thauwetter.

December 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.			30. 2.	40.	30. ½	32.	S. W.
2.	30.	32.	29. 8¾	36.	29. 8½	32.	S. WS.
3.	29. 6½	37.	29. 6¾	45.	29. 7.	45.	S.
4.	29. 7.	43.	29. 7.	45.	29. 7¼	44.	S.
5.	29. 7.	39.	29. 5¾	46.	29. 4⅞	47.	S. O.
6.	29. 3½	44.	29. 2½	42.	29. 5.	41.	S. W. ☿
7.	29. 7.	37.	29. 8½	44.	29. 8¾	37.	S. W.
8.	29. 9.	35.	29. 9¼	44.	29. 9.	42.	S. W.
9.	29. 8½	40.	29. 7¼	42.	29. 6.	54.	S. W ☿
10.	29. 7¼	54.	29. 8.	56.	29. 7⅞	57.	S. W.
11.	29. 7¾	46.	29. 8.	57.	29. 8.	46.	S.
12.	29. 6¾	46.	29. 6¾	54.	29. 6½	48.	S.
13.	29. 7.	50.	29. 7.	54.	29. 7¾	45.	S. S W.
14.	29. 7½	46.	29. 6½	50.	29. 5¼	52.	W. ☿
15.	29. 4.	50.	29. 3¾	52.	29. 3.	48.	S. W ☿
16.	29. 3.	48.	29. 3¼	50.	29. 4⅞	41.	S. W.
17.	29. 6.	37.	29. 6½	37.	29. 5¾	32.	N. W.
18.	29. 5.	37.			29. 4.	36.	S. O. 2.
19.	29. 3¾	35.	29. 5.	38.	29. 5¾	34.	N. O.
20.	29. 5.	32.	29. 4½	33.	29. 5.	33.	N. O. O.
21.	29. 5.	32.	29. 5½	34.	29. 5½	33.	N. O.
22.	29. 5.	32.	29. 5.	34.	29. 4.	31.	N.
23.	29. 3¾	32.	29. 4½	38.	29. 5.	32.	N. W.
24.	29. 5.	27.	29. 5.	33.	29. 4¾	32.	W ☿ NO
25.	29. 4.	36.	29. 4½	38.	29. 4½	37.	O.
26.	29. 5.	39.	29. 5½	39.	29. 6.	38.	S. W.
27.	29. 7.	34.	29. 8¾	38.	30. 1.	31.	N. W.
28.	30. 2.	34.	30. 3.	41.	30. 3¼	40.	S W W.
29.	30. 2¾	40.	30. 2½	43.	30 2¼	40.	S. W.
30.	30. 1	36.	30. 1½	37.	30	32.	O.
31.	30.	32.	30. ½	40.	30	32.	O. S. O.

sch. Wetter, Frost.
kl. H. 2. Frost.
Nebel, Regen.
trübe, Regen.
trübe, Regen, Ab. sch. W.
sch. Wetter.
kl. H. 2. 3.
Nebel, viel Regen.
kl. H. 3.
sch. W.
kl. H. 2.
kl. H. 3. etw. Regen.
kl. H. 3. Ab. etw. Regen.
kl. H. 3. Ab. Regen.
trübe u. Regen.
sch. W. Frost.
kl. H. 3. Frost, Schnee, Regen. ☿
trübe, etwas Schnee, Frost.
trübe, Schnee, Frost.
gel. Frost, viel Schnee.
viel Schnee, Frost.
trübe, wenig Regen.
kl. H. 3. Schnee, Frost.
trübes Thauwetter, etw. Regen.
trübes Thauwetter mit Schnee.
bedeckt, gel. Frost.
trübes Thauwetter.
trübes Thauwetter.
bedeckt, Nebel, Ab. Frost.
Frost, Thauw. trübe.

VI.

Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 10ten May 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Junii
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld						
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
Churprinz Georg August	—	—	5443	——	——	—	—	—	¼	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1533	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	22952	—	1623	483	—	1	—	100
Carolina	13	—	80113	—	47056	—	1629	50	—	4200
Juliana Sophia	—	—	277	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	25090	—	56555	436	—	40	—	4200
Bergmanns Troſt	—	—	4890	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Roſenbuſch	—	14	9708	—	1677	349	—	2	—	150
Grüner Hirſch	—	4	—	6844	8	—	95	—	¼	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	6110	998	—	465	—	2	—
St. Eliſabeth	1	10	3716	—	2988	545	—	—	—	30
Herzog Chriſtian Ludewig	2	—	9406	—	5950	—	379	—	—	30
St. Margaretha	3	—	—	510	5280	416	—	1	—	40
Sophia	—	8	—	7555	1083	—	84	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	3	—	248	293	—	28	—	—	—
Anna Eleonora	4	20	—	57876	9382	—	405	—	3	—
Kranich	2	30	10848	—	9010	345	—	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	470	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	93	80	181	—	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	49121	4600	—	468	—	2	10
Engliſche Treue	2	—	—	488	4124	—	1090	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1638	—	—	—	—	¼	10
Joſua	—	3	—	2531	100	—	102	—	2	15

Wöchentl. Erz-Fod.	2) Zellerfelder Gruben-Extract vom Quartal Trinit. 1788.	Behalt. im Zehnten Vorrath	Sch.	An Materialien ord. Erz	Röste	St. Erz	Kies	Thun pp.	Gebauet Ueberschuß	Schaden	Giebt oder erf. a. 1 Kux Ausb	Zub.	Preis 1 Kux
Trb.		Fl.	Fl.	Trb.	R.	Kübel		Fl.	Fl.	Fl.	ST. 48m.	Fl.	T. in Pist.
13½	Lautenthals Glück	—	9069	231¼	101⅔	43	234	18343	—	515	2	—	200
—	Charlotte	—	1392	—	—	—	—	—	32	—	—	2	10
3½	Neuer St. Joachim	—	50259	51¾	14	—	—	2067	—	691	—	2	10
14½	Haus Hannover und Braunschw.	—	50247	320¼	49	51	—	13072	—	1876	—	5	20
4	Herzog August Friedrich Bleyfeld	—	30959	66½	8	—	—	3387	—	608	—	2	10
¼	Regenbogen	—	10266	6¾	2	3	—	831	371	—	—	2	10
4½	Ring und Silberschnur	—	38155	97	6	35	—	2369	—	967	—	2	10
—	Haus Zelle	—	9393	12	—	—	2	362	—	19	—	2	10
—	Busches Segen	138	—	—	—	—	—	—	18	—	—	2	10
—	Brauner Hirsch	—	4061	—	—	—	—	—	—	39	—	2	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich	—	34787	—	—	—	—	—	—	221	—	3	10
—	Herzog Anthon Ulrich	—	6203	—	—	—	—	—	—	145	—	2	10
—	Neues Zellerfeld	—	2711	—	—	—	—	—	19	—	—	3	10
—	Neue Gesellschaft	796	—	—	—	—	—	—	16	—	—	2	10
—	Haus Wolfenbüttel	—	4995	—	—	—	—	—	—	6	—	2	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung	—	5002	—	—	—	—	—	4	—	—	2	10
—	Neuer Edmund	—	1482	—	—	—	—	—	11	—	—	2	10

Digitized by Google

$\frac{1}{4}$	Beständigkeit :	—	4744	$4\frac{3}{4}$	2	10	—	394	—	706	—	2	10
1	Theodora : :	—	8512	39	—	7	10	1006	—	258	—	3	10
—	Aufrichtigkeit :	—	1552	—	—	10	10	40	—	135	—	2	10
$\frac{3}{4}$	Herzogin Philippine Charlotte	—	6078	7	14	—	—	1046	—	475	—	2	40
$\frac{1}{2}$	Juliane Sophie :	—	6484	$12\frac{1}{4}$	4	—	—	841	—	380	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Neue gelbe Lilie :	—	1441	27	2	23	—	1144	—	181	—	2	60
$3\frac{1}{2}$	St. Urban : :	—	53275	$36\frac{1}{4}$	11	—	—	2765	—	226	—	3	10
$1\frac{1}{4}$	Cronenburgs Glück :	—	44561	$31\frac{1}{4}$	$11\frac{2}{3}$	9	—	2755	—	485	—	2	10
$2\frac{1}{4}$	Weißer Schwan :	—	38203	43	6	57	—	2391	—	457	—	2	10
$1\frac{1}{4}$	König Carl : :	—	20860	$39\frac{1}{2}$	—	—	—	1191	—	724	—	2	10
—	Königin Elisabeth :	1729	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	10
2	Lautenthaler Gegentrum	—	18494	69	4	42	—	2324	—	189	—	3	15
—	Prinzeßin Auguste Caroline :	—	20095	—	—	—	—	—	—	284	—	3	10
—	Seegen Gottes :	—	3697	—	—	6	—	18	—	72	—	2	10
$3\frac{3}{4}$	Güte des Herrn :	—	22324	$10\frac{3}{4}$	24	48	20	4255	—	155	—	2	20
—	Kleiner St. Jacob :	—	10089	$3\frac{1}{2}$	—	2	—	48	5	—	—	2	10
—	Herzog Ferdinand Albrecht	2764	—	—	—	—	—	—	28	—	—	2	10
—	Lautenth. Hoffnung :	6831	—	—	—	—	—	—	43	—	—	2	10
—	Wilhelmine Eleonore :	505	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2	10
—	Dorothee Friederike :	—	2118	—	—	—	—	—	25	—	—	2	10

VII.

Populations-Verhältniß der Studirenden zu Göttingen von Ostern 1788.

Von Michaelis 1787. bis Ostern 1788. sind zu Göttingen gewesen . . . . . 817 Studenten.

Davon sind bis den 7ten May 1788. abgegangen . . . . . 223 —

geblieben . . . . . 594 —

hinzugekommen . . . . . 211 —

Es ist demnach die ganze Anzahl 805 Studenten.

Diese besteht aus 211 Theologen,
383 Juristen,
104 Mediciner,
107 Math. Philosoph. Philol. Oekon. Hist. und freyer Künste beflissene.

Unter den vorhandenen 805 Studenten waren 440 Ausländer.

Vergleicht man obige Angaben mit dem Verzeichnisse von Michaelis 1787. so findet sich folgender Unterschied. Es waren gegen die Zahl der weggegangenen hinzugekommen

	weniger	mehr
Theologen	11	
Juristen	9	
Mediciner		10
Math. Philos. u. s. w.	2	
Ausländer	27	
Landeskinder		15

Ueberhaupt aber hatte sich die Total-Summe um 12 verringert.

VIII.

VIII.

Unglücksfälle vom Jan. bis Jul. 1788.

Den 30ten **Januar** ertrank eine Frau zu **Zelle**, die Geschäfte am Wasser gehabt.

Den 9ten **Februar** der Küster zu **Rethmar**.

Den 10ten **März** brannte des Nachmittages das Wohnhaus und ein Speicher des einständigen Hofes zum **Lohe**, in der Amtsvoigtey Soltau, nebst allem ab was darin befindlich war, worunter 29 Stück Hornvieh und 2 Pferde gewesen.

Den 27ten **März** kam ein Brandtewein-Brenner zu **Lüneburg** durch einen unglücklichen Zufall im Wasser um.

April.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten, wurde die Communion-Messingshütte zur Ocker eingeäschert. Der sehr guten Aufsicht und Arbeitsamkeit der eben anwesenden Forstbedienten hat man es zuzuschreiben, daß eine gleich daneben stehende große Kohlenschuppe glücklich gerettet, und hiedurch dem weiteren Ausbreiten des Feuers Einhalt geschehen ist.

Den 18ten brannte zu **Scharnhorst**, Amts **Beedenbostel**, ein Wohnhaus ab.

Den 24sten wollte ein Einwohner aus **Ohrdorf**, Amts **Knesebeck**, einige dürre Eich-Zweige zur Feurung aushauen, hatte

hatte aber das Unglück, von der Höhe des Baums herab zu stürzen, und weil er ganz zerschmettert war, gab er nach einigen Stunden seinen Geist auf. Er hinterließ eine arme Wittwe mit 5 unerzogenen Kindern, davon das jüngste erst ein Alter von 8 Wochen erreicht hatte.

Den 1sten **May** brannten zu **Dierstorf**, Amts **Moisburg**, fünf Wohnhäuser und 8 Nebengebäude, nebst der darin befindlichen Fourage und allen Mobilien auf.

Junius.

Den 13ten wurden 8 Gebäude auf dem einständigen Hofe des Hauswirths zu **Schelploh**, in der Amtsvoigtey Beedenbostel eingeäschert. Wahrscheinlich war das Feuer in der Säge-Stelle hinter dem Hofe durch die Fahrläßigkeit zweyer entwichenen Holz-Säger veranlasset worden.

Den 18ten zündete das Gewitter ein Wohnhaus zu **Abbensen**, welches mit Vieh und Meublen ganz abbrannte.

Den 19ten traf der Bliz das Nebengebäude eines Gastwirths vor dem Lüneburger Thore zu **Harburg**, zündete und ruinirte das Gebäude und erschlug das Pferd eines daselbst eingekehrten Land-Fuhrmanns.

An eben denselben Tage brannte ein Wohnhaus zu **Sieversen**, Amts **Harburg** ab.

Den 30sten kahm auf der Grube weißen Schwan am Communion-Oberharz ein **Ausrichter** ums Leben. Der Unglückliche hatte im Treibschacht die leere Tonne über sich auf einen Pfosten gelegt, um die Stangen unter der Tonne festzunageln. Durch den Prall war aber die Tonne losge-

gegangen, und hatte ihn 12 Lachter tief mit hinuntergeriſſen. Sein früher Tod war alſo mehr Folge der Unvorſichtigkeit als der Gefahr der die Ausrichter gewöhnlich ausgeſetzt ſind.

Julius.

Den 4ten wurde bey Diepholz ein Hirten Junge von 13 Jahren, da er ſich des Regens wegen unter einer Eiche niedergelaſſen, nebſt ſeinem Hunde vom Gewitter erſchlagen.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten brannten zu **Hänigſen**, Amts **Meinerſen**, drey Häuſer ab.

Den 13ten, an einem Sonntage, ertrunken in der Nähe der Stadt **Lüneburg** drey junge Leute beym Baden. Zwey ohnweit der rothen Bleiche, wo die Ilmenau einige gefährliche Tiefen hat. Der eine war ein Bäckerburſche und der andere ein Schuſtergeſelle. Der erſte ein verwegener Schwimmer, hatte ſchon zweymal im Waſſer Lebensgefahr überſtanden, und ſich die ganze vorhergehende Woche dazu gefreuet, an obgedachtem Tage das erſte kürzlich erlernte Kunſtſtück zu verſuchen, unter dem Waſſer zu ſchwimmen; ein Kunſtſtück, welches ſeiner Meynung nach darin beſtand, ſich mit den Händen Naſe und Ohren zuzuhalten. Etwas nach 1 Uhr Nachmittags gehet er mit einem andern Bäckerburſchen ins Waſſer und taucht nach und nach tiefer unter. Als dieſer aber ein Mistrauen in ſeines Lehrers Geſchicklichkeit im Schwimmen ſetzet und ſich von ihm loßreißet, ruft er den neben ſich badenden Schuſtergeſellen und findet an ihm einen folgſameren Schüler. Kurz nachher aber ſinken beyde, und obgleich einige anweſende junge Leute unverzüglich Anſtalt

ſtalt machen, das Kähne herbeygeſchaffet werden, ſo haben doch die Körper nicht vor 5 Uhr aufgefunden werden können. Der Leichnam des Bäckerburſchen iſt übrigens in der obbeſchriebenen Stellung mit zugehaltenen Ohren und Naſe aus dem Waſſer gezogen worden. Alle Verſuche der hieſigen Aerzte und Wundärzte, die Verunglückten ins Leben zurück zu bringen, ſind vergebens geweſen, obgleich damit bis Abends um 9 Uhr fortgefahren worden, und ohnerachtet man auch die Körper die ganze Nacht hindurch in warme Betten gelegt hat.

Die dritte Perſon war ein Sergeant von der Garniſon. Abends um 9 Uhr gehet er vor einem von dem Altenbrückerthore belegenen Garten in Geſellſchaft eines Brauerknechts weg, und beyde ſtürzen ſich in der daſigen Gegend in die Ilmenau, an eine Stelle, welche ſie für ſeicht halten, die aber wegen der Biegung, welche der Fluß an dem Orte macht, ſehr tief iſt. Der Brauerknecht rettet ſich an einem Zweige und hilft ſich ſo wieder heraus. Der Sergeant ruft noch einmal um Hülfe und verſchwindet. Der Brauerknecht eilt ihm dieſe zu verſchaffen und es dauert auch keine dreyviertel Stunde, daß der Körper wieder gefunden wird. Aber auch bey dieſen Unglücklichen ſind alle Rettungsmittel umſonſt angewandt worden. Bey der Section fand ſich zwar keine Spur von Waſſer in der Lunge und in dem Magen; Die Adern im Kopfe ſtrozten aber von Blute, doch war kein Extravaſatum vorhanden; zum Beweiſe daß der unglückliche Menſch am Schlagfluſſe, wie gewöhnlich geſtorben war.

In

In eben dieſem Monathe ſind auch zu Zelle zwey Mannsperſonen, und zu Gifhorn ein Unterofficier beym Baden ertrunken. Wahrſcheinlich haben ſich an mehreren andern Orten der hieſigen Lande ähnliche Vorfälle während des letztverfloſſenen Sommers zugetragen, und es vergeht kein Jahr, wo nicht auf gleiche Weiſe viele Menſchen ihr Leben in der beſten Blüte einbüßen. Manche unter ihnen entgingen wol gewiß dieſer Todes-Art, wenn an allen bevölkerten Orten wo es gefährliche Waſſer giebt, nach dem Vorſchlage des Herrn Geheimten Canzeley-Secretairs **Klokkenbring** *) beſtimmte Badeplätze öffentlich angewieſen und bezeichnet würden, und ſonſt nirgend bey Strafe gebadet werden dürfte.

Den 29ſten ſtürzte der Organiſt der Blumläger Kirche vor Zelle, aus einer Cariole auf den Kopf, und ſtarb am folgenden Tage.

IX.

Zweymahliger Aufſtand der Schuhmachergeſellen in Einbeck, im Jahre 1780. und 1787.

Pervigilat noctes totas, tum autem interdiu
Quaſi claudus Sutor, domi ſedet totos dies.

Plaut.

Unter allen Profeßionairs ſind faſt keine mehr zu Unruhen und zum Aufſtande geneigt, als die ſogenannten ſitzen,

*) S. Aufſätze verſchiedenen Inhalts 1 B. pag. 242.

sitzenden Handwerker, und unter diesen besonders die Schumacher *). Wer den Grund zu diesem Verfahren immer in würklich angethanen Beleidigungen suchen wollte, der würde sich sehr irren. Nein, das mögte nur selten der wahre Fall seyn. Es liegen vielmehr bey selbigen ganz andere Ursachen zum Grunde, die als Folgen von dem oft Tag und Nacht fortgesetzten mühsamen Arbeiten, mit vorwärts gebeugten Körper, wobey denn der Unterleib sehr zusammengepreßt wird, und wodurch beträchtliche Verstopfungen in der Leber, der Milz, den kurzen Gefäßen, den Gekrößdrüsen, und in vielen andern Theilen hervorgebracht werden, anzusehen sind. Man betrachte nur mit einiger Aufmerksamkeit die gelbblasse, cachectische Gesichtsfarbe dieser Handwerker, den finstern, mürrischen, tiefsinnigen Blick derselben, ihr ängstliches, sorgsames, hypochondrisches Wesen, so wird man sich von der Wahrheit dieses Satzes leicht überzeugen. Und daher sowohl, als von der großen Einförmigkeit ihrer Arbeit, wobey ein Geübter nicht viel zu denken hat, rührt es auch, daß es unter diesen Professionairs so viele Pietisten, Fanatiker und Sonderlinge giebt.

Ri-

*) Es sind jetzt sechs und neunzig Schumachermeister hier vorhanden. Man kann daraus auf die Anzahl der Gesellen schließen, daß sie auch nicht gering sey. Viele von den Meistern verfertigen mit ihren Gesellen blos Marktarbeit, und beziehen damit Jahr aus Jahr ein die Jahrmärkte von Münden aus bis nach Hannover. Da sie hier gutes Leder zu ihren Arbeiten haben können, so findet auch ihre Waare allenthalben starken Absatz. Und es macht also dieses Handwerk einen guten Nahrungszweig für die Stadt aus.

Digitized by Google

Ridetur chorda qui semper oberrat eadem.

Horat.

Kommen nun Ruhetage, worin sie sich, um einmal ihre übele Laune aufzuheitern, oft zu starke Bewegungen machen, und dabey im Genuß geistreicher Getränke übernehmen, so wird alles im Körper rege gemacht. Sie werden ganz ausgelassen und zu jedem Auftritte geneigt. In dieser Ecstase darf sich ihnen nur der geringste widrige Umstand darbieten, so stehen sie gerüstet zum Streit. Ihr Muth sinkt aber in eben dem Maaße wieder, als die Triebfeder erschlafft, welche ihn angefeuert hatte, und denn sehen sie ihre Fehltritte ein, und bitten um Vergebung.

Sieht man also diese Classe von Menschen von der rechten Seite an, so muß man mit ihrem oft sehr ausgelassenen Betragen, wofern sie nicht die Schranken der bürgerlichen Pflicht ganz aus den Augen setzen, wahres Mitleiden haben. Es ist nicht immer Bosheit, sondern sehr oft körperlicher Fehler und Krankheit. Am mehrsten äußert sich daher auch ihre Ausgelassenheit in den Herbstmonaten; weil zu dieser Zeit ihre bey heißen Sommertagen verdorbenen stockenden Säfte, durch den Genuß frischer Früchte und aus mehrern physicalischen Ursachen, in stärkern Umlauf und Gährung gesetzt zu werden pflegen. Wahrscheinlicherweise rührte es auch aus eben dieser Quelle her, daß die hiesigen Schumachergesellen im Sept. 1780. und abermals im September 1787. geringfügiger Kleinigkeiten wegen, ihre Werkstätte verließen, und davon zu gehen droheten; wovon ich denn einen kurzen Auszug aus den gerichtlichen Acten hersetzen will.

Am 13ten September 1780. zeigten die hiesigen Altgesellen des Schumacherhandwerks an: „daß, weil ein hiesiger Meister, Namens **Apel**, einen Gesellen in Arbeit genommen, der im vorigen Jahre in **Cassel** gearbeitet, sie allesamt nicht eher wieder fortarbeiten wollten, bis der Magistrat gedachten Meister anbefohlen, diesen Gesellen fortzuschaffen; denn **Cassel** sey vor 15 Jahren **geschimpft**, und sie litten keinen Gesellen unter sich, der an einem solchen Ort in Arbeit gestanden.“ Ob man nun gleich von Seiten des Raths auf die glimpflichste Art ihnen bedeutete, daß ihr Gesuch keinesweges statt finde, sondern allen Gesetzen zuwider sey, so blieben sie doch halsstarrig bey ihrer Forderung bestehen, und fügten noch hinzu: „daß die lutherischen Gesellen in **Cassel** ohnehin schlecht gehalten und geachtet würden, und sie gebrauchten daher in **Hannover** und **Göttingen** das Vergeltungsrecht — Und sie wollten diesen Gesellen nicht neben sich leiden, sonst gingen sie alle davon. Nachdem alle Vorstellungen bey diesem Haufen völlig fruchtlos waren, so wurde ihnen vom Magistrat der endliche Bescheid ertheilt: daß ihr Vorbringen wegen des Scheltens eines Orts, völlig verwerflich sey, und wurde also Klägern und allen hiesigen Schumachergesellen bey harter Gefängnißstrafe anbefohlen, sich sofort wieder in die Arbeit zu begeben. Dabey wurde zugleich den Gildemeistern aufgegeben, keinem von diesen Gesellen eine Kundschaft ohne Vorwissen des Magistrats auszustellen.

Die Schumachergesellen machten sich nun alle reisefertig, versammleten sich in der Herberge, und wollten sich entfernen. Sie wurden darauf von neuem vorgefordert, und

und ernstlichst nochmals befragt ob sie arbeiten wollten, oder nicht? Die Antwort eines Jeden war: wenn sie alle arbeiteten, so wolle er auch arbeiten, sonst nicht. Man untersagte ihnen darauf die Abreise und alle Zusammenkünfte, und traf mit der Garnison die Verfügung, daß keiner zum Thore hinausgelassen wurde. Sie schlichen sich aber alle einzeln über eine im Kriege demolirte Stelle des Walles, und begaben sich nach dem hildesheimischen Flecken **Markoldendorf**. Sobald man hiervon Nachricht erhielt, so wurde das Amt **Hunnesrück** ersucht, selbige gefänglich einzuziehen; woher man sie denn gegen Reversalien durch ein Commando Soldaten abholen lassen wollte. Als sie diesen Ernst merkten, und einige derselben eingezogen wurden, auch ihre Hitze ohnedem verraucht war, so kehrten die andern sogleich von selbst ruhig wieder zurück, und baten wegen ihres groben Vergehens um Verzeihung und gnädige Strafe. Es wurden darauf die Altgesellen zween, und jeder der andern Gesellen einen Tag bey Wasser und Brod in das Gefängniß gesetzt, und mußten die gesamten Kosten aus ihren Mitteln stehen. Nun gieng jeder ruhig wieder an seine Arbeit.

Der zweyte Aufstand der Schumachergesellen, geschahe den 11ten September 1787. Die angebliche Ursache dazu war noch geringfügiger. Ein fleißiger Meister hatte einen faulen Gesellen, der nie vor 7 Uhr des Morgens aufstand, und daher nicht viel beschickte. Der Meister klagte dieses einem seiner Mitmeister, und fügte die Worte hinzu: wäre es ein Lehrbursche, so wollt ich ihm mit dem Knieriemen schon Anweisung geben, wanneher er aufstehen

stehen sollte. Dieses erfuhren die Gesellen, hielten es für eine sehr große Beleidigung, daß der Meister des Knieriemens gedacht; verklagten ihn daher bey der Meisterbank, und verlangten eine große Genugthuung. Als ihnen diese aus gerechtem Grunde verweigert wurde, so wandten sie sich an den Magistrat, und baten: den Meister wegen seines unbehutsamen Ausdrucks nachdrücklich zu bestrafen, und falls dieses nicht geschähe, so wollten sie die Stadt schimpfen und verlassen. Auf ihr unbedeutendes Vorbringen wurde ihnen zum Bescheide ertheilt: Es solle die Sache untersucht, und ihnen an ihrem Recht nichts gekränkt werden, sie sollten sich aber gleich ruhig verhalten, wieder in Arbeit treten, und sich nach den Reichs- und Landesgesetzen vom 17ten September 1732. und den Gildebriefen ihres Handwerks fügen. Mit diesem Bescheide unzufrieden, schweiften sie müßig in der Stadt umher, und drohten, davon zu gehen. Man ließ darauf sogleich vier der Anführer gefänglich einziehen, beköstigte sie mit Wasser und Brod, und drohte den übrigen eine ähnliche Procedur. Als sie sahen, daß man ihren Muthwillen nicht gut heissen wollte, so traten sie zusammen, baten wegen ihres Aufstandes um Verzeihung und gelinde Bestrafung. Es wurden darauf die beyden Altgesellen, weil sie den Aufstand nicht verhütet, noch zween Tage mit Gefängniß bestraft, und die ganze Anzahl die Kosten zu bezahlen verurtheilt. Und damit hatte auch diese Fehde ein Ende.

Rg.

Ver-

X.

Verzeichniß
der
Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten im Herzogthum Lauenburg und der Grafschaft Hohnstein,
vom Jahr 1787.

---

1) Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

Nahmen der Kirchspiele:	Geboh					
	Eheli che		Unehe liche		Todtgebor ne	
I. Städte.	Kn.	M.	K.	M	K.	M
Ratzeburg	23	34	3	3	—	1
Lauenburg	33	32	5	4	4	2
Mölln	28	16	3	1	1	2
Summa	84	82	11	8	5	5
II. Amt Ratzeburg.						
Berkenlien	22	18	—	—	1	2
Breitenfelde	24	24	—	—	—	—
Crumeß	23	13	1	2	1	1
St. Georgensberg	19	30	2	—	—	—
Grönau	15	16	—	—	2	1
Gudow	15	9	3	—	—	1
Lassahn	13	10	—	—	—	1
Mustien	20	24	4	—	1	2
Niendorf	5	3	—	—	—	—
Seedorf	10	12	2	—	—	—
Sterley	17	17	3	1	—	—
Summa Amt Ratzeburg	183	176	15	3	5	8
III. Amt Lauenburg.						
Artlenburg	24	25	—	3	1	1
Büchen	10	3	—	1	—	—
Gülzow	21	12	—	2	1	2
Hamwarde	15	10	1	1	—	—
Hittbergen	7	8	—	—	—	—
Lüdersburg	7	6	1	1	1	—
Lütau	16	14	—	—	3	—
Potrau	12	4	—	2	—	—
Siebeneichen	28	10	—	1	—	1
Summa Amt Lauenburg	140	92	1	11	6	4

Digitized by Google

bis dahin 1788. sind

ren.			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Summa.			Knaben	Mädchen	Summa	Paare	Summa der Gestorbenen.		Summa tota aller Gestorbenen.
Kn.	M.	Summa tota					M.	W.	
26	38	32	12	20	32	24	24	29	53
42	38	43	22	21	43	18	34	36	70
32	19	51	10	7	17	12	19	21	40
100	95	195	44	48	92	54	77	86	163
23	20	43	15	9	24	4	10	9	19
24	24	48	13	11	24	13	18	12	20
25	16	41	8	6	14	7	13	9	22
21	30	51	11	19	30	13	15	19	34
17	17	34	12	12	24	8	16	11	27
18	10	28	8	16	24	9	8	4	12
13	11	24	8	6	14	4	8	11	19
25	26	51	6	11	17	4	13	12	25
5	3	8	1	3	4	4	6	8	14
12	18	24	11	8	19	11	10	9	19
20	18	38	8	17	25	8	9	5	14
203	187	390	101	118	219	85	126	109	235
25	29	54	12	11	23	13	16	17	33
10	4	14	1	2	2	2	2	1	3
22	16	38	3	2	5	8	12	6	18
16	11	27	3	4	7	3	3	3	6
7	8	15	7	5	12	2	8	6	14
8	7	15	7	6	13	9	6	10	16
19	14	33	12	10	22	10	13	9	22
12	6	18	6	5	11	5	1	7	8
28	12	40	13	9	22	9	22	11	33
147	107	254	64	54	118	61	83	70	153

Digitized by Google

Nahmen der Kirchspiele:	Gebohrne: Eheliche		Uneheliche		Todtgebohrne	
IV. Amt Schwarzenbeck.	Kn.	M.	K.	M	K.	M
Basthorst	12	7	—	—	1	1
Brunstorf	16	11	1	—	—	—
Cüddewörde	14	7	1	—	—	—
Hohenhorn	11	23	—	1	2	1
Sahms	9	10	—	—	—	—
Schwarzenbeck	10	9	1	—	—	—
Summa Amt Schwarzenbeck	82	67	3	1	3	2
V. Amt Neuhaus.						
Neuhaus	22	36	1	1	1	1
Stapel	42	40	1	1	1	2
Tribbekow	46	21	—	—	3	—
Wehningen	1	5	—	—	—	—
Summa Amt Neuhaus	101	102	2	2	5	3
VI. Amt Steinhorst.						
Sandesneben	46	50	1	2	3	2
Siebenbäumen	31	12	1	1	1	1
Summa Amt Steinhorst	77	62	2	3	4	3
Wiederholung.						
I. Städte	84	82	11	8	5	5
II. Amt Ratzeburg	183	176	15	3	5	8
III. Amt Lauenburg	140	92	1	11	6	4
IV. Amt Schwarzenbeck	82	67	3	1	3	2
V. Amt Neuhaus	101	102	2	2	5	3
VI. Amt Steinhorst	77	62	2	3	4	3
Summa Summarum	667	581	34	28	28	25

Digitized by Google

bis dahin 1788. ſind

ren.			Confirmirt			Copu lirt	Geſtorben		
Summa.			Knaben	Mädchen	Summa	Paare	Summa der Geſtorbenen.		Summa tota aller Geſtorbenen.
Kn.	M.	Summa tota					M.	W.	
13	8	21	4	8	12	6	10	8	18
27	11	38	8	7	15	4	9	8	17
15	7	22	5	6	11	3	7	6	13
13	25	38	16	12	28	7	5	15	20
9	10	19	8	8	16	5	5	8	13
11	9	20	4	7	11	6	9	7	16
88	70	158	45	48	93	31	45	52	97
24	38	62	12	14	26	15	14	20	34
34	43	77	8	10	18	13	21	21	42
49	21	40	10	14	24	10	25	30	55
1	5	6	—	—	—	4	5	1	6
108	107	215	30	38	68	42	65	72	137
50	54	104	21	24	45	14	35	43	78
33	14	47	4	10	14	5	18	9	27
83	68	151	25	34	59	19	53	52	105
100	95	195	44	48	92	54	77	86	163
203	187	390	101	118	219	85	126	109	235
147	107	254	64	54	118	61	83	70	153
88	70	158	45	48	93	31	45	52	97
108	107	215	30	38	68	42	65	72	137
83	68	151	25	34	59	19	53	52	105
729	634	1363	309	340	649	292	449	441	890

Digitized by Google

Unter den Verstorbenen sind gewesen:

Unverheyrathete von 15 Jahren und älter.	Männlichen Geschlechts	45
	Weiblichen Geschlechts	45
	Ehemänner	116
	Ehefrauen	99
	Wittwer	34
	Wittwen	89

Bemerkungen.

a) Die Anzahl der Zwillingsgeburten beläuft sich auf 23 Paare, wovon, so viel man aus den Parochial-Listen ersehen mag, die Hälfte annoch am Leben befindlich ist.

b) Unter den 53 todtgebohrnen Kindern, sind nur 3 uneheliche gewesen.

c) Von den Verstorbenen hat keiner das Alter von 100 Jahren erreichet.

d) Obwol die Blattern-Krankheit in diesem Jahre sehr im Gange gewesen, so daß allein in dem Kirchspiele St. Georgensberg 13, und im Kirchspiele Seedorf 12 Kinder daran gestorben sind; so übersteiget doch die ganze Anzahl der Gebohrnen die Anzahl der Verstorbenen um 473, oder wenn man die Todtgebohrnen abrechnet, um 420. Blos in dem Kirchspiele Lüdersburg ist eine Person mehr verstorben als gebohren, weil dort eine ungewöhnliche, unter dem Namen Crupp bekannte Krankheit drey Personen weggerafft hat, welche an sich geringe Anzahl, in einer so kleinen Gemeinde, gegen die Zahl der Gebohrnen, leicht den Ausschlag hat geben können.

2) Grafschaft Hohnstein.

Vom 1sten Jan. 1787. bis 1sten Jan. 1788.

Nahmen der Kirchspiele:	Gebohren									Copulirt Paare	Gestorben		
	Eheliche		Uneheliche		Todtgeborne		Summa				Gestorben		Summa
	K.	M	K.	M	K.	M	K.	M	S. tot.		M	W	
Ilfeld	8	10	—	1	—	1	8	12	20	5	2	5	7
Neustadt und Harzungen	17	7	1	2	1	1	19	10	29	8	14	7	21
Sültzhayn und Werna	8	6	—	—	—	—	8	6	14	8	11	6	17
Leimbach und Petersdorf	6	12	—	—	—	1	6	13	19	5	10	6	16
Sachswerfen	9	5	—	—	—	1	9	6	15	4	6	9	15
Bösenrode	5	3	2	—	—	—	7	3	10	5	5	5	10
Urbach	9	9	1	—	1	—	11	9	20	4	11	14	25
Osterode und Wiegersdorf	9	5	—	—	1	—	10	5	15	4	7	2	9
Crimderode u. Rüdigsdorf	6	3	—	—	—	—	6	3	9	4	5	1	6
Steigerthal u. Buchholz	6	7	1	—	—	—	7	7	14	4	7	7	14
Appenrode	6	5	—	—	—	1	6	6	12	7	3	8	11
Summa	89	72	5	3	3	5	97	89	177	58	81	70	151

Digitized by Google

Unter den Gestorbenen sind gewesen:

Unverhevrathete von 15 Jahren und älter.	Männlichen Geschlechts	6
	Weiblichen Geschlechts	7
	Ehemänner	12
	Ehefrauen	24
	Wittwer	13
	Wittwen	11

Bemerkungen.

1) Die Grafschaft Hohnstein hat dieses Jahr keinen solchen Zuwachs bekommen als 1786. Sie ist nur mit 26 Personen vermehrt worden. Von diesem Seegen hat Nr. 1. allein die Hälfte behalten.

2) Dagegen sind bey Nr. 2. die Hälfte der Unehelichen zu finden. Beynahe ist das 18te Kind in der Grafschaft in diesem Jahre unehelich gebohren.

3) Unter den Todtgebohrnen sind 2 Uneheliche.

4) Eine Zwillingsgeburt von 2 Jahren ist unter Nr. 10.

5) 2 schwangere Frauen sind mit ihrer Leibesfrucht verstorben.

6) 2 Kindbetterinnen sind mit Tode abgegangen.

7) Daß die Zahl der Gestorbenen in Nr. 6 und 10 einander gleich, und in Nr. 8. mehr gestorben als gebohren sind, wird den Blattern, und einer andern epidemischen Krankheit zugeschrieben.

8) Im Jahr 1786. überstieg die Zahl der neuen Eheleute die Zahl der getrennten Ehen um 9 Paar; dieses Jahr aber um 22 Paar.

Digitized by Google

XI.

Miscellaneen.

1) Merkwürdige Standhaftigkeit eines Knaben aus kindlicher Zärtlichkeit.

Des Schmids Wilhelm **Thiesing** zu **Diepholz**, siebenjähriger Sohn Johann Bernd wurde im September 1787. von einem Holzschlitten über das Bein gefahren, der Knochen brach an zwey Stellen, und das Fleisch wurde zerquetscht. Die Mutter, welche im Kindbett war, sprang auf den unvorsichtigen Bericht des Unglücks aus dem Bette, und fiel in Ohnmacht. Man kann leicht denken, daß der Knabe bey dem Zurechtsetzen der Knochen und beym Verbinden entsetzliche Schmerzen ausstand. Aber er schrie nicht im mindesten, legte die Arme über den Kopf zusammen, und ließ sich operiren. Die Umstehenden waren erstaunt über den Knaben, und einer von ihnen, der mir die ganze Anekdote erzählt hat, fragte ihn, ob er gar keine Schmerzen empfände? „Schmerzen genug, antwortete er leise, aber ich verbeiße sie, damit die Mutter sich nicht kränke."

Am dritten Tage schien der Schmerz seine Stärke zu überwältigen, er äußerte ihn jedoch nur durch leises Wimmern, nicht aber durch heftiges Schreyen.

Der Knabe zeigt auch sonst durch sein Betragen Verstand und Gutartigkeit, Aeltern und Nachbarn lieben ihn sehr. Er litt lange mit unglaublicher Standhaftigkeit,

sieget

siegte aber endlich, und es wäre in der That Schade gewesen, wenn der Held doch hätte unterliegen müssen.

Man hat zwar Beyspiele von Erwachsenen, die große Schmerzen, unter andern mehrere oder alle Grade der Tortur ausgehalten haben, auch üben sich wilde Nationen darin, Quaalen mit anscheinlicher Unempfindlichkeit zu ertragen. Diese heften während des Schmerzens ihre Aufmerksamkeit auf einen gewählten Gegenstand, außer sich, oder auf einen Lieblingsgedanken, oder auf die Hofnung der einzuerndtenden Ehre und Bewundrung, und es ist aus der Erfahrung bekannt, daß unwillkührliche und noch mehr absichtliche Richtung unsers Denkens auf einen einzigen Gegenstand, Seele und Körper gegen alle andre Eindrücke, die keine Beziehung auf den Gegenstand haben, unempfindlich machen kann.

Allein der siebenjährige einfach erzogene Johann Bernd Thiesing wußte von jener künstlichen Empfindungslosigkeit, von ihrer Möglichkeit, und von den psychologisch-physiologischen Mitteln dazu, gewiß nichts: er fühlte auch den Schmerz in seiner ganzen Größe, aber Zärtlichkeit für seine Mutter allein foderte alle seine Geistes- und Körperkräfte auf, die ganz natürlichen und nothwendigen Aeußerungen des Schmerzens durch Geschrey, welches ihn, besonders bey Kindern, scheinbar mildert, zu verbergen. Merkwürdig ist daher dieses Beyspiel, eine kleine Seele ist schwerlich solcher Stärke fähig, und mich dünkt, es keime in dieser jungen Seele viel, das einer Ausbildung und Veredlung werth wäre. Wer wird nicht den heldenmüthigen Knaben bewundern, und den zärtlichen Sohn lieb haben?

Adolph Moller.

Digitized by Google

2) Etwas vom Range des Landmarschalls im Fürstenthume Lüneburg.

Zur Ergänzung der Geschichte der einheimischen Erbämter, theilen wir hier den Liebhabern derselben einen Beytrag mit, der den Rang des Landmarschall-Amts des Fürstenthums Lüneburg betrift, und das Haupt-Document, von dem Vorfalle enthält, der in Bilderbeck Delin. jur. Stat. provinc. Ducat. Luneb. compet. angeführt worden. *)

Bey Ableben des weyland Herzogs **Georg Wilhelm**, war der damalige Landmarschall, der Hr. Landrath und Ausreiter **von Meding**, unvermögend, dem öffentlichen Leichen-Begängnisse beyzuwohnen. Es trat daher derselbe diese Erbwürde seinem ältesten Sohne, dem damaligen Cammerjunker **Christoph Ernst von Meding** gänzlich ab:

Ueber den nächsten Zweck hievon, ward eine specielle Landesherrliche Genehmigung ertheilt, worin folgendes mit vorkahm.

Es sollte der Cammerjunker von Meding als Landmarschall des Fürstenthums Zelle bey erwehnten Leichenbegängnisse erscheinen, und an seines Vaters statt das Landmarschallen Amt, in den Rang und in der Ordnung, auch im übrigen allen also und dergestalt, als sein Vater sonst zu thun haben würde, verrichten.

Dem hierin vorbehaltenen Range erachtete man es nicht angemessen, daß dem entworfenen Reglement zufolge der Hofmarschall über den Landmarschall gehen sollte.

Auf

*) S. v. **Selchow** Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte erster, Band S. 291.

Auf Ansuchen des letzteren, ließ die Landschaft dagegen Vorstellung thun. Man äusserte dabey, daß der Landmarschall niemanden als dem Obermarschall, keinem aber von den übrigen Marschällen weichen könne, auch solches in den benachbarten Herzogthümern niemals anders observirt worden. Allein der damalige Hr. Obermarschall von Bülow wollte von dem abgefaßten Reglement nicht abgehen und wandte vor, weil der Hofmarschall bey Leben des Hochseeligen Herrn, dessen Leib der nächste gewesen, so müsse er es auch in obiger Function seyn, da der Hof anwesend wäre, und der Landmarschall nur bey den Huldigungen seinen Vorzug prätendiren könnte.

Um sich des versagten Platzes wegen nichts zu vergeben, und alle Concurrenz mit dem Hofmarschalle zu vermeiden, wählte der Landmarschall im Zuge die Anführung der Ritterschaft, und in der Kirche stellte er sich seitwärts an deren Spitze.

In der Beschwerde, womit er nachher wegen der verweigerten Praeferenz bey dem Landesherrn einkam, ward insonderheit auch Beziehung auf die Prarogative genommen welche der Landmarschall bey dem Leichenbegängnisse des Churfürsten Ernst August genossen.

Auf gedachte Beschwerde erfolgte nachstehende die Rechte des Landmarschall-Ranges erhaltende Resolution:

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heyl. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Auf Unseres Erb-Landmarschallen im Fürstenthum Zelle Christoph Ernst von Meding geführte Beschwerung über

den

den Rang welcher seinem Erb-Landmarschall-Amt bey Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern Herzogen Georg Wilhelms Lbd. Leichbegängniß destinirt worden, und angefügte Bitte wegen anderweiter Reglirung sothanen Rangs, ertheilen wir hiemit zur Resolution, daß das damahlen hierunter geschehene ohne Consequenz seyn, in Unseren Archiven aber was für Nachrichten sich von der bisherigen Observanz darin finden, nachgesehen, und alsdann gegen die Zeit, da wiederum etwa Sollennitäten vorfallen möchten, bey welchen unsere Zellesche Land-Erb-Aemter zu concurriren haben, deren Rang bey solchen Sollennitäten dem Herkommen und der Billigkeit gemäß eines für alles regliret werden solle.

Hannover, den 14ten November 1705.

(LS) Georg Ludewig, Churfürst.

v. Hattorf.

3) Politische Uebel.

Einbeck. Der Gedanke, ohne große Mühe reich zu werden, ist hier die Quelle von zwey Uebeln, die man als wahre politische Krankheiten ansehen muß, und die, wenn sie noch eine Zeitlang in der Maaße, als jetzt fortdauren sollten, vielen Einwohnern den Ruin zuziehen werden. Diese sind **Lotterien** und **Sterbecassen**. Einige christliche und jüdische Collecteurs, die im Müßiggang ihren Erwerb suchen, wissen durch mancherley Schliche die Einwohner zu überreden, bald in diese, bald in jene Lotterie zu setzen. Rechnet man die seit vielen Jahren auf unsere Stadt gefallenen Gewinne, einen von Tausend, zwey von Fünfhundert und

einige von wenigen Thalern ab, so ist der Ueberschuß des Geldes, wofür sich Viele, Jahr aus, Jahr ein, nichts als leere Hofnung erkaufen, so ausnehmend groß, daß die ganze Gewinnstsumme dagegen fast wie ein Nichts verschwindet. Mancher entzieht sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt, macht sogar Schulden; alles auf Speculation eines großen Gewinstes — Und fällt endlich so tief, daß er sich nie, oder doch nur mit äusserster Anstrengung, wieder aufrichten kann. Wehe, solchen Verführern, und noch mehr den Verführten!

Das zweyte Uebel, die Sucht auf **fremde Köpfe** in diese oder jene Sterbecasse einzusetzen, gränzt zunächst an Lotterie, ist aber noch mit größerer Gewissenslosigkeit verbunden. Einigen ists geglückt, wenn man es anders Glück nennen darf, sich durch diese Finanzoperation in kurzer Zeit ein artiges Capital zu erwerben. Das war denn für manchen Habsüchtigen eine Lockspeise, deren er nicht länger widerstehen konnte. Man suchte in und ausserhalb der Stadt allerhand sieche Personen auf, die noch zur Noth die Probezeit aushalten konnten, versprach ihnen für die Erlaubniß auf ihren Kopf einzusetzen, ein Aequivalent, und wußte solche Mittel und Wege einzuschlagen, sie in mehr als einer Casse unterzubringen. Ob nun zwar in diesem Falle der Gewinst ungleich mehr, als in Lotterien gesichert zu seyn scheint, so dauert doch diese Assecuranz auch nur kurze Zeit, weil Sterbecassen jener Art, von keiner langen Dauer seyn können, und am wenigsten solche bestehen können, die von ihrer Einrichtung an, nur mit Ausschuß, mit Leuten, denen der Tod aus den Augen sieht, besetzt worden sind, und

tägs

täglich recrutirt werden. Anderntheils gehen doch durch die häufigen, groſsen Geldbeyträge, weil man an andern Oertern dieſe Kunſtgriffe auch verſteht, ungleich gröſsere Summen verlohren, als gewonnen werden. Beyde Uebel verdienten daher eine ſehr ernſtliche Aufmerkſamkeit — Und das um ſo mehr, da durch die Lotterien täglich neue Proceſſe entſtehn, und durch das Einſetzen auf fremde Köpfe in Sterbecaſſen, das Leben ſolcher Perſonen, worauf eingeſetzt iſt, offenbar gefährdet wird. *)

Ng.

4)

*) Die Sucht, durch die wahrſcheinlichſte Berechnung der kürzeſten Lebensdauer ſchwächlicher Menſchen anſehnliche Summen zu gewinnen, iſt nicht zu Einbeck ausſchlieſſend einheimiſch, ſondern graſsirt im ganzen Lande. Vorzüglich aber ſcheint ſich ihr verderbliches Gift, in und um Zelle niedergelaſſen zu haben. Noch vor kurzen hatten drey Intereſſenten das Vergnügen, ihre Geſchicklichkeit in dergleichen Calculationen, durch einen einzigen gut berechneten Todesfall, aus eilf verſchiedenen Caſſen, mit 5000 Rthlr. belohnt zu ſehen.

Es würde ein erbaulicher Aufzug ſeyn, wenn einmal die Herrn Speculanten, mit den aſſecurirten Halb-Cadavern und Skeleten, öffentliche Muſterung paſſiren müſsten. Dieſe Berufenen des Freund Hains, mit allen möglichen Lazareth-Eigenſchaften begabt, und der gierige Blick der Speculanten nach jedem Gebrechen was ein baldiges Ableben hoffen läſſet, könnte einem Hogarthſchen Pinſel, für mehrere Bildergallerien Stof geben.

Schon reizet es zur ſchändlichſten Immoralität, wenn auch bloſs ſolche über die Gunſt des Todes mit einander ſpielen, die völlig gleiche Finanz-Abſichten hierbey hegen. Doch kränken dieſe unter ſich ſelbſt keine wechſelſeitige Rechte. Eine Geſellſchaft die wiſſent-

4) Blattern-Inoculation an den Werkhaus-Kindern zu Hannover.

Die segensreiche Wohlthätigkeit des zu Hannover befindlichen Arbeits- und Erziehungs-Hauses, hat kürzlich eine neue Ausdehnung erhalten.

Herr Hofrath Falke, ihr jetziger Director ließ es sich nemlich angelegen seyn, im lezteren Frühjahr die Zöglinge des gedachten Instituts welche noch keine Blattern gehabt, gegen die Gefahren dieser damals grassirenden Krankheit mittelst der Einimpfung zu sichern.

Alles was hierbey aufmerksame Vorsicht ausrichten kann, ward sorgfältigst benutzet. Zur unentgeltlichen Leitung und Verwaltung des Geschäftes, hatte sich der Herr Leib-Chirurgus Lampe freywillig erboten. Dieser wählte nun mit Zuziehung des bey der Anstalt angesetzten Arztes und

lich falsche Würfel gebraucht, scheint stillschweigend darin zu willigen, daß einer dem anderen in den Handgriffen zuvorkommen darf, immer die höchsten Augen auf den Tisch zu bringen. Allein sehr viel verabscheuungswürdiger werden die hieraus entstehenden Uebel, wofern Unbefangene und Unwissende, von den redlichsten Zwecken geleitet, sich in die Societät mischen, und man ihnen von der Beschaffenheit des Spiels nichts offenbaret, wenn sie statt der falschen, gerechte Würfel ergreifen. Wie oft ist aber das nicht der Fall bey den mehrsten der jetzigen Sterbe-Cassen. Der erkenntlichste Dank gebührt daher denen, die uns von dieser moralischen Landplage völlig befreyen!

A. d. H.

und Wundarztes zwanzig Kinder zur Inoculation, und schloß die vier übrigen, welche unter den damaligen Zöglingen, so viel man erfahren konnte, dem Uebel noch nicht blos gestellt waren, von der Einimpfung aus weil nachtheilige Gesundheits-Umstände es bedenklich machten, sie daran theilnehmen zu lassen. Um aber auch diese bis zu erlangter besserer Gesundheit gegen Ansteckung zu schützen, und die Erholung ihrer Leibes-Kräfte zu erleichtern, wurden solche gegen Kostgeld aufs Land ausgethan.

Die zur Einimpfung Bestimmten brachte man den 13ten May nach der List, einem bey Hannover belegenen Dorfe, woselbst ein Saal, zwo geräumige Kammern, Küche, Keller, Hofraum und ein befriedigter Grasplatz für sie gemiethet war. Sie genoßen daselbst dienliche Vorbereitung, und nachdem hierauf ihr Gesundheits-Zustand nochmals untersucht worden: so verrichtete der Herr Leibchirurgus Lampe bey allen zwanzigen die Einäugelung an beyden Armen. Eben dieser, der bereits gegen fünfhundert Kinder in dem Bezirke der Stadt Hannover aufs glücklichste eingeimpfet hat, erwies auch jenen in fleißigen Besuchen und heilsamen Verordnungen den liebreichsten Beystand. Ausserdem war Tag und Nacht ein angehender Wundarzt im Hause gegenwärtig, um auf schleunige Fälle das nöthige zu verfügen, und in steter Beobachtung der Kinder zu verharren. Die übrige Pflege derselben besorgten aber drey Frauen des Institutes, worunter sich zwo Mütter von eingeimpfeten Kindern befanden.

Zwischen dem 29sten und 31sten May brach bey neunzehn der Erfolg der Einimpfung aus, und waren unter der

ganzen Zahl fünfe die für ihr Leben und Gesundheit besorgt machten. und vorzüglich viele Blattern hatten. Andere widrige Zufälle traten nicht ein, und blieben die Kinder auch vor der damals epidemisch gewordenen sogenannten Influenza bewahrt.

Das einzige von allen wobey die Inoculation sich unwürksam zeigte, ward auch zum zweytenmale vergeblich geimpfet. Wahrscheinlich mochte es vorhin schon die Blattern überstanden haben. wenigstens gewinnet diese Vermuthung desto mehr Kraft, weil es während der ganzen Krankheit der übrigen unter denselben unangesteckt verblieb.

Hingegen ward ein anderes 13jähriges Mädgen vom Arbeitshause mit dem Uebel befallen, welches seiner zur Pflege der Blattern-Patienten angestellten Mutter auf deren Wunsch zur Erleichterung ihres Dienstes beygegeben war, nachdem solche versichert, daß es bereits die Pocken gehabt.

Alle inoculirte nebst diesem angesteckten Kinde überstanden die Blattern glücklich und sind ohne einige Beschädigung weit gesunder geworden, als sie vor der Einimpfung waren. Jedoch kamen erstere weit gelinder als letzteres davon, welches ein beschwerliches Krankenlager hatte, hiedurch aber den übrigen Gelegenheit gab, die ihnen mit der Einimpfung erwiesene Wohlthat desto lebhafter zu erkennen.

Unsers Wissens ist dieses das erste Beyspiel von einer auf öffentliche Kosten unternommenen, und hospitalmäßig behandelten Blattern-Inoculation in hiesigen Landen. Schon als Beweis der großen Vorzüge unsrer neuen Armen-

An-

Anstalten, vor Einhebung der Allmosen durch Betteley verdient die Sache Aufmerksamkeit. Würden wol wahrscheinlich sämtliche Eltern der inoculirten Kinder, wenn man ihnen die aufgewendeten Kosten dazu geschenket hätte, solche genützet haben, um deren Leben und Gesundheit gegen die furchtbaren Folgen der natürlichen Blattern zu schützen, in ihnen brauchbare Unterthanen dem Staate zu erhalten? Würden die Kinder bey ihren Eltern alsdann dieselbe Vorsorge, Pflege und Wartung genossen haben? Wäre aber in solchem Falle wol ein eben so beglückter Ausgang zu erwarten gewesen? Wer die gewöhnlichen Gesinnungen und den Haushalt müßig gehender Bettler auch nur der Oberfläche nach kennet, kann über die Beantwortung dieser Fragen nicht in Zweifel gerathen.

Zugleich gewährt aber auch eine solche Inoculation das beste Mittel, dieser heilsamen Erfindung, Vertrauen und Zuneigung unter den geringeren Volks-Classen zu erwerben. Am allermerkwürdigsten könnte jedoch das gegebene Beyspiel dadurch werden, wenn es die Errichtung öffentlicher Inoculations-Hospitäler in den größeren Städten des Landes veranlaßte, die ganz unentbehrlich zu seyn scheint, um den Gewinn der Blattern-Einimpfung für die Menschheit und den Staat, bey dem größeren Haufen, den niederen Ständen zu erreichen!

5) Feyer der Einweihung des neuen Kloſters zu Medingen.

Der Bartholomäi-Tag (der 24ſte Auguſt), welcher ſchon zweymal in lange verfloſſenen Vorzeiten *) auf ähnliche Weiſe für die Geſchichte des Kloſters **Medingen** merkwürdig geworden, erhielt im laufenden Jahre die Beſtimmung zum Weihungsfeſte der aufgeführten neuen Gebäude.

Außer dem wiederverſammleten Convente hatte ſich eine große Anzahl von Fremden hierbey eingefunden. Die Feyer des Tages nahm mit der erſten öffentlichen Gottesverehrung in der neuen Kloſter-Kirche ihren Anfang. Einladend zu ſanften Freuden für Herzen, die ſeliger Empfindungen fähig ſind, war die Veranlaſſung des Feſtes, die gewählten gottesdienſtlichen Handlungen, und der Anblick eines mit edler Simplicität in dem gefälligſten Geſchmack, ohne Pracht ſchön gezierten Tempels. Herr Conſiſtorialrath **Jacobi** hielt die ihm aufgetragene Einweihungs-Predigt über Pſ. 84. v. 2, 3.

Zu Mittage ſpeiſeten 104 Perſonen, welche an drey Tafeln bewirthet wurden. Hierauf folgte ein Ball, den der Herr Landrath **von der Wenſe**, der als Droſt die erſte Beamten-Stelle zu **Medingen** bekleidet, in ſeiner Wohnung gab.

Am

*) Durch die Einweihung des erſten Kloſters zu **Altmedingen** 1241. und des zweyten Kloſters zu **Medingen** 1337.

Am Montage Morgen bezog die so würdig' allgemein verehrte Frau Aebtißin **von Braunschweig** und der ganze Convent das neue Chor zur gemeinschaftlichen Andacht, wo der Herr Consistorialrath **Jacobi** zwischen den abgesungenen Liedern über die Worte redete, Joh. 16. v. 20. **eure Traurigkeit soll in Freude verkehrt werden.**

Mit der mannigfaltigen Anmuth dieser festlichen Tage vereinigte sich willig die Erinnerung der Vorzüge, wodurch die jetzigen Kloster-Regeln sich zur Ehre unsrer aufgeklärten Denkungsart gegen vergangene Jahrhunderte unterscheiden. Der heitere Eindruck, den das Aeußere des herrlichen Gebäudes bey jedem ersten Anschauen macht, wird überall in dem inneren der Wohnung stiller, freundschaftlicher Geselligkeit befestiget. Keine verfinsternde Mauren noch Gitter halten mehr das eindringende Sonnenlicht auf. Die frey durchbrechende Strahlen des ersten Schöpfungswerks werden nicht durch erzwungene Frömmeley entheiliget. Geist und Herz erschlaffende Andachts-Uebungen, theilen nicht mehr ein geschäftloses unthätiges Kerkerleben, mit quälenden Seufzern über abgenöthigte, oder in dem Taumel jugendlicher Schwärmerey ausgesprochener Gelübde. Auch die Fesseln, welche noch sclavisches Vorurtheil des verflossenen Jahrhunderts, dem unschuldigen Weltgenusse anlegte *) hat der beglückende Freyheitsgeist neuerer Zeiten

*) Mit der Kleiderordnung von 1619. welche den Kloster-Jungfrauen des Fürstenthums Lüneburg

ten zerbrochen. Die Entfernung von dem betäubenden Geräusche der großen Welt, schließt keine Tugendfreuden des Erdenlebens mehr aus. Stille Einsamkeit vergiftet sie nicht weiter, sondern macht sie angenehmer und dauerhafter. So sey dann noch für die spätе Nachkommenschaft wie jetzt, ein Aufenthalt selig froher Ruhe, dieses verehrungswürdige Denkmal Königlicher Freygebigkeit unsers geliebten Georgs und seiner landesväterlichen Neigung, alles Gute, was Zufall und Alter vernichtet, in verschönertem Glanze herzustellen.

6) Abgeschafter Gebrauch des Meßgewandes zu Lüchow.

In dem ersten Stück des ersten Jahrganges der Annalen, wurde die Meynung geäußert, daß außerhalb Zelle an

im Jahre 1643. wiederholt vorgeschrieben wurde, waren auch folgende Verfügungen verknüpft. — Die Klosterthüren sollten verschlossen seyn, und außerhalb den geist- und weltlichen Räthen und Beamten durchaus niemand, er habe denn Kinder, Schwestern oder Brüder und Schwesterkinder im Kloster, darin verstattet werden. Die andern sollten vor den gewöhnlichen Sprachhäusern, diejenigen die sie wollten, ansprechen. Der Pastor sollte auf dem Chor mit ihnen reden. Die Jungfrauen sollten nicht aus dem Kloster verreisen, zumal zu Gastereyen und Tänzen. Nur dann, wenn ihr Vater, Mutter, Bruder oder Schwester so krank wären, daß sie ihres Aufkommens keine Hofnung mehr hätten, war eine Ausnahme hievon auf 14 Tage gestattet. S. **Lüneb. Kirchenordnung Cap. XX.** §. 427. u. f. f. vielleicht zum Troste über diese menschen-

an keinem Orte des Fürstenthums die catholische Tracht des Meßgewandes bey Austheilung der Communion mehr üblich gewesen. Wie wir aber anjetzt vernehmen, so war dieser Ornat damals in **Lüchow** noch nicht abgeschaffet. Seitdem ist jedoch solcher mit Uebereinstimmung des Herrn Probst **Dankwerts** auf Veranlassen des dortigen Herrn Archidiaconus **Pott** gänzlich abgelegt worden.

Man besorgte darüber Merkmale des Mißvergnügens der dort mit eingepfarrten steifsinnigen und abergläubischen Wendbauren. Zu ihrem Ruhm gereicht es aber, daß dieserwegen nicht die geringste Sensation unter ihnen bemerkt worden, ohnerachtet sie doch vor wenig Jahren, bey dem abgeschaften Gebrauch von drey brennenden Lichtern auf dem Altar, die zum Besten der Kirchen-Casse auf zwey reducirt sind, schief genug urtheilten: es müsse mit der Dreyeinigkeit wol jetzt eine andere Bewandniß haben, weil das Sinnbild derselben nach verjüngten Maaßstab vorgestellt würde.

Mit diesen irrigen Ideen verbinden sie noch einen andern Aberglauben bey den Lichtern, die zur Communion der Kranken hingesetzt werden. Nach der Entfernung des Predigers betrachten die alten Hausmütter solche mit banger Ahndung, und sprechen aus der Art wie der Tocht allmählig erlöschet, dem Patienten Tod oder Leben zu.

Sehr

schenfreundlichen Vorschriften, mußten sie alle Woche einmal die **Litaney** singen. K. O. Cap. XVI. §. 65.

Sehr oft ist dies das Schicksal religiöser Gebräuche, daß der gemeine Mann sie entweder ganz falsch, oder wenigstens in einem abergläubischen Doppel-Sinne deutet. Um so viel größeren Werth hat es dann, wann solche von allem zwecklosen Ueberflusse immer weiter gereiniget, und die Theilnehmenden von der Absicht der nützlich beybehaltenen, hinlänglich belehrt werden.

7) Commerz-Nachrichten.

Münden.

1) Damit die hier naß ankommenden Kaufmanns-Güter bequem gestürzet und umgepackt, auch die trockenen Güter wider Regen und rauhe Witterung in Sicherheit gebracht werden können, ist zu jenem Zwecke auf gemeine Stadtkosten neben der Stadtwaage ein neues Gebäude aufgeführet worden.

2) Seit dem May dieses Jahrs hat Herr Zacharias J. C. M. Händler unter dieser Firma seine Propre- und Speditions-Handlung angefangen, und versichert die größeste Genauigkeit in Beobachtung der Geschäfte, die man ihm auftragen wird.

8) Edle Handlungen.

a) Der selige Herr Superintendent Schilling zu Hohnstädt, nahm aus Mitleiden einen armen elterlosen bettelnden Knaben auf. Er gedachte ihn bey seinem Ackerbau zu gebrauchen, fand aber, daß der Knabe zu grober Arbeit wenig Lust und Geschicke hatte. Dagegen äußerte

äußerte sich bey ihm frühzeitige Fähigkeit und Drang etwas zu lernen. Er genoß mit den Söhnen des Superintendenten gemeinschaftlichen Unterricht, und wetteiferte mit ihnen in edler Lernbegierde. Er bat seinen Wohlthäter, ihn die Chirurgie lehren zu lassen, wozu er besonders Neigung hatte. Es geschah. Nach geendigten Lehrjahren gieng er nach Holland und endlich nach England, wo er neulich ohne Erben verstorben ist, und dem Sohne seines ersten Wohlthäters, dem jetzigen Herrn Pastor **Schilling** zu Edesheim, **einhundert Pfund Sterling** vermacht hat, mit welchem Vermächtniß dieser unerwartet angenehm überrascht ist.

O. W.

b) Am 27sten April d. J. wurde auf dem Schloßtheater in **Zelle** zum Besten **dreyer verwayseten Kinder** ein Oratorium veranstaltet, wobey man sowol von Seiten derer, die das Concert gaben, als der Subscribenten in edler Uneigennützigkeit, und Liebe zum guten Werke wetteiferte. Das Oratorium selbst war das von dem Hamburger **Bach** componirte geistliche Drama: **die Israeliten in der Wüste**, welches unter der musikalischen Direction des Herrn Stadt-Organisten **Beckmann** größtentheils von Dilettanten aufgeführt wurde, unter denen sich die Demoiselen **Brandes**, **Mittag** und **Guizetti** befanden. Von den Mitspielenden, welche die Musik als Erwerbmittel treiben, forderten nur einige Bezahlung, die übrigen und sämtliche mitsingende Chorschüler machten sich ein Vergnügen daraus, das ihrige

rige zu diesem wohlthätigen Zwecke ohnentgeltlich mit beyzutragen.

Nach Abzug der auf die Art geringen Kosten, zu deren Verminderung der Wachsbleicher Herr **Guizetti**, durch Schenkung der zur Illumination nöthigen Wachslichter, ein ansehnliches beytrug, blieb für die Kinder eine reine Summe von **einhundert Thaler** C. M. übrig. Eine so menschenfreundliche Anwendung von Talenten, Kunst und Vermögen, kömmt zu selten auf ähnliche Art verbunden vor, als daß ihre Erscheinung hier und da nicht Erwähnung verdienen sollte.

c) Zum Glück für die Menschheit, geben Rang und Ahnen kein Ausschliessungsrecht auf Tugend-Uebungen, und gerade die gemeinnützigsten werden so gut in geringeren als höheren Ständen angetroffen, darüber mag auch folgende Handlung zum Beweise dienen.

Ein Hauswirth aus **Heuersdorf** im Kirchspiel **Bodenteich**, hatte das Unglück am 12ten Febr. d. J. ein Bein zu zerbrechen, und vom Wagen übergefahren zu werden. Seine Armuth brachte ihn in Gefahr hiedurch wo nicht das Leben, doch seine Gesundheit zu verliehren. Er konnte sich weder die nöthige Pflege verschaffen, noch auch die erforderlichen Kosten der Cur bestreiten. Allein sämtlich Eingepfarrte des Kirchspiels machten eine freywillige Collecte, brachten 25 Rthlr. 8 gr. 4 pf. zusammen, und dieser Unterstützung verdankt der Beschädigte anjetzt seine völlige Herstellung.

9) Veränderter Gutsbesitz.

Mit dem adelichen Gute **Poggenhagen**, ist nach erfolgten Aussterben des von Campenschen männlichen Stammes, der Herr Cämmerer **von Schwicheldt** wiederum beliehen worden.

XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junii 1788.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen zweyten Jahrganges S. 179. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.

April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	1	2	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	2	—	—	1	6
					1	4			1	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	6	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	5	1	9	1	6	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	3
Winsen a.d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	2	—	1	9	1	9	1	6	2	—
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	8	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	—	16	8	—	20	—	10	8	7	4	2	8
2	—	—	—	—	15	8	—	19	4	11	8	9	—	3	8
0	0	0	0	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	8	1	6	—	15	4	—	22	—	12	—	9	4	3	4
1	6	—	—	—	16	8	0	0	0	0	0	0	0	3	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	2	8	10	8	6	4	3	4
2	4	2	—	—	14	8	—	23	8	11	8	7	8	3	8
2	4	1	4	—	14	8	—	22	8	12	4	8	8	3	—
1	9	1	6	—	14	—	—	22	—	14	—	7	—	0	0
2	3	—	—	—	15	6	—	22	—	14	—	8	—	2	8
—	—	1	3	—	17	6	1	2	—	14	—	8	—	2	6
				—	17	—	1	—	—	13	—	6	—		
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	13	—	—	20	0	9	3	6	—	2	6
0	0	0	0	—	12	—	—	16	—	9	—	6	—	2	6
1	6	1	3	—	15	—	1	—	—	14	—	8	—	3	—
1	6	—	—	—	17	—	1	—	—	12	6	8	—	2	3
2	—	—	—	—	16	8	1	—	5	13	4	8	—	2	—

Digitized by Google

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Hammelfleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	6	1	4	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	4	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	6	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	1	9
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	2	—	1	6	1	9	1	6	2	—
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	8	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamelfleisch bestes Pfd		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	—	15	4	—	21	—	10	—	8	—	3	4
2	—	—	—	—	15	8	—	19	4	11	4	8	8	3	4
0	0	0	0	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	2	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	8	1	6	—	14	8	—	22	—	12	—	9	4	3	8
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	11	4	6	4	3	4
2	6	2	2	—	15	—	—	23	8	11	2	7	4	3	4
2	4	1	4	—	14	8	—	22	8	12	—	8	8	3	—
1	9	1	6	—	13	6	—	21	6	14		7	—	0	0
2	3	—	—	—	16	—	—	20	—	14	—	8	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	—	—	12	—	8	—	2	6
				—	14	—	—	23	—	11	6	7	—		
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	9	—	—	—	12	—	—	20	—	9	3	6	—	2	6
0	0	0	0	—	10	8	—	17	4	9	4	5	8	2	6
1	6	1	3	—	15	—	1	—	—	13	—	7	6	2	6
1	6	—	—	—	17	6	1	—	—	12	—	6	6	2	6
1	8	—	—	—	16	8	1	—	5	15	2	8	4	2	8

Digitized by Google

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4		—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	6	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	3	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	—	—	1	9
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Winsen a d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	8	2	—

Digitized by Google

1788.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Landbutter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf	ggr.	pf.
1	10	1	8	—	15	8	—	20	4	10	8	7	4	3	8
2	—	—	—	—	14	8	—	19	—	11	—	8	8	.	4
1	8	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	2	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	4	1	2	—	14	—	—	22	—	12	—	9	4	3	8
1	8	—	—	—	16	—	0	0	0	12	8	0	0	3	4
1	6									12	—				
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	11	8	6	4	3	4
2	4	2	—	—	14	8	—	23	8	11	8	7	8	3	8
2	—	1	4	—	14	8	—	22	8	12	8	8	8	3	4
1	9	1	6	—	13	6	—	22	—	15	—	7	6	0	0
2	3	—	—	—	16	—	—	20	—	14	—	8	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	—	—	12	—	8	—	2	6
				—	14	—	—	23	—	11	6	7	—		
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	12	—	—	20	—	9	3	6	6	2	6
1	8	1	6	—	12	—	—	18	—	8	8	6	8	2	—
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	12	—	7	—	2	6
1	6	—	—	—	17	6	1	—	—	12	—	6	6	2	6
1	8	—	—	—	16	8	1	—	5	15	2	8	4	2	8

Digitized by Google

XIII.

Beförderungen und Avancements vom April, May und Junius 1788.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landes-Regierung.

Herr Wilhelm August von Bobers zum Auditor bey der Geheimten Canzley.

Bey dem Cammer-Collegio.

Herr Georg Heinrich Gosewisch zum würklichen Cammerschreiber.

Bey dem Commerz-Collegio zu Hannover sind zu Mitgliedern aus der Kaufmannschaft ernannt:

Herr Jacobi zu Hannover.
" Ahrens und Ulex zu Neuhaus an der Oste.
" Senator Uelching zu Einbeck.
" Manufacturier Damerahl zu Osterode.
" Justus Heinrich Albers, und
" Joh. Friedr. Krato zu Lüneburg.
" Senator Friederich Adolph Schulz, und
" Anthon Georg Eggeling zu Zelle.

Herr

Herr Backhaus, und
" Heidelbach zu Göttingen.
" Ernst Jacob Eckhardt, und
" Johann Georg Köster zu Münden.

Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der auf der Universität zu Helmstädt bisher gestandene Herr Professor juris Theodor Hagemann zum ordinairen Hof- und Canzley-Rath.

Zum Hofjunker.

Herr Wilhelm Adolph August Bremer.

Bey dem Forst- und Bergwesen.

Der bey dem Blankenburgischen Berg- und Hütten-Departement als Auditor gestandene Herr Heinemann zum Factor auf dem Communion-Kupfer-Hammer zum Ocker.

Der bisherige Hüttenschreiber zu Clausthal Herr Philip Dan. von Uslar zum Factor auf der Communion-Meßingshütte zum Ocker.

Bey dem Proviant-Wesen.

Herr Pensionair-Lieutenant Linnemann zum Proviant-Commissair in Münden.

Bey Aemtern.

Die bisherigen Herren tit. Amtschreiber Kotzebue zu Ehrenburg und Lodemann zu Diepholz zu supernumerairen Amtschreibern bey gedachten Aemtern.

Folgende Amts-Auditoren sind zu Amtschreibern ernannt worden, als:

Herr Joh. Phil. Leonhard zu Ahlden zum Supernum.
" Gottfr. Anthon Wilh. Bansen zu Coldingen zum Tit.

Herr Joh. Wilh. Christ. Scharf zu Ottersberg zum Superanum.

" Georg Conr. Wilh. Schuster zu Blumenau zum titul.

" Georg Ludewig Klippe zu Harpstedt zum Supernum.

" Erdwin von der Horst zu Bederkesa zum Supernum.

* * *

Der Herr Licent-Commissair und beym Amte Grohnde angesetzt gewesene tit. Drost von Stiedtencron zum würklichen Drosten zu Nienover und Lauenförde.

Der beym Amte Ratzeburg bisher gestandene tit. Amtmann Meyer, zum Amtmann zu Schwarzenbeck.

Bey Academien und Schulen.

Herr Candidat Joh. Georg Dan. Richter zum Cantor bey dem Gymnasium in Münden.

" Joh. Christoph Lüning zum Subrector an der Domschule zu Verden.

" du Mesnil zum Hofmeister bey der Ritter-Academie in Lüneburg.

Bey städtischen Diensten.

Der Herzoglich meklenburgische Herr Drost Georg Leonhard von Dassel,

Der Herr Justus Heinrich Albers, und

der Herr Gerichts-Auditor Heinrich Staats von Dassel, zu Senatoren des Magistrats zu Lüneburg.

Herr Prätor Eden in Lüneburg zum Camerarius.

Herr tit. Bürgermeister Kern in Uelzen, zum zweyten würklichen Burgermeister.

Bey

Bey dem Postwesen.

Dem auf die Postbedienung zu Lüchow beanwartet gewesenen Herrn Postverwalter Feßer ist nunmehr nach eingetretener Vacanz der Dienst verliehen.

Herr Joh. Joachim Holst zum würklichen Postverwalter zu Rethem a. d. Aller angestellt, und

Dem Herrn Posthalter Luth zu Tostedt, der Character vom Postverwalter ertheilet.

Bey dem Medicinal-Wesen.

Herr Doctor Wöltje zu Ilfeld, als Bergmedicus und Stadtphysicus zu Clausthal.

" Doctor Fahner zum Physicus der Grafschaft Hohnstein und Stiftsmedicus in Ilfeld.

" Doct. Medicinä Mensching zum würklichen Hofmedicus.

" Doct. Medicinä Jugler zu Boitzenburg, als Landphysicus in den Aemtern Knesebeck, Isenhagen und der Hausvoigtey im Amte Bodenteich.

Avancement im Militair,

vom ersten April bis zum Schlusse des Junii 1788.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Dat. 1788.
	A. Cavallerie.		
	Zu Majors:		
2	Der Herr tit. Major von Sebach die vacante Majorität des zum Flügeladjudanten bestellten Herrn Majors von Spörken.	1	
	Zu Compagnien:		
3	Der Herr tit. Rittmeister Ebel, die erledigte Compagnie des abgegangenen Herrn Rittmeisters von der Kettenburg.	3	

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1788.
2	Der erste Hr. tit. Rittmeister von Linem, die vacante Compagnie des im Leibregiment placirten Herrn Majors von Sebach.		
	Zu Rittmeisters und Capitains:		
3	Dem ältesten Herrn Lieutenant von Sukow, der Character vom Rittmeister.	3	8. April
4	Der älteste Herr Lieutenant von Brandt, zum zweyten tit. Rittmeister.	4	29. April
2	Der Herr Lieutenant Küster, zum zweyten tit. Rittmeister.	3	23. May
	Zu Lieutenants:		
3	Dem ältesten Herrn Cornet von Müller der Character vom Lieutenant.	3	8. April
4	Der älteste Herr Cornet von Oeynhausen, zum würklichen Lieutenant.	4	29. April
4	Der Herr Cornet von Hartwig zum tit. Lieutenant.	4	30. April
2	Dem Herrn Cornet von Ramdohr, Lieutenants-Character.	2	23. May
9	Der älteste Herr Seconde-Lieutenant Boyer, zum tit. Premier-Lieutenant.	9	30. May
9	Der Herr Cadet Carl Benjamin Stephenson.	1	30. May
9	wie auch der Herr Quartiermeister Gottlieb John, zum Seconde-Lieutenant.	9	31. May
	Zu Cornets und Fähndrichs:		
3	Dem Herrn Cadet Franz Julius von Plato, der Character vom Cornet.	3	8. April
1	Der Herr Cadet Wilhelm von Bülow zum tit. Cornet.	1	23. April
2	Dem Herrn Quartiermeister Friederich Lodders, der Character vom Cornet.	2	23. May
	Regiments-Chirurgi.		
	Dem beym 10ten Cavallerie-Regiment des Prinzen Wallis stehenden Escadron-Chirurgus Georg Albrecht Keßler, ist der Character vom Regiments-Chirurgus beygeleget.		

Digitized by Google

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ancienn. Datum 1788.
	B. Infanterie.		
	Zu Regimentern.		
	Dem Herrn Obersten von Mutio, das durch Absterben des Herrn General-Majors von Hugo erledigte 4te Infanterie-Regiment.		
	Dem Herrn Obersten von Bessel, das durch Absterben des Herrn General-Majors von Dinklage erledigte 10te Infanterie-Regt.		
	Zu Oberstlieutenants.		
7	Dem Hrn. tit. Oberstlieutenant von Scheither, die durch Bestellung des Herrn Obersten von Quernheim zum Chef des Wendischen Land-Regiments erledigte Oberst-Lieutenance.	12	
9	Dem Herrn tit. Oberstlieutenant von Klenke, die erledigte Oberstlieutenance des zum Regiment gelangten Herrn Obersten von Mutio.	1	
7	für den zum Regiment gelangten Herrn Obersten von Bessel der beym Regiment befindliche Herr tit. Oberstlieutenant von Marschalck zum würklichen Oberstlieutenant.	7	
10	Dem Herrn tit. Oberst-Lieutenant von Klinkowström, die erledigte Oberstlieutenance des zum Chef des Göttingischen Land-Regiments bestellten Herrn Oberstlieut. de Villars.	4	
	Zu Majors:		
7	Dem Herrn tit. Major Mühlenfeldt, die vacante Majorität des beym 12ten Regt. placirten Herrn Oberstlieut. von Scheither.	7	
8	Dem Hrn. tit. Major von Wettern, die vacante Majorität des beym ersten Regt. placirten Hrn. tit. Oberstlieut. von Klenke.	9	
	Zu Compagnien:		
15	Dem Hrn. tit. Capit. von Kaufmanns, die erledigte Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitain Jordan.	15	

Dem

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ancienn. Datum 1788.
14	Dem Herrn tit. Capit. von Weyhe, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. König.	14
15	Dem Herrn tit. Capit. von Hinüber, die erledigte Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitain Drege.	14
12	Dem ersten Hrn. tit. Capitain Böttger, die vacante Compagnie des versetzten Hrn. Capit. von Scheele.	12
9	Dem ersten Hrn. tit. Capitain Behm, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capit. von Hedemann.	4
	Zu Capitains.	
15	Der Herr Lieut. von Kaufmanns, zum tit. Capit.	15 5. April
15	Der Herr Lieut. von Hinüber, zum tit. Capit.	15 6. April
14	An die Stelle des zum tit. Capit. vorgeschlagen gewesenen Herrn Lieutenants Süersen der Herr Lieut. Reinbold zum tit. Capit.	14 7. April
15	Der Herr Lieut. Kühnhard zum tit. Capit.	15 10. April
14	Dem Herrn Regiments-Quartiermeister Thiemann,	14 8. April
15	wie auch dem Herrn Regiments-Quartiermeister Clüver, der Character vom Capitain.	15 9. April
4	Der Herr Lieutenant Heinemann zum 2ten tit. Capitain.	4 22. April
12	Der Herr Lieut. von Völkers, zum 2ten tit. Capit.	12 6. May
11	Dem Herrn Fähndrich Kümmel, mit Beylegung des Characters vom Capit. die nachgesuchte Dimißion.	
	Zu Lieutenants.	
10	Der älteste Herr Fähndrich Neuschäffer, zum tit. Lieutenant.	10 4. April
14	Der älteste Herr Fähndrich Frederking, zum Lieutenant.	14 5. April
	ferner	
14	Der Herr Fähndr. Cordemann.	14 6. April
15	Der Hr. Fähndr. von Windheim.	15 7. April

Der

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen.	Ancienn. Datum 1788.
15	Der Hr. Fähndr. Ruhmann.	15 8. April
15	Der Hr. Fähndr. Pape.	15 11. April
15	Der Hr. Fähndr. Kuhls.	15 12. April
14	Der Hr. Fähndr. Büttner.	14 9. April
14	Der Hr. Fähndr. Hennings, für den abgegangenen Hrn. Lieut. Süersen.	14 10. April
15	Der Hr. Fähndr. Vierke.	15 13. April
4	Dem ältesten Herrn Fähndrich von Brandis, Lieut. Character.	4 22. April
12	Dem ältesten Herrn Fähndr. von Arentschild, Lieut. Character.	12 6. May
14	Der älteste Herr Fähndr. Vietinghof, für den Hrn. Lieut. Owen, der mit Beylegung der Gnadenpension die erbetene Dimißion erhält, zum Lieutenant.	14 27. May
15	Der Herr Fähndr. Müller, für den Herrn Lieut. von Arentschild, der die nachgesuchte Dimißion erhält, zum Lieutenant.	15 28. May
12	Dem ältesten Hrn. Fähndr. Hamelberg, Lieutenants Character.	12 30. May
	Zu Fähndrichs:	
10	Der Rangir-Sergeant Hr. Georg Ludewig Leue, zum tit. Fähndr.	10 4. April
14	Der Gefr. Corporal Herr Diederich Adolph Bösewiel, zum Fähndr.	14 5. April
	ferner	
14	Der Sergeant Hr. Alexander von Bahring.	14 6. April
14	Der Gefr. Corp. Hr. Christoph Josua Bahring.	14 8. April
15	Der Sergeant Hr. Martin Levin Hahn.	15 7. April
15	Der Serg. Hr. Joh. Georg Kahn.	15 9. April
15	Der Gefr. Corp. Hr. Franz von Plato.	15 12. April
15	Der Feldwebel Hr. Wilhelm Adolph Breymann.	15 13. April
14	Der Serg. Hr. Joh. Christoph Wiedau.	14 10. April
14	Der Cadet Hr. Carl Gottlieb von Heldrit.	14 11. April
15	Der Serg. Herr Leopold Carl Brauns.	15 14. April
4	Dem Gefr. Corp. Hrn. Carl von Schnehen, der Char. vom Fähndrich.	4 22. April
12	Dem Cadet Hrn. Friedr. Martin von Linsingen, der Char. vom Fähndr.	12 6. May
14	Der Gefr. Corporal Hr. Friedr. August von Diepenbroick, zum Fähndr.	14 27. May
		ferner

Digitized by Google

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Ancienn. Datum 1788.
	ferner	
14	Der Gefr. Corp. Herr Friedr. Leopold Breymann.	14 28. May
15	Der Feldwebel Herr Joh. Henning Hemme.	15 29. May
12	Dem Gefr. Corp. Hrn. Georg Ludewig Harding, der Char. vom Fähndr.	12 30. May
3	Dem Gefr. Corp. Hrn. Joachim Christoph von Horn, beym Abschiede der Char. vom Fähndrich, ingleichen	
12	dem abgehenden Gefr. Corp. Johann Philip Sander, und	
11	dem Gefr. Corp. August Friedrich Seip, beym Abschiede der nachgesuchte Char. vom Fähndr.	

C. Ingenieur-Corps.

Zu Fähndrichs:

Dem Conducteur Hrn. Joh. Heinr. Wilckens, 9. May
und dem Conduct. Hrn. Carl Süllow der Char. vom Fähndr. 10. May

D. Landregimenter.

Zum Regiment:

Dem Hrn. Oberstlieutenant von Villars vom 4ten Infanterie-Regiment, Mutio, das erledigte Göttingische Land-Regiment.

Zu Obersten:

Dem Herrn Oberstlieut. und Chef des Göttingischen Landregiments von Villars, und 13. Jun.
dem Hrn. Oberstlieut. und Chef des Wendischen Landregiments von Quernheim, der Character vom Obersten. 15. Jun.

Zu Oberstlieutenants:

Dem Herrn Major und Chef des Hoyaischen Landregiments, Benecke, der Char. vom Oberstlieutenant. 23. März

Zu

	Ancienn. Datum 1788.
Zu Capitains:	
Der älteste Herr Lieut. Meienberg, beym Hoyaischen Landregiment zum tit. Capit.	9. May
Zu Lieutenants:	
Der älteste Herr Fähndr. von Bremen beym Hoyaischen Landregimente zum würklichen Lieutenant.	9. May
Dem Hrn. Fähndr. von Köhler beym Hoyaischen L. R. Lieut. Char.	10. May
Der älteste Herr Fähndrich Temps beym Calenbergischen L. R. zum Lieut.	13. Jun.
Der Hr. Lieut. Lindemann beym Calenbergischen L. R. dem die Magazin-Bedienung zu Münden anvertrauet worden, ist mit Beylegung der Gnadenpension der Kriegesdienste entlassen.	
Zu Fähndrichs:	
Der Sergeant Friedr. Valescuve vom 2ten Infanterie-Regiment Prinz Friederich, zum würklichen Fähndr. beym Hoyaischen L. R.	9. May
Der vormalige Herr Adjudant beym 1sten Infanterie-Regimente, Tobias Christoph Ehrhard, zum Fähndr. beym Calenb. L. R.	13. Jun.
* * *	
Den beyden Herren Capitains, Cordemann vom Hoyaischen, und Schlieckelmann vom Diepholzischen L. R. ist die nachgesuchte Vertauschung ihrer unterhabenden Compagnien verstattet.	

E. Garnison-Regimenter.

Dem Herrn Oberstlieut. von Harling vom 1sten Cavallerie- dem Leibregiment ist das durch Absterben des Herrn Obersten von der Decken vacant gewordene 1ste Hamelsche Garnison-Regt. conferirt, und	
Demselben der Char. vom Obersten beygelegt.	14. Jun.

Im

Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Chanoinesse Fräulein von Taube, zur Aebtißin des Klosters Wienhausen.

Bey Kirchen:

Herr Superintendent Blau zu Stolzenau, zum Superintendenten in Nienburg.

Pastor Mithof an der deutschen Hof-Capelle in London zum Superintendenten in Stolzenau.

" " Schmidt von Sehnde nach Großengoltern.

" " adj. Kindervater von Goltern, zum Pastor nach großen Hilligsfeld.

" " Munke von Hilligsfeld nach Sehnde.

" " Hölscher von Helstorf nach Kohlenfeld.

" " adj. Röhring von Kohlenfeld nach Helstorf.

" " Hampe von Gimte, als Pastor adj. cum spe succedendi nach Schwiegershausen.

" " Leschen von Lutterberg nach Gimte und Hilwartshausen.

" Candidat Müller, als Pastor nach Lutterberg.

" " Albrecht, als Pastor nach Kackerbeck.

" Inspector Röhrs, vom Schulmeister-Seminarium zu Hannover, als Prediger bey der deutschen Hof-Capelle in London.

Der bisher auf dem Krautsande in der Kehdingischen Präpositur als Adjunctus des nun verstorbenen Pastors Sielemann sine spe succedendi gestandene Herr Candidat Ministerii Meinhard Friederich Holländer, ist nunmehro zum Pastor allda berufen.

Er-

Ertheilte Characteere:

Herr Prätor Braungard zu Uelzen hat den Character eines Bürgermeisters erhalten.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

April d. 1. Herr Albert Rengger aus der Schweiz i. d. M.
" " 5. " Paul Usteri a. d. Schweiz i. d. M.
" " 15. " Andr. Joh. Georg Murray a. Göttingen i. d. M.
" " 26. " Conr. Cr. Stoffregen a. Eimbeck i. d. M.
May d. 17. " Wern. Carl Lud. Ziegler a. d. Lüneburgischen i. d. Ph.

Außer Dienst sind gegangen:

Herr Professor Meyer zu Göttingen.

Herr Hofmeister Burginon bey der Ritter-Academie zu Lüneburg, der Alters wegen unvermögend geworden, seine langjährigen verdienten Bemühungen in Bildung der Jugend fortzusetzen.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Ehrenfried Conrad Heinrich Scharlacken aus Twielenfleth im Bremischen, als Advocat und Notarius.

Herr Georg Friedr. Scharlach aus Clausthal, als Advocat.

Herr Joh. Friedr. Wilhelm von Duve aus Rethem an der Aller, als Advocat.

Der Herr Advocat Heiliger aus Hannover, als Notar.

Der Revisions-Gehülfe bey der Rent-Cammer, Herr Georg Heinrich Meyer aus Hannover, als Notar.

Digitized by Google

XIV.

Heyrathen.

Es sind getrauet

April.

Den 15ten, Herr Lieutenant Schwenke vom 8ten Regimente Cavallerie, mit des Herrn Riedemeisters und Senators Melching Dem. Tochter zu Einbeck.

May.

Den 27sten, Herr Apotheker Ruge zu Neuhaus im Bremischen, mit Dem. Lodders zu Zelle, nachgelassenen Tochter weil. Hrn. Lieutenant Lodders.

Junius.

Den 6ten, Herr Landsyndicus Jacobi mit Dem. Thaer, nachgelassenen jüngsten Tochter weil. Hrn. Hofmedicus Thaer zu Zelle.

Den 10ten, Herr Pastor König zu Diepholz mit des Herrn Gerichts-Actuarius Lüders Dem. Tochter daselbst.

Den 17ten, Herr Kaufmann Händler zu Münden, mit Dem. Schröder daselbst.

Den 22sten, Herr Pastor Schmidt zu Krummenteich, mit einer Tochter des Herrn Canzellisten König zu Zelle.

XV.

Todesfälle.

Es sind gestorben

April.

Den 6ten, Herr Advocat Wagner zu Burtehude, im 72sten Jahre.

Den

Den 12ten, Herr General-Major von Dinklage, Chef des 10ten Infanterie-Regiments.

Den 23sten, Herr Gaspard Gabain, Huth-Fabricant zu Zelle.

Den 26sten, die verwittwete Frau Oberinspectorin Huge, gebohrne Curtius zu Stade, alt 77 Jahr.

May.

Den 16ten, Herr Hüttenschreiber und Factor Ebert, auf Frau Marien-Seiger-Hütte zum Ocker.

Den 18ten, Herr Pastor Stambcke zu Bißendorf.

Den 22sten, Frau Land-Marschallin von Bülow, geb. Reichsgräfin von Bothmer zu Gudow, im 64sten Jahre.

Den 29sten, Frau Pastorin Hagedorn zu Hittfeld.

Junius.

Den 11ten, Herr Senator und Cammerarius Großkuhr zu Hannover.

Den 14ten, Frau Geh. Räthinn von Hardenberg, gebohrne von Wendt zu Hannover, im 68sten Jahre.

Den 24sten, Frau Drostin von Bodenhausen, gebohrne von Oheimb zu Diepholz.

Den 29sten, Herr Pastor Riebenstein zu Isernhagen.

Noch sind in diesem Monathe verstorben:

Herr Pastor Müller zu Schmalforden.

" " Froboese zu Holtorf.

" " Eisener zu Quickborn.

Die verwittwete Frau Pastorinn Brandt, gebohrne von Stade zu Verden.

Frau Majorin Thieling zu Rethem.

Herr Contributions-Einnehmer Bremer zu Uelzen.

Anzeige, die Fortsetzung der Annalen betreffend.

Nach dem Uebergange meines verewigten Freundes **Kraut** zu höheren Bestimmungen, würde ich unser gemeinschaftliches Unternehmen mit diesem Stücke der **Annalen** aufheben, wenn nicht verschiedene durch Verdienst bekannte Männer mir ihren Beystand zur Fortsetzung des Werks edelmüthig angeboten und zugesagt hätten. Im Vertrauen auf deren Mitwürkung, hoffe ich nun nicht ohne Grund vermuthen zu dürfen, daß die mehrsten bisherigen Leser des Journals, seine Fortdauer wünschen werden. Ihre Zufriedenheit und den Nutzen immer vollkommner zu erreichen, den dergleichen Schriften stiften können, soll auch fernerhin das Ziel aller derer seyn, welche auf eine oder die andere Art die Existenz des Werks erhalten helfen. Man wird die deshalb bereits bestehenden Verbindungen möglichst vortheilhaft zu erweitern suchen, und bleibt in dieser Absicht nicht nur die Concurrenz **zweckmäßiger** Beyträge für jeden offen, der daran Theil zu nehmen Neigung hat, sondern es werden auch solche, die **künftig historische, statistische,** oder **topographische brauchbare Abhandlungen** einsenden, willige Vereinbarung über ein anständiges Honorarium gewärtigen können. Die Zahlung geschieht bey der Ausgabe des Stücks, worin die Abhandlung steht. Der Abdruck aber richtet sich, so weit die nothwendig zu beobachtende Abwechselung der Materien, und der schon gesammlete Vorrath es gestatten, nach der Zeit des Empfanges der Beyträge.

Mannigfaltige Ursachen können zwar die dankwürdigen gütigen Gesinnungen umwandeln, womit das Publicum bis jetzt dem Unternehmen zugethan gewesen, und es ist schwer, ihren Würkungen ganz auszuweichen. Nie aber soll der Vor-

Vorwurf Grund finden, daß Mangel an Bestreben billigen Erwartungen Gnüge zu thun, Minderung des mit größester Erkenntlichkeit genossenen Beyfalls verschuldet habe.

Zelle, den 27sten Sept. 1788.

Andreas Ludolph Jacobi.

Anmerkung zum 2ten Jahrg. 38 St. S. 139. 140.

Unerachtet der Anbau in den Herzogthümern **Bremen** und **Verden** sehr betrieben wird, über 50 neue Dorfschaften in den Möhren angelegt, und drey ganz neue Parochien errichtet sind, so ist doch, wie aus der Vergleichung alter und neuer Tabellen erhellet, die Volksvermehrung daselbst so beträchtlich nicht, als man billig vermuthen sollte. Herr P. **Jäger** hat Recht, wenn er glaubet, daß von unserm Anwachs den benachbarten großen Reichsstädten, **Bremen** und **Hamburg** sehr vieles zu Theil werde. Aber ganz Unrecht hat der Herr Hofrath **Schlözer** auch nicht, wenn er gewaltthätige Ursachen mit in Anschlag bringet. Jährlich gehen an 2000 Menschen zum Grasmähen nach **Holland**. Von diesen kommen wegen der schweren Arbeit, die sie in der Hitze verrichten, und nach der sie größestentheils des Nachts unter freyen Himmel auf dem Acker liegen bleiben, und wegen der schlechten Diät, mit der sie sich dabey behelfen müssen, viele mit ruinirter Gesundheit zurück, und werden vor der Zeit ein Opfer des Todes. Noch ungleich mehrere gehen von der Elbe und Weser zur See. Von diesen bleiben einige in fremden Ländern sitzen, und viele verunglücken auf der See. Wie denn vor einigen Jahren ein Schiff scheiterte, auf welchem 5 Eheleute aus **Asel**, im Lande **Rehdingen**, umkamen. durch deren Tod wurden 5 Ehen getrennt.

Druck-

Digitized by Google

Druckfehler im dritten Stück des zweyten Jahrganges.

S. 32. Not. m. statt Hülfe l. Höfe.

S. 211. Z. 5. statt Barmstedt l. Bramstedt, und liegt der Ort nicht im Osterstadischen, sondern gehört zum Geestdistrict des Amts Hagen.

S. 221. Z. 16. ist unrichtig angegeben worden, daß S. 97. Z. 6. des zweyten Stücks, statt seiner Arbeit, stehen sollte Arbeit, hinter diesem Worte muß aber daselbst ein Comma hinzugefügt, und die Stelle folglich so gelesen werden — er ruhet von seiner Arbeit, der Liebe.

Erläuterung über einige Stellen, des unter Nr. XI. im zweyten Stücke des zweyten Jahrganges der Annalen, befindlichen Aufsatzes.

Durch ein Schreiben der Herrn Beamte zu Wildeshausen ist kürzlich die Nachricht eingelaufen, daß aus obigen Aufsatze gegen dessen Zusammenhang und gegen die Absicht der Herausgeber, zum Nachtheil der erwähnten Herrn Beamte beleidigende Schlüsse gezogen worden. Es soll nemlich die Meynung und der Vorwurf entstanden seyn

„als wenn besagte Herrn Beamte es verschuldet, „daß dem Publico nicht in Rücksicht einer schreckli„chen Mordthat, die gebührende Satisfaction in ge„setzlicher Bestrafung des Mordes geworden.“

Je weniger es nun mit dem Zwecke der Annalen übereinstimmt, irgend einen Verdacht zu erregen, der entweder einer den hohen Obern allein zukommenden fiscalischen Rüge ähnlich siehet, oder persönlichen Angriffen gleichet, desto billiger

ger und nothwendiger scheint es zu seyn, die irrenden Leser des gedachten Aufsatzes auf den eigentlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, woraus solcher beurtheilt werden muß.

Nach dem ganz deutlich angezeigten Zweck des Herrn Verfassers und der Herausgeber, war die Erzählung der That blos dazu gewidmet, daß Psychologen, Moralisten und Pädagogen, aus deren Kenntniß Nutzen ziehen möchten.

Daher entstand dann erstlich die Nothwendigkeit, den vorhandenen Mangel der historischen und juristischen Gewißheit der Umstände anzugeben, und deshalb bemerklich zu machen, daß der Thäter nicht in Haft gerathen, nicht gerichtlich vernommen sey.

Oft wird ja das Entkommen der Missethäter, von den Obrigkeiten selbst öffentlich bekannt gemacht, und gebricht es um so mehr in dem berührten Zusammenhange den Lesern an gegründeter Befugniß, aus jener Stelle den Schluß herzuleiten, daß der Mangel des fehlenden gerichtlichen Geständnisses, den Herrn Beamten beyzumessen sey.

Zweytens wurde gerade mit den Worten: „von der Inquisition sage ich nichts" angedeutet, daß man ohne die Art und Weise des Entfliehens des Mörders und der Entdeckung der That zu berühren, sich nur allein auf das einlassen wollte, was den Psychologen, Moralisten und Pädagogen bey der Sache interessiren konnte.

Dieser Absicht gemäß suchten auch die Herausgeber, zur Minderung der Vorstellungen von der Verderbniß der menschlichen Natur, in den gemachten Zusätzen, die That aus Volks-Vorurtheilen zu entwickeln, die große Aufmerksamkeit verdienen.

Hiezu

Hiezu bleibt dann immer der geschehene Mord und dessen Veranlassung völlig hinreichend, wenn gleich, wie die Herrn Beamte in dem angezogenen Schreiben versichern,

„die factische Erzählung noch berichtiget werden „könnte."

Mittelst dieser Erläuterung nun, wünschet man nicht allein zu erkennen zu geben, wie entfernt der Sinn der angeführten Stellen von der **absichtlichen Bestimmung** gewesen, vorbenannten Herrn Beamten eine Fahrläßigkeit bey der geführten Inquisition aufzubürden, sondern auch alle, welche dergleichen **Mißdeutung** gegen den **Zweck** der Herausgeber hineingebracht haben, zu bewegen, einem Verfahren gebührende Gerechtigkeit zu erweisen, dessen an sich schon billig zu vermuthende Legalität, überdem noch **von dem Obergerichte völlig genehmiget worden.**

Inn-

Innhalt des vierten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen April, May und Junii 1788. enthält.

I. Auszug aus den Verordnungen vom April bis zum Schlusse des Jahrs 1787. S. 1

II. Louise Dreyfuß; ein Beytrag zur Seelenkunde. S. 35

III. Erfahrungen vom Hanfbau; und zwar: wie derselbe im Herzogthum Bremen als ein ergiebiger Nahrungszweig getrieben wird; und durch Wahrnehmung einiger Vortheile, noch gebessert werden könnte. S. 47

Digitized by Google

IV. Oeffentliche Anstalten.

1) Nachricht von dem Schulmeister-Seminario in Hannover, und andern die Verbesserung der niedern Schulen bezweckenden Anstalten. 75 2) Handlungs-Börse in Hannover. 94 3) Abgestellte Betteley zu Osterholz im Herzogthum Bremen. 104

V. Wetter-Calender des Jahres 1787; vom Herrn Doctor Ebeling. S. 106

VI. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 10ten May 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, nebst ihrer Ausbeute, Zubuße und Preissen. 132 2) Zellerfelder Gruben-Extract. 136

VII. Populations-Verhältniß der Studirenden zu Göttingen von Ostern 1788. S. 138

VIII. Unglücksfälle vom Januar bis Jul. 1788. S. 139

IX. Zweymahliger Aufstand der Schuhmachergesellen in Einbeck, im Jahre 1780 und 1787. S. 143

X.

Digitized by Google

X. Verzeichniß der Gebohrnen, Gestorbenen und Copulirten im Herzogthum Lauenburg und der Grafschaft Hohnstein, vom Jahr 1787.

1) Herzogthum Lauenburg. 149 2) Grafschaft Hohnstein. 155

XI. Miscellaneen.

1) Merkwürdige Standhaftigkeit eines Knaben aus kindlicher Zärtlichkeit. 157 2) Etwas vom Range des Landmarschalls im Fürstenthume Lüneburg. 159 3) Politische Uebel. 161 4) Blattern-Inoculation an den Werkhaus-Kindern in Hannover 164 5) Feyer der Einweihung des neuen Klosters zu Medingen. 168 6) Abgeschafter Gebrauch des Meßgewandes zu Lüchow. 170 7) Commerz-Nachrichten. 172 8) Edle Handlungen. 172 9) Veränderter Gutsbesitz. 175

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1788. 175

XIII. Beförderungen und Avancements vom April, May und Junius 1788.

Im Civilstande. 182 Im Militair. 185 Im geistlichen Stande. 192 Ertheilte Charactere 193

MUENCHEN

XIV.

Digitized by Google

XIV. Heyrathen. S. 194

XV. Todesfälle. 194

Anzeige, die Fortsetzung der Annalen betreffend. 196

Anmerkung zum 2ten Jahrg. 3s St. S. 139. 140. 197

Druckfehler. 198

Erläuterung einiger Stellen in Nr. XI. im 2ten Stücke dieses Jahrgangs. 199

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

end.

40.

en

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google